Theologisch-praktische Quartalschrift
1919.
72. Jahrgang. — II. Heft. —

# Die moderne Seelsorge.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R., Breslau-Grüneiche.

## 2. Glaubensvermittlung.

„Wer glaubt und getauft ist, der wird selig werden." (Mc 16, 16.) Von diesem Satze gibt es im Christentum keine Dispens. Gläubige Annahme der Lehre Christi, Eintritt in die Kirche durch die Taufe mit der Verpflichtung zu einem christlichen Leben in der Hoffnung auf ein seliges, ewiges Leben: das ist seit den Tagen der Apostel bis heute unverändert der Hauptinhalt des persönlichen Christentumes geblieben. Auch der moderne Mensch, ob mit oder ohne höhere Bildung muß sich mit diesem Kanon abfinden. Der Unterschied zwischen dem Menschen früherer Zeiten und dem der Gegenwart besteht diesbezüglich nur in der größeren oder geringeren Neigung oder auch Abneigung gegen diese Grundbedingung des christlichen Heiles. Tatsache ist es nun freilich, daß die moderne Bildung dem Menschen ungleich größere Schwierigkeit in der Annahme der Glaubenslehre und in der gänzlichen Hingabe an dieselbe bereitet als die Lebensverhältnisse der Vorzeit. Gerade in dieser Beziehung hat die Charakterisierung Geltung: „Der moderne Mensch ist mit seinen ererbten und erworbenen Eigenschaften des Körpers und der Seele, mit seinen Anlagen und Neigungen, seinen bewußt ausgesprochenen Ueberzeugungen und seinen unbewußten Strebungen eines der kompliziertesten und rätselhaftesten Gebilde, das wir kennen."[1]) Das moderne Denken hat sich allmählich zu einem Gegensatz gegen den christlich-religiösen Glauben ausgebildet. Die Verwerfung jeder

[1]) Univ.-Prof. Friedrich Klimke, „Das Werden der modernen Seele" in „Das neue Oesterreich" III., Heft 6, Sept. 1918, p. 34.

Autorität, die im vorigen Artikel als Hauptmerkmal der Moderne gekennzeichnet wurde, schließt den Glauben als unzweifelhafte Annahme einer Wahrheit auf Grund der Autorität geradezu aus. Der moderne Mensch stellt sich diesbezüglich bewußt den Vorfahren als ganz anders geartet gegenüber. „Früher hing der Mensch entweder von der Natur oder der Offenbarung oder von beiden ab. Jetzt ist es umgekehrt . . . er trägt die Gesetze in sich, er ist autonom."[1]) Die vermeintliche Unabhängigkeit von der Natur kommt jedoch dem Menschen nicht allzuschwer als Einbildung zum Bewußtsein. Dagegen gelingt es ihm scheinbar leichter, sich Gott und der Religion gegenüber bleibend als „autonom" anzusehen. Die Religion als Privatsache zu behandeln und selbstherrlich die Beziehungen zu Gott zu ordnen, dieser Täuschung unterliegt der Mensch mit einer gewissen Notwendigkeit, sobald sein Geistesleben durch die natürliche Sinnlichkeit, die sich modern Monismus nennt, überwuchert wird. Wie sehr die moderne Kultur die Menschheit dem eigentlichen Geistesleben entfremdet und dafür dem monistischen Materialismus überantwortet hat, ist in erschreckendster Weise durch den Weltkrieg zutage getreten.

Geistesfinsternis hat sich über die Völker gelagert. Das Christentum dagegen erhebt den Anspruch, durch das himmlische Licht der Offenbarung die Finsternis zu verdrängen. Dem bekehrten Weltapostel wurde als sein Beruf eingeprägt: „Die Augen der Völker zu öffnen, damit sie sich von der Finsternis zum Lichte bekehren" (Apg 26, 18). Denselben Beruf hat der katholische Priester heute der modernen Welt gegenüber mit seiner Pflicht, den Glauben zu verkünden. „Ihr seid das Licht der Welt" (Mt 5, 14); dieses machtvoll erhebende Wort des Herrn enthält insbesondere für den Priester die Anweisung, wie er die moderne Welt in intellektueller Beziehung zu behandeln oder ihr den Glauben, der vom Hören kommt, zu vermitteln hat. Die Bezeichnung des Priesters als Lichtträger und Lichtbringer darf noch erhöht werden. Als Prediger der frohen Lichtbotschaft hat er nämlich die Pflicht, seinen Beruf zeitgemäß zu erfüllen; als notwendige Ergänzung hiezu ist ihm von berufener Seite wiederholt gesagt worden: durch die zeitgemäße Form der modernen Predigt dürfe der ewigkeitsmäßige

[1]) P. Otto Cohausz S. J. hat diesem Satz aus Gideon Spinkers „Kampf zweier Weltanschauungen" (Stuttgart 1898) die Disposition für seine ausgezeichnet klare und frische Arbeit: „Das moderne Denken. Die moderne Denkfreiheit und ihre Grenzen", 2. Aufl., Köln 1916, entnommen.

Gehalt derselben nicht beeinträchtigt werden. Diese Ewigkeitsgemäßheit ist der Predigt, wie immer, so namentlich heute derart wesentlich eigen, daß ihr Mangel oder jede Verkümmerung derselben für den Prediger eine schwere Pflichtverletzung einschließt. Demgemäß dürfen wir die Aufgabe des modernen Seelsorgers rücksichtlich des Predigtamtes also bezeichnen: er soll mit dem ewigen Licht der christlichen Wahrheit die Nebel und die Finsternis der Zeit verdrängen; wie der Vorläufer des Herrn Zeugnis von dem ewigen Lichte der Wahrheit geben.

An erster Stelle gilt dies von der Glaubensverkündigung auf der Kanzel. Was und wie haben die zum Predigtamt Berufenen dem modernen Menschen zu predigen? Unmittelbar vor dem Kriege ist dieser Frage in Deutschland und Oesterreich zunächst die regste und ernsteste Aufmerksamkeit gewidmet worden. Namentlich mit Rücksicht auf die Seelsorge der Gebildeten wurde dieser Punkt betont, da insbesondere der wissenschaftlich Gebildete die moderne Geistesrichtung darstellt. Das verdienstliche Buch des gelehrten und seeleneifrigen Kapuziners P. Chrysostomus Schulte „Die Kirche und die Gebildeten" (2. Auflage, Freiburg 1913) ist von Fingerzeigen und Vorschlägen diesbezüglich wie von einem roten Faden durchzogen. In der Tat wird derjenige das „Königsproblem der modernen Seelsorge" zum größten Teil gelöst haben, der die Gebildeten in die Predigt zu bringen versteht. Die Erfahrungen des Krieges und die Revolution in Deutschland und Oesterreich haben nun aber allzu deutlich gezeigt, daß die Sorge für die Gebildeten sich zur Sorge für das Volk auswachsen muß. Nicht als theoretische Betrachtung sondern als Widerspiegelung einer traurigen Tatsache gelten die Worte: „Man darf ruhig sagen, daß im großen und ganzen die sozial unteren und wirtschaftlich schwachen Stände das sind, was die Männer der Intelligenz aus ihnen machen. Was heute vom Universitätskatheder herab in vornehm wissenschaftlicher Form doziert wird, das wird in anderem Gewande morgen auf den Mittelschulen gelehrt und wieder in anderer Form übermorgen im Volksschulunterricht oder im Vereinslokal den breitesten Massen vorgetragen. Auf tausend Wegen werden hochwissenschaftliche Forschungsergebnisse, mögen sie richtig sein oder nicht, popularisiert und der Menge mundgerecht gemacht. Die Folgen zeigen sich nur zu bald. Die Entfremdung der gebildeten Welt von den religiösen Idealen wird darum

mit Notwendigkeit den unheilvollen Einfluß auf die religiöse Lebensbetätigung der Massen ausüben."[1]) Das glaubenslose und glaubensfeindliche Auftreten der Massen in den letzten Monaten der Umwälzung genügt doch wahrlich, um den gebildeten bürgerlichen Kreisen den Ernst der Zeit und ihre Verantwortung für die religiös-sittliche Entwicklung des Volkes darzutun. Alle Gründe, die von verschiedener Seite vor dem Kriege für eine besondere Seelsorge der Gebildeten, namentlich bezüglich der Predigt, geltend gemacht worden sind, sollen ihre Kraft behalten; auch die Entschuldigungen, die für das Verhalten vieler Gebildeten in religiöser Beziehung vorgebracht worden sind, bleiben bestehen. Gleichwohl ist es doch wohl eine Lehre des Krieges, daß der Priester den Unterschied zwischen den gebildeten Gliedern seiner Gemeinde und den ungebildeten nicht zu hoch anschlagen darf, und daß er jetzt noch viel mehr als früher sich hüten muß, den Gebildeten eine ständige Extrabehandlung zuteil werden zu lassen. Er wird gut tun, mit aller Liebe freilich, aber auch ohne jede Menschenfurcht gerade die Gebildeten bei ihrer größeren Leichtigkeit, sich in die Glaubenswahrheiten zu vertiefen, an ihre Unentschuldbarkeit[2]) zu erinnern, wenn sie die religiöse Fortbildung vernachlässigen.

Auf den homiletischen Kongressen zu Ravensburg und zu Wien, die das lauteste Zeugnis für den zeitgemäßen Eifer im deutschen und im deutschösterreichischen Klerus ablegen, ist der Unterschied zwischen gebildeten und ungebildeten Zuhörern kaum betont worden; desto mehr ist dort dem Priester die schwere Verantwortlichkeit für sein Auftreten auf der Kanzel, wo immer es geschehen mag, nahegelegt worden. Priester und Prediger nach dem Herzen Gottes und dem Beispiele Christi sind jene, die ihre Tätigkeit auf der Kanzel der Dorfkirche samt der Vorbereitung dazu ebenso hoch anschlagen, wie das Auftreten in der Kathedrale. Uebrigens ist die besondere Sorge für die Gebildeten, die hier nachdrücklich als eines der guten Zeichen der Zeit hervorgehoben werden soll, nicht erst in den letzten Jahren betont worden. In dem alten Buche: „Gedanken über die Restauration der Kirche in Deutschland" (Regensburg 1859), das in

[1]) P. Chrysostomus Schulte a. a. O. 46.

[2]) Röm. 1, 20. „ita ut sint inexcusabiles." Höchst beachtenswert sind die in der „Augsburger Postztg." veröffentlichten Artikel, die gesammelt unter dem Titel: „Das Sentire cum Ecclesia und die Gebildeten. Zeitgemäße Gedanken und Anregungen eines Laien, von Franz Borgias" 1917 zu München erschienen sind; sie ergänzen die Darlegung des P. Chrys. Schulte.

Briefform die Wünsche und Forderungen eines besonnenen edlen Eiferers für die Kirche im Anschluß an die Stürme des Jahres 1848 darlegt, wird gleich in den ersten Briefen dieser Gegenstand mit Nachdruck erwähnt. „So lange", heißt es S. 31, „die unkatholische Gesinnung bei einem großen Teile der gebildeten Laienwelt fortdauert, wird die Mission, namentlich in Städten und Städtchen, stets einen furchtbaren Gegner haben und was diese in acht oder vierzehn Tagen gebaut, stürzt böse Rede und Beispiel stetig reißend in einigen Monaten teilweise wieder ein. Jedermann sieht, daß deshalb die Missionen keineswegs unnütz sind . . . aber die Arbeit der Kirche wird stets eine halbe sein, so lange es nicht gelingt, den gebildeten Laienstand in größerer Ausdehnung als dies bisher geschah, der Kirche, ihrer Lehre, ihrer Autorität, ihren Heilsmitteln, ihrem Gottesdienste, ihrem Leben wieder zuzuwenden, wie dies in alter Zeit der Fall gewesen ist. Dies wird der mächtigste Hebel zur Besserung unserer Zustände sein."

In seiner ganzen Schärfe trifft dieses Urteil heute noch auf Deutschösterreich zu, wo außer dem Hochadel die Gebildeten mit wenigen Ausnahmen ihre religiösen Pflichten derart vernachlässigen, daß man an die Sünde gegen den Heiligen Geist erinnert wird. Die Bischöfe Oesterreichs wenigstens haben es an Bemühungen nicht fehlen lassen, die sogenannten besseren Stände von einem Rosegger-„Christentum" zum praktischen katholischen Glauben zu bekehren. Was August Reichensperger in seinem Schriftchen „Phrasen und Schlagwörter" (2. Auflage, Paderborn 1863) unter „Bildung" bemerkt hat, trifft hier heute noch zu. „Bildung", heißt es, „besitzen alle diejenigen, welche von den ererbten religiösen Vorurteilen" sich losgemacht haben, eine liberale Zeitung, und zwar nur eine solche zu lesen pflegen und bei einer Leihbibliothek abonniert sind." — Die Verhältnisse in Deutschland sind zweifellos besser, obschon die Stimmen in den letzten Jahren vor dem Kriege sich beständig mehrten, die von der Wiedergewinnung der Gebildeten redeten. Während des Krieges meinte der erwähnte „Franz Borgias" (S. 11) sagen zu können: „Die bisher angewandten Mittel, die gebildeten Kreise des Volkes dem Sentire cum Ecclesia zu erhalten, haben im allgemeinen versagt. Denn der Erfolg dieser Mittel müßte sonst der sein, daß die Mehrzahl der Gebildeten katholischen Bekenntnisses zu den entschiedensten Vorkämpfern desselben gehörte und den anderen Ständen

ein leuchtendes Beispiel gebe. In Wirklichkeit ist es aber die Mehrzahl der Gebildeten, die der Kirche und dem Glauben verloren geht, obwohl gerade sie durch ihre bessere Schulung gegen die Irrtümer der Zeit widerstandsfähiger sein müßten." Ganz widersprechen wird man dieser Anklage nicht können; es darf doch aber nicht vergessen werden, daß die Bemühungen um die Gebildeten zu den „Vereinen katholischer Akademiker zur Pflege der katholischen Weltanschauung" und zum Verbande dieser Vereine geführt haben.

Immerhin droht der starke Optimismus, der vor dem Kriege und noch während desselben viele Schäden nicht entdecken ließ, heute bei vielen in Pessimismus umzuschlagen. War jene Ueberschätzung ein großer Fehler, so würde diese Unterschätzung unserer Kraft noch viel schlimmer sein. Sicher aber ist, daß alle Diener der Kirche ihre ganze Kraft viel mehr als bisher einsetzen müssen, soll das christlich-religiöse Leben im ganzen Volke nicht bloß erhalten bleiben, sondern eine glückliche Wiedererhebung von dem tiefen Falle herbeiführen. Unter den verschiedenen Mitteln hiezu soll dem Gesagten gemäß nur über die Verwaltung des Predigtamtes das Notwendigste, was die moderne Gegenwart fordert, erwähnt werden.

Auf dem Grabstein des Dominikaners P. Bonaventura Krotz, der mit einem gewissen Charisma für die moderne Predigt ausgestattet war, liest man: „Dilexit ecclesiam". Besser hätte die Quelle für die gesegnete Tätigkeit dieses modernen Apostels nicht bezeichnet werden können. Darf dieses Wort nicht auch als eine Mahnung für jeden Prediger im kleinsten Wirkungskreise gelten, aus derselben Quelle die Kraft zur rechten Glaubensverkündigung zu schöpfen? Die Liebe zur einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche allein verleiht dem Prediger die Autorität, womit er der autoritätsscheuen, modernen Welt gegenüber zu treten hat. Der Zweifelsucht, der Gedankenanarchie, dem individualistischen, unklaren Meinen und Träumen der modernen Welt ist nichts nötiger als die unerschütterliche, übernatürliche Glaubensgewißheit, die nur der unfehlbaren Kirche verliehen ist. Auf mächtigen Felsblöcken erhebt sich der Leuchtturm, der in die finstere Nacht hinaus den gefährdeten Seefahrern seine rettenden Strahlen sendet. Die hohen Sturzwellen wüten vergeblich gegen den Felsenleuchter, von dem dieses Licht ausgeht. So hat der katholische Priester das ewige Licht des Glaubens leuchten zu lassen, indem er selbst in sicherer Ruhe

auf dem Felsen der Kirche steht und selbst ganz vom lebenspendenden Glaubenslichte durchleuchtet ist. Nicht den „persuasibilia humanae sapientiae verba“ ist der Erfolg zugesichert, wohl aber der „ostensio spiritus et virtutis“ (1 Cor 2, 4). Die letzten 70 Jahre haben diesbezüglich einen praktischen Kommentar geliefert. Der erwähnte Verfasser der „Gedanken über die Restauration der Kirche“ tritt sehr begeistert für die durch Ozanam angeregten Konferenzen auf der Kanzel ein. Er hält sie für „das beste, und um es recht zu sagen, für das einzige Mittel, um dem jetzigen Geschlechte unserer gebildeten Männerwelt zu Hilfe zu kommen“. Der als Apostel von Paris berühmte P. de Ravignan, dessen Konferenzen in Notre-Dame zu den besten Reden dieser Art gehören, hatte selbst keine so hohe Meinung davon. Er warnt seine jungen Mitbrüder, viel von dieser Art der Kanzelberedsamkeit zu erwarten. Die einfache, ungeschminkte aber apostolische, kräftige Predigt bringt größere Früchte. Die letzten Bestimmungen der Päpste Leo XIII., Pius X., Benedikt XV. über die Predigt sagen dasselbe. Die Konferenzen des P. Agostino de Montefeltro, die in Italien so viel Aufsehen machten und wie blendendes Feuerwerk wirkten, veranlaßten Leo XIII., gerade jene Art der Wirksamkeit auf der Kanzel ganz im Sinne des P. de Ravignan wieder zu empfehlen. Der Konferenzredner tritt allzuleicht als David in der Rüstung Sauls auf, wenn er seine Rede nicht sowohl auf die übernatürlichen Glaubenssätze, als vielmehr auf die Forderungen des natürlichen Denkens aufbaut. Insbesondere gilt dies von der Verteidigung des Glaubens auf der Kanzel. Daß man im Apologetisieren auch zu viel tun kann, daß mit den apologetischen Predigten trotz ihrer Unentbehrlichkeit der Glaube noch nicht vermittelt ist, wurde mit Recht neuestens betont.[1]) Gerade hier ist die Gefahr groß, das übernatürliche Element durch das natürliche einzuengen. „Mit den geistvollsten, formvollendetsten Schriften, Vorträgen und Büchern wird kein Gebildeter gewonnen“, sagt etwas schroff, aber nicht ganz unrichtig „Franz Borgias“ (S. 9). Selbstverständlich soll die Natur und die Vernunft nicht zu kurz kommen. „Nicht zu übernatürlich!“ hat Bischof v. Keppler in Ravensburg denen zugerufen, die vergessen, daß die Uebernatur ohne die Natur wolkenähnlich in der Luft schwebt. Damit ist er aber nur für die übernatürliche, solide Glaubenspredigt eingetreten, die sich an die

[1]) Vgl. P. Chr. Schulte a. a. O. S. 73.

Menschennatur wendet, um sie zu verchristlichen. Ganz überragende Persönlichkeiten verlangt die Gegenwart für die Kanzel. Es ist ausgeschlossen, daß jeder Prediger als Universalgenie diese gewinnende und zwingende Ueberlegenheit durch ausgedehnte wissenschaftliche Studien und Redekünste erwerbe. Studium und Wissen kann der Prediger nicht genug schätzen, aber Geist und Kraft kommt nicht aus den Büchern, sondern aus dem Heiligen Geiste, von dem durchleuchtet der Prediger selbst als ewiges Licht erscheint. Eben deshalb sind die Prediger in den letzten Jahrzehnten von der höchsten kirchlichen Autorität sowohl wie von den homiletischen Kursen immer nachdrücklicher auf die inspirierten heiligen Schriften als Stoffquelle und Formvorbild hingewiesen worden. Franz Stingeders Buch: „Wo steht unsere heutige Predigt?" war und bleibt ein Weckruf für den Klerus, um ihn im besten Sinne modern auszurüsten. Fachmann im Glaubensleben muß der katholische Prediger sein, um fachmännisch predigen zu können. Das, nicht mehr und nicht weniger kann die Welt von ihm verlangen. Das allein hat den heiligen Klemens Hofbauer zum Apostel von Wien gemacht. Auch von der modernen Welt gilt das Johanneische Wort: „Haec est victoria quae vincit mundum, fide nostra" (1. Jo 5, 4).

Dilexit ecclesiam. P. Bonaventura hat sich mit diesem Wort unzähligemal in die Herzen seiner Zuhörer unvergeßlich eingeschrieben, ehe es als sein Lebensinhalt auf sein Grabkreuz gemeißelt wurde. „Was wir brauchen", so offenbarte er auf dem Katholikentage zu Metz 1913 seinen Zuhörern das Geheimnis seiner Kraft, „das ist die Erkenntnis von der Berechtigung und der göttlichen Stiftung unserer Kirche, von dem übernatürlichen Schatz der Wahrheit in ihr durch Jesus Christus. Darum müssen wir heute, wenn irgend eine Lehre, die von der Kirche studieren, je gründlicher, desto besser, dann werden wir uns von ihr führen lassen. Je hingebender wir das tun, desto mehr hinreißende Kraft hat unser Glaube. Je treuer wir zur Kirche stehen, desto treuer stehen wir zu Christus." Ob es notwendig ist, diese Stelle aus dem Erbschatze des gefeierten Redners zu betonen? Heute, wo von gewisser Seite Christentum von der Kirche, Kirchlichkeit von Christlichkeit so gern geschieden wird, wo auch Katholiken sich angewöhnt haben von „den beiden Kirchen" zu reden, wo Professor Rade in seinen Vorschlägen zum inneren Frieden Deutschlands nichts Geringeres von den Katholiken fordert,

als daß sie das „una“ aus dem Glaubensbekenntnis streichen, heute gerade gilt es, die moderne Welt auf die eine und einzige Kirche hinzuweisen und zu sagen: „Die katholische Kirche ist der geheimnisvolle Leib Christi, in dem Christus fortlebt, fortlehrt, seine Gnade spendet, fortregiert, fortverfolgt und fortverherrlicht wird. Sie ist jene auf den Felsen Petri, das Papsttum, gebaute Anstalt, die den Auftrag hat, das Werk Christi unter den Menschen fortzusetzen bis zum Ende der Zeiten, Christi Wahrheit und Gnade und Liebe der Welt zu vermitteln; sie ist jene wunderbare in der Geschichte fortlebende Macht Christi, die Mutter und Erzieherin der Völker, die Trägerin der Zivilisation, die das Antlitz der Erde auf geistigem, sittlichem und sozialem Gebiete erneuert hat und ihre weltüberwindende Macht war weltüberwindende Liebe.“[1]) Nur wer sich so als lebendiges Glied der Kirche fühlt, wird das klassische Wort des Erzbischofs Michael v. Faulhaber der modernen Welt gegenüber auf der Kanzel in die Tat übersetzen: „Der Seelsorger kann nicht ja sagen, wo seine Kirche nein gebietet. Er kann auch den Gebildeten nicht Zucker reichen, wo er das Salz der Erde sein soll.“ Ueber Pater Bonaventura konnte in dieser Beziehung sein Biograph berichten: Er verstand den modernen Menschen mit seiner vielfach so großen ‚Kirchenmüdigkeit‘ und ‚Kirchenscheu‘. Er faßte das Problem: ‚Die Kirche und die modernen Menschen‘ bis in die Tiefen aller Fragen hinein. Er ging dem suchenden und forschenden Menschen der neuen Zeit nach. Aber er kam ihm auch nicht weiter entgegen als wie er konnte und durfte. Er selber stand auf seinem Felsen und suchte ihn zu sich herüberzuziehen. Der Geist der Kirche war in seinen Reden und Predigten der Geist der Innerlichkeit, der Wahrhaftigkeit und vor allem der Liebe.“ — Wie viel Aergernis wäre dem katholischen Deutschland in den letzten Jahrzehnten erspart geblieben, wie dankbar und froh würden wir auf manchen hochbegabten Priester und Theologen blicken, den wir jetzt betrauern, weil er in unkluger Liebe meinte, vom Felsen so weit herabsteigen zu können, daß er der modernen Welt auf dem schwankenden Moorboden unkirchlicher Meinungen näher käme.

Recht eigentlich als Leuchter des ewigen Lichtes erscheint sodann der Priester am Altare. In der Anbetung des Heilandes unter Brotsgestalt erreicht der katholische Glaube seine steilste Höhe. Das

[1]) Donders, P. Bonaventura, S. 231.

„mysterium fidei" fordert geradezu heroischen Glauben. Stiller und doch lautester Prediger des Glaubens wird der Priester, wenn er bei der Wandlung sein Knie vor dem gegenwärtigen Erlöser beugt und ihn, das Licht der Welt, unter dem Schleier der Brotsgestalt den Gläubigen zur Anbetung zeigt. Das Volk beurteilt nicht mit Unrecht den Glauben des Priesters danach, wie er in diesen erhabensten Augenblicken seines liturgischen Amtes waltet. Das Lichtsakrament, das die Kirche sinnbildlich stets mit Licht begleitet, schützt und nährt das Glaubenslicht im Herzen des Katholiken am sichersten. Daher kommen mit Recht die Vorschläge zur Sicherung und Vertiefung des Glaubenslebens immer wieder auf die liturgische Feier der Eucharistie. Von dem tiefen Verständnis gebildeter Laien zeigt es, wenn in dem ersten Jahrbuch des Verbandes „der Vereine katholischer Akademiker" (Düsseldorf 1918) Leutnant Platz als „Hauptaufgabe unserer Vereine" hinstellt: „Die katholische Wahrheit und liturgische Wirklichkeit als lebenschenkende, lebengestaltende, lebenstilisierende Macht, kurzum als Lebensprinzip zu zeigen."

Die pflichtmäßige Glaubensvermittlung an die moderne Welt wird daher dem Seelsorger die Frage aufnötigen: Wie bringe ich meine Pfarrkinder zur andächtigen, verständnisvollen Teilnahme an der heiligen Messe? Das strenge Kirchengebot versagt mehr und mehr seine Macht mit der abnehmenden Treue zur Kirche. Aber auch wenn jedes Glied der Gemeinde dem Kirchengebot durch Erfüllung der Sonntagspflicht genügte, dürfte der Priester noch nicht meinen, seiner Pflicht diesbezüglich vollkommen genügt zu haben. Auch dort, wo noch gewohnheitsgemäß alle Pfarrangehörigen sich zur Anhörung der Messe am Sonntag einfinden, ist Belehrung über die Messe und Erziehung zur Anbetung im Geiste und in der Wahrheit Jahr für Jahr nötig. Diese glücklichen Gemeinden werden aber immer seltener. Von der Kirchennot in den Großstädten ganz abgesehen, erschweren die modernen Verhältnisse das Verständnis des tiefen, eucharistischen Geheimnisses und die Teilnahme daran. Man begreift daher, daß gerade im Interesse der modernen Seelsorge an neue Mittel gedacht wird, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Mit Feuereifer glauben manche für eine Aenderung der Tageszeit der Messe eintreten zu sollen. Die „Abendmesse" gilt manchem eifrigen Seelsorger als ein sicheres Mittel, um in der Großstadt wenigstens vielen die Anhörung der Messe zu ermöglichen,

die im Laufe des Vormittages nicht dazu kommen können. Ob hier der löbliche Eifer nicht Dinge übersehen hat, die von einem solchen Experimente abraten? Geschichtlich angesehen spricht gegen diese Rückkehr zu den ersten Tagen der Kirche in Jerusalem die schon zur Zeit Justins feststehende, im zweiten Jahrhundert eingetretene Bevorzugung der Morgenstunden für die Opferfeier. Sollten nicht wichtige Gründe diese Aenderung herbeigeführt haben, die allmählich zur festen Regel geworden ist? Ablehnend wird man aber gegen die „Abendmesse" sich aus sozialen Rücksichten verhalten müssen. Den sogenannten höheren Klassen fehlt es an Zeit zur Erfüllung ihrer Sonntagspflicht während des Vormittages keinesfalls. Ihretwegen braucht eine Verlegung auf die Abendstunden sicher nicht einzutreten, am wenigsten wenn sie durch eigene Schuld den Vormittag des Sonntages verschlafen haben, anstatt ihn zu heiligen. Denjenigen aber, die in sozialer Abhängigkeit durch ihre Beschäftigung vom Besuche des Gottesdienstes am Vormittag abgehalten werden, helfen wir nicht durch die Gelegenheit zur Abendmesse. Die soziale Reform muß vielmehr dahin streben, daß die Sonntagsheiligung den Vormittag miteinbegreift. Jene Gleichgültigen aber, die ohne Lebensernst den Vormittag vertändeln, den Abend aber ihrem Vergnügen zu widmen gewohnt sind, werden auch durch die Abendmesse kaum für das christliche Leben gewonnen werden. Gewiß wird Rom nötigenfalls bereit sein zu dieser Aenderung; ein „eucharistischer Frühling" aber wird daraus kaum erblühen.[1]) Anderen um die Hebung des Christentums besorgten Priestern erscheint die lateinische Sprache der Liturgie als Hindernis für die freudige, verständnisvolle Anwohnung der heiligen Messe. Ein pessimistisch gehaltener Artikel in der vorzüglichen, allzu wenig unterstützten Salzburger „Katholischen Kirchenzeitung" (1919 Nr. 5) „Die gegenwärtige unchristliche Zeit und zeitgemäße Seelsorge" von Johannes Meßner tritt sehr für die Anwendung der Muttersprache bei den liturgischen Handlungen und irgendwie auch bei der Messe ein. Warum sollten all die herrlichen Schätze an Gebeten und großartigen Gedanken, die diese heiligste Handlung der Kirche begleiten, nicht fruchtbar gemacht werden für

[1]) In der außerordentlich fleißigen Arbeit „Die Abendmesse in Geschichte und Gegenwart" (Wien 1914) hat P. Franz Zimmermann C. p Op. das Menschenmögliche geleistet, um die Einführung der Abendmesse wenigstens in den Großstädten zu empfehlen. So viel ich verstehe, ist es ihm aber nicht gelungen, die Bedenken dagegen zu beseitigen.

das Glaubensleben und das religiöse Leben und Fühlen der Gläubigen? Man denke nur an die Episteln, die dem Volke fast nie in seiner Sprache zu Ohren kommen, an die Evangelien, die ihm lateinisch vorgesungen werden. Und sollte das Volk nicht mitbeten dürfen mit dem Priester, um sich so inniger der Opferhandlung anschließen zu können? Wäre so nicht eine viel größere Teilnahme am Meßopfer zu erzielen? Dem lobenswerten Eifer in diesen Worten entspricht die Wissenschaft nicht. In den meisten Diözesen außer Oesterreich wird die Epistel samt dem Evangelium dem Volke bei der Predigt vorgelesen. In Oesterreich selbst ist durch Dekret der Diözesansynode in der Diözese Lavant (Marburg) die Vorlesung der Epistel eingeschärft worden. Sind die guten Gründe, die für die Beibehaltung der lateinischen Kultsprache angeführt werden, durch diese Erwägung etwa hinfällig geworden? Das gläubige Volk versteht Gott sei Dank in der Messe mit dem Priester auch ohne die Kenntnis der lateinischen Sprache zu beten und es weiß, daß die Messe zunächst nicht zur Belehrung, sondern zum Gottesdienst da ist. Der Mangel an Verständnis, den die lateinische Sprache für das Volk mit sich bringt, wird aufgewogen durch die in der einheitlichen, unveränderlichen Kultsprache begründeten Vorzüge. Sache des Pfarrers, die freilich allzu selten Tatsache wird, ist es, durch Predigt und Christenlehre in das genauere Verständnis der Messe einzuführen. Auch in der kleinsten Gemeinde ist es mit einiger Mühe möglich, das ganze Volk zum Respondieren auf die Anrufungen und Gebete des Priesters zu bringen. Diese enge Vereinigung des Priesters mit dem Volke ist allerdings viel mehr, als es bisher geschehen ist, anzustreben. Durch die sogenannten Privatmessen ist in der römischen Kirche der Zusammenhang des Volkes mit dem Priester stark gelockert worden, daher sind alle Bemühungen, diesen Zusammenhang wieder herzustellen und zu vertiefen, sehr zu begrüßen. Das Unternehmen des Abtes Ildefons Herwegen: „Ecclesia orans. Zur Einführung in den Geist der Liturgie (Freiburg 1918)" ist dankbarst zu begrüßen. Jedenfalls ist es mehr wie je die moderne Aufgabe des Priesters, durch Predigt und Unterricht dahin zu wirken, daß die gewohnheitsmäßige, verständnislose Teilnahme an der Liturgie durch eine verständnisvolle Mitfeier des Volkes mit dem Priester verdrängt werde. Der Tauf-, Versehe- und Begräbnisritus verträgt die wünschenswerte, verständig hergestellte Anwendung der Muttersprache, wie

es in den meisten Diözesen Deutschlands der Fall ist. Dagegen würde jeder in große Verlegenheit geraten, der angeben sollte, wie weit der Meßritus zu verdeutschen wäre, falls er nicht radikal die lateinische Sprache überhaupt durch die deutsche ersetzen wollte. Nicht einmal der rationalistischen Deutschtümelei vor und nach dem Jahre 1848 gelang dies, über die der obenerwähnte Verfasser der „Gedanken über die Restauration der Kirche in Deutschland" sich S. 238 also äußert: „Mit dem aufgeklärten Geschrei gegen den Zölibat erscholl dort (in der oberrheinischen Kirchenprovinz) am meisten zugleich das Geschrei gegen den lateinischen Gottesdienst. Alles sollte deutsch sein. Selbst die Messe sollte deutsch gelesen werden. Gelang auch letzteres nicht und wurde noch mit Not das Heiligste vor solcher profanierender Willkür gerettet, so wußte man es doch in vielen anderen Dingen durchzusetzen. . . . In der Nachmittagsandacht wurden auch keineswegs bloß die kirchlichen Gebete übersetzt, sondern ganz neue auf eigene Faust verfertigt. Die Gebete waren ellenlang und mehr einer Predigt an Gott oder an das Volk als einem wirklichen Gebete ähnlich." — Glücklicherweise hat der Aufschwung im kirchlichen Leben, der im vatikanischen Konzil gipfelte, gründlich mit dieser Art von Liturgie aufgeräumt. Der Gottesdienst ist würdiger, die Kirchen sind reinlicher geworden. Gleichwohl ist zur Entfaltung des Einflusses eines würdevollen Gottesdienstes auf das Volk noch manches zu tun übrig. Der moderne Mensch ist hyperkritisch. Aufgabe des Klerus ist es, dafür zu sorgen, daß Kirche und Gottesdienst wenigstens vor einer billigen, gesunden Kritik bestehen. Auch hier wird das Wort: „Dilexit ecclesiam" echt zeitgemäß wirken, wenn es einen Priester charakterisiert. Protestantischerseits hat man in den letzten Jahren von uns lernen wollen, durch den Gottesdienst Einfluß auf das Volk zu gewinnen. Das Kloster von Beuron hat in der Karwoche aus diesem Grunde einen wissenschaftlich berühmten Gast gehabt. Das ist doch wahrlich eine Mahnung an den Klerus, sich seiner wahren Macht über die Herzen bewußt zu werden und sein Licht in der Liturgie leuchten zu lassen, das auch auf den modernen Menschen seine Anziehungskraft ausübt.

# Das Ordensrecht nach dem Codex iuris canonici.

Von P. Maximilian Führich S. J., Universitätsprofessor in Innsbruck.

Die Kodifikation des gesamten Kirchenrechtes brachte auch in das Ordensrecht eine größere Einheit als früher. Während man früher, um ein allgemeines Ordensrecht zusammenzustellen, dieses vielfach aus den für einzelne Genossenschaften gegebenen Bestimmungen zusammenfügen und das Gemeinsame herausheben oder aus der Praxis abstrahieren mußte, ist jetzt das Gemeinsame überall zuerst gegeben und das Besondere tritt zu diesem hinzu, hie und da allerdings auch abändernd; denn der can. 489 des neuen Gesetzbuches bestimmt zwar, daß die Regeln und Konstitutionen der einzelnen religiösen Genossenschaften, soweit sie mit dem Kodex in Widerspruch stehen, aufgehoben werden, allein, da nicht ganz wenig vom bisher geltenden Rechte auf päpstlichen Privilegien beruhte, welche den einzelnen Ordensgenossenschaften verliehen wurden, diese aber nach can. 4 bestehen bleiben, so wird immer noch so manche Ausnahme vom allgemeinen Ordensrechte in Geltung bleiben und dies jetzt umsomehr Verschiedenheiten hervorrufen, als die communicatio privilegiorum nunmehr aufgehoben ist (can. 613). Auf solche Privilegien kann natürlich im folgenden nicht eingegangen werden.

Aber auch sonst kann der reiche Stoff, den der Kodex bietet, im Rahmen eines Zeitschriftartikels nur im Auszuge geboten werden. Wenn sich jemand genauer unterrichten will, so möchten wir ihn auf die neue Auflage des Ordensrechtes von Professor Biederlack, die bei Felizian Rauch in Innsbruck im Drucke ist und hoffentlich um Ostern 1919 erscheinen dürfte, verweisen.[1])

Das neue kirchliche Gesetzbuch behandelt das Ordensrecht im zweiten Teile des II. Buches, das ist des Personenrechts. Es enthält im ganzen 196 Kanones (can. 487—681). Der erste Kanon enthält in der Aufforderung, den Ordensstand in Ehren zu halten, zugleich eine Art Definition des Ordensstandes. Sodann wird im can. 488 die **Terminologie** der folgenden Gesetze erklärt. Der Kodex versteht unter einer Ordensgenossenschaft oder religiösen Genossenschaft (Religio)[2]) eine von der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit gutgeheißene Gesellschaft, in welcher deren Mitglieder nach ihren besonderen Satzungen zur christlichen Vollkommenheit emporstreben und entweder ewige Gelübde ablegen oder auch nur zeitliche, die aber nach Ablauf der Zeit wieder zu erneuern sind.

---

[1]) Biederlack-Führich, De Religiosis (zirka 300—350 Seiten, Preis noch nicht bestimmt, vielleicht ungefähr 10 K); das gesamte Ordensrecht findet sich auch ganz kurz zusammengestellt in den erschienenen Kompendien des Kirchenrechtes von Ferreres (Institutiones canonicae. 2 Bände. Barcelona 1917) und Pöschl (Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Graz, Moser, 1918, ebenfalls 2 Bände). Für die religiösen Laiengenossenschaften erschien neuestens von P. M. Brandys ein „Kirchliches Rechtsbuch" (Paderborn, Schöningh 1918), das sehr zu empfehlen ist.

[2]) Der Ausdruck „Religio" läßt sich deutsch schwer wiedergeben, doch dürfte das Wort Ordensgenossenschaft oder religiöse Genossenschaft verwendbar sein. Wir wollen es im folgenden gebrauchen, den Ausdruck „Orden" aber den Genossenschaften mit feierlichen Gelübden vorbehalten.

Hiedurch scheint der Begriff des Ordensstandes in einem weiteren Sinne genommen, als es bisher üblich war, da man hiezu bisher stets die Ablegung ewiger Gelübde verlangte.

Eine solche Genossenschaft heißt Orden, wenn in ihr feierliche, Kongregation, wenn in ihr einfache (ewige oder zeitliche) Gelübde abgelegt werden.

Die Einteilung in Orden und Kongregationen ist alt, stammt ungefähr aus dem 16. Jahrhundert, wird nur jetzt gesetzlich anerkannt. Von den Kongregationen im obengenannten Sinne sind aber wohl zu unterscheiden die Mönchskongregationen (Congregationes Monasticae), welche nicht eine Vereinigung von Einzelpersonen, sondern von ganzen Ordensniederlassungen (eigenberechtigten Klöstern, monasteria sui iuris) sind. Ein naheliegendes Beispiel solcher „Congregationes monasticae" haben wir in Oesterreich an den unter Leo XIII. gegründeten Benediktinerkongregationen mit den Aebten von Göttweig und St. Peter in Salzburg an der Spitze. Die Aebte der einzelnen Klöster bleiben höhere Obere (Superiores maiores), wenn sie auch in einigen Punkten in sehr beschränkter Weise den Generaläbten und alle zusammen dem Abbas Primas in Rom unterstehen. Die Klöster hören dadurch nicht auf „sui iuris" zu sein.

In den mehr hierarchisch regierten Orden sind nur General- und Provinzialobere „höhere Obere" (Superiores maiores), während die örtlichen Klostervorsteher zu den niederen Obern zählen und auch nicht als Ordinarien (can. 198, § 1) gelten, zu denen alle höheren Obern gerechnet werden. Ordensgenossenschaften, die vom Diözesanbischofe gegründet, diesem unterstehen, werden Genossenschaften bischöflichen Rechtes oder Diözesanrechtes (religiones iuris dioecesani) genannt und ihnen die Ordensgesellschaften päpstlichen Rechtes (religiones iuris pontificii) gegenübergestellt, welche bereits entweder die päpstliche Bestätigung ihrer Satzungen oder doch wenigstens ein Belobigungsdekret (decretum laudis) vom Apostolischen Stuhle erhalten haben. Sie unterscheiden sich rechtlich von den Diözesangenossenschaften dadurch, daß der Bischof an ihren Regeln und Konstitutionen keinerlei Aenderung mehr vornehmen darf, wenn sie auch noch nicht exempt, das heißt seiner Jurisdiktion entzogen sind. Priesterliche Ordensgesellschaften (religiones clericales) sind solche, welche großenteils aus Priestern und Priesterkandidaten bestehen, andere laikale Ordensgenossenschaften (Laienorden, Laienkongregationen, religiones laicales). Die Mitglieder eigentlicher Orden heißen Regularen, auch wenn sie selbst nur einfache Gelübde abgelegt haben, woraus sich dann von selbst der Unterschied zwischen einem Ordenshause (domus regularis) und einem Hause einer Ordensgesellschaft im allgemeinen (domus religiosa) ergibt. Wichtig ist, daß als „domus formata" nunmehr bereits ein Haus von sechs Religiosen (davon vier Priester bei Priestergenossenschaften) gilt, während früher zwölf verlangt wurden. Ueber Häuser mit weniger als sechs Insasser bleibt dem Diözesanbischof, auch wenn sie exempt sind, ein gewisses Ueberwachungsrecht (can. 617, § 2). Was die weiblichen Ordensgesellschaften anlangt, werden die Mitglieder von Kongregationen mit einfachen Gelübden Schwestern

(sorores), die Mitglieder eigentlicher Orden, auch wenn ihre Gelübde in einzelnen Gegenden kraft päpstlicher Bestimmung ausnahmsweise nicht feierliche sind, Nonnen (moniales) genannt. Religiöse Institute, in denen keine oder doch nicht alle drei wesentlichen Gelübde (der Armut, Keuschheit und des Gehorsams) abgelegt werden, sind nicht zu den Ordensgesellschaften (religiones) gerechnet. Von ihnen wird im Kodex am Schlusse des gesamten Ordensrechtes (can. 673 bis 681) gehandelt. Der Unterschied zwischen Bettelorden, die auch als Gesamtheit kein festes Einkommen aus Ordensgütern haben dürfen, und anderen bleibt bestehen und wird auch vom Kodex berücksichtigt (z. B. can. 621, § 1), wenn auch im can. 488 ihrer nicht gedacht wird.

Ueber die **Errichtung und Aufhebung** von ganzen Ordensgenossenschaften, sowie auch von Provinzen und einzelnen Häusern handelt der neunte Titel des Personenrechtes. Ein eigentlicher Orden kann nur vom Apostolischen Stuhle errichtet werden, dagegen können die Bischöfe in ihren Kirchensprengeln Kongregationen errichten, müssen aber diesbezüglich vorher beim Heiligen Stuhle anfragen.

Diese Bestimmung hatte bereits Pius X. getroffen. Sie hat hauptsächlich den Zweck, zu verhindern, daß fortwährend neue Kongregationen gegründet werden, während man dasselbe Ziel durch Berufung einer bereits bestehenden erreichen könnte. Aus diesem Grunde müssen in dem Ansuchen um die Gründungserlaubnis auch Name, Kleidung u. s. w. der neuen Kongregation angegeben werden, damit nicht bereits Bestehendes abermals eingeführt werde. Die in der Eingabe vorgelegten Bestimmungen dürfen dann ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles nicht abgeändert werden (vgl. can. 492). Trotz dieser päpstlichen Erwirkung bleibt aber die so gegründete Kongregation bischöflichen Rechtes, auch wenn sie sich auf mehrere Diözesen ausdehnen würde.

Wie die Errichtung eines neuen Ordens, so ist auch dessen Einteilung in Provinzen und jede Veränderung derselben nicht nur bei den Orden, sondern auch bei den Kongregationen des päpstlichen Rechtes dem Apostolischen Stuhle vorbehalten (can. 494). Was die Errichtung einzelner Häuser anlangt, so unterscheidet der Kodex zwischen exempten und nichtexempten Ordensgenossenschaften. Die ersteren bedürfen zur Errichtung eines neuen Hauses der päpstlichen Bewilligung, die letzteren nicht. Da nach can. 615 alle Regularen exempt sind, kann kein Ordenshaus ohne päpstliche Erlaubnis gegründet werden. Dasselbe gilt von der Errichtung von Nonnenklöstern oder irgend einer Niederlassung einer Ordensgesellschaft in den der Propaganda unterstellten Missionsländern. Zur Errichtung von Schulen, Hospizen und ähnlichen Anstalten bedarf es der päpstlichen Zustimmung nicht. — Bei allen Neugründungen ist ferner die Einwilligung des Ortsbischofs, in dessen Sprengel die Ordensgenossenschaft sich niederlassen will, erforderlich. Bei Diözesankongregationen genügt sie allein, bei anderen muß sie zur päpstlichen Zustimmung schriftlich vorliegen (can. 497).

Weitergehende Solemnitäten, wie das Befragen bereits bestehender Ordensniederlassungen, Verbote innerhalb gewisser Entfernungen von

bestehenden Klöstern neue zu gründen u. s. w., werden nicht mehr erwähnt. Einiges davon wird dem Bischof zur eigenen Information nötig sein, anderes kann wegbleiben, insofern es nicht auf noch gültigen Privilegien beruht.

Bezüglich der Diözesankongregationen werden noch besonders für den Fall, daß sie ein Haus in einer anderen Diözese gründen wollen, mehrere Bewilligungen, nämlich des Bischofs der Diözese der Neugründung und des Bischofs, aus dessen Diözese die Religiosen auswandern, gefordert. Sollten auch die Konstitutionen geändert werden, so bedarf es der Zustimmung aller Ordinarien, in deren Diözesen die Kongregation Niederlassungen hat. — Priesterorden und -Kongregationen haben mit der Erlaubnis ein Haus zu gründen ohne weiteres auch das Recht erworben, eine Kirche oder öffentliche Kapelle zu bauen und darin die ihren Konstitutionen entsprechenden geistlichen Funktionen auszuüben, doch ist bezüglich des Ortes der Erbauung, wenn dieser nicht gleich bestimmt wurde, neuerlich der Bischof zu befragen (can. 1162, § 4; 497, § 2). Dasselbe wird zur Errichtung einer Schule gefordert.

Die Aufhebung einer Ordensgenossenschaft (wenn auch nur bischöflichen Rechtes) kann allein durch den Apostolischen Stuhl erfolgen (can. 493).

Von anderen Arten des Aufhörens der Existenz einer solchen wird nur noch im can. 102 erwähnt, daß eine moralische Person als erloschen zu betrachten sei, wenn sie seit 100 Jahren zu existieren aufgehört hat. Hiemit wird aber allerdings zugegeben, daß sie auch anders zu existieren aufhören kann, z. B. dadurch, daß kein Mitglied derselben mehr übrig ist. Mit der tatsächlichen Existenz muß aber nicht immer notwendig gleichzeitig auch die rechtliche aufhören und darum die genannten Bestimmungen.

Wenn der Heilige Stuhl eine Ordensgenossenschaft aufhebt, so ist es auch seine Sache, gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu verfügen. Auch die Aufhebung einer Provinz ist dem Papste vorbehalten, über ihre zeitlichen Güter aber bestimmt nicht er, sondern das Generalkapitel oder der Generaloberе mit seinen Räten, wenn gerade kein Kapitel berufen werden kann. — In exempten Ordensgenossenschaften kann nicht einmal ein einzelnes Ordenshaus (selbst nicht ein domus non formata) ohne päpstliche Einwilligung aufgehoben werden (can. 498), sonst bestimmt hierüber der Generaloberе mit Zustimmung des Ortsbischofs, bei einer Diözesankongregation aber der Ortsbischof nach Anhören des Obern der Kongregation, natürlich vorausgesetzt, daß es sich nicht um das einzige Haus der Kongregation handelt; denn hiemit würde diese selbst aufgehoben. Auch können die Religiosen gegen das bischöfliche Aufhebungsdekret mit aufschiebender Wirkung an den Heiligen Stuhl appellieren.

**Ordensleitung.** Vor den eigentlichen religiösen Obern behandelt der Kodex in zwei Kanones einige Personen, welche, selbst außerhalb der Genossenschaft stehend, doch auf diese Einfluß nehmen können. Eine solche ist in erster Linie natürlich das Oberhaupt der Gesamtkirche, der Heilige Vater. Er kann dem Religiosen Befehle erteilen,

nicht nur kraft seiner gesetzgebenden Gewalt, sondern auch kraft des von ihnen abgelegten Gelübdes des Gehorsams (can. 499, § 1). Hiemit wird eine von den Kanonisten früher öfters besprochene Streitfrage ein für allemal entschieden. Der Papst übt für gewöhnlich dieses sein Bestimmungsrecht durch die „Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita", gewöhnlich kurz „S. Congregatio de Religiosis" genannt, aus, deren Kompetenz can. 251 genau umschreibt. Wollte er einem einzelnen Ordensmann einen Befehl erteilen, so würde dies allerdings auf andere Weise entweder durch den Ordensgeneral oder den Kardinalprotektor oder sonst ein Mitglied des Ordens geschehen, doch kommt derartiges nur selten vor. — Der Kardinalprotektor wird nur erwähnt, um festzustellen, daß er eine eigentliche Autorität über die seinem Schutze anvertraute Ordensgenossenschaft nicht hat.

Was hierüber in früheren Jahrhunderten Gegenteiliges galt, ist längst aufgehoben.

Dagegen können eine wirkliche Obergewalt haben 1. der Diözesanbischof (Ordinarius loci), dessen Autorität sich auch über alle Ordensleute seiner Diözese erstreckt, wenn diese nicht durch ein eigenes Privileg für exemt erklärt sind.[1]) 2. Sodann geschieht es manchmal, daß ein Frauenorden oder eine Kongregation dergestalt einem Männerorden angegliedert wird, daß die Obern der Männerordensgenossenschaft zugleich eine Regierungsgewalt über die Frauen ausüben. Dies trifft bei gewissen Nonnenklöstern, die mit dem Männerorden die gleiche Regel befolgen, schon kraft ihrer Konstitutionen zu, sonst kann eine solche Unterordnung nur durch ein eigenes päpstliches Indult geschehen (can. 500).

Die aus Mitgliedern der Ordensgenossenschaften selbst hervorgehenden Obern regieren die Genossenschaft entweder nur gemäß der „potestas dominativa", die ihnen über ihre Untergebenen zusteht (can. 501) oder wenn es sich um eine Priestergenossenschaft (religio clericalis) handelt, auch kraft der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt. Wenn sie eine solche auch „in foro externo" haben, sind sie nach can. 110 eigentliche Prälaten. Solche sind mit Sicherheit 1. alle Ordensgenerale und Provinziale sowie deren Stellvertreter, 2. von den Lokalobern alle Aebte, welche eigenberechtigten Klöstern vorstehen, sowie deren Stellvertreter.[2]) Alle diese sind „Superiores maiores" und als solche eigentliche „Ordinarien" mit „iurisdictio ordinaria pro utroque foro" (can. 198) und allen jenen

[1]) Ein solches gibt can. 615 für alle Regularen.

[2]) Das heißt solche, welche wirklich deren gesamte Gewalt in Händen haben, nicht solche, welche nur in Abwesenheit des Abtes oder Provinzials etwas an seiner statt entscheiden können, also für gewöhnlich nicht der Prior des Klosters, wohl aber ein „Prior conventualis", das heißt der Vorsteher eines eigenberechtigten Klosters, welches aber nicht von einem Abte, sondern einem Prior geleitet wird.

Rechten, welche der Kodex dem „Ordinarius“[1]) zuschreibt. 3. Ob auch die einfachen Lokalobern (Rektoren, Prioren, Guardiane u. s. w.), die nicht Superiores maiores sind, eine Gewalt in foro externo haben, erscheint zweifelhaft. Nach den allgemeinen Ausdrücken des can. 501, § 1, möchte es so scheinen; denn er spricht allgemein den Obern der exempten Priestergenossenschaften iurisdictio in foro externo zu. Wenn man aber die jenen im Kodex verliehenen Vollmachten ins Auge faßt, so findet sich keine, die sich mit Sicherheit auf das forum externum erstrecken würde. Sie haben sicher weder gesetzgebende noch richterliche Gewalt für das forum externum, da der Richter erster Instanz der Provinzial ist (can. 1579). Was die Strafgewalt anlangt, so findet sich nichts, was ihnen ein Recht zur Verhängung von Kirchenstrafen zuschriebe. In der den Ordinarien verliehenen Dispensvollmacht (can. 81) sind sie nicht eingeschlossen. Sie können zwar die Beichtjurisdiktion verleihen (can. 875) und auch selbst „potestate ordinaria“ ausüben, die heilige Wegzehrung und Oelung ihren Hausgenossen spenden (can. 514), vom Gebote des Jejuniums und der Abstinenz, der Sonntagspflicht [knechtliche Arbeit] (can. 1245) und von nicht reservierten Gelübden (can. 1313) dispensieren, aber alle diese Vollmachten gehen nicht weit über die eines Pfarrers hinaus und dieser hat bekanntlich keine iurisdictio in foro externo. Allerdings haben sie häufig kraft der Ordenskonstitutionen weitere Vollmachten, zumal Dispensgewalt bezüglich der Ordensgesetze und diese dürfte vielleicht der can. 501 voraussetzen, wenn er so allgemein von allen Obern der Priestergenossenschaften spricht. Natürlich müssen dann eben die Konstitutionen eingesehen werden, um die Ausdehnung der Vollmachten beurteilen zu können.

Alle Obern, auch die höheren, sollen im allgemeinen nicht auf Lebensdauer, sondern nur für bestimmte Zeit bestellt werden, wenn es die Konstitutionen nicht anders bestimmen, für die niedereren Lokalobern aber wird ausdrücklich nur ein Triennium vorgeschrieben, nach dessen Ablauf sie noch einmal, aber nicht öfter in denselben Hause wieder bestellt werden können (can. 505), so daß die Amtsdauer sechs Jahre auf keinen Fall übersteigen kann.

Die für die Bestellung zum Obern geforderten persönlichen Eigenschaften sind folgende: 1. Verlangt der Kodex wenigstens für höhere Obere ein bestimmtes Alter, und zwar 40 Jahre für den Generalobern oder die Oberin eines Nonnenklosters, für die anderen wenigstens das vollendete 30. Lebensjahr. Für die „Superiores minores“ ist zwar nichts Bestimmtes vorgeschrieben, doch ergibt sich daraus, daß sie Professen und wegen der mit ihrem Amte verbundenen cura animarum (can. 154) in Priestergenossenschaften auch Priester sein müssen, schon ein bestimmtes Alter. 2. Müssen alle höheren

[1]) Im Unterschiede vom „Ordinarius loci“, das ist dem eigentlichen Diözesanbischofe oder auch dem „Praelatus nullius“ mit bischöflicher Gewalt.

Obern wenigstens seit zehn Jahren Professen sein (die Zeit gerechnet von der ersten nach can. 574 zeitlichen Profeß). 3. Ausgeschlossen sind uneheliche (nicht legitimierte, can. 1117) Kinder, wenngleich sie durch die Profeß von der Irregularität frei geworden sind. 4. Natürlich können solche nicht bestellt werden, die des passiven Wahlrechtes verlustig oder als unfähig für ein Kirchenamt erklärt worden sind.[1]) 5. Hiezu kommen noch je nach den verschiedenen Konstitutionen weitergehende Einschränkungen.

Was die Art der Bestellung der Obern angeht, so ist eine allgemeine Vorschrift im Kodex nicht gegeben, diese kann sowohl durch kanonische Wahl als auch durch Ernennung von seiten eines höheren Obern erfolgen. Hierüber entscheiden die Konstitutionen. Wenn aber eine Wahl stattfindet, so sind hiefür die im allgemeinen für die kanonische Wahl im Kodex enthaltenen Bestimmungen maßgebend, die Konstitutionen aber insoweit zu beobachten, als sie diesen Bestimmungen nicht entgegen sind. Hienach kann die Wahl sowohl durch geheime Abstimmung als auch durch Kompromiß stattfinden. Die frühere dritte Möglichkeit, durch allgemeinen Zuruf (per quasi inspirationem) zu wählen, ist ausgeschlossen, weil die Abstimmung eben geheim sein soll (can. 169, § 1). Wahlberechtigt sind 1. alle Professen (ob sie einfache oder feierliche Gelübde haben ist gleich), nicht aber jene, die nur die den ewigen Gelübden vorschriftsmäßig (can. 574) vorangehenden zeitlichen Gelübde abgelegt haben, wenn die Konstitutionen nicht anders bestimmen (can. 578, § 3). Die Zeit

[1]) Aktives und passives Wahlrecht haben „ipso facto" nicht vom Orden oder der Kongregation Apostasierte, auch nicht nach ihrer Rückkehr (can. 2385), Säkularisierte (can. 640), da sie für immer aus dem Orden geschieden sind, aber auch solche, die bloß zeitweilig die Erlaubnis außerhalb der Gemeinschaft zu leben (indultum exclaustrationis, can. 639) erhalten haben, für die Dauer der Erlaubnis, endlich auch Religiosen, die zu Kardinälen oder Bischöfen ernannt, später wieder auf ihr Amt verzichtet haben und in die Ordensgenossenschaft zurückgekehrt sind (can. 629, § 2). Außerdem gibt es eine Reihe von Delikten, für welche die Strafe des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechts vom kirchlichen Richter auszusprechen ist, so über Religiosen, welche die Vorschriften ihrer Konstitutionen betreffs des gemeinsamen Lebens in wichtigen Punkten übertreten und nach erfolgter Ermahnung sich nicht bessern (can. 2389), ferner über solche, die Frauen in die Klausur der Regularen einführen oder zulassen (can. 2342), andere Kanones (vgl. can. 2331, § 2; 2336, § 1; 2360, Nr. 2; 2368, § 1) gelten nicht ausschließlich für Religiosen. — Unfähig (inhabiles) ein Amt zu bekleiden, sind ipso facto: a) Wer seine Wahl annimmt, obwohl er weiß, daß sich die weltliche Gewalt oder sonst Laien der kirchlichen Freiheit entgegen eingemischt haben, für dieses Amt (can. 2390, § 3), b) wer ein Amt eigenmächtig in Besitz genommen oder ausgeübt hat, bevor er die Bestätigungsurkunde erhalten und denen, die es angeht, vorgewiesen hat (can. 2394, Nr. 1), c) wer ein rechtlich nicht vakantes Amt annimmt (can. 2395). — Für unfähig zu erklären sind solche, die Güter oder Rechte der römischen Kirche sich aneignen oder selbst oder durch andere zurückhalten (can. 2345) und Religiosen (Obere und Untergebene), welche zur Zeit der Visitation ohne Wissen des Visitators Versetzungen vornehmen oder andere zum Verheimlichen der Wahrheit vor dem Visitator anleiten (can. 2413).

der Profeß aber ist von diesen zeitlichen Gelübden angefangen zu berechnen, wenn nach den Konstitutionen eine bestimmte Zeit nach der Profeß erfordert wird (can. 578). Die Wähler müssen aber 2. eben der Kommunität angehören, welche den Obern wählt. Zulassung von Auswärtigen macht die Wahl ungültig (can. 165). Sodann dürfen 3. Abwesende nicht mitwählen (weder durch schriftliche Einsendung der Stimmen noch durch einen Prokurator), es sei denn in den Konstitutionen anders bestimmt (can. 163). 4. Im Hause anwesende Kranke sollen ihre Stimme schriftlich den sie besuchenden Skrutatoren übergeben (salvis constitutionibus, can. 168). 5. Ausgeschlossen sind Handlungsunfähige, Unmündige, Zensurierte und ehrlos Erklärte (infames infamia iuris post sententiam iudicis), die einer akatholischen Sekte angehörten oder des aktiven Wahlrechtes Verlustigen. Die Wahl ist aber nur dann ipso facto ungültig, wenn wissentlich ein Exkommunizierter zugelassen wurde, sonst ist nur die betreffende Stimme ungültig. 6. Weitergehende Vorschriften der Konstitutionen sind zu berücksichtigen.

Vor der Wahl eines höheren Obern wird die Ablegung eines Eides gefordert, den zu wählen, welchen man vor Gott für den geeignetsten hält (can. 506). Die Wahl muß frei sein, die Stimmenabgabe geheim (schriftlich oder mündlich an die beeideten Skrutatoren), bestimmt (d. h. eine Person unzweideutig bezeichnend, nicht etwa alternativ), absolut (d. h. nicht bedingt; Bedingungen, die vor der Wahl beigefügt werden, gelten als nicht beigefügt, bedingt lautende Stimmzettel sind ungültig, can. 169). Simonistische Wahl ist ungültig (can. 729) und strafbar (can. 2392) und das so erlangte Amt ist vor jeder richterlichen Entscheidung niederzulegen. Genaue Bestimmungen sind getroffen bezüglich Wahl, Beeidigung der Skrutatoren, Abzählung, Verbrennung der Stimmzettel und Protokollierung der Wahl (can. 171). Postulation ist nicht ausgeschlossen, soll aber nur im Notfalle geschehen (can. 507, § 3). — Für die Wahl von Oberinnen in Nonnenklöstern (Aebtissinnen, Priorinnen) trifft can. 506 besondere Bestimmungen. Wenn sie nicht einem Männerorden unterstehen, leitet der Diözesanbischof die Wahl, sonst ist er zu verständigen und kann der Wahl beiwohnen und die Aufsicht führen, wenn er will.

In diesem Sinne wurde stets das „praeesse“ (can. 506 und schon früher in der Konstitution Gregors XV. „Inscrutabilis“) aufgefaßt. Die Stimmen sammelt der Obere des Männerordens mit den Skrutatoren ein, der Bischof oder sein Stellvertreter kann sie kontrollieren.

Als Skrutatoren sind zwei Priester mitzunehmen, denen aber der ordentliche Beichtvater nicht angehören soll. Die Klausur ist nicht zu betreten. Der Wahl der Generaloberin einer Frauenkongregation (ob päpstlichen oder bischöflichen Rechtes, ist gleich) steht der Bischof jener Diözese vor, in der die Wahl stattfindet. Er hat auch die Wahl nach seinem Urteile entweder zu bestätigen oder zu verwerfen.

Meist bedarf die Wahl, um ihre volle Wirkung zu äußern, der Bestätigung durch den höheren Obern. Ausnahmen kommen vor. Die Generalobern bestätigt der Papst, andere der General oder Provinzial, je nach den Konstitutionen. In nichtexemptен Ordensgenossenschaften steht die Bestätigung dem Ordinarius loci (Bischof oder Kapitelvikar) zu. Die Bestätigung ist bei Verlust des erlangten Rechtes (ius ad rem) binnen acht Tagen nach Annahme der Wahl vom Erwählten anzusuchen. Sie ist schriftlich zu geben und kann, wenn der Gewählte geeignet und die Wahl rechtmäßig vor sich gegangen ist, nicht verweigert werden (can. 177, § 2). Mit der Bestätigung erhält der Gewählte alle Rechte seines Amtes, wenn nicht etwas Besonderes (z. B. Besitzergreifung) verlangt wird, was aber für die Aemter der Ordensgenossenschaften gewöhnlich nicht der Fall ist.

Bezüglich der **Regierungsgewalt der Obern** wird gewöhnlich eine dreifache Quelle unterschieden: a) die in jeder Gesellschaft vorhandene Notwendigkeit, deren Glieder irgendwie zu leiten (potestas socialis oder oeconomica), b) das Gelübde des Gehorsams, dem die „potestas dominativa" entspricht und c) bei den Priestergenossenschaften die kirchliche Jurisdiktionsgewalt, die kraft kirchlichen Gesetzes den Obern verliehen wird.[1])

Der Kodex nennt nur die zweite und dritte Gewalt. Ob er die erste nur übergeht, weil sie aus der Natur jeder Gesellschaft entspringt und darum nicht eigens erwähnt zu werden braucht, oder ob er vielleicht eher die andere Meinung vertreten will, daß überhaupt nur eine doppelte, nicht dreifache Gewalt zu unterscheiden sei, nämlich die potestas dominativa, welche dann mit der ersten, die wir socialis oder oeconomica nannten, identisch wäre, und die Jurisdiktionsgewalt, erscheint nicht ganz klar. Im letzteren Falle würde das Gelübde des Gehorsams zwar eine neue Verpflichtung des Religiosen der bereits bestehenden Gewalt gegenüber bedeuten, aber nicht die Quelle einer neuen Gewalt des Obern bilden. Es würde das insofern die Auffassung vom religiösen Gehorsam etwas ändern, als es dann ausgeschlossen wäre, daß ein Befehl des Obern zwar verpflichten, ja schwer verpflichten könnte, ohne doch das Gelübde zu berühren, was bis jetzt die weiter verbreitete Ansicht war. Es würde wohl den Rahmen eines kurzen Referates überschreiten, wenn wir dies des weiteren ausführen wollten. Hier interessiert uns vor allem die kirchliche Jurisdiktionsgewalt, von der jetzt zu handeln ist.

Eine eigentliche Gesetzgebungsgewalt haben die Obern in der Regel nicht oder wenigstens nicht allein, sie steht vielmehr zumeist den Kapiteln, zumal den Generalkapiteln oder dem Prälaten mit seinem Kapitel zu. Der Kodex selbst trifft diesbezüglich keine Bestimmung, sondern es sind die Satzungen der einzelnen Ordensgenossenschaften maßgebend. Oft erhalten jedoch die Obern die Vollmacht, die vom Kapitel erlassenen Gesetze authentisch zu interpretieren, ebenso erhalten sie meist in Bezug auf diese Gesetze eine ziemlich weitgehende Dispensgewalt. Was aber die Befugnis, von allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensieren, anlangt, so haben alle Ordinarien und somit auch die höheren religiösen Obern gemäß

[1]) Cfr. Suarez, De virtute et statu religionis l. X.

can. 81 eine ziemlich beschränkte Vollmacht, nämlich nur für den Fall, daß die Dispens von Rom nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Vom Fastengebote (Jejunium und Abstinenz) und der Sonntagspflicht (knechtliche Arbeit) können jedoch alle (auch die Lokalobern), wie die Pfarrer einzelne Personen dispensieren (can. 1245, § 3), ganze Kommunitäten aber gewöhnlich nur, wenn Gefahr im Verzuge ist. Aus Gründen allgemeiner Gefährdung der Gesundheit aber können sie auch ein ganzes Haus, eventuell sogar eine ganze Provinz dispensieren (can. 1245, § 2). Ferner erstreckt sich die Dispensgewalt auch auf (nicht reservierte) Privatgelübde, und zwar ebenso wie die eben erwähnte, nicht nur der Ordensleute selbst, sondern auch der Novizen, Postulanten, Hausdiener, Alumnen, Kranken eines Ordensspitals u. s. w., selbst Gäste, mit einem Worte auf alle Hausgenossen (can. 514, 1245, 1313). Solche Gelübde der Profession (auch mit bloßer professio temporalis) kann aber der Obere auch irritieren, und zwar direkt, so daß sie nie wieder aufleben (can. 1312, § 1, in Verbindung mit can. 501, § 1). Vor der Profeß gemachte Gelübde werden übrigens ohne weiteres durch diese suspendiert (can. 1315). Der höhere Obere exempter Ordensgenossenschaften kann auch von den Irregularitäten ex delicto occulto, mit Ausnahme der freiwilligen Tötung und der Abtreibung der Leibesfrucht, dispensieren (can. 990, § 1).

Ueber die Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne (potestas iudicialis) der Ordensobern handelt in Bezug auf das forum internum zum Teil das Kapitel II „De confessariis et capellanis", in Bezug auf das forum externum aber das IV. Buch des Kodex, das Prozeßrecht.[1]) Richter in erster Instanz ist der Provinzial oder in eigenberechtigten Klöstern der Abt, wenn es sich um eine Streitsache zwischen Religiosen desselben Hauses oder derselben Provinz oder auch um Bestrafung eines Mitgliedes handelt. Ist aber eine Streitsache zwischen zwei Provinzen anhängig, entscheidet der Generalobere, wenn jedoch eine außerhalb der religiösen Genossenschaft stehende Person beteiligt ist, der Bischof (can. 1579). Der Gerichtshof zweiter Instanz ist im ersten Falle beim Generalobern, oder wenn es sich um eigenberechtigte Klöster handelt, beim Generalabt der Mönchskongregation (can. 1594). In letzter Instanz entscheidet stets die Rota Romana (vgl. can. 1598—1601). Natürlich besteht das Recht, kirchliche Gerichtsbarkeit in foro externo auszuüben, nur in exempten Priestergenossenschaften. Was aber die Jurisdiktion pro foro interno betrifft, so wurde diese größtenteils schon in dieser Zeitschrift behandelt. Vgl. die Abhandlung von A. Schmitt S. J. „Die Spendung der Sakramente im neuen Kirchenrecht", LXXI. Band (1918), S. 218 ff.

Die Strafgewalt kann in eine väterliche und richterliche unterschieden werden. Die erste kommt allen Obern auch in Laien-

[1]) Vgl. hierüber diese Zeitschrift 71. Band (1918), S. 467.

und Frauenklöstern zu und entspringt direkt nur der Aufgabe, die Religiosen im einzelnen und in der Kommunität wirksam zu leiten, die andere verlangt kirchliche Jurisdiktion und kann darum nur in exemptен Priestergenossenschaften ausgeübt werden. Die erstere wird durch den Kodex kaum berührt, man könnte nur sagen, daß die in den can. 2306—2311 behandelten „Remedia poenalia“ (monitio, correptio, praeceptum, vigilantia), sowie die in den can. 2312 und 2313 behandelten Bußen, die meist außergerichtlich zu verhängen sind, eine gewisse Anleitung zur Ausübung dieser Gewalt geben, die aber ebenso für Bischöfe wie für Ordensleute gilt, während letztere in Regeln und Konstitutionen oft viel genauere Anleitungen finden. Die andere richterliche Strafgewalt wird eben nur von den früher bereits bezeichneten Obern ausgeübt, welche auch Gerichtsbarkeit in foro externo haben. Diese können unter Umständen auch Zensuren verhängen und solche entweder an die Uebertretung einer von ihnen gegebenen Vorschrift (can. 2220, § 1) oder an ein schon bestehendes Gesetz (can. 2221) knüpfen oder auch ein einzelnes Delikt mit einer solchen bestrafen (can. 2222, § 1; 2223). Sie können sich auch an sich genommen z. B. die Lossprechung von einer Exkommunikation vorbehalten, doch ist zu bemerken, daß eine solche Reservation nur bei einer censura ab homine lata von größerer praktischer Bedeutung ist (vgl. can. 2245, § 2, und 2246, § 3), sonst können eben doch alle Beichtväter davon absolvieren, welche vom Bischofe Jurisdiktion haben (can. 519). Für das forum externum z. B. Verlust des Wahlrechtes u. s. w., behält allerdings die Exkommunikation ihre Wirkung, trotz der Lossprechung in der Beicht. Aehnliches gilt von der Suspension, was das Beichthören anlangt; sie macht es unerlaubt, aber nicht ungültig, wenn der Ordenspriester auch vom Bischofe Jurisdiktion hat. Auch die Suspensio ex informata conscientia (can. 2186) kann ein Oberer für bestimmte Zeit (can. 2188) verhängen. Nicht eigentlich zur Bestrafung, sondern zur Verhütung von Aergernis oder anderen Schaden gibt can. 2222, § 2, noch eine besondere Vollmacht, die Ausübung der Weihen zu verbieten oder jemand von einem Amte zu entfernen. Die Strafgewalt kann auch über Novizen ausgeübt werden, wenn diese es nicht vorziehen, die Ordensgenossenschaft zu verlassen.

Bezüglich der Vollmacht, von Zensuren zu absolvieren oder von anderen Kirchenstrafen zu dispensieren, gelten natürlich die Vorschriften der Konstitutionen der Ordensgesellschaft für alle Strafen, die kraft dieser verhängt wurden. Strafen, die ein Vorgesetzter kraft richterlichen Urteils verhängt hat, kann nur er selbst, sein Delegierter, Nachfolger oder Vorgesetzter aufheben (can. 2245, § 2). Durch allgemeine Kirchengesetze bestimmte Strafen, die sich jemand zugezogen hat (censurae latae sententiae) können höhere Obern exemptер Priestergenossenschaften alle nachlassen, wenn das Vergehen geheim blieb, mit Ausnahme der dem Heiligen Stuhle

speciali modo vorbehaltenen Zensuren (can. 2237, § 2). Diese Vollmacht können sie auch anderen delegieren. Bezüglich öffentlicher Vergehen ist aber die Vollmacht sehr beschränkt (can. 2237, § 1). Selbstverständlich können sie auch von jenen Fällen lossprechen, deren Absolution a iure dem Ordinarius vorbehalten ist, nicht aber von solchen Strafen, welche der Diözesanbischof über einen Religiosen wegen eines außerhalb des Ordenshauses begangenen Vergehens oder wegen eines in einer „domus non formata" gegebenen Aergernisses nach can. 616 oder 617 verhängt hat.

Für Geschäfte von größerer Wichtigkeit muß der Obere den Rat des Kapitels (oder seiner Räte) einholen, an den er manchmal auch gebunden ist. Insbesondere verlangt der Kodex die Zustimmung (Capituli seu Consilii): zum Vorbehalt der Lossprechung von gewissen Sünden (can. 896), zur Veräußerung von Klostergütern und Schließung von Verträgen (can. 534, § 1), zur Ernennung des Güterverwalters (oeconomus, can. 516, § 4), zur Aufnahme von Novizen und deren Zulassung zu den ersten Gelübden (can. 543 und 575, § 2), zur Entlassung von Professen mit einfachen Gelübden (can. 647, § 1). Für spätere Gelübdeablegungen, insbesondere Zulassung zur feierlichen Profeß, ist Einholung des Rates vorgeschrieben, aber nicht Zustimmung des Kapitels nötig, doch können die Konstitutionen auch anders bestimmen. Diese sind auch sonst zu Rate zu ziehen, wenn es sich um Entscheidung der Frage handelt, wann Anhörung oder Zustimmung des Kapitels erforderlich sei.

Endlich ist noch über die Pflichten der Obern einiges zu sagen. 1. In Priestergenossenschaften müssen alle Obern bei ihrem Amtsantritte (auch wenn sie soeben erst ein gleiches Amt verwaltet haben) nach der im Kodex enthaltenen Formel ein Glaubensbekenntnis vor dem Kapitel oder ihrem Vorgesetzten (can. 1406, § 1, Nr. 9) ablegen. Ablegung durch einen Prokurator oder vor Laien genügt nicht (can. 1407). Auch der Modernisteneid ist noch bis auf weiteres vorgeschrieben (SS. Officium, 22. März 1918). 2. Ferner haben sie die Pflicht, ihre Untergebenen durch Gebet, Beispiel, Ermahnung und eventuell Bestrafung zum Streben nach christlicher Vollkommenheit anzuleiten. 3. Wird die Residenzpflicht im can. 508 besonders hervorgehoben. 4. Müssen sie die päpstlichen Dekrete bekannt machen und ihre Ausführung betreiben (can. 509, § 1). So gibt insbesondere can. 595 bestimmte Vorschriften über die Ausführung der Bestimmungen Pius X. über die öftere heilige Kommunion und befiehlt auch, darüber zu wachen, daß die Religiosen alljährlich Exerzitien machen und täglich die heilige Messe hören. Wenn die öffentliche Verlesung päpstlicher Dekrete vorgeschrieben wird, ist es Sache der Obern, dies zu betreiben.[1]) 5. Die höheren Obern haben nach Vor-

[1]) Frühere Bestimmungen einschließlich des Dekretes „Sacra Tridentina Synodus" Pius' X. sind jedoch jetzt nicht mehr zu verlesen.

schrift der Konstitutionen die kanonische Visitation vorzunehmen. 6. Alle fünf Jahre soll der Generaloberе einer Ordensgenossenschaft und der Generalabt einer Mönchskongregation dem Heiligen Stuhle über die Seinen Bericht erstatten. 7. Alle Obern müssen entweder ein Kapitel oder ein Kollegium von Räten an ihrer Seite haben und diese nach den früher erwähnten Vorschriften zu Rate ziehen (can. 516, § 1). 8. Beim Heiligen Stuhle ist von den Männergenossenschaften ein Generalprokurator zur Führung der laufenden Geschäfte zu bestellen (can. 517).

---

## Das akademische Frauenstudium als pastorales Problem.

Von P. Franziskus M. Stratmann O. P., Studentenseelsorger, Berlin.[1])

Seelsorge — Gebildetenseelsorge — Studentenseelsorge — Studentinnenseelsorge — diese vier Worte umschließen überaus wichtige Aufgaben und vielleicht in fortschreitender Steigerung. Aus der allgemeinen Seelsorge erhebt sich als besonders wichtiges Problem die Seelsorge der Gebildeten. Wichtiger als die Pastoration der Gebildeten im allgemeinen erscheint die der heranwachsenden Akademiker im besonderen — der Akademiker, weil sie mehr als die übrigen Gebildeten zu Führern berufen sind; und der heranwachsenden, weil sie im Gegensatz zu den „Alten Herren" im Werden begriffen sind und sich ihnen gegenüber verhalten wie das junge, biegsame, empfindliche, pflegebedürftige Bäumchen zu dem ausgewachsenen, in seiner Entwicklung abgeschlossenen Baum. Aber besagt auch noch das vierte Glied eine Steigerung gegenüber dem dritten? Kann die Studentinnenseelsorge noch wichtiger sein, als die der Studenten? In vieler Hinsicht sicher nicht. Der Einfluß des Mannes wird in vieler Hinsicht, zum mindesten im öffentlichen Leben, stets hervorragender sein als der der Frau, aber die Entwicklung des männlichen Teiles der gegenwärtigen Menschheit ist weniger ein Problem als die des weiblichen: wir haben keine Männerfrage, wohl aber eine Frauenfrage! Und die studierenden Frauen sind berufen, an der Entwicklung und Lösung dieser Frage den größten Anteil zu nehmen. Die Studentinnenbewegung — es gibt eine solche — ist ein Teil der Frauenbewegung und da hier mehr Probleme und Aufgaben liegen als in irgendeiner Kulturbewegung des männlicher Geschlechtes, so dürfte die Studentinnenseelsorge ein ganz besonderes Interesse beanspruchen.

---

[1]) Nach Referaten des Verfassers auf den Studentenseelsorger-Konferenzen in Frankfurt am Main am 26. September 1917 und Leipzig 16. und 17. April 1918.

Wer eine wirksame Seelsorge an Studentinnen als solchen betreiben will, muß sich zuerst klar darüber sein, wie er sich zum Frauenstudium überhaupt zu stellen habe, was Religion, Natur und Erfahrung dazu sagen. In einem hauptsächlich für Geistliche bestimmten Aufsatze braucht über die Berechtigung des Frauenstudiums vom religiösen Standpunkte aus kein Wort gesagt zu werden. Der „frauenfreundliche Geist des Christentums" (Mausbach) macht vor den studierenden Frauen nicht halt. Dagegen wird der Versuch, das Frauenstudium als pastorales Problem aus der Natur der Frau und den Erfahrungen des Lebens heraus zu würdigen, weiteren Kreisen willkommen sein. Näherhin soll der Aufsatz folgende Fragen erörtern: 1. Die körperliche Befähigung des Mädchens zum Studium und sein Verhältnis zur Ehe. 2. Die geistige Befähigung und der spätere Beruf. 3. Die sittliche Beurteilung der Studentinnen. 4. Die unmittelbaren Aufgaben der Studentinnenseelsorge.

## I.

Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Bumm hat im August 1917 als Rektor der Berliner Universität eine Rede gehalten „Ueber das Frauenstudium", wobei ihm die doppelte Kompetenz als akademischer Lehrer und als Frauenarzt zur Seite stand. Die Rede ist nach ihrem wesentlichen Inhalte in der Presse mitgeteilt worden, auch im Buchhandel erschienen und hat hauptsächlich in akademischen Kreisen viel Stoff zu Erörterungen für und wider gegeben. Eine Zugrundelegung dieses Zeitdokumentes für die folgenden Ausführungen liegt deshalb nahe. Am Ende der Rede stehen einige Zahlen über den Umfang des akademischen Frauenstudiums. Sie seien als Beweis der Wichtigkeit unseres Problems gleich hier erwähnt. An der Berliner Universität betrug im Jahre 1908 die Zahl der studierenden Frauen 400, im letzten Wintersemester (1916/17) 1276. An allen deutschen Universitäten zusammen ist die Zahl der Frauen von 1200 im Jahre 1908 auf 5730 im Winterhalbjahr 1916/17 gestiegen, hat sich also in einem Jahrzehnt fast verfünffacht.

Nach einleitenden Bemerkungen bestreitet Bumm zuerst die vielfach behauptete geringere geistige Begabung der Frau für Kunst und Wissenschaft. Auf diesen Teil seiner Ausführungen komme ich im zweiten Teil dieses Aufsatzes zurück. Im weiteren Verlaufe seiner Untersuchungen verlegt der bekannte Mediziner fast alle Bedenken gegen das Frauenstudium auf das körperliche Gebiet. Nicht im Intellekt, sondern im Körper findet er eine geringere Eignung der Frau für das Studium. Er nennt diese Hemmung „die sexuelle Bindung der Frau mit ihrem von der Natur geschaffenen und deshalb unlösbaren Zwang".

„Nicht weil die Intelligenz fehlt, sondern weil die natürlichen Anlagen anderwärts gehen, vollzieht sich schon die Lernzeit am Gymnasium unter größeren Mühen. Die angestrengte gei-

stige Tätigkeit hat wiederum einen ungünstigen Einfluß auf die körperliche Entwicklung, eine Erscheinung, die wir oft genug auch bei unseren Gymnasiasten beobachten, die sich aber bei den Schülerinnen während der Gymnasialzeit in viel ernsterer Weise bemerkbar macht und die Gesundheit und Tüchtigkeit des Organismus auch für spätere Zeiten dauernd schädigen kann. Stört das geschädigte körperliche Befinden die geistige Aufnahmefähigkeit und ist zur Bewältigung des Lernstoffes eine neue Arbeitssteigerung nötig, so kann dieser circulus vitiosus zum völligen Zusammenbruch führen. Besser steht es in dieser Hinsicht auf der Universität. In der Freiheit des akademischen Studiums fallen die Ueberanstrengung und ihre Folgen weg, und wer darauf achtet, wird mit Freude sehen, daß sich die meisten unserer Studentinnen in guter körperlicher und geistiger Verfassung, voller Kenntnisse und begierig, ihr Wissen dem Examinator vorzuführen, zur Prüfung stellen. Aber auch hier gilt die Erfahrung: je ausgesprochener weiblich die Veranlagung, desto oberflächlicher und weniger innerlich verarbeitet bleibt das Erlernte."

Im Anschluß an diese Darlegungen sei auch hier unterschieden zwischen der Zeit des eigentlichen Studiums und der dem Studium nachfolgenden Zeit, insbesondere der Ehe.

1. Ist das Mädchen während des Studiums körperlich gehemmt a) gegenüber dem studierenden Knaben, b) gegenüber seinen nicht studierenden Geschlechtsgenossinnen?

ad a) Der Organismus jeder geschlechtsreifen weiblichen Person ist der vierwöchentlich wiederkehrenden Menstruation unterworfen, das heißt einem Vorgang, bei dem der weibliche Körper in drei bis vier Tagen etwa 200 Gramm Blut verliert. „Oft verbinden sich mit der Menstruation körperliche Schwäche, Schmerzen . . . sowie seelische Aufregung oder Niedergeschlagenheit." Daß ein Organismus, dem dieser periodische Vorgang völlig erspart bleibt, für sein Gesamtbefinden besser daran ist als der damit behaftete, ist selbstverständlich. Darum ist auch das gesündeste Mädchen gegenüber dem gesündesten Knaben stets wenigstens in geringem Grade benachteiligt. Die Benachteiligung kann groß werden, wenn der Vorgang mit seinen Folgen das Mädchen allmonatlich für ein paar Tage stark mitnimmt, so daß es in die Notwendigkeit versetzt wird, entweder während dieser Zeit viel zu ruhen oder aber die Schwäche mit Gewalt zu überwinden. Im ersten Fall entsteht eine Lücke in der Arbeitsleistung; im zweiten Fall wird dieser Ausfall zwar vermieden, aber nur durch einen hohen Aufwand von Energie, was eine bedenkliche Zumutung an die Nervenkraft des in der Entwicklung begriffenen Organismus bedeuten dürfte.

Allein diese erheblichen Störungen müssen doch als unnormale Ausnahmen betrachtet werden. Bei gesunden Mädchen kommt die „sexuelle Bindung" als ernstes Hindernis für die Arbeit so gut wie

gar nicht in Betracht. Im Vergleich mit dem Knaben bleibt eine Hemmung. Aber es handelt sich bei der Frage nach der körperlichen Eignung des Mädchens zum Studium letzten Endes nicht um einen Wettstreit mit dem Knaben, sondern um die Eignung an sich. Daß diese in durchaus ausreichendem Maße vorhanden ist, hat die Erfahrung längst über jeden Zweifel erhaben gemacht. An die Bumm'schen Bedenken über die gesundheitsschädlichen Wirkungen des Mädchenstudiums anknüpfend, hat Professor Dr Schwalbe an eine Reihe von Direktoren weiblicher Studienanstalten die Bitte gerichtet, sich zur Bumm'schen Ansicht auf Grund ihrer Erfahrungen zu äußern. Die erbetenen Auskünfte (veröffentlicht in der Schrift „Ueber das medizinische Frauenstudium in Deutschland", Leipzig 1918, Georg Thieme) lauten ausnahmslos überraschend günstig. In einem dieser Briefe (von dem Direktor der Auguste-Viktoria-Schule in Charlottenburg, Geh. Studienrat Professor Dr Dammholz) wird für das ausgezeichnete körperliche Befinden der Schülerinnen folgender Grund angegeben: „Den Grund dafür haben wir in dem erhöhten Gefühl der Befriedigung und Freude erblickt, das den Gymnasiastinnen die volle Betätigung ihrer Kräfte gibt. Sie haben keine Muße und keine Neigung für Nichtigkeiten und Träumereien, welche die nicht vollbeschäftigte weibliche Jugend in ihrer Lebensenergie ebenso schädigt wie die männliche." (S. 22.)

Mag also die „sexuelle Bindung" dem studierenden Mädchen immerhin einen Platz nach dem studierenden Knaben anweisen, so ist doch der Vorsprung des Knaben auf Grund dieser rein körperlichen Besserstellung verschwindend gering. Andere Faktoren werden hier noch nicht in Betracht gezogen.

ad b) Die Gegner des Frauenstudiums wollen der Frau keineswegs jede außerhäusliche Arbeitsleistung und Erwerbstätigkeit verwehren. Sie wissen, daß die heutigen sozialen Verhältnisse Mädchen und Frauen zwingen, außerhalb der Familie tätig zu sein und öffnen ihnen hier auch mit Freuden und voller Anerkennung ihrer Leistungsfähigkeit ein weites Arbeitsfeld. Was sie beanstanden, ist die Befähigung des Weibes zu vorwiegend geistiger Arbeit. Eben diese vertrage ihr Körper nicht, in dieser Beziehung sei die Gymnasiastin und Studentin schlechter gestellt als ihre anderweitig arbeitenden Geschlechtsgenossinnen. Ist ein solches Bedenken begründet? An dieser Stelle handelt es sich lediglich um die körperlichen Voraussetzungen zur Arbeit, von den geistigen und anderen wird später die Rede sein. Soll nun wirklich die „sexuelle Bindung" die Studentin mehr hemmen als das Dienstmädchen, die Fabrikarbeiterin, die Ladnerin, die Beamtin, die Krankenpflegerin, die Seminaristin? Ist zu deren Arbeit weniger Körperkraft und Widerstandsfähigkeit nötig als zum Studium? Die Frage stellen heißt sie verneinen, ja, wenn für den weiblichen Organismus Schonung bei der Arbeit verlangt wird, dann ist die Studentin unter allen ihren arbeitenden

Geschlechtsgenossinnen in dieser Hinsicht vielleicht am günstigsten gestellt, weil sie infolge ihrer akademischen Freiheit mehr als alle anderen Mädchen ihre Zeit einteilen und sich schonen kann. Denn das gelegentliche Fernbleiben vom Kolleg (nicht nur aus Gesundheitsrücksichten) ist, wie jedermann weiß, im Universitätsleben allgemein üblich.

Die Antwort auf unsere zweite Frage lautet darum: das studierende Mädchen ist gegenüber seinen nichtstudierenden Geschlechtsgenossinnen in keiner Weise körperlich benachteiligt.

2. Wirkt aber das angestrengte geistige Arbeiten nicht auf die Zeit nach dem Studium, insbesondere die Ehe, gesundheitsschädigend?

Man sagt: gewiß, solange die Mädchen auf den höheren Lehranstalten arbeiten, sehen wir wenig von schädlichen Wirkungen. Aber nachträglich, nach dem Examen, im Berufs- und Eheleben, kommen die üblen Folgen der geistigen Ueberanstrengung früherer Jahre zum Vorschein. Daran ist viel Wahres. Gerade weil die Mädchen vielfach so intensiv studieren, mit größtem Fleiß und Ehrgeiz, mit einer gewissen „Wut", die von der „Wurstigkeit" der Knaben ebenso vorteilhaft wie unvorteilhaft absticht, kann ihr Nervensystem und darum ihr ganzer Mensch physisch und psychisch erheblich geschädigt werden. Und wie jede Ueberarbeitung wird sich auch diese weniger während als nach der Arbeit bemerkbar machen. Wenn aber diese Erscheinungen zutage treten, dann lag eben ein Uebermaß an Arbeitsleistung, ein Abweichen vom Seinsollenden und Seinkönnenden vor, und mit einem solchen darf nicht gerechnet werden, wenn es sich um die grundsätzliche Bewertung eines Dinges handelt. Sollten nachträglich üble Folgeerscheinungen eines allzu großen Eifers beim Studium der Mädchen auftreten, so dürfte nichts weiter daraus zu folgern sein, als daß diesem Uebereifer durch eine vernünftige, der Natur des Mädchens angepaßte Studienordnung und Lebensführung in Zukunft gesteuert werden müßte. Hier liegen denn in der Tat gewiß noch große Aufgaben der Pädagogik, ja des gesamten Unterrichtswesens. Vielleicht ist der Studienweg des Mädchens immer noch viel zu sehr dem des Knaben schematisch nachgeahmt. Im übrigen gibt es aber auch sehr viele überarbeitete männliche Abiturienten und Absolventen der Staatsexamina und vor allen Dingen sehr viele überarbeitete, nichtstudierende Frauen! Auf die merkwürdige Blickfeldverengung gerade bei Beurteilung des Frauenstudiums immer wieder hinzuweisen, ist eine Hauptaufgabe dieses ganzen Aufsatzes. Wir sahen diese Verengung schon bei der Hervorhebung der „sexuellen Bindung" just bei der studierenden Frau, als ob andere Frauen ihr nicht ganz ebenso unterworfen wären; wir sehen sie jetzt wieder bei der Hervorhebung der Ueberarbeitung, unter der just wieder die „studierte" Frau schmachten soll, während die blasse Riesenarmee der übrigen erwerbstätigen

Frauen ganz vergessen zu werden scheint. Jedes Uebermaß an Arbeit (wie auch das Uebermaß an Genuß bei den nichtstuenden Damen!) rächt sich an der künftigen Ehefrau und Mutter, das Uebermaß an geistiger Arbeit nicht mehr als das an körperlicher. Schadet das Studieren (übrigens auch das Tippen, Telephonieren u. a.) mehr den Nerven, so schadet das körperliche Arbeiten, das lange Stehen, das schwere Heben mehr den Unterleibsorganen. Beider Funktionen sind für die Frau und Mutter gleich wichtig.

Das Verhältnis des Mädchenstudiums zur Ehe kann aber auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet werden. Wenn Bumm „Mütter mit ausgeruhtem Gehirn" verlangt und er der Meinung ist, das Gehirn der aus dem Studium kommenden Frauen sei zu wenig „ausgeruht", eben wegen der körperlichen Anstrengungen beim geistigen Arbeiten, so haben andere mehr auf die Gefahr eines verbildeten Gehirns hingewiesen, d. h. gefürchtet, die höheren Schul- und Universitätsstudien wirkten ungünstig auf die Gedankenwelt, die Anschauungen, die Interessen der künftigen Ehefrau und Mutter. Auch dieses Bedenken ist zum Teil berechtigt. Wissen und Bildung sind schöne Dinge, aber Halbwissen und Halbbildung und gar Verbildetsein sind schlimmer als das gänzliche Unberührtsein von höherer Geistesbildung. Wenn nun ein Mädchen in alle höheren Fächer nur seine Nase hineingesteckt hätte, von allem nur so viel genossen hätte, „um über alles sprechen zu können", so wäre es als Ehefrau und Mutter gewiß weniger begehrenswert als ein ganz schlichtes Mädchen, das nur weniges, aber dieses gründlich gelernt hätte. Mit der Gefahr der Halbbildung hängt zusammen die Gefahr einer vorwiegend kritischen geistigen Einstellung. Eine Frau ist es gewesen, die noch vor kurzem auf „die Gefahr der kritischen Methode für die Frau" hingewiesen hat. (Hanna Link in der Zeitschrift „Die Hochschule, Blätter für akademisches Leben und studentische Arbeit" August 1918). Sie meint: „das ist das tiefstgegründete Bedenken, das gegen das Frauenstudium erhoben werden kann, daß es die Frau, trotzdem sie sich sehnt, ganz Frau zu bleiben, doch ihrem eigensten Wesen entfremdet, daß es ihr die lebendige Kraft ihrer unbewußten Ursprünglichkeit im Fühlen und Tun nimmt." Ob dieses Bedenken mehr aus der Erfahrung als aus einem aprioristischen Urteil geflossen ist, sei dahingestellt. Jedenfalls hat die Erfahrung auch dargetan, daß das Studium die üblen Folgeerscheinungen der Halbbildung für die künftige Frau und Mutter nicht gezeitigt hat.

Es wird vom Standpunkte der Erfahrung für zahllose Fälle auf das entschiedenste bestritten, daß Studentinnen, die im Hafen der Ehe gelandet sind, auch nur im geringsten weniger gute Ehefrauen und Mütter geworden seien als die aus dem Stand der „unstudierten" höheren Tochter hervorgegangenen. Muß das genannte Bedenken aber grundsätzlich als berechtigt anerkannt werden,

so muß grundsätzlich auch auf die guten Wirkungen des Studiums für die spätere Frau hingewiesen werden, nämlich, daß junge Mädchen, die etwas Tüchtiges gelernt und sich wie unsere Studentinnen das unserer Jugend erreichbare Höchstmaß geistiger Ausbildung angeeignet haben, als spätere Ehefrauen ceteris paribus sogar den Vorzug verdienen! Denn höhere geistige Ausbildung als solche kann dem Hausfrauen- und Mutterberufe nicht nur niemals schädlich sein, sondern bringt sogar manches mit sich, was ihm außerordentlich dienlich ist. Geistige Ausbildung hat einen Wert in sich, unabhängig von ihrer unmittelbaren Verwertung in einem entsprechenden Berufe. Auch wenn ein Studium nicht in einem Examen und entsprechenden Berufsleben seinen Abschluß findet, braucht es nicht eine „sinnlose Vergeudung von Arbeit" gewesen zu sein, wie Bumm meint. Professor Schwalbe bemerkt in seiner obenerwähnten Schrift gegen diese Auffassung folgendes: „Ich glaube, daß in diesem Urteil eine Unterschätzung des absoluten Wertes liegt, den der Unterricht der höheren Lehranstalt und Universität in sich birgt. Ganz allgemein bemerkt ist das, was wir lernen, niemals für uns ganz bedeutungslos; irgendwie und irgend einmal hat selbst das unserem Bedürfnis Fernstliegende für uns einen Nutzen. Der große Bildungswert des höheren Schulunterrichtes und der juristischen, philosophischen, medizinischen und anderen Studien für die Entwicklung des Intellektes, der Logik, für die Erweiterung des positiven Wissens, für die Formung einer einheitlichen Weltanschauung und Lebensauffassung, für die ethische Festigung, für die Erlernung systematischer Arbeitsmethoden, für die richtige Einschätzung von Berufstätigkeit und Stellung: diese ganzen Früchte sollten für die Studentinnen nicht ebenso kostbar sein wie für die Studenten und sollten nicht an sich, auch ohne Erreichung oder dauernde Festhaltung des erstrebten Zieles, die angestrengten Arbeiten mehrerer Jahre verlohnen? Ich glaube nicht, daß wir diese Frage verneinen können." (S. 57 f.)

Aehnlich urteilten schon vor Jahren Elisabeth Gnauck-Kühne („Die deutsche Frau" 139) und Prof. Mausbach („Die Stellung der Frau im Menschheitsleben", M.-Gladbach 1906, S. 92 f.)

Im allgemeinen wird ja die Akademikerin einen Akademiker heiraten, einen Kommilitonen, den sie in der Universitätszeit im gemeinsamen Arbeiten mit ihm im Hörsaal, Seminar und Praktikum kennen gelernt hat. Aus der Kameradschaftlichkeit hat sich ein innigeres Verhältnis entwickelt, aus der Kommilitonin ist eine Braut und Gattin geworden. Ist hiergegen etwas einzuwenden? Manchmal wird gesagt, die Frau, die dem Manne auch Freund und Kamerad sei (wozu eine gewisse geistige Ebenbürtigkeit, ein ungefähr gleiches Maß an Geistesbildung und eine ähnliche Beschäftigung gehört), sei nicht die rechte, sie könne dem Manne nicht bieten, was er eigentlich verlange und was er zu seiner Ergänzung brauche. „Kameraden hat er an seinen Freunden. Was er durch die Eheschließung zu er-

halten hoffte, ist eine Frau."[1]) Aber schließen sich echtes Frauenwesen und echte Kameradschaftlichkeit mit dem Manne aus? Der Schöpfer hat dem Manne eine Frau an die Seite geben wollen, die „eine ihm gleichende Gehilfin" sei, kein bloßes Weibchen, und der Akademiker findet in einer Frau, die ungefähr den gleichen Bildungsgang wie er selbst zurückgelegt hat, ceteris paribus doch sicherlich die geeignetere „Gehilfin". Wird nicht dem Oberlehrer und dem Arzte eine Frau lieber sein, mit der er auch ein Wort über seine Wissenschaft sprechen kann, als eine Frau, die völlig abseits seiner geistigen Interessen steht, die Mühen und die Freuden des wissenschaftlichen Arbeitens nie kennen gelernt hat? Voraussetzung dabei ist allerdings, daß diese Frau dann mindestens ebensogut in der Kinderstube, in Küche und Keller und im ganzen Hauswesen Bescheid weiß wie in der Wissenschaft. Aber wenn dies der Fall ist, — und warum sollte es bei der beständigen Fühlung mit dem Elternhause, sowohl in den Jahren vor dem Studium als auch während der alljährlichen viermonatigen Universitätsferien, nicht möglich sein? — so ist die Frau, die dem Manne auch in der Bibliothek und im Operationszimmer eine Gehilfin sein kann, der Frau, die nur Frau und nicht auch „Kamerad" ist, zweifellos vorzuziehen.

Auch die „studierte" Mutter kann als solche unmöglich ein Unglück sein. Wird sie nicht im Gegenteil den heranwachsenden Kindern eine bessere Stütze sein, wenn sie auch ein wenig oder recht viel versteht von den Fächern, die den Söhnen und Töchtern bei den Schularbeiten Kopfzerbrechen machen? Wenn sie ihrem über den Vorbereitungen zum Abiturium stöhnenden und schimpfenden Jungen sagen kann: „Na, Junge, ich hab's doch auch gemacht! Was deine Mutter gekonnt hat, das wirst du doch auch können?" Wer ein tieferes Empfinden hat, dem kann es nicht entgehen, daß, weniger für die Kinder als für die Eltern, geradezu eine Tragik darin liegen kann, wenn die Kinder der Eltern geistig über den Kopf wachsen und dadurch die volle Fühlung mit ihnen verlieren! Man verstehe es recht: kein Wort soll gesagt werden gegen die weniger gebildeten Frauen und noch viel weniger auch nur ein Stäubchen geworfen werden auf unsere guten, schlichten Mütter! Nur das aller Vernunft hohnsprechende Mißtrauen soll bekämpft werden, das einer Frau entgegengebracht wird bloß deshalb, weil sie studiert hat, und nur die Ungerechtigkeit energisch zurückgewiesen werden, die eine solche Frau und Mutter geradezu zu der schlechteren stempelt![2])

Der wichtigste Umstand, der hier geltend zu machen wäre, ist aber folgender. Jede eigentliche Berufsarbeit, als welche

[1]) Historisch-politische Blätter 1917, Heft 5, Artikel „Die Studentin", S. 292.

[2]) Mausbach, a. a. O. 80, sagt, nachdem auch er einem gediegenen Wissen der Mutter bei der Erziehung der reiferen Kinder das Wort geredet hat:

auch die akademische Vorbereitung auf ein bestimmtes Fach gelten darf, ist geeignet, dem jungen Mädchen mehr Ordnung, Genauigkeit, Selbstüberwindung, Ernst und Pflichtgefühl anzuerziehen als es für gewöhnlich bei dem Beschränktbleiben auf das Familienleben und allenfalls noch ein bißchen karitativer Tätigkeit außerhalb des Hauses der Fall ist. Jedes Mädchen, auch die Millionärstochter, sollte einen Beruf erlernen! Der akademische Beruf kann dann den gesunden, begabten und besonders dazu geeigneten Mädchen nicht verwehrt werden. Und, wie gesagt, nicht in letzter Linie sorgt die Beschäftigung mit der Wissenschaft dafür, daß dem jungen Mädchen Ernst und Pflichtgefühl anerzogen werden, das Durchschnittsleben einer bloß klavier- und tennisspielenden und noch etwas staubwischenden und stickenden höheren Tochter sorgt aber nicht dafür! Und die Frauen, die am Sinken der Bevölkerungsziffer in den oberen Gesellschaftsschichten schuld sind, sind nicht die studierten, sondern die mit einem reichlich „ausgeruhten Gehirn", die Damen, die nichts gelernt haben, vor allen Dingen niemals Pflichtgefühl sich anerziehen gelernt haben oder die nur die Pflicht kennen, sich nach der neuesten Mode zu kleiden und diese auf der Promenade, in Konzerten, Theatern und Gesellschaften zur Schau zu stellen! Am Elende des Geburtenrückganges in den höheren Ständen tragen die Hauptschuld nicht die wahrhaft Gebildeten, sondern die nur dem Genusse lebenden männlichen und weiblichen Schmarotzer, die nie in philosophischen, volkswirtschaftlichen, juristischen, medizinischen Studien gelernt haben, daß die künstliche Verhütung der Geburten ein Verbrechen ist an der Seele, am Körper und am Volke! So etwa lautete auch die Auskunft einer von mir zu Rate gezogenen hervorragenden Berliner Frauenärztin, der eine weit über Berlin hinausreichende Erfahrung zu Gebote steht. Frauen, die einmal bei der Ausübung eines Berufes oder der ernsten Vorbereitung darauf gelernt haben, was Pflicht ist, sagte sie, haben meist ein großes Verlangen danach, auch Mutterpflichten zu übernehmen, aber die, die immer in der „Gesellschaft" gelebt haben und leben wollen, entsetzen sich davor.

---

„Dabei wollen wir nicht in die Uebertreibung verfallen, daß nur gleichwertiges Wissen der Mutter die Achtung studierender Söhne erhalten könne; Tausende geistig bedeutender Männer haben die Ehrfurcht vor ihrer Mutter bewahrt und ihr frommes Wesen auf sich wirken lassen, obschon sie eine im irdischen Sinne ungebildete Frau war. Anderseits würden sich die meisten jener Söhne, denen man ernster mütterlicher Ermahnung gegenüber die Antwort zutraut: ‚Mutter, das verstehst du nicht', schwerlich durch eine gelehrtere Mutter bekehren lassen; denn Roheit des Gemütes ist nicht durch gebildete Reden zu bessern. Dazwischen liegen aber wieder tausend Fälle, in denen ein verseuchtes Gemüt, ein irregeleiteter Verstand gehalten und gerettet worden wäre, wenn die Mutter des Gefährdeten nicht bloß den guten Willen, sondern auch die geistige Bedeutung und Bildung besessen hätte, um die Gefahr rechtzeitig zu erkennen und zu beschwören."

Wir haben also keinen Grund, im Namen der leiblichen Gesundheit, sei es des Individuums, sei es des Volksganzen, gegen das Frauenstudium Einspruch zu erheben. Es wird später gezeigt werden, daß aus anderen Gründen dem Frauenstudium Grenzen gesetzt sind; hier handelt es sich nur um die körperliche Befähigung der Frau zum Studium und das Verhältnis der Studentin (nicht der bereits im Berufe stehenden Akademikerin) zur Ehe. Das Ergebnis lautet, daß die körperliche Befähigung des Mädchens zum Studium nicht geringer ist als die zu irgend einer anderen außerhäuslichen Berufsarbeit, und daß der zukünftigen Ehefrau aus ihrem voraufgegangenen Studium kein Nachteil für ihre Eigenschaft als Gattin und Mutter erwächst. (Fortsetzung folgt.)

---

# Die Evangelien-Berichte über die den Erscheinungen des Auferstandenen vorausgehenden Ereignisse am Morgen des Ostersonntages.

Von Dr Karl Fruhstorfer.

Glaube und Unglaube stimmen überein in der Anerkennung der Bedeutung der Auferstehung Jesu.

Der Apostel schreibt: Si Christus non resurrexit, inanis est fides (1 Kor 15, 14), also der christliche Glaube steht und fällt mit der Auferstehung Christi.

Der Unglaube spricht mit David Friedrich Strauß: Jesu Lehren würden wie einzelne Blätter im Winde verweht und zerstreut worden sein, wären diese Blätter nicht von dem Wahnglauben an seine Auferstehung als von einem derben handfesten Einbande zusammengefaßt und dadurch erhalten worden.[1])

Daraus erklären sich die Anstrengungen, die vielen Versuche, die Tatsache der Auferstehung Jesu als unerwiesen hinzustellen. Selten, sagt wieder Strauß, ist ein unglaubliches Faktum schlechter bezeugt, niemals ein schlecht bezeugtes an sich unglaublicher gewesen.[2]) — Unter anderm versucht man dem Kardinaldogma der Auferstehung des Herrn den Boden zu entziehen durch eine minutiöse Analyse der neutestamentlichen Auferstehungsberichte, durch Hinweis auf ein ganzes Heer angeblicher Widersprüche in denselben. Nicht um einen Bericht handelt es sich, schreibt zum Beispiel Arnold Meyer, sondern um eine ganze Reihe, die durchaus nicht miteinander übereinstimmen.[3]) Wir wollen daher im folgenden die Einzelfrage beant-

[1]) Der alte und der neue Glaube 12—14, S. 48. — [2]) J. a. W., S. 47. — [3]) Die Auferstehung Christi, S. 4. Die folgende Abhandlung richtet sich wiederholt gegen dieses Buch.

worten: Lassen sich in Einklang bringen die Evangelien-Berichte über die den Erscheinungen des Auferstandenen vorausgehenden Ereignisse am Morgen des Ostersonntages?

## I. Die das Grab Jesu besuchenden Frauen.

Alle vier Evangelisten beginnen ihren Osterbericht mit einem Frauenbesuch des Grabes Jesu.

### 1. Zahl und Namen der Frauen.

Mt nennt zwei Frauen: Maria Magdalena und die andere Maria 28, 1.

Mk nennt drei Frauen: Maria Magdalena, Maria, die Mutter des Jakobus, und Salome 16, 1.

Lk führt drei Frauen mit Namen an: Maria Magdalena, Johanna und Maria, die Mutter des Jakobus; ihnen fügt er noch andere, nicht namentlich angeführte Frauen hinzu 24, 10. Lk nennt also 3 + x Frauen.

Jo erwähnt nur Maria Magdalena 20, 1.

Hat etwa dichtende Phantasie über die Grabbesucherinnen den Vermehrungssegen gesprochen: Crescite et multiplicamini?

Wie sich aus Mt 27, 56 ergibt, ist unter altera Maria zu verstehen Maria, die Mutter des Jakobus des Jüngeren, somit besteht in dieser Hinsicht kein Widerspruch zwischen Mt, Mk und Lk.

Unter Salome ist die Mutter des Jakobus des Aelteren und des Johannes zu verstehen, wie sich aus Mk 15, 40 im Zusammenhalt mit Mt 27, 56 ergibt.

Bei Johanna ist zu denken an die Gemahlin des Chusa, des Verwalters des Herodes (Lk 8, 3).

Mt nennt gerade Maria Magdalena und die andere Maria, weil er von ihnen bemerkt hatte (27, 61; vgl. Mk 15, 47): Es waren aber dort Maria Magdalena und die andere Maria, welche dem Grabe gegenüber saßen. Dieser Beweis rührender Anhänglichkeit macht es erklärlich, daß Mt im folgenden eben diese zwei Frauen wieder anführt.

Mt nennt bloß zwei, weil schon das Zeugnis Zweier, nicht nur Dreier genügte: Dt 19, 15. Mithin ist man nicht zum Schluß berechtigt, Mt habe bloß vom Besuch zweier Frauen gewußt und Mk bloß vom Besuch dreier Frauen. Es genügte eben die Anführung Zweier oder Dreier. Aus diesem Grund nennt auch Lk nur drei namentlich. Nicht Unkenntnis oder ausschmückende Dichtung, sondern Dt 19, 15 ist das die Zwei-, beziehungsweise Dreizahl bestimmende Moment.

Daß Lk statt Salome Johanna nennt, erklärt sich aus der Stelle 8, 3: diese Frau war den Lesern seines Evangeliums bereits bekannt.

Jo nennt bloß eine Besucherin, weil er die Synoptiker als bekannt voraussetzt. Daß auch der vierte Evangelist von mehreren

Grabbesucherinnen wußte, lehrt deutlich der Plural nescimus 20, 2, der gewiß nicht zu fassen ist als pluralis maiestaticus.

## 2. Zweck des Besuches.

Als Zweck des Frauenbesuches gibt an
Mt das Besehen des Grabes 28, 1.
Mk die Salbung des Leichnams Jesu 16, 1.
Lk gleichfalls die Salbung 24, 1.
Jo hat keine Zweckangabe.

Zwischen Mt einerseits und den beiden anderen Synoptikern anderseits scheint also Widerspruch zu bestehen. Mt scheint von einer Salbung nichts zu wissen. Läßt er die Salbung der Wache zum Opfer fallen?

Auf Grund von Mt 27, 61 sind wir zur Annahme berechtigt, daß es sich den beiden Marien, die um den Leichnam Jesu so besorgt waren, nicht um eine leere, teilnahmslose, nur neugierige Betrachtung des Grabes handelte. Videre sepulcrum, θεωρησαι τον ταφον ist daher im prägnanten Sinn zu nehmen. Sie kamen das Grab zu besehen, um dem Leichnam Jesu einen Liebesdienst zu erweisen, den Liebesdienst der Salbung. Aber war denn vorher das Besehen des Grabes notwendig? so notwendig, daß der erste Evangelist sich veranlaßt sah, es eigens, es stark zu betonen? Ja; denn das Grab war mit einem großen Stein verschlossen, war versiegelt, war von Wächtern bewacht (27, 66). Sie mußten darum vorher sehen nach Stein und Wächtern: videre sepulcrum. Diese Ausdrucksweise ist veranlaßt und gefordert durch den unmittelbar vorhergehenden V 66.

Daß das Sehen nach dem Grab die Frauen sehr beschäftigte, bezeugt ausdrücklich Mk 16, 3 f.

Zunächst ist im V 3 das Imperfektum et dicebant zu beachten: wiederholt stellten sie sich auf dem Weg die Frage: Wer wird uns den Stein vom Eingang des Grabes wegwälzen? Aus dieser Frage blickt schon das Matthäische θεωρησαι τον ταφον.

Sodann heißt es in V 4: Und hinblickend auf das Grab sahen sie den Stein weggewälzt (και ἀναβλεψασαι θεωρουσιν ὁτι . . .): das erste also war das Besehen des Grabes.

Das Matthäische videre sepulcrum findet sich demnach auch bei Mk. Daher ist unberechtigt die Behauptung: Mt nimmt die beiden Marien und das Nachsehen vom Freitagabend (Mk 15, 47) und verlegt alles auf den Ostermorgen. Denn Mk 15, 47 hat seine Parallele in Mt 27, 61: sedentes schließt aspiciebant ein.

Jo sagt nichts von einer Salbungsabsicht der das Grab Jesu aufsuchenden Maria Magdalena. Dagegen berichtet er 19, 39, daß Nikodemus zum Begräbnis Jesu 100 Pfund Spezereien mitbrachte.

Daraus darf man aber nicht folgern, Jo habe im Gegensatz zu Mt und Lk die Salbung auf den richtigen Zeitpunkt, nämlich auf die Zeit des Begräbnisses verlegt; er habe nur die Männer, nicht die

Frauen an die Salbung denken lassen. Denn Jo, der die Synoptiker ergänzt, erwähnt die Salbung durch Josef von Arimathäa und Nikodemus beim Begräbnis Jesu in Ergänzung der Synoptiker. Da diese Salbung wegen des anbrechenden Sabbats schnell vorgenommen werden mußte, war eine eingehendere durch die Frauen nach Ablauf des Sabbats nicht überflüssig. Jo sagt nichts von der Salbungsabsicht der Frauen, weil er — der Ergänzer der Synoptiker — dieselbe als bekannt voraussetzt. Jo 19, 39 f. läßt übrigens ganz gut auch den Sinn zu, daß bloß wohlriechende Spezereien zwischen den Leichnam und die Leichentücher gegeben wurden.[1]) Dann erscheint die Salbungsabsicht der Frauen um so weniger überflüssig.

### 3. Zeit des Besuches.

Alle vier Evangelisten bestimmen die Zeit des Frauenbesuches.

Die Zeitangabe bei Mt findet sich 28, 1. Sie lautet: ὀψε δε σαββατων τη ἐπιφωσκουσῃ εἰς μιαν σαββατων.

Da σαβ., das an sich sowohl Woche wie den 7. Tag bezeichnen kann, zweimal hart nacheinander steht, an der zweiten Stelle aber sicher Woche bedeutet, so wird auch an erster Stelle σαβ. in der Bedeutung Woche zu nehmen sein.

ὀψε mit dem Genitiv bedeutet nicht nur spät, sondern auch nach (post). Hier hat ὀψε σαββατων die Bedeutung: nach Verlauf der Woche. Da aber die Woche mit dem Sabbat schloß, ist ὀψε σαβ. faktisch: nach Verlauf des Sabbats.

Zu τη ἐπιφωσκουσῃ ergänzen wir ἡμερᾳ: am Tage, der aufleuchtete zum ersten Wochentag.

μιαν statt πρωτην ist Hebraismus.

Die Uebersetzung der Vulgata ist unrichtig. Es sollte richtig heißen: post sabbatum lucescente die in primam sabbati.[2])

ὀψε δε σαββατων wiedergeben mit: spät am Sabbat, am Abend vor dem Sonntag beruht entweder auf Unkenntnis (Vulgata) oder ist auf Rechnung der Lust zu setzen, einen Widerspruch zwischen den Evangelien zu entdecken. Die erwähnte Uebersetzung scheitert an der folgenden Zeitbestimmung: τη ἐπιφωσκουσῃ εἰς μιαν σαββατων.

Die Zeitangabe bei Mt lautet mithin: nach Verlauf des Sabbats, in der Dämmerung auf den Sonntag.

Die greifbare Sorgfalt, mit der Mt die Zeit angibt, läßt erkennen, was für Bedeutung er dem folgenden Bericht beimißt, dem Bericht über das Osterereignis.

Die Zeitangabe bei Mk 16, 1 f. lautet: nach Verlauf des Sabbats, sehr früh am Sonntag nach Aufgang der Sonne.

Vulgata: orto iam sole. Iam = eben erst, soeben steht im griechischen Text nicht, wird aber gefordert durch das vorangehende λιαν πρωϊ.

---

[1]) Pölzl, Leidens- und Verklärungsgeschichte Jesu Christi², S. 370 und 372. — [2]) Vgl. Kaulen, Sprachliches Handbuch zur bibl. Vulgata², S. 308 f.

Die erste Bestimmung nach Verlauf des Sabbats (διαγενομενου του σαββατου) entspricht dem ὀψε δε σαββατων bei Mt. Hingegen die zweite Bestimmung nach Aufgang der Sonne scheint im offenen Widerspruch zu stehen mit der Matthäischen Zeitangabe: in der Dämmerung auf den Sonntag.

Die sich scheinbar widersprechenden Zeitangaben bei Mt und Mk erklären sich daraus, daß Mk sogleich die Salbung als Zweck des Frauenbesuches bezeichnet, Mt dagegen das Besehen des Grabes hervorhebt. Hieraus ergibt sich: die Frauen kamen zum Grab, es zu besehen, als noch Dämmerung war (Mt); die Frauen kamen zum Grab zur Salbung, als die Sonne aufgegangen war (Mk). Denn das Besehen nahm einige Zeit in Anspruch.

Belser[1]) tilgt trotz der Einstimmigkeit der Handschriften den Sonnenaufgang bei Mk. Er betrachtet ἀνατειλαντος του ἡλιου als später eingefügte nachhinkende Näherbestimmung des λιαν πρωϊ. Doch auf diese Weise die Schwierigkeit beheben, die aus dem Sonnenaufgang ertsteht, heißt wohl einen exegetischen Gewaltakt setzen, fast möchten wir sagen, die Sonne mit der Theologen-Kutte verhängen Nein, ἀνατειλαντος του ἡλιου ist ursprünglich und providentiell. Die aufgegangene Sonne bei Mk macht vollständig hinwelken die Annahme, die Frauen hätten bei der täuschenden Morgendämmerung die im Grabe liegenden weißen Tücher zuerst für Engel und dann für eine Erscheinung des Auferstandenen selber gehalten.

Die Zeitangabe bei Lk 24, 1 lautet: am frühen Morgen des Sonntages.

Sie läßt sich sowohl mit der bei Mt wie mit jener bei Mk vereinbaren.

Mit Lk 24, 1 ὀρθρου βαθεως stimmt überein 24, 22 γενομεναι ὀρθριναι. Nicht glücklich ist die Uebersetzung der Vulgata: ante lucem.

Die Zeitangabe bei Jo 20, 1 lautet: am Sonntag früh, als es noch finster (dunkel) war.

Diese Bestimmung scheint unvereinbar mit den Angaben der Synoptiker. Allein es ist zu beachten, daß Jo sagt: Μαρια ἐρχεται εἰς το μνημειον, während Mk und Lk haben ἐπι το μνημα. Die Präposition εἰς drückt das Ziel aus: Maria ging hin zum Grab, als es noch dunkel war; als sie sich aufmachte, war es noch dunkel. Die Präposition ἐπι besagt: Maria und ihre Begleiterinnen kamen an das Grab, als schon der Morgen leuchtete.

Obgleich also die Evangelien-Berichte eine Farbenskala von finster bis zur Helle des Sonnenlichtes aufweisen, lassen sie sich dennoch miteinander in friedlichen Einklang bringen.

---

[1]) Die Geschichte des Leidens und Sterbens, der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn. S. 465.

## II. Die Frauen beim Grabe Jesu.

### 1. Der weggewälzte Grabstein.

Mk 16, 4: der Stein war bei der Ankunft der Frauen schon weggewälzt.

Lk 24, 2 und Jo 20, 1 sagen dasselbe.

Damit scheint in Widerspruch zu stehen Mt 28, 2 ff. Der erste Evangelist scheint zu berichten: die Frauen trafen das Grab noch verschlossen an; da entstand ein großes Erdbeben. Ein Engel wälzte den Stein weg und setzte sich auf ihn. Wird Christi Grabstein zum Grabstein der Evangelienharmonie?

Der Bericht vom Erdbeben und Wegwälzen des Grabsteines durch einen niedersteigenden Engel bei Mt nach der Erwähnung der Ankunft der Frauen stellt ein ὑστερον πρωτερον dar. Das ergibt sich klar aus V 4 und V 11. Das Ereignis am Grab hatte die Wächter wie tot gemacht (V 4). Daher hätten diese[1]) beim Weggang der Frauen vom Grab unmöglich schon in der Stadt sein können (V 11), wenn das Niedersteigen des Engels erst nach der Ankunft der Frauen am Grabe stattgefunden haben würde, die sich rasch (V 8) wieder vom Grab fortbegaben.[2]) Dasselbe muß daher früher sich zugetragen haben.

Mt, der allein die Aufstellung einer Grabwache und die Versieglung des Grabsteines bringt, mußte notwendig berichten, was mit Wache und Siegel geschah. Da die anderen Evangelisten die Aufstellung einer Grabwache und die Versieglung des Grabsteines unerwähnt lassen, brauchten sie auch nicht die Verscheuchung der Wächter und die Wegwälzung des Grabsteines ohne Verletzung des Siegels[3]) durch einen Engel zu melden. Sie berichten einfach das, was die Frauen bei ihrer Ankunft am Grabe zuerst sahen, nämlich daß der Grabstein weggewälzt war. Es folgt somit aus dem Schweigen der übrigen Evangelisten keineswegs, daß sie von jenem Ereignis keine Kenntnis gehabt haben und mithin der den Grabstein weghebende Engel eine Erfindung des Mt ist. Nein, der rollende Stein vermag die Wirklichkeit der Auferstehung Jesu nicht umzustoßen.

Zu beachten ist die ausdrückliche Bemerkung des Mt (28 2), daß den Grabstein nicht das Erdbeben wegwälzte, sondern ein Engel des Herrn. So zerschellt der rollende Stein die Annahme, durch ein rein natürliches, zur rechten Zeit sich einstellendes Erdbeben sei die Wegwälzung des Steines und die Betäubung der Wächter erfolgt. Es war kein natürliches Erdbeben, sondern ein durch übernatürliche

[1]) V 11: τινες της κουστωδιας, Vulgata quidam de custodibus, d. i. jene Soldaten der ganzen Wache, die zur Zeit des wunderbaren Ereignisses Wachposten gestanden hatten.

[2]) Die Frauen werden den betäubten Soldaten nicht Riechfläschchen unter die Nase gehalten haben.

[3]) Der Mt 28, 2 zweimal genannte Stein ist der behördlich versiegelte Stein, wie sich aus 27, 66 ergibt.

Ursache hervorgerufenes; denn es wird begründet (enim, V 2) mit dem Niedersteigen eines Engels.

### 2. Die Frauen gehen in das Grab hinein.

Mk 16, 5 berichtet ausdrücklich, daß die Frauen in das offene Grab hineingingen, womit übereinstimmt V 8: at illae exeuntes.

Lk 24, 3 sagt gleichfalls: et ingressae.

Damit scheint in Widerspruch zu stehen Mt 28, 8: και ἀπελθουσαι ἀπο του μνημειου. Nach Mt scheinen also die Frauen nicht in das Grab hinein- und daher auch nicht aus dem Grabe wieder herausgegangen zu sein.

Daß ἀπελθουσαι bei Mt nicht notwendig voraussetzt: sie waren draußen (außerhalb des Grabes) geblieben, ersehen wir aus Lk 24, 9: και ὑποστρεψάσαι ἀπο του μνημειου, wo ἀπο aus dem Grabe bedeutet, wie aus V 3 erhellt.

ἀπελθουσαι kann beides bedeuten: sie gingen fort vom Grab, ohne darinnen gewesen zu sein, und sie gingen fort vom Grab, nachdem sie darinnen gewesen. Daß ἀπελθουσαι bei Mt im letzteren Sinn zu verstehen ist, ersehen wir klar aus den beiden anderen Synoptikern: eine weniger klare Stelle ist aus klaren Stellen zu erklären.

Somit ist die Uebersetzung der Vulgata exierunt de monumento (Mt 28, 8) zwar nicht wörtlich, aber sinngemäß, nicht falsch, nicht Fälschung.

Uebrigens haben A D und andere ἐξελθουσαι.

Auch nach Jo 20, 1 f. scheint es, als ob Maria Magdalena, da sie den Grabstein weggewälzt sah, sogleich vom Grab fortgeeilt wäre.

Allein Jo berichtet hier in verkürzter Form, da er die Synoptiker als bekannt voraussetzt.

Wenn es V 11 heißt, daß Maria Magdalena vorgeneigt in das Grab hineinsah, so liegt kein Parallelbericht zu den Synoptikern vor, sondern Jo erzählt an dieser Stelle einen anderen, neuen Grabgang.

### 3. Der Leichnam Jesu ist nicht im Grabe.

Die Frauen finden nicht im Grabe, was sie suchten: der Leichnam Jesu ist nicht im Grabe.

Bei Mt 28, 6 spricht der Engel zu den Frauen: non est hic und fordert sie auf, sich durch Augenschein von der Wahrheit dieser Worte zu überzeugen. Ferner bezeugen bei Mt das leere Grab die Wächter, die vom Sanhedrin sich bestechen lassen zur Aussage: Die Jünger haben den Leichnam bei Nacht gestohlen (V 11 ff).

Bei Mk 16, 5 sehen die Frauen statt des Leichnams einen Jüngling in weißem Gewande, der ihnen sagt: non est hic (V 6).

Lk 24, 3 bezeugt: Eingetreten (in das Grab) fanden sie nicht den Leichnam des Herrn Jesu. Und aus Engelsmund hören sie: non est hic (V 6).

Bei Jo 20, 2 spricht Maria Magdalena: Man hat den Herrn aus dem Grab genommen.

Auch die später zum Grabe kommenden Jünger Petrus und Johannes finden das Grab leer: Lk 24, 12 (vgl. V 24) und Jo 20, 6—8.

Einmütig klingt uns aus allen vier Evangelien entgegen: der Stein ist weg, das Grab ist leer. Himmel und Erde, Mann und Frau, Freund und Feind bezeugen das leere Grab.

### 4. Die Himmelserscheinung.

#### a) Zahl, Platz, Haltung, Aussehen und Kleidung der Engel.

Allen vier Evangelisten ist gemeinsam eine Himmelserscheinung, die den Frauen zuteil wird. Im einzelnen aber scheinen wieder Differenzen zu bestehen.

Mt und Mk berichten von einem Engel.

Nach Mt 28, 2 befindet sich der Engel vor dem Grab, sitzend auf dem weggewälzten Stein.

Nach Mk 16, 5 befindet sich der Engel im Grab, sitzend zur Rechten.

Lk und Jo berichten von zwei Engeln.

Nach Lk 24, 4 stehen zwei Engel im Grabe.

Nach Jo 20, 12 sitzen zwei Engel im Grabe: der eine zu Häupten, der andere zu Füßen, wo der Leichnam Jesu hingelegt worden war.

Mk 16, 5 bezeichnet den Engel als Jüngling.

Lk 24, 4 bezeichnet die zwei Engel als Männer.

Nach Mt 28, 3 ist der Anblick des Engels wie Blitz, sein Kleid weiß[1]) wie Schnee.

Nach Mk 16, 5 ist der Engel angetan mit einem weißen Kleid.

Nach Lk 24, 4 haben die beiden Engel glänzende Kleider, nach Jo 20, 12 weiße Kleider.

Wie lassen sich die obwaltenden Unterschiede ausgleichen?

Die Engeleinzahl bei Mt und Mk erklärt sich daraus, daß nur ein Engel den Hauptsprecher machte; daher genügte es, ihn allein anzuführen. Das lukanische dixerunt 24, 5 ist eben nicht dahin zu verstehen, daß die beiden Engel mitsammen zu den Frauen gesprochen haben, wie wenn sie ein Verslein aufgesagt hätten, sondern der eine Engel sprach und der zweite stimmte seinen Worten bei. Was Jo 20, 13 anlangt, wird der zweite Engel die Frage des ersten einfach wiederholt haben. Engeleinzahl und Engeldual stehen sich also nicht widersprechend gegenüber.

Bei Mt befindet sich der Engel vor dem Grab, sitzend auf dem Grabstein, 1. weil dieser Evangelist den Wechsel der Grabwache angeben will. Der Frauenwache (27, 61) folgt die Soldatenwache (27, 66) und dieser die Engelwache (28, 2). Letztere vereitelte den etwaigen Plan des Sanhedrin, das Grab mit dem weggewälzten

[1]) In der Vulgata fehlt weiß.

Stein wieder zu verschließen. 2. Weil Mt die Wirkung der Engelerscheinung auf die natürlich außerhalb des Grabes befindlichen Wächter dartun will (28, 3 f.). Die Darstellung bei Mt schließt keineswegs aus, daß der Engel sich hernach in das Grab hinein begab. Denn es heißt nicht: der Engel blieb sitzen. Aus Mk 16, 5 erfahren wir, daß der Engel tatsächlich in das Grab hineinging.

Das Sitzen bei Mk 16, 5 und Jo 20, 12 widerspricht nicht dem lukanischen Stehen der Engel 24, 4. Denn nichts hindert anzunehmen, daß die Engel auf die Frauen zutraten (ἐπεστησαν αὐταις Lk 24, 4), also neben ihnen standen (Vulgata: steterunt), nachdem sie sich von ihren Sitzen im Grabe erhoben hatten. Daß die Männer (Engel) von außen herangetreten sind zu den Frauen, sagt Lk nicht.

Mk übergeht das Aufstehen des Auferstehungsengels wohl deshalb, weil es selbstverständlich ist, daß der Osterengel die Osterbotschaft nicht sitzend mitteilte, als wäre sie eine Bagatelle gewesen.

Bei Jo 20, 13 war überhaupt ein Aufstehen der Engel nicht nötig. Die genaue Angabe des Sitzes der beiden Engel bei Jo 20, 12 charakterisiert Jo wieder als Ergänzer der Synoptiker. Mk 16, 5 erwähnt bloß den auf der rechten Seite, das ist zu Häupten des Leichenlagers sitzenden Engel.

Der Ausdruck bei Mk 16, 5 νεανισκος, iuvenis für den Engel kennzeichnet das Aussehen, der lukanische Ausdruck 24, 4 ἀνδρες kennzeichnet das Geschlecht: Mannspersonen sahen sie; denn ἀνηρ bezeichnet den Gegensatz von Weib.

Bei Mt 28, 3 zeigt sich den Wächtern der Engel ähnlich der Naturgewalt des Blitzes: das Ansehen des Engelantlitzes war wie Blitz.[1])

Während Mk 16, 5 und Jo 20, 12 die Farben des Engelkleides angeben: es war weiß, hebt Lk 24, 4 den Glanz desselben hervor: es war leuchtend, glänzend. Mt 28, 3 tut beides, wenn er sagt: sein Kleid war weiß wie Schnee; denn der Schnee glänzt. In weißem Kleid erscheint der Osterengel, quia festivitatis gaudia nuntiavit, wie Gregor der Große sagt.

Die genaue Angabe der Engelkleidung bei allen Evangelisten verrät deutlich die Quelle, aus der sie alle schöpften — den getreuen Frauenbericht.

### b) Die Engelworte an die Frauen.

Bei Mt 28, 5 und Mk 16, 6 fordert der Engel die Frauen auf, sich nicht zu fürchten. Bei Lk 24, 5 fehlt diese Aufforderung.

Die Aufforderung bei Mt sich nicht zu fürchten setzt voraus, daß die Frauen über die Engelerscheinung betroffen waren. Weil dieser Evangelist die Furcht der Frauen nicht ausdrücklich erwähnt hatte, überliefert er das Engelwort: Fürchtet euch nicht. Lk dagegen,

[1]) Pölzl, a. a. O., S. 396.

der noch nachdrücklicher als Mk 16, 5 bemerkt, daß die Frauen sich fürchteten, weshalb sie den Blick zu Boden wandten (24, 5), erachtete es nicht für notwendig, jene Engelmahnung eigens anzuführen, sondern ließ sie als selbstverständlich weg. Mk berichtet am genauesten, indem er sowohl die Tatsache der Furcht: et obstupuerunt 16, 5 berichtet wie die Mahnung des Engels: nolite expavescere 16, 6.

Respondens bei Mt 28, 5 besagt: der Engel antwortete der stummen Frage der zusammenschreckenden Frauen: wo ist der Leichnam? was bedeutet das?

Der Sinn des enim an derselben Stelle ist dieser: denn ich weiß, daß ihr in guter Absicht zum Grabe gekommen seid; ich werde daher euch nichts zuleide tun.

Bei Mt 28, 5 und Mk 16, 6 heißt es: Ihr sucht Jesum den Gekreuzigten. Bei Lk 24, 5 aber ist zu lesen: Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten?

Doch ein inhaltlicher Unterschied entsteht daraus nicht. Denn bei allen drei Synoptikern finden sich die Engelworte: Er ist nicht hier; er ist auferstanden. Daraus folgt aber von selbst: Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten? Der Unterschied zwischen Lk und den beiden anderen Synoptikern besteht darin, daß ersterer sogleich in medias res führt; er läßt die Einleitungsworte weg.

Sowohl bei Mt 28, 7 wie bei Mk 16, 7 gibt der Engel den Frauen den Auftrag, den Jüngern zu melden, daß sie den Auferstandenen in Galiläa sehen werden. Während aber bei Mt zu lesen ist: ecce praedixi vobis, heißt es bei Mk: sicut dixit vobis. Bei Mk ist somit der Vorausgang des Auferstandenen nach Galiläa Vorhersagung Jesu, bei Mt Vorhersagung des Engels.

Wir antworten: er war beides, Vorhersagung Jesu und Vorhersagung des Engels. Letzteres aber auf Grund der Worte Jesu, die in gleicher Weise bei Mk 14, 28 und Mt 26, 32 sich finden. Mt und Mk ergänzen einander: er geht euch voraus, wie er selbst euch gesagt hat und wie heute auch ich euch gesagt habe.

Daß Mk 16, 7 unter den Jüngern eigens Petrus nennt, erklärt sich aus dem Verhältnis des Mk zu Petrus: das Mk-Evangelium ist Wiedergabe petrinischer Lehrvorträge.

Bei Lk findet sich nicht jener Auftrag an die Jünger, bei Lk ist keine Rede von dem Vorausgang Jesu nach Galiläa, sondern es heißt 24, 6 f.: Er ist nicht hier, sondern auferstanden. Erinnert euch, wie er zu euch gesprochen hat, als er noch in Galiläa war, nämlich an seine Worte: der Menschensohn muß in die Hände sündiger Menschen überliefert und gekreuzigt werden und am dritten Tage auferstehen.

Die negative Bibelkritik sagt darum: bei Lk wird wie bei Mk auf eine frühere Voraussage Jesu zurückgegriffen, aber nicht auf eine nach Galiläa weisende, sondern auf eine in Galiläa gegebene. Diese Umbildung der Engelworte sei hervorgerufen worden durch das Bestreben, die galiläischen Erscheinungen durch jerusalemitanische zu ersetzen.

Nein, die lukanischen Erinnerungsworte in V 6 und 7 sind nicht eine tendenziöse Umbildung der nach Galiläa weisenden Engelworte, sondern eine Erläuterung des bei Mt 28, 6 dem surrexit folgenden sicut dixit. Die lukanischen Erinnerungsworte fügen sich harmonisch Mt 28, 6 ein, wie sie sich auch dem Schluß von Mk 16, 7 passend anreihen lassen. Es hat also keine Berechtigung die Behauptung: Lk beweist, wie wenig Achtung man vor dem Wortlaut der älteren Evangelien nötig zu haben glaubte.

Lk übergeht den Passus vom Vorausgang Jesu nach Galiläa, weil er bloß die Erscheinungen in und um Jerusalem berichten wollte.

Lk bringt zwar nicht den Engelauftrag an die Frauen, den Jüngern die Auferstehung Jesu zu melden, wohl aber den Vollzug: nuntiaverunt . . . undecim (24, 9). Nuntiaverunt begreift in sich das bei Mt und Mk vorkommende dicite discipulis eius.

Jo berichtet bloß die Worte, die Maria Magdalena ganz aus eigenem sprechen konnte und sprach: Man hat den Herrn aus dem Grab genommen und wir wissen nicht, wo sie ihn hingelegt haben (20, 2), ohne beizufügen: doch ein Engel hat uns verkündet: er lebt, er ist auferstanden, wie er vorhergesagt hat. Der vierte Evangelist konnte die von den Synoptikern überlieferten Engelworte, die keiner Ergänzung bedurften, um so leichter übergehen, als damals die Apostel ihnen noch nicht glaubten, sondern sie vielmehr für Wahnworte (Lk 24, 11) hielten.

### c) Die Wirkung der Engelworte auf die Frauen.

Nach Mt 28, 8 begeben sich die Frauen unter Furcht und Freude zugleich vom Grabe weg, um eilends die Engelbotschaft den Jüngern zu bringen. Auch nach Lk 24, 9 melden die Frauen ihr Erlebnis den Jüngern. Nach Jo 20, 2 läuft Maria Magdalena zu Petrus und dem Jünger, den Jesus liebte, um ihnen zu sagen, daß das Grab leer ist.

Bei Mk 16, 8 dagegen schweigen die Frauen aus Furcht: niemandem sagten sie etwas; denn sie fürchteten sich.

Die negative Bibelkritik sagt daher: Mt hat zwar die Furcht der Frauen von Mk aufgenommen, gleich daran aber die Freude gehängt und so die Sache in ihr Gegenteil verkehrt, damit die Botschaft des Engels nicht zwecklos erschiene. — Mt, Lk und Jo wissen nichts von schweigenden Frauen, Mk weiß nichts von redenden Frauen.

Wir entgegnen: der erste Eindruck des wunderbaren Erlebnisses war große Furcht, die sie nicht reden ließ. Diese Furcht milderte sich, zur lähmenden Furcht trat mitteilende Freude, als ihnen Jesus selbst auf dem Heimweg erschien, ihnen das Grußwort zurief: avete!, sich von ihnen anfassen ließ, sie aufforderte sich nicht zu fürchten, sondern die Engelbotschaft den Jüngern zu entrichten Mt 28, 9 f. Gaudio magno . . . nuntiare discipulis eius Mt 28, 8 ist proleptisch

gesagt. Wie der mit et ecce eingeleitete V 2 sachlich vor V 1 gehört, so stellt auch der ebenso anlautende V 9 mit V 10 ein ὑστερον πρωτερον dar in Bezug auf den zweiten Teil des V. 8.

Mt hat nicht mit der Furcht die Freude verbunden, damit die Engelbotschaft nicht zwecklos werde, die Freude der Frauen strömt nicht aus der Willkür des Evangelisten, sondern aus der Erscheinung des Auferstandenen, die erst imstande war, das Band der Zunge zu lösen. Somit ist Mk 16, 8 dahin zu verstehen: die Frauen schwiegen aus Furcht, solange die übergroße Furcht anhielt. Uebrigens schließt Mk 16, 8 schon an sich ein späteres Reden nicht aus und in V 10 ist dann ausdrücklich die Sprache von redendem Frauenmund.

Freilich halten fast alle Vertreter der negativen Bibelkritik Mk 16, 9—20 aus gewissen Gründen für unecht. Nicht der letzte Grund, weshalb die negative Bibelkritik die Echtheit der Verse von 9 ab in Abrede stellt, ist darin zu suchen, daß in denselben die Rede ist von jerusalemischen Erscheinungen des Auferstandenen. Sie erachtet es nämlich als entscheidend, wenn das Mk-Evangelium, das ihrer Ansicht nach das älteste ist, nichts weiß von solchen Erscheinungen. Allein der Schluß ἐφοβουντο γαρ wäre zu kurios, als daß sich annehmen ließe, das Mk-Evangelium habe wirklich damit schließen wollen.

Die negative Bibelkritik legt größtes Gewicht auf den vermeintlichen Mk-Schluß: Niemandem sagten die Frauen etwas; denn sie fürchteten sich. Der Rationalismus behauptet: Mk habe so stark betont, daß die Frauen nichts sagten, um zu erklären, weshalb die Jünger sich nicht selbst durch Augenschein von dem leeren Grab überzeugten. Denn Mk wisse noch nichts von einer Besichtigung des Grabes durch zwei Jünger (Jo 20, 3 ff.; vgl. Lk 24, 12) und deshalb müsse er sich und anderen eine Erklärung dafür geben, daß die Jünger nach Galiläa gehen, ohne nach dem leeren Grab auch nur umzusehen. Diese Erklärung biete eben das Schweigen der Frauen, wenngleich das Schweigen der Frauen auf die Dauer ganz und gar unwahrscheinlich sei. Die Aufnahme dieses höchst unwahrscheinlichen Zuges mache den Auferstehungsbericht des Mk verdächtig. Sie lasse den Gedanken aufsteigen: handelt es sich nicht um einen erfundenen Grabgang? Ist das leere Grab nicht Dichtung? Hatte aber das Mk-Evangelium noch eine Fortsetzung, so konnte diese nach der negativen Bibelkritik nur die eine Erscheinung Jesu in Galiläa berichten.

Nun, nehmen wir an, Mk wäre durch irgend einen Umstand an der Vollendung seines Wertes verhindert worden oder der echte Schluß seines Evangeliums sei verloren gegangen. In diesem Fall kennen wir das tatsächliche Wissen des Mk nicht. Dann aber läßt sich unmöglich mit selbstverständlicher Gewißheit behaupten: Mk dachte an dauerndes Schweigen der Frauen, Mk wußte nichts von einem Grabbesuch durch die Jünger, wußte nur von einer galiläischen Erscheinung, nichts von einer jerusalemischen Erscheinung des Auferstandenen, zumal auch Mt 28, 9 f. eine solche berichtet!

Läßt sich wirklich kein anderer Grund der Erwähnung des furchtsamen Schweigens der Frauen denken als der: so kam es, daß die Jünger das Grab Jesu nicht aufsuchten?

Mag man V 8 als wirklichen Mk-Schluß betrachten, mag man einen verhinderten, mag man einen verloren gegangenen Mk-Schluß annehmen, in keinem Fall besteht ein zwingender Grund zur Interpretation, Mk habe durch die Erwähnung des furchtsamen Schweigens der Frauen den Grabbesuch der Jünger ausschließen wollen, M habe mit dem Schluß des V 8 transparent sagen wollen: daher gingen die Jünger nicht zum Grabe Jesu. Denn Mk konnte das furchtsame Schweigen der Frauen erwähnen, um den ersten Eindruck der Erscheinung auf die Frauen anzugeben, oder um anzudeuten, daß die Engelerscheinung allein die Frauen nicht zu mutigen Verkünderinnen der Auferstehung zu machen vermochte. Warum reiht sich bei Mt 28, 9 f. an die Engelerscheinung sogleich die Erscheinung des Auferstandenen selbst? Durch das von Mk erwähnte furchtsame Schweigen der Frauen wird verständlich jene bei Mt berichtete Erscheinung des Auferstandenen an die Frauen, die sonst überflüssig sich ausnehmen möchte.

Die Erwähnung der Osterengel legt nahe die Frage nach der

## Tatsächlichkeit der Engelerscheinungen.

Die negative Bibelkritik müht sich, des handelnden Osterengels los zu werden.

Der Engel, der den Stein vom Grabe wegwälzte und die Wächter mit größter Furcht erfüllte Mt 28, 2 ff., wird hingestellt als die Erfindung eines solchen, der die Frage: wie denn wohl der große Stein vom Grabe gekommen und die Wächter beiseite geschafft worden seien? nicht besser beantworten zu können glaubte, als wenn er zu beidem einen Engel benützte. Beruhten diese Engeltaten auf Tatsächlichkeit, so müßten auch die übrigen Evangelisten davon berichten.

Wir haben schon früher den Grund angegeben, warum für Mt, nicht aber für die anderen Evangelisten die Notwendigkeit vorlag, von der Verscheuchung der Grabwache und der Entfernung des versiegelten Grabsteines zu reden.

Die negative Bibelkritik läßt auch nicht den sprechenden Engel gelten. Die Erscheinung des sprechenden Engels, hören wir, steht völlig zwecklos da: es erscheint nämlich ganz überflüssig, daß die Engelerscheinung den Jüngern Aufträge Jesu zukommen läßt, weil Jesus dieselben bald nachher selbst wiederholt.

Wir erwidern: eine solche Wiederholung findet sich nur bei Mt 28, 10, nicht aber bei den anderen Synoptikern. Die negative Bibelkritik muß zugeben, daß wenigstens bei Lk die Engelerscheinung nicht völlig zwecklos und überflüssig ist. Denn die Frauen überbringen die Engelworte den Aposteln und auf das hin eilt Petrus

zum Grab (24, 9. 12). Aber auch Mk 16, 8 macht die Engelerscheinung nicht zwecklos, da diese Stelle nicht verstanden werden muß von einem den Grabbesuch der Jünger ausschließenden Schweigen. Was Mt anlangt, so verwickelt sich der Rationalismus in einen Widerspruch: die Engelerscheinung wird zwecklos erklärt unter Hinweis auf die nachfolgende Erscheinung des Auferstandenen. Und dieselbe Engelerscheinung wird zweckmäßig gefunden, um die Erscheinung des Auferstandenen als überflüssig hinzustellen, also: zwecklos und zweckentsprechend zugleich! Durch die nachfolgende Erscheinung des Auferstandenen wird die vorausgehende Engelerscheinung nicht zwecklos und überflüssig; denn würde der Auferstandene den Frauen erschienen sein ohne die vorausgegangene Vorbereitung durch die Engelerscheinung, wären dieselben ganz und gar fassungslos geworden. Vgl. Mk 16, 8.

Der Einwendung: beim vierten Evangelisten spielen die Engel eine müßige Rolle, weil sie die Erscheinung Jesu nur einleiten und dann gänzlich verschwinden (Jo 20, 12 f.), entgegnen wir: Jo will die aus den Synoptikern hinlänglich bekannte Engelerscheinung nur andeuten. Der Auferstehungsbericht des vierten Evangelisten will im Zusammenhalt mit den Synoptikern gewürdigt werden.

Auf die dargelegten falschen Prämissen sich berufend sowie auf „den in jener Zeit selbstverständlichen Engelglauben" gelangt die negative Bibelkritik zum Schluß: die Engel gehören zur Verherrlichung der großen Szene als himmlische Dienerschaft, die dem Messias die Tür aufzutun hatte, durch welche er ausgehen sollte, als die beiden Trabanten des aus- und eingehenden Gottes, als Ehrenwache an der Stelle, welche der Getötete soeben lebendig verlassen hatte. Da also nach der negativen Bibelkritik die Engel nur solchen dekorativen Zweck haben, entsteht für sie die Frage: gibt es einen solchen Prunk in dem wirtschaftlichen Haushalt Gottes oder nur in der kindlichen Vorstellung, welche sich die Vorzeit von demselben machte? Die entschiedene Antwort des Rationalismus lautet: wir haben in den Engelerscheinungen eine Ausmalung durch die damalige Phantasie zu sehen; die urchristliche Sage hat die Auferstehung ihres Messias durch die Engelerscheinungen an seinem verlassenen Grabe verherrlichen wollen.

Wir haben bereits dargetan, daß die erscheinenden Engel mehr sind als Statisten, mehr als Zierengel. Dem Engel, der die Auferstehung zu verkünden hat, kommt mehr als dekorativer Zweck zu. Die Engelbotschaft: Er ist auferstanden, nicht hier; meldet es seinen Jüngern! ist schlicht und einfach, hält sich fern von phantastischer Ausschmückung. Der Engel erfüllt die Grabwächter mit größter Furcht: terror, nicht: decor! Der Engel, der die Grabwache verscheucht und sitzend auf dem weggewälzten Grabstein eine weitere Verschließung des Grabes unmöglich macht, ist mehr als bloße Ehrenwache.

Auch treten die Engel nicht auf als die beiden Trabanten des aus- und eingehenden Gottes, als Diener des Messias, die ihm die Tür aufzutun hatten. Denn bei Mt 28, 2 steht nicht zu lesen, daß der Engel den Grabstein wegwälzte, damit der Messias aus dem Grabe hervorgehen könne. Diese Annahme wird geradezu ausgeschlossen dadurch, daß der Evangelist nach angelus revolvit lapidem sofort sagt: et sedebat super eum und nicht: et adorabat. Die Evangelien geben uns die Zeit nicht bekannt, da der Herr aus dem Grabe hervorging. Daher heißt es im Praeconium paschale: O vere beata nox, quae sola meruit scire tempus et horam, in qua Christus ab inferis resurrexit! Die Osterengel erscheinen nicht als Diener des Auferstandenen — der Auferstandene zeigt sich nirgends von Engeln begleitet oder bedient — die Osterengel erscheinen vielmehr als Diener der Frauen und Jünger, als administratorii spiritus in ministerium missi hominum (vgl. Hebr 1, 14).

Endlich bemerken wir: geht der Auferstehungsglaube nicht zurück auf die Engelerscheinung, ist umgekehrt die Engelerscheinung eine Schöpfung des Auferstehungsglaubens, dann hat dieser in allen vier Evangelien in das gleiche, strahlende, weiße Engelgewand sich gekleidet! Woher diese Gleichheit?

Man hat gesagt: die Beschreibung des Engels ist durchaus die hiefür im Christentum und Judentum allgemein übliche.

Allein wäre wirklich in der Vorstellung der Christen jener Zeit das weiße, strahlende Kleid vom Engel untrennbar gewesen, ließe sich nicht erklären, warum in den Evangelien sonst nirgends der Engelkleidung Erwähnung geschieht, obschon wiederholt von Engeln die Rede ist. Nicht einmal dort, wo die Engel ausdrücklich als Diener des Messias auftreten, hören wir etwas von weißen, strahlenden Kleidern.[1])

In Apk 15, 6 treten zwar sieben Engel auf, angetan mit reinem, glänzendem Linnen, aber der Goldgürtel um die Brust begründet doch wieder einen Unterschied zwischen ihnen und den Osterengeln. Ganz verschieden ist die Kleidung des Apk 10, 1 vom Himmel niedersteigenden Engels. Von diesem nämlich wird gesagt, daß er bekleidet war mit einer Wolke. Und da es dann weiter heißt: Sein Angesicht war wie die Sonne, hat in dieser Stelle der Geheimen Offenbarung auch Mt 28, 3a keine Parallele: das Ansehen des Engelantlitzes war wie Blitz. Es kann somit als vollwertige Parallele ferner nicht angezogen werden das apokryphe Henochbuch, in dem von den Engeln zu lesen ist: ihre Kleider sind weiß und ihr Antlitz ist licht wie der Schnee.[2]) Bei Dn 10, 6 findet sich zwar: facies eius velut species fulguris, dagegen fehlt in V 5 bei Angabe des Kleides das Ver-

[1]) Mt 4, 11 = Mk 1, 13. — Mt 13, 41; 24, 31 = Mk 13, 27. Mt 16, 27 = Mk 8, 38. Lk 22, 43. Jo 1, 51.

[2]) 71, 1. Kautzsch, die Apogryphen und Pseudepigraphen des A. T., 2. Bd., S. 277.

gleichungsmoment: weiß wie Schnee. Wären die Engel im Auferstehungsbericht der Evangelien nur Phantasiegebilde, dann würden in denselben wohl auch die andern bei Dn sich findenden Züge sich wieder finden.

Auf Grund der Schrift läßt sich nicht reden von einer allgemein üblichen Engeltracht.

In weißen Kleidern erscheinen die Engel in der Verklärungsgeschichte des Herrn: bei seiner Auferstehung und Himmelfahrt (Apg 1, 10).

Aus den behandelten Evangelien-Berichten jubelt Einklang!

---

# Ad: „Kritisches über das Alter der Menschheit".

Von Dr phil. Anton Hrobegh, Pfarrer.

Leider kam mir der Aufsatz: „Kritisches über das Alter der Menschheit" von Dr theol. und phil. nat. Jakob M. Schneider-Altstätten (Schweiz) etwas verspätet zu Gesicht, in welchem Artikel der Autor gegen zwei geistliche Mitbrüder, die für ein der heutigen Forschung angemessenes Menschheitsalter eintreten, polemisiert. Dr H. Obermaier, ein leuchtender Stern auf dem Gebiete der prähistorischen Archäologie, wird gewiß seiner Zeit in sachlichster Weise die Klinge gegen Abschnitt I und II oben zitierter Abhandlung führen. In Punkt III wendet sich Dr Schneider gegen einen Artikel des „Korrespondenzblattes für den katholischen Klerus Oesterreichs" in Nr. 18, der mit „Veritati" über- und mit „parochus m." unterzeichnet ist. Für parochus m. Partei ergreifend, ersucht nun Schreiber dieser Zeilen in bester Intention für die Sache unserer heiligen Kirche um gütige Aufnahme folgender Punkte, die sich mit Abschnitt III des Aufsatzes Schneiders befassen.

I. Es ist unverständlich, warum sich Dr Schneider überhaupt gegen parochus m. wendet, da doch beide in der angeschnittenen Frage übereinstimmen. Die causa movens zum „Veritati"-Artikel war ja weniger die Frage um das absolute Alter der Menschheit als um die 4000 Jahre unserer Katechismen. Der Anlaß war kurz folgender:

Ein Mitarbeiter des genannten „Korrespondenzblattes f. d. k. Kl. Oest." hatte in einer früheren Nummer im Abschnitt für katechetische Fragen einen Gedankenaustausch über Katechismusreform angeregt. Auf diesen Anstoß hin machte nun parochus m. in guter Absicht, an der nicht zu zweifeln ist, den Vorschlag, man möchte bei der Neubearbeitung des Katechismus der Wiener Erzdiözese die Frage und Antwort Nr. 105: „Wann ist der verheißene Erlöser gekommen?" „Der verheißene Erlöser ist ungefähr 4000 Jahre nach der Erschaffung des ersten Menschen gekommen", aus archäologischen Gründen einfach weglassen, weil die Wahrheit dieses Satzes nicht mehr zu halten sei und in den Kreisen selbst der gutgesinnten Intelligenz Anstoß erregen müsse. Wenn Dr Schneider auf Seite 257 der „Theologisch-praktischen Quartalschrift", II. Heft, 1917, schreibt: Wir hätten es lieber gesehen, wenn auch die Katechismusangabe sich nach der um ein gutes Jahrtausend umfangreicheren Zahl des römischen Martyrologiums gerichtet und nach oben abgerundet hätte, also auf „ungefähr 5500 vor Christus . . .", und früher als runde Zahl jene bezeichnet, welche heute 8000 nicht übersteigt und jedenfalls auch nicht stark unter 6000 herabsinkt, so hat er selbst die vom „Veritati"-Artikel schwer empfundenen 4000 Jahre der Katechismusangabe um ein solches Maß überschritten, daß auch das Wörtchen „ungefähr" nicht mehr ausgleichend vermitteln

kann. Aus dem ursprünglichen Sachverhalt ergeben sich also zwei Folgerungen: entweder sind die 4000 Jahre des Katechismus richtig, dann hat niemand, auch Dr Schneider nicht das Recht, sie in die Höhe zu schrauben, oder sie sind falsch, dann gehören sie nicht in ein Lehrbuch für die breitesten Schichten des Volkes.

II. Wenn nun Dr Schneider, was er an anderen verpönt, selbst tut und „nach oben abrundet", so möge er dies doch gleich in einem so ausgiebigen Maße tun, daß dadurch allen Phänomenen, die sich bei einem eingehenden Studium der Urgeschichte ergeben, Rechnung getragen wird.

Es gibt zwei Sorten Gebildeter, die extrem voneinander verschieden an den Urmenschen herantreten, um sein Alter zu enträtseln, die einen behandeln ihn als Kautschukmann und ziehen ihn möglichst weit auseinander, um ja nicht den Anschluß an den Tierstammbaum zu versäumen, die anderen, und dazu gehört auch Dr Schneider, komprimieren ihn wie einen Badeschwamm auf das kleinste Volumen, um noch halbwegs einen Kontakt mit der alten Tradition aufrecht zu erhalten. Die einen peccant per excessum, die andern per defectum. Beides ist gefehlt und das Richtige ist wohl eine derartige aurea mediocritas, die uns folgende Phänomene ohne Anwendung einer Zwangsjacke erklären läßt.

a) Das erste ist der Wechsel der Klimate, welche den Urmenschen auf seiner Reise bis ins Licht der Geschichte begleiten. Wolle der geneigte Leser gütigst sein Augenmerk auf folgende extreme Wandlungen des Klimas lenken. Im Chelléen treffen wir den Urmenschen im Rahmen eines „syrischen" Waldklimas, das in Europa eine üppige südliche Vegetation sprießen ließ und Altelefanten, Nashorn, Flußpferd und Säbelkatze eine Existenzmöglichkeit darbot. Im Acheuléen verschwinden obige „warme" Tiere und ein strengeres Steppenklima mit Mammut und Pelznashorn setzt ein. Das folgende Moustérien zwingt mit seinem arktischen Eiszeitklima den Urmenschen, seine Zuflucht in tiefe Höhlen zu nehmen.

Aurignacien und Solutréen haben wieder erträglicheres Steppenklima, das Herden von Wildpferden und Wildrindern reichlich gedeckten Tisch zu bieten vermag. Im Magdalénien kommt abermals eine sehr kalte Phase mit Lemming, Eisfuchs, Renntier u. s. w., die den Menschen in schützende Höhlen treibt. Allmählich wird das Klima wieder milder, so daß wir im Azylien ein gemäßigtes Waldklima, eine „Hirschzeit" mit annähernd unseren Verhältnissen treffen. In der Neolithik haben wir, wie uns die untrüglichen Schichten der Pfahlbauten beweisen, ein Klima, das von unserem heutigen nicht wesentlich verschieden ist. Eiche, Buche, Linde, Ahorn, Esche, Haselnuß, Himbeeren, Brombeeren, Weizen, Gerste, Hirse u. s. w. gediehen in Mitteleuropa vor 5000 Jahren so wie heute. Zur Zeit der Römer blühte bereits der Weinstock am Donaustrande wie in der Jetztzeit und das Urteil des klassischen Altertums über den rauhen, unwirtlichen Norden ist ein *relatives*, vom verwöhnten Südländer gefaßtes, wie gewiß auch die italienischen Soldaten nach ihrer Rückkehr aus dem Weltkriege ihren südlichen Landsleuten von den rauhen, unwirtlichen Alpen genugsam zu erzählen haben werden.

Nach diesem kurzen Ueberblick über die Klimaschwankungen zur Urzeit, ersuche ich nun den freundlichen Leser um ein ehrliches Urteil. Seit den neolithischen Pfahlbauten bis heute, also seit über 5000 Jahren, hat sich das Klima kaum merklich geändert, und da sollen die 6—8000 Jahre Dr Schneiders genügen, um die Klimakontraste von syrischem Waldklima, kontinentaler Steppe, arktischer Eiszeit, abermaliger Steppe, Rückfall in die Tundra des *strengen* Klimas, Waldklima u. s. w. sich ruhig und ohne Zwang abwickeln zu lassen? Es geht in der Weltentwicklung wahrlich nicht so schnell zu, wie bei einem modernen Drama, wo die Kulissen uns bald eine Winterlandschaft und gleich darauf wieder den holdesten Frühling vorzaubern, die klimatischen Verschiedenheiten beanspruchten vielmehr einen *derartigen* Raum, dem gegenüber 6—8000 Jahre völlig unzulänglich sind.

b) Dasselbe gilt von einem zweiten Phänomen der Urgeschichte, das uns hier zu denken gibt. Mit einem wahrhaftigen Bienenfleiß hat seit über 80 Jahren eine Schar ernster Gelehrter ein überaus zahlreiches, urgeschichtliches Material zusammengetragen und an der Hand dessen die große Zeitspanne der Urgeschichte in 14 Epochen mit zirka 30 Unterstufen eingeteilt. Diese Hauptstufen sind verschieden lang. Die La Tènezeit und Hallstattzeit, welche das letzte Jahrtausend vor Christus füllen, zählen jede nur zirka 500 Jahre, die Bronzezeit umspannt schon allein zirka 1000 Jahre; der Fachmann, welcher den mächtigen Wechsel keramischer Stilgattungen in der jüngeren Steinzeit kennt, muß ihr wohl mehr als 2000 Jahre zuerkennen u. s. w.; je höher wir retrogradieren, desto länger werden im allgemeinen die Hauptstufen gedauert haben, so daß wir in der Paläolithik gewiß keine völlige Stagnation, aber eine sehr langsame Evolution einer Stufe aus der andern anzunehmen haben. Acht durch leere Zwischenschichten getrennte und übereinander gelagerte Herdstraten in der Grotte des Enfants bei Mentone gehören z. B. dem Aurignacienhorizont allein an; neun Kulturschichten übereinander zeigte die warme Phase von Krapina, neun Kulturschichten des Aurignaciens übereinander auf sieben Meter Löß verteilt zeigt Willendorf, was uns ein beiläufiges Augenmaß für die Dauer paläolithischer Stufen geben mag. Primitive Steinzeit-Kulturen haben sich bei verschiedenen Naturvölkern bis in die jüngste Zeit erhalten und dienen als Beweis, wie wenig der Urmensch niederer Kulturstufe zu raschem Fortschritt neigte. Und da soll ein Fachmann den Mut haben, die 14 Kulturstufen mit zirka 30 Unterstufen der Urzeit in den Zeitraum von 6—8000 Jahren hineinzuschachteln?

Aehnlich wären noch andere Phänomene der Urzeit zu beleuchten, z. B. der Wechsel der parasitischen Wirtschaftsform des Paläolithikums mit der ungleich kürzeren symbiotischen Wirtschaftsstufe seit der Neolithik, auf welcher die Anschauungen auf den ersten Seiten der Genesis fußen, ferner der Wechsel der menschlichen Primigeniusrasse mit der homo-recens-Rasse, doch müßte man da zu weit ausholen, um eine halbwegs populäre Anschauung geben zu können, es würde sich aber dabei als Resultat wieder ergeben, daß 6—8000 Jahre zu nieder gegriffen sind, um die angedeuteten Phänomene zwanglos zu erklären.

III. Nach den etwas unklar gehaltenen Ausführungen über das Mammut (Seite 273) ist Dr Schneider der Ansicht, daß „etwa einige Jahrhunderte vor der Zeit Abrahams" in Mitteleuropa noch Mammute möglich gewesen wären. Ich will den Autor als Mitbruder keineswegs kränken, aber ich bin als ehrlicher Fachmann wahrlich froh, daß diese Behauptung in einer theologischen Zeitschrift, also entrenous gemacht wurde, denn in einer weltlichen Fachzeitschrift hätte sie auch ohne Kenntnis des geistlichen Charakters einen Kübel Spott und Hohn eingetragen. Etliche Jahrhunderte vor Abraham beginnt bei uns in Mitteleuropa die Metallzeit und ich bitte Herrn Dr Schneider, mir unter den vielen Hunderten von neolithischen und äneolithischen Stationen Mitteleuropas eine einzige zu nennen, in der sich unter den Küchenabfällen Mammutknochen fänden, die den berechtigten Schluß auf Coexistenz zulassen.

IV. Freilich und, Gott sei Dank, gibt es, wie Dr Schneider anführt, noch eine Reihe katholischer Gelehrter, aber es wird schwer fallen, in dem letzten Jahrzehnte einen katholischen Fachmann aus Prähistorie namhaft zu machen, der im Ernst daran glaubt, die 4000 Jahre des Katechismus noch halten zu können. Gefertigter machte einen gut gesinnten Archäologen von Ruf auf die strittige Katechismusfrage aufmerksam, worauf dieser unverhohlen seine staunende Verwunderung darüber ausdrückte.

Wenn Dr Schneider im Schlußkapitel mahnt: „Dominus illuminatio mea et salus mea", so beugt sich Schreiber des Gegenartikels freudig und willig dem erhabenen Ausspruche; auch er will seiner Kirche nützen und sie vor Verunglimpfungen bewahren.

# Ergänzungen zu „Kritisches über das Alter der Menschheit".

## Antworten an Hochw. Herrn Pfarrer Dr phil. Hrodegh.

Von Dr theol. und phil. nat. Schnetzer in Altstätten, Kanton St. Gallen, Schweiz.

Mit dem ganzen Übermaße [illegible] an [illegible] [illegible] [illegible]

zu markieren sind, denn die gesamte Tradition läßt nur eine Altersjahrzahl zu, „welche heute 8000 nicht übersteigt und jedenfalls auch nicht stark unter 6000 hinabsinkt. Das ist also die Spannungsweite des Alters der Menschheit nach der Ueberlieferung der Synagoge und der Kirche". 4000 + 1918 Jahre gibt nämlich fast 6000 Jahre, und 5190 (Martyrologium Romanum) + 1918 sind 7108. Wir haben die kleinere Zahl, die unsere Katechismen aufnahmen, keineswegs abgelehnt, sondern nur geschrieben: „Wir hätten es lieber gesehen, wenn auch die Katechismusangabe sich nach der um ein gutes Jahrtausend umfangreicheren Zahl des römischen Martyrologiums gerichtet und nach oben aufgerundet hätte, also auf ungefähr 5500 vor Christus..." Der Katechismus richtete sich nach der Ueberlieferung — das ist das Wesentliche, für dessen Erhaltung wir alle unsere Anstrengungen machten. **Pfarrer m. verlangte, daß die Ueberlieferung verlassen werde,** gerade wie Dr Obermaier u. s. w., und diesem Angriff stellten wir die Verteidigung der Tradition gegenüber und wir werden mit Gottes Hilfe in der Verteidigung fortfahren. Wir stehen also im Gegensatz zu parochus m.

**Ad II:** Wir haben nach oben abgerundet **im Rahmen der Ueberlieferung,** die wir mit allen Waffen zu schützen uns bestreben. 5190 ist eine genaue Zahl; „ungefähr 5500" ist eine dazugehörige runde Zahl. Bis auf heute gezählt macht es rund „ungefähr 7500 Jahre". Und wir haben auf Seite 270 ausdrücklich als unsere Absicht hervorgehoben: „Wir wollen beweisen, daß eine Altersgröße, welche der christlichen Tradition entspricht, auch geologisch und archäologisch möglich ist."

## B. Klimatologisches; Eiszeit; Mathematik.

**Ad IIa. Klima.** „Seit den neolithischen Pfahlbauten bis heute, also seit über 5000 Jahren, hat sich das Klima kaum merklich geändert und da sollen die 6—8000 Jahre Dr Schneiders genügen, um die Klimakontraste von syrischem Waldklima, kontinentaler Steppe, arktischer Eiszeit, abermaliger Steppe, Rückfall in die Tundra des strengeren Klimas, Waldklima u. s. w. sich ruhig und ohne Zwang abwickeln lassen? — Die klimatischen Verschiebungen beanspruchten vielmehr einen derartigen Raum, demgegenüber 6—8000 Jahre völlig unzulänglich sind."

Was ist hierauf zu antworten? 1. Die so leicht hingeworfene Aussage: „Seit den neolithischen Pfahlbauten bis heute, also seit über 5000 Jahren", **ist unbewiesen.** Es gibt keinerlei Mittel, diese Aussage irgendwie zu beweisen. Es gibt keine literarischen Denkmale im gesamten Europa, welche so weit zurückreichen. Man kann also nur aus den Schichtverhältnissen Gründe zu Berechnungen holen, und wie vielen und wie gewaltigen Täuschungen die Gelehrtesten dabei schon unterlegen sind, davon erzählt die Geschichte der menschlichen Forschungen! Es gibt keine Tatsachen, welche 5000 Jahre für die neolithischen Pfahlbauten verlangen.

2. „Die klimatischen Verschiebungen beanspruchten vielmehr einen derartigen Raum, demgegenüber 6—8000 Jahre völlig unzulänglich sind." **Das ist nicht Geschichte, sondern Phantasie.** Als geschichtliche Denkmäler ersten Ranges haben wir aus der Eiszeit in manchen Landstrichen Mitteleuropas die eiszeitlichen Moränen vor uns. Es ist klar, daß das Entstehen und Abschmelzen der gewaltigen Eismassen besonderen Klimaveränderungen entsprach. Die genannten Moränen beweisen nun aber unwiderleglich in ihren Größenverhältnissen und Lagerungen, daß z. B. das Abschmelzen und Zurückweichen der Rieseneisdecken Mitteleuropas sehr rasch vor sich ging, und daß man zu den bezüglichen Berechnungen nur Jahrhunderte und nicht etwa Jahrtausende benötigt. Der Uebergang der eigentlichen Eiszeit in die klimatischen Verhältnisse der seitherigen Zeit vollzog sich demzufolge rasch, und die Moränen sind Zeugnisse, die man nicht auswischen kann. Des weiteren haben sich innerhalb der letzten vier Jahrtausende die Klimaverhältnisse mehrmals sehr wirksam

verändert. Im Werke „Die Gletscher" von Dr Hans Heß, mit welchem wir uns bei anderen Gelegenheiten noch eingehend zu beschäftigen haben werden und das mit allem Recht als eines der hervorragendsten, wissenschaftlich-glaziologischen Werke berühmt ist, schreibt der Verfasser: „Waren doch auch in den Tauern während des Mittelalters eine Anzahl von Goldzechen im Betriebe, in denen die Erzgewinnung eingestellt werden mußte, da sie inzwischen von bis zu 100 Meter dicken Gletschern bedeckt wurden."[1])

Sven Hedins Ausgrabungen in der Wüste Takla Makan zeigen außerdem, daß da, wo jetzt Sand und Wasserarmut herrschen, vor etwa 1600 Jahren Stätten hochentwickelter Kultur sich befanden, daß also ungefähr im beginnenden Mittelalter in Zentralasien ein weit feuchteres Klima als heute herrschte.

Verschiedene Botaniker erklären, daß zufolge der Geschichte der Pflanzenansiedlung und der Moorbildung seit dem Zurückgehen der Eisdecke längere Zeit hindurch eine ausgeprägte Trockenheit in Mittel- und Nordeuropa bestanden habe. Es war das „die säkulare Trockenperiode". Ihre Dauer wird von C. A. Weber „nach dem Grade der Zersetzung des älteren Sphagnumtorfes" auf rund eintausend Jahre geschätzt.[2]) Die heißeste Zeit, das heißt das Wärmemaximum dieser Trockenepoche, fällt nach Weber und Hörnes etwa 3900 Jahre vor dem heutigen Datum, das heißt etwa 2000 Jahre vor Christi Geburt. Nach anderer Bestimmung auf Grund von Funden von Ramann schloß diese säkulare Trockenperiode erst vor ungefähr 2000 Jahren ab.[3])

Das wird in dieser gedrängten Antwort hinreichen zum Nachweis, daß seit der Eiszeit innerhalb weniger Jahrtausende erhebliche Klimaveränderungen mit bedeutenden botanischen (und damit naturnotwendig auch zoologischen) und anthropologischen (Völkerwanderungen aus vertrockneten, wasserverarmten Gebieten in reichlich pflanzenbewachsene, nahrungbietende Erdstriche) Folgen vorkamen. Wir fügen noch dazu, daß weder die Astronomen, noch die Geologen, noch die Geophysiker den Grund zur Erklärung dieser Klimaveränderungen bis jetzt aufdecken konnten, ebensowenig als die Gründe zur Entstehung und Vergehung der Eiszeit.

3. Was den Wechsel von Tundra, Steppe, Wald anbelangt, so darf man auch bei Anhörung dieser Dinge sich nicht als Reiter auf das mutwillige Rößlein „Einbildungskraft" setzen lassen. Die Tundra folgte als schmaler oder breiter Gürtel dem Gletscherrande je nach den Verhältnissen der Abschmelzung oder Eisdauer und der Landstriche. Wahrscheinlich stieß in manchen Gebieten Wald und Wiese ohne Tundraband hart an die Eisdecke, wie das heute auch im eisigen Gebiete der Alpengletscher oft der Fall ist. Im Kanton Wallis blüht heute nahe am Gletscher sogar der Weinstock und erfreut die Anwohner mit kostbaren Trauben. Wo vor einigen Jahrzehnten der untere Grindelwaldgletscher sein kaltes Massiv über Hügel und Ebene hinschob und alles Wachstum verunmöglichte, grünt heute die saftige Weide und ragt hochstämmiger Nadelholzwald in die frische Alpenluft empor, nahe aneinander. Wo vor fünfzig Jahren der Palügletscher im Berninagebiet sein Eis ausdehnte, erfreut heute das Auge ein smaragdgrüner Pflanzenteppich von Wald umsäumt. Hausrath, Professor der Forstwissenschaft in Karlsruhe, betont[4]): „Eine echte Steppenzeit hat wohl überhaupt in Deutschland[5]) nicht bestanden, wie außer dem Mangel von Spuren

---

[1]) Heß, Die Gletscher, Seite 60.

[2]) Hans Hausrath, Pflanzengeographische Wandlungen der deutschen Landschaft, Teubner, Leipzig und Berlin, 1911, Seite 64.

[3]) ib. Seite 256/7. Siehe bezüglich sonstiger Meinungen „Berichte der deutschen Botanischen Gesellschaft", 1910, Seite 137.

[4]) „Pflanzengeographische Wandlungen der deutschen Landschaft", Seite 81.

[5]) Das heißt nach der Eiszeit.

in den Torfmooren auch die geringe Verbreitung des postglazialen Lößes zeigt. Vielmehr waren die gegen die Lufttrockenheit weniger empfindlichen Holzarten nicht in der Ausbreitung gehemmt, das heißt sie konnten wenigstens die frischen und feuchten Stellen besiedeln. Daher folgten Birke, Aspe und Kiefer der Tundra auf dem Fuße."

4. Besondere Verhältnisse herrschten dagegen in klimatischer Hinsicht in der Zeit vom Menschen der Chelles-Periode bis zum Schlusse des Magdalénien[1]). Wir haben in unserer letzten Arbeit uns darauf beschränkt, die hergebrachten Chronologien in Bezug auf die Magdalénien-Niederlassungen am Schweizersbild und in Bezug auf das Muottadelta einer stratigraphischen und rechnerischen Prüfung zu unterziehen. Hochwürden Herr Pfarrer Dr Hrodegh ist diesen Untersuchungen ganz ausgewichen und bringt auf wenig Seiten ein ganz anderes Material und tritt damit auf ein Gebiet, das weit hinter die Zeit der Schweizerbild-Niederlassung zurückreicht. Er läßt Chelléen mit Altelefant, Nashorn, Flußpferd und Säbelkatze in syrischem Waldklima, Acheuléen mit Mammut und Pelznashorn in strengem Steppenklima, Moustérien mit seiner arktischen Eiszeit und den Menschen in tiefen Höhlen, Aurignacien und Solutréen mit Wildpferden und -Rindern in erträglichem Steppenklima, Magdalénien mit Lemming, Eisfuchs, Renntier in wieder „sehr kalter Phase", und dann das Azylien mit reiner Hirschzeit in gemäßigtem Waldklima auftreten. **Hierin stecken mehrere große Irrtümer.** Das Renntier z. B. findet sich nicht bloß im Magdalénien, sondern auch im Solutréen, Aurignacien und im Moustérien. Dr Wiegers, einer der heftigsten Verfechter eines fabelhaft hohen Menschenalters wie parochus m., also ganz unverdächtig, sagt: „Das Renntier fehlt im Acheuléen und im warmen Moustérien gänzlich, dahingegen ist es in den Schichten des oberen Moustérien bis zum Magdalénien sehr häufig. Die letzteren entsprechen mithin, gleichwie am Sirgenstein, der letzten (Würm-) Eiszeit"[2]). Das Mammut kommt nicht nur im Acheuléen vor, sondern desgleichen im Moustérien, Aurignacien, Solutréen und Magdalénien u. s. w. Die „tiefen Höhlen" der Eiszeitmenschen sind in der Tat an manchen Orten überhaupt nicht einmal Höhlen gewesen, sondern nur Felswände, die gegen Süden schauten und etwas überhängend waren, also die Sonnenstrahlen auffingen, sich daran erwärmten und dieselben zum Teil auf die Lagerstätte zu ihren Füßen hinstrahlten.

Dr Hilzheimer, ein Spezialist für Tierbiologie, lehrt nach Untersuchung der Lebensbedingungen für alle in Frage kommenden Tiere: „Ziehen wir den Schluß aus den Tatsachen, so können wir sagen, vom Acheuléen ab herrscht im Vézeretal ein trockenes, kontinentales Klima, das dem Klima der kontinentalen subarktischen Steppen, wie sie zwischen Ural, Wolga und Kaspisee ausgebildet sind, entspricht. Zur Annahme wesentlicher Klimaschwankungen bis zur Mitte des Magdalénien zwingt uns die vorhandene Fauna nicht. Es läßt sich im Gegenteil mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, daß vom unteren Moustérien ab keine solchen stattgefunden haben. Fand doch Commont in Nordfrankreich schon Ren und Spermophilus im unteren Moustérien zusammen. Erst im mittleren Magdalénien scheint mit dem Erscheinen des kleinen Leporiden ein Klimawechsel zu beginnen, der die eigentlichen Steppentiere wie Ren, Saiga und andere allmählich zum schwinden brachte"[3]). Das Klima wurde in dieser Periode wärmer. Das Schweizersbild zeigt den Uebergang.

---

[1]) Wir werden im nächsten Jahrgang dieser Theologisch-praktischen Quartalschrift alle Perioden näher darlegen.

[2]) Zeitschrift für Ethnologie, Berlin, 1913, pag. 154.

[3]) Die Chelles-Periode gehört dann in die warme Zeit, die der vorletzten Eiszeit vorausging.

5. Nehmen wir indessen an, es habe innerhalb der Zeit vom Chelléen-Menschen bis zum Magdalénien-Menschen eine zweimalige Eiszeit mit zugehörigen warmen Perioden gegeben[1]), folgt dann daraus, daß wir etwa Riesenzeiträume dafür ansetzen müssen? Wir finden diesen Schluß bei manchen Forschern, namentlich norddeutschen Geologen. Aber gerade bei dem gefeiertsten Eiszeitforscher Penk war das gedankenlose Nachschreiben der falschen „Ergebnisse" der Forscher Nüesch vom Schweizersbild und Heims daran schuld. **Nüesch, Heim, Penk haben Schule gemacht.** Aber sind die Fundamente gebrochen, so **stürzt der ganze Bau zusammen.** Und das ist bei diesen Chronologien der Fall. Wir gestatten uns nochmals die Leser, welche an diesen Fragen Interesse haben, auf unsere letzte Arbeit im Jahr 1917 dieser „Theologischen Quartalschrift": „Kritisches über das Alter der Menschheit" hinzuweisen. Diesem fügen wir noch folgenden Satz von Dr Wiegers „Preußischem Bezirksgeolog" an: „**Penk** baute bei seinen Berechnungen auf den Bestimmungen von Nüesch und Heim auf; er nahm für die seit dem Ende des Magdalénien verflossene Zeit rund 20.000 Jahre an."[2]) Der Wortlaut von Penk heißt so[3]): „Nach den Schätzungen von A. Heim über das Anwachsen des Muotadeltas beläuft sich der seit Ablagerung der Bühlmoränen im Vierwaldstätter-See verstrichene Zeitraum etwa auf 16.000 Jahre, und wenn die Magdalénien-Niederlassung am Schweizersbild, wie wir Gründe haben anzunehmen, nicht älter als das Bühlstadium ist, so ist letzteres nach den Schätzungen von Nüesch für das absolute Alter dieser Station zu urteilen, mindestens 24.000 Jahre zurück zu datieren. — So gewinnen wir — für die seit dem drittletzten Stadium verflossene Zeit 16.000 bis 24.000 oder rund 20.000 Jahre. — Es genügt uns lediglich zu zeigen, daß die Post-Würmzeit, die ja auch die Zeit des Bühlstadiums und der Achenschwankung umfaßt, entschieden erheblich mehr als 20.000 Jahre mißt. Die Postwürmzeit diente uns aber als Einheit zur Abschätzung der Dauer der beiden letzten Interglazialzeiten — —." Wir haben hier wieder zu betonen: a) daß Nüesch „im Maximum 20.000 Jahre" für das erste Auftreten des Renntierjägers am Schweizersbild ansetzt, wie Nüesch selbst in seinem Originalwerk schreibt[4]), und b) daß Heim nicht nur „etwa 16.000 Jahre" für das Alter des Muotadeltas bezeichnet, sondern daß neben dieser Zahl ein Minimum und ein Maximum steht, und daß diese drei Zahlen nichts entscheidendes sind, weil sie nach Heims eigener Angabe in den gleichen Studien unter Umständen noch eine Reduktion um 50 Prozent, wie freilich auch eine Erhöhung erfahren könnten bis auf 100%.

Man sieht hieraus, daß **Penks Angaben** — wie diejenigen Obermaiers — **nicht zuverlässig sind.** Und ferner müssen wir wiederholen, was wir im letzten Jahre mit sachlichen Beweisen erhärtet haben, a) in Bezug auf das Schweizersbild: „Jede Altersberechnung der gelben Kulturschicht und der neolithischen Schicht nach der Dauer des Anwachsens der 40 Zentimeter mächtigen Humusschicht ist **grundsätzlich falsch und unzulässig.**[5]) **„Das Alter der ältesten Kulturschicht im Schweizersbild geht bis ungefähr auf 2500 Jahre vor Christi Geburt zurück."**[6]) Und b) daß sich auch nach Heims erstmaligen Niederschlagsproben in der fertigen Rechnung herausstellt „als Minimum nur 4334 Jahre, das auch nach Heims Rechnung im Bereiche tatsächlicher Möglichkeit liegt, so daß damit seit dem Ende der Eiszeit erst fast 4500 Jahre verflossen wären[7]), daß ferner Heim etwas später

---

[1]) Zeitschrift für Ethnologie, 1914, Seite 861.

[2]) Die Alpen im Eiszeitalter von A. Penk, Professor an der Universität Berlin und E. Brückner, Professor an der Universität Wien, 1909, Seite 1168.

[3]) Siehe in „Kritisches über das Alter der Menschheit." — [4]) Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz, 1917, Seite 263. — [5]) ib. Seite 263. — [6]) ib. Seite 269. — [7]) ib. Seite 270.

wesentlich andere Niederschlagsmengen erhielt, welche überhaupt seine ersten, von ihm nicht fertig gerechneten Aufstellungen, in denen er „etwa 16.000 Jahre" unlogisch und unzulässig mit Fettdruck darstellte, hinfällig und ungültig machen. Mit Heim kann man nichts beweisen.

**Penks „Einheit zur Abschätzung der Dauer der beiden letzten Interglazialzeiten" beruht also auf wissenschaftlicher irriger Rechnung, und sein ganzes chronologisches System beruht damit auf unrichtiger Grundlage.**

## C. Ein neuer Irrtum.

6. Nebenbei wollen wir bemerken, daß wir sehr erstaunt waren, vor einigen Monaten in katholischen führenden Tageszeitungen als neueste wissenschaftliche Errungenschaften Mitteilungen über J. Bayers Forschungen zu finden unter dem Titel: „Eine wichtige Entdeckung in Südpalästina", des Inhaltes: „Ist diese (Neandertaler Kultur in Europa) aber hier mindestens 60.000 bis 80.000 Jahre zurückzuverlegen, so kommt der palästinensischen Steinkultur nach Bayer (Uebergang zum Neolithikum) nur ein Alter von 10.000 bis 15.000 Jahren zu. Da nun diese Kultur die älteste Palästinas ist, und auch in Aegypten und Mesopotamien nicht viel weiter zurückreichen dürfte, ergibt sich, daß Europa, vor allem Frankreich, das nach unserem heutigen Wissen älteste Kulturland ist, dem gegenüber Vorderasien geradezu kulturjung genannt werden muß. **Damit fällt die bisherige Schulansicht von der Urheimat in Asien.**" Kein Blatt, das den Irrtum brachte, gab nachher eine Korrektur. Warum führen wir das an? Auf diese Weise pflanzen katholische Blätter (wie viele brachten jene falsche Entdeckung?) Glaubenszweifel und Liberalismus, ob sie wollen oder nicht. Mit spielender Leichtigkeit wirft man die allen katholischen Schülern und Schülerinnen wohlbewußte biblische Lehre, daß Asien die Urheimat der Menschheit ist, in den Papierkorb. Das sind scandala pusillorum, nicht pharisaeorum, und mit solchen Mitteln arbeitet der Geist der Lüge in der Presse unter katholischer Flagge gegen den katholischen Glauben.

Man verzeihe uns das kurze Verweilen auf dieser Zwischenstation, es dient ja auch der Sache, denn die Zeitungen sind für viele ein zweites Evangelium. Ferner geht aus der Verbreitung der scheinbar harmlosen, aber den Glauben an der Wurzel anbohrenden Irrtümer die Notwendigkeit hervor, daß die katholischen Seelsorger rechtzeitig die neue, weit ausgreifende Art des Kampfes gegen den Glauben kennen lernen, denn wahrscheinlich werden die Irrtümer auch von gewissen Lehrern in mittleren Schulen verwendet. Wer wird schließlich noch an die Barmherzigkeit und an den Heilswillen Gottes glauben, wenn Gott die heidnische Menschheit 100.000 Jahre ohne Propheten in allen Lastern beließ, wenn Gott erst nach etwa 100.000 oder 200.000 Jahren (parochus m.!) u. s. w. sich für einzig 2000 Jahre ein auserwähltes Volk als Träger der Offenbarung auserschied, wenn Gott den Erlöser erst nach 100.000 oder nach 200.000 Jahren u. s. w. in die Welt sandte, wenn die Heilige Schrift schon von der Urheimat der Menschen falsch berichtet? Diese giftigen Irrtümer, durch irrende Naturforscher gestützt, sind für die Zukunft Brutstätten von Blasphemien.

## D. Thesen betreffs der diluvialen Gletscher.

7. Wir sagten also, daß die einen Forscher keine Klimaänderung, sondern fortlaufendes Eiszeitkältestadium von der Moustier- bis zur Magdalénienzeit annehmen. Das macht die Aufgabe leichter. Wir wendeten uns jedoch anderseits auch der Annahme zu, daß die menschlichen Kulturen der Altsteinzeit sich auf wenigstens zwei Eiszeiten und auf die vorangehende warme Periode verteilen. Wir dürfen davor nicht erschrecken. Es kann keine Tatsache der Wahrheit und keine Wahrheit der Tatsache widersprechen.

Wir haben uns bereits seit langem umgesehen, beobachtet und gerechnet. Wir tun es noch mehr. **Wir können aber jetzt schon die Thesen mit Sicherheit aufstellen:** I. Die Ausdehnung der diluvialen Riesengletscher in den Alpen ging rasch vonstatten; II. sie blieben nicht sehr lange liegen; III. ihr Zurückschmelzen nahm desgleichen nicht sehr lange Zeit in Anspruch. **Als Beweismittel** zur Sicherung dieser Thesen werden wir — wir laden die hochwürdigen Leser, die dazu Gelegenheit haben, zur Mitarbeit ein — **die Physik und die Moränen benützen:** die meteorologischen, botanischen und geologischen Angelegenheiten werden dabei nicht zu Schaden kommen.

Unser hochwürdiger Opponent, Herr Pfarrer Dr Hrodegh, welcher viel behauptet, aber keine einzige Behauptung mit einem wirklichen Beweise stützt, muß sich also inzwischen mit diesen Antworten bezüglich des Klimas und mit den obigen Thesen begnügen. Aber er weiß nun wohl, daß die Katechismus-Tradition den Kampf mit ihren Gegnern auf dem Gebiete derselben selbst aufnehmen kann, und daß sie sich freut, wenn das helle Licht der Mittagssonne das Kampffeld überflutet.

## E. Löß und Zeit.

8. Eines nur dürfen wir nicht verschieben, die Wertung des Fingerzeiges unseres hochwürdigen Gegners auf die neun Aurignacienlagen in sieben Meter hohem Lößwall u. s. w.; wir reihen das am besten hier ein.

Man kann natürlich mit solchen Zahlen viel Lärm schlagen in der Welt und die Sache sogar bei der leichtgläubigen, akademischen Jugend als Vogelscheuche gegen Traditionsgelüste benützen. Was tut der Eindruck des großen Lößhaufens und was bewirkt die Suggestion nicht alles! Aber warum frägt man sich nicht: wie lange brauchte es denn, bis der Wind aus dem Moränenmaterial die zehn Meter hohen Lößlagen angeweht,[1]) oder bis das Hochwasser sie angeschwemmt hatte? In einem Jahre durchschnittlich zehn Zentimeter ist keine besondere Leistung. Das macht in zehn Jahren einen Meter und in hundert Jahren zehn Meter. Wo bleiben nun die phantastischen Jahrtausende? Und haben jene neun Niederlassungen der Aurignacienfamilien je manche Jahre Sommer und Winter gedauert? Diese Fragen sind wissenschaftlicher, nicht suggestiver Natur, und nur ihre gewissenhafte Beantwortung gibt einen Maßstab für die Zeitlänge.

## F. Primigenius-Fabel, wirkliche Menschenrassen und Chronologie.

Ad IIb: „Dasselbe gilt von einem zweiten Phänomen der Urgeschichte — — die große Zeitspanne der Urgeschichte in vierzehn Epochen mit zirka dreißig Unterstufen —." Einige vom Opponenten als Beweis angeführte Beispiele: „Der Fachmann, welcher den mächtigen Wechsel keramischer Stilgattungen in der jüngeren Steinzeit kennt, muß ihm wohl mehr als 2000 Jahre zuerkennen u. s. w.; **je höher wir retrogradieren, desto länger werden die Hauptstufen gedauert haben,** so daß wir in der Paläolithik gewiß keine völlige Stagnation, aber eine **sehr langsame Evolution** einer Stufe aus der andern anzunehmen haben." Das ist genau das geistleugnende Entwicklungsschema („Darwinismus" ist nicht mehr überall modern; dagegen hat das genus „Evolution" noch andere, moderne Spezies auf Lager!), das auf „berühmten", philosophischen Fakultäten sein Unwesen treibt zum Verderben der nicht gründlich apologetisch vorgebildeten Studenten. Zu diesem geistleugnenden, glaubensfeindlichen Evolutionsdogma[2]) paßt folgendes: „...auf welcher die **Anschauungen** (sic!) der ersten Seiten der Genesis fußen, ferner der **Wechsel der menschlichen Primigeniusrasse mit der homo-recens-Rasse ...**" „es würde

[1]) „Zehn Meter" als Maß der ganzen Lößablagerung.

[2]) Wir sagen aber nicht, daß unser Opponent nicht glaubt, aber er war unvorsichtig, wenigstens in diesen Irrtümern.

sich aber dabei als Resultat wieder ergeben, daß 6—8000 Jahre zu nieder gegriffen sind, um die angedeuteten Phänomene zu erklären."

Das sind die Türangeln, in denen die Sophistentüre der Ungläubigen hin und her geht: Wir leugnen den Schöpfer — „nolumus hunc regnare super nos" (Luk. IX, 14) —, wir leugnen darum, daß der Mensch plötzlich mit der modernen Denk- und Willenskraft fertig dastand. Wir behaupten, daß der Mensch sich langsam aus einer Primigeniusrasse entwickelte zur heutigen gehirnorganischen Vollkommenheit. Kleine Zahlen für das Alter der Menschheit können wir also gar nicht dulden, denn wir brauchen Riesenraum zur Entwicklung. Und es ist ganz selbstverständlich, daß die gehirnrückständige Primigeniusrasse um so schwerfälliger dachte und um so seltener einen Arbeitsfortschritt erzielte, je weiter sie der Zeit nach von der Gegenwart zurückstand, denn die Gehirnorganisation hat sich nur langsam entwickelt.

Die Sache macht sich dann wissenschaftlich so: I. Untere Türangel: Entwicklung des Menschen von einer niedrigstehenden Rasse in eine hochstehende Rasse, wie einzelne Knochen zeigen. II. Obere Türangel: Lange Zeiträume wie Entwicklung des Menschen, Klimaverschiebungen, Eisverhältnisse, Pflanzen und Tierwelt zeigen. Türaufschrift vorn: alles hat sich entwickelt; hinten: die Natur selbst macht alles, wir brauchen keinen Gott.

So erklären sich die für den Ungläubigen unerläßlichen Entwicklungsschemata, welche im Eifer der Forschungen pro domo sua so stark mit scheinbaren Tatsachen und wissenschaftlichen Schlüssen belegt werden, daß auch diejenigen entschiedenen und begeisterten Gottgläubigen sich davon täuschen lassen, welche entweder nicht rundweg auf Grund der Ueberlieferung dieselben als Torheit abweisen, oder welche unvorsichtig genug sind, den berühmten Hochschulautoritäten alles zu glauben, was diese als „Tatsachen", als „Ergebnis der Forschungen" hinstellen.[1]) Für letzteres liefert die Geschichte der Wissenschaften zahllose Beispiele bis auf den heutigen Tag.

Man muß also die sogenannten „Tatsachen", soweit sie als Anlaß zu traditionswidrigen Schlüssen benützt werden, einzeln untersuchen.

Wir wollen uns nun in der Beleuchtung dieser Dinge gleich dem Fundamente des Ganzen zuwenden. Dieses Fundament deckt Hochwürden Herr Pfarrer Dr Hrodegh am Schlusse des ganzen II. Abschnittes auf. Dieser Schluß lautet: „...ferner der Wechsel der menschlichen Primigeniusrasse mit der homo-recens-Rasse, doch müßte man da zu weit ausholen, um eine halbwegs populäre Anschauung geben zu können, es würde sich aber dabei als Resultat wieder ergeben, daß 6—8000 Jahre zu niedrig gegriffen sind, um die angedeuteten Phänomene zwanglos zu erklären."

Das müßte eine **sonderbare Primigeniusrasse** gewesen sein, wenn es so viel brauchen würde, um eine wenigstens „halbwegs populäre Anschauung" akademisch gebildeten und wenigstens vom Gymnasium her anthropologisch orientierten Lesern von ihr und von ihrem **Uebergang zur Rasse** homo recens geben zu können, und wenn so viele tausende Jahre (übrigens wie viele Tausend?) nötig gewesen wären zu dieser Umwandlung. Das Ausweichen vor den Tatsachen oder das Verbergen der bekannten Tatsachen dürfen wir nicht gestatten. Wir stellen Fragen und sie müssen beantwortet werden. Ist die Primigeniusrasse von der ihr folgenden Menschenrasse wesentlich verschieden oder nur unwesentlich verschieden? **Wenn wesentlich,** war sie dann eine eigene species, nicht vollkommen Mensch wie der Mensch homo recens, und wie war die Entwicklung von einer Art Dreiviertelmensch zu einem Ganzmensch überhaupt möglich? **Wenn nur unwesentlich,** warum hat es dann unangegeben viele tausend Jahre gebraucht zur Abänderung der unwesentlichen Merkmale? **Entweder — oder!**

---

[1]) Jedes Jahrzehnt stürzt wissenschaftlich „wissenschaftliche Tatsachen"!

Es ist außerordentlich auffallend, daß der Opponent nur von zwei Rassen spricht, und zwar eben von der Primigenius-Menschenart und von der ihr organisch gegenüber gestellten neuen Menschenart. Ist der Unterschied zwischen diesen beiden so ungeheuer, daß daneben der Unterschied zwischen der weißen, gelben und schwarzen Rasse gar nicht in Betracht fällt? Und betrifft dieser Unterschied etwa am meisten die Entwicklung des Gehirnes, jenes Werkzeuges, von dessen Vollkommenheit die Ausübung des Geisteslebens des Menschen im irdischen Dasein so stark abhängt, daß im Zustand des kindlichen Unentwickeltseins des Gehirnes oder, was leider so entsetzlich häufig vorkommt, im Zustande der Alkoholvergiftung des erwachsenen Gehirnes die Denk- und Willenstätigkeit der unsterblichen Seele wesentlich beeinträchtigt ist? Ist also demnach die Menschheit in der ersten Zeit ihres Bestehens deshalb in der Kultur zurückgeblieben, weil die Gehirne der damaligen Menschen noch zu unentwickelt waren, und sich etwa mehr dem kleinen und anatomisch groben Affengehirn näherten?

Wir beschäftigen uns also in folgendem in zusammenfassender kurzer Weise mit den **ältesten Menschenskeletten,** die bis jetzt entdeckt wurden, und mit ihrer Organisationshöhe im Vergleich zum „homo recens", um den Ausdruck unseres Opponenten[1]) zu gebrauchen.

Im fachmännischen Werk ersten Ranges: „Der Mensch. Von Professor Dr Johannes Ranke. Dritte gänzlich neubearbeitete Auflage. Zweiter Band: Die heutigen und die vorgeschichtlichen Menschenrassen. Leipzig und Wien. 1912" schreibt der an wissenschaftlichen Triumpheu reiche Meisteranthropologe Ranke[2]): „Einige Monate früher (als die Entdeckung der Skelette von La chapelle aux saints und von Le Moustier), am 21. Oktober 1917, wurde in den diluvialen Sanden von Mauer bei Heidelberg in einer Tiefe von 24 Metern unter der Oberfläche ein wohlerhaltener menschlicher Unterkiefer gefunden, den O. Schoetensack als Homo Heidelbergensis beschrieben hat. Obwohl alle weiteren Skelettreste und archäologischen Beigaben fehlen, kann doch kein Zweifel über die nahe Zugehörigkeit zur Neandertalrasse und zum ältesten Diluvium [das heißt fachmännisch zur älteren Periode der Eiszeit][3]) bestehen. In seiner massigen Ausbildung, in der Niedrigkeit und Breite der aufsteigenden Aeste, sowie im Kinnmangel [das heißt im Mangel des Vorsprunges des Kinnes, der bei verschiedenen Menschen ganz verschieden groß ist] entspricht der Heidelberger Unterkiefer den anderen bekannt gewordenen Unterkiefern der Neandertalrasse; er ist vielleicht noch massiger. Auch seine Kinngegend wendet sich, anstatt vorzuspringen, im Bogen nach rückwärts, doch sind die von Klaatsch als Kinnfurche (Sulcus mentalis) und als Kinnausschnitt (Incisura submentalis) bezeichneten, typisch menschlichen Bildungen vorhanden. Die Zähne sind ganz menschlich, die Eckzähne überragen die übrige Zahnreihe nicht, und bemerkenswert ist, daß der dritte Molar, der bei rohen Menschenrassen, zum Beispiel häufig bei den Australiern, dem zweiten Molar an Größe gleichkommt oder ihn sogar übertrifft, bei dem Heidelberger sogar kleiner ist als der zweite. Die Bezahnung schließt sich darin der der Kulturvölker an, für die eine Reduktion der dritten Molaren charakteristisch ist. — — Wenn die Fundumstände richtig gedeutet sind, müssen wir trotzdem den Unterkiefer von **Heidelberg** für den **ältesten** bis jetzt bekannt gewordenen körperlichen **Rest des Menschen** erklären. Die in der gleichen Schicht mit ihm gefundenen Knochen von Tieren gehören dem Urelefanten (Elephas antiquus) und dem etruskischen Nashorn (Rhinoceros etruscus) an; beide Formen sind aus dem Tertiär in das ältere Quartär [das heißt ältere Eiszeit] übergegangen, und ihr Vorkommen entspricht

---

[1]) Nach einzelnen Hochschulprofessoren. — [2]) Seite 455—457. — [3]) Die in Ecken eingeklammerten Bemerkungen sind vom Referenten angebracht zur besseren Erläuterung des Textes.

zweifellos einem früheren Abschnitt des Diluviums. Der Fund von Heidelberg rückt also die Anwesenheit des Menschen in Mitteleuropa vielleicht nahe an die obere Grenze des Diluviums [das heißt Beginn der Eiszeiten] und damit an die untere Grenze der Tertiärperiode. Aber das ist sicher, daß wir in dem Unterkiefer von Heidelberg, wie in all den Resten der diluvialen Neandertalrasse, die Ueberbleibsel von wahren Menschen, von Vertretern der Spezies Homo sapiens L., vor uns haben."

Nach mehreren Feststellungen in Bezug auf die Uebereinstimmung dieser eiszeitlichen, ältesten bis jetzt bekannten Menschenrassen mit den Volksstämmen, welche noch heute in Australien und auf Südsee-Inseln leben, gemäß den Untersuchungen von G. Schwalbe, Fraipont, Broca, Pruner-Bey, Quatrefages, Hamy, Macnamara, Stolyhwo, fährt Ranke fort[1]): „Der Gedanke G. Schwalbes, daß die **Neandertalrasse** vielleicht als eine von dem Homo sapiens L. verschiedene Menschenart, der man den Namen **Homo primigenius** beilegte, aufgefaßt werden dürfe, ist durch den Nachweis der Uebereinstimmung mit einer modernen Menschenrasse, die kein ernsthafter Forscher aus dem Kreis der Spezies Homo sapiens verbannt, **definitiv widerlegt** worden."

Ein Kapitel weiter wiederholt Ranke[2]): „Die mit so großer Sachkenntnis vertretene Meinung G. Schwalbes, der den Neandertaler eine besondere zoologische Stellung außerhalb der Spezies Mensch, Homo sapiens L., als Homo primigenius anweisen wollte, hat sich nicht aufrecht erhalten lassen, wie H. Klaatsch unanfechtbar nachgewiesen hat. „Zuvörderst", sagt H. Klaatsch, „fällt nämlich die Gesamthöhe des Schädels des Neandertalers — eine der Besonderheiten, auf welche G. Schwalbe dessen Sonderstellung begründet hatte — **vollkommen** in die Variationsbreite der **rezenten Menschheit;** bei Australiern stehen zahlreiche Individuen dagegen zurück. **Keinesfalls ist es berechtigt, den Neandertalmenschen als Homo primigenius zu bezeichnen**... Das war ein superiores Wesen gegenüber dem Australier. An dem rekonstruierten Gesichtsskelett fällt besonders die bedeutende Gesichtshöhe auf; wir finden derartiges nur bei den Nordländern, besonders bei den Eskimos und Grönländern. Das Profilbild dieser Arktiker erinnert auch durch die Mediankurve der Interorbitalregion an den Neandertaltypus."

Was hat denn eigentlich der Straßburger Anatom Schwalbe gewollt mit der Aufstellung eines Homo primigenius gegenüber dem Homo sapiens oder Homo recens? Nach Schwalbes System stammt die Menschheit von den Lemuriden, das heißt von den Halbaffen, ab. Von diesen zweigten sich als höher organisiert später ab einerseits die Westaffen[3]) und noch etwas später die niederen altweltlichen Affen. Anderseits stammte von den Halbaffen der große Doppelstamm der rezenten Anthropoiden (Menschenaffen: Schimpans, Orang-Utan, Gorilla, Gibbon) und der Menschen ab. Auf dem langen Weg der Evolution zum Homo sapiens oder recens stehen als Zwischenstufen oder Seitenzweige der viel besprochene javanische Pithekanthropus erectus und der „Homo primigenius". Diese Sache ist nun also abgeklärt und erledigt als **irrig.**

Wir haben indessen noch etwas nachzuholen. Wie stand es mit der Gehirngröße des Neandertalers der Eiszeit oder irgend einer der Zwischeneiszeiten? Kann man mit der etwa bedenklich rückständigen Gehirngröße ein Gesetz in Verbindung bringen, nach welchem die Menschen der ältesten Zeiten nur zu äußerst langsamem Kulturfortschritt befähigt gewesen wären, zu um so langsamerem, je weiter wir „retrogradierten"? Nein, denn auch ein solcher Versuch zerbricht an der diamantenen Härte der Tat-

[1]) Seite 458. — [2]) Seite 466. — [3]) Nur in Amerika

sachen. Wir lassen die fachmännisch[1]) ermittelten Zahlen des Schädelinnenraumes sprechen und stellen die Reihenfolge auf nach dem geschichtlichen Alter.

| | |
|---|---|
| Homo Mousteriensis Hauseri | 1860 cm³ |
| „ von La Chapelle aux Saints | 1626 „ |
| „ „ Neandertal (Zeit unbestimmbar) | 1532 „ |
| „ „ Solutré | 1615 „ |
| „ „ Cro Magnon | 1590 „ |
| Pariser des 12. Jahrhunderts | 1532 „ |
| Moderne Pariser | 1558 „ |
| „ der Bretagne | 1560 „ |
| „ „ Auvergne | 1598 „ |

Man darf bei diesen Vergleichen nicht übersehen, daß die ersten fünf Bestimmungen bloß einzelne Schädel kennzeichnen, während diejenigen, welche das Mittelalter und die Neuzeit betreffen, das Mittel aus einer größeren Anzahl von Schädeln bezeichnen. Wir lassen zur Beleuchtung der Verhältnisse noch einige folgen. Nach dem gleichen System, nach welchem die bereits genannten Schädel aus dem Mittelalter und der Neuzeit in Bezug auf ihren Innenraum gemessen und berechnet wurden, ergab sich der Mittelwert für den Schädelinhalt von

| | | | |
|---|---|---|---|
| 21 | Männern aus | Nubien zu | 1329 cm³ |
| 18 | „ | „ Australien zu | 1347 „ |
| 7 | „ | „ Tasmanien zu | 1452 „ |
| 85 | „ | „ Westafrika, Neger, zu | 1430 „ |
| 12 | „ | „ Eskimo | 1539 „ |
| 22 | „ | „ China zu | 1518 „ |

Führen wir zum Vergleiche auch Maße vom Innenraum einiger Affenschädel an[2]):

| | |
|---|---|
| Gorilla-Schädelinnenraum | nur 498 cm³ |
| Orang-Utan- „ | „ 426 „ |
| Schimpanse- „ | „ 409 „ |

Es wäre nun gefehlt, wenn man die geistigen Fähigkeiten eines Menschen einfach mit dem Kubikmaß des Gehirnes bestimmen würde, denn es sind diesbezüglich zum Beispiel verschiedene Verhältnisse feinanatomischer Art zu berücksichtigen, welche nicht von außen erkennbar sind. Dagegen ist es ebenso gefehlt, die Gehirngröße als unbedingte Nebensache zu betrachten. Das ergibt sich auch aus dem ungeheuren Unterschied zwischen dem Gehirn der Affen und der Menschen. Der Affe hat nur eine Seele mit vegetativer und sensitiver Bestimmung. Der Mensch hat eine Seele von wesentlich höherer Art, eine geistige Seele, die zur Ausübung ihrer Tätigkeiten, solange sie den Körper belebt, und soweit sie im Verein mit dem Körper ausgeübt werden, eines gleichsam weit tastenreicheren, vielseitigeren und feinergestimmten Werkzeuges naturgemäß benötigt als die ungeistige Affenseele.

Dieses Organum, dessen Wichtigkeit für die Denkarbeit des Menschen „secundum praesentis vitae statum" der heilige Thomas so klar darlegt, ist das Gehirn. Das Gehirn des Menschen ist nun freilich nicht in jeder Beziehung relativ zum Körper das größte bei allen „animalia", jedoch in den wichtigsten Beziehungen. Ranke[3]) teilt mit: „Nach meinen Untersuchungen hat der Mensch unter allen Vertebraten das größte und schwerste Gehirngewicht im Verhältnis zum Rückenmarksgewicht, beziehungsweise zum übrigen Nervensystem." Und ebenso sagt Ranke[4]): „Was dem Tiergehirn

[1]) Siehe bei Ranke l. c. 468.

[2]) Siehe das inhaltsreiche Schriftchen „Mensch oder Affe" von Dr Johann Bumüller, Ravensburg bei Kitz, Seite 11.

[3]) Der Mensch, 1912, II. Band, Seite 215.

[4]) Der Mensch, 1911, I. Band, 582.

im Verhältnis zum Menschengehirn mangelt, oder besser, was bei ersterem geringer entwickelt ist, sind die graue Rinde des Großgehirns und die in unmittelbarer Verbindung mit dieser stehenden Fasersysteme, die wesentlich die Masse der Großhirnhemisphären bilden."

Wenn wir die Gehirne der Menschen der Jetztzeit betrachten, so fällt auf, daß die kulturhöheren Rassen im Durchschnitt größere Gehirne aufweisen als die wilden Afrikaner und Australier. Und ebensosehr hebt sich in der Vergleichsliste die bedeutendere Größe der eiszeitlichen oder zwischeneiszeitlichen Menschengehirne gegenüber dem Mittel der Gehirngröße der modernen Kulturmenschen hervor. Das Mittel aus vielen Gehirnen der Altsteinzeitmenschen könnte allerdings auch noch tiefer sinken; beweisen kann man es nicht, weil nur wenige meßbare Schädel aus jenen alten Zeiten bis jetzt vorliegen. Aber soweit bis jetzt Maße genommen werden konnten, legt sich der Schluß nahe, daß die Menschen in der Gehirngröße und damit in der erleichterten Denktätigkeit und Kulturfähigkeit mit der Entfernung von ihrem Ursprung von den gemeinsamen Stammeltern Adam und Eva sich nicht vervollkommneten, sondern tiefer sanken, entarteten, am meisten bei den sogenannten Wilden. **Jedenfalls fällt der Schluß gänzlich dahin, daß der Kulturfortschritt der Menschen um so langsamer gewesen sein müsse, je weiter man in der Zeit zurückgeht,** und daß die Rückständigkeit der noch heute Steinwerkzeuge benützenden **Wilden** als Beweis dafür gelten dürfe, daß es sich bei dem Ursprung viel näheren ebenso verhalten habe, so daß die einzelnen Kulturfortschritte durch Riesenzeiträume voneinander hätten getrennt sein müssen.

Theologie, Philosophie und Anatomie reichen sich hier die Hand. Denn die Theologie lehrt, daß Adam und Eva, so wie sie aus Gottes Hand hervorgingen, die vollkommensten Menschen waren, und daß sie durch die Sünde im Paradies beim Verluste der meisten übernatürlichen Gaben auch körperlich Einbuße erlitten, aber nachher in Reue heilig lebten und sich, verstoßen aus dem Paradiese, nicht durch neue Sünden und Laster noch mehr degenerierten. Die in der Abstammung ihnen zunächst Stehenden haben darum immer noch weit edleres Blut, eine vollkommenere Naturhöhe geerbt, als spätere Stämme, deren Väter und Mütter im Sumpfe vieler fortdauernder Laster lebten.

In der Gegenwart gibt es eine große Menge Menschenrassen, in Europa, Afrika, Asien, Australien, Amerika. Trotzdem aber die einen schwarz, andere braun, andere gelb, andere weiß von Farbe sind, trotzdem die einen ovale, die anderen runde Haare haben u. s. w., trotzdem viele langköpfig, viele andere kurzköpfig (Dolichokephale, Brachykephale) sind, so existieren gleichwohl alle Arten von Uebergängen zwischen den einzelnen Rassen, so daß die Anthropologen Mühe haben, die Rassen zu trennen, und kein System der Rasseneinteilung mit den anderen Systemen in allem übereinstimmt. Das ist auch ein Beweis der Zusammengehörigkeit aller Rassen, oder umgekehrt gesagt, das ist ein Beweis dafür, daß alle Rassen aus einem einzigen Menschenpaar hervorgegangen sind, so ungleich die extremsten Glieder sich gegeneinander in einigen Körpermerkmalen verhalten. Wie viele tausend Jahre hat es gebraucht zur Ausbildung aller dieser Rassen? Nur so viele, als verflossen sind seit der Sündflut, seit den Jahren von Sem, Cham und Japhet. Und wir wissen aus den vielen Gräberfunden aus der nachsündflutlichen Zeit, daß schon bald nach der Sündflut verschiedene, wohlausgeprägte Rassen bestanden. Es hat somit nur ganz kurzer Zeit bedurft zur Ausgestaltung verschiedener Rassen. Wahrscheinlich ist der Unterschied durch Gottes Walten schon in den ersten Familien Grund gelegt worden, und Semiten, Japhetiten und Chamiten sind wohl schon vom Anfang an in einzelnen körperlichen Merkmalen aus-

einandergegangen, welche sich nach den verschiedenen Segenssprüchen und nach dem sozial und als Grundlage dafür zweifellos auch irgendwie somatisch wirksamen Fluch des gotterleuchteten Propheten Noe einige Zeit hindurch verschärften und rein erhielten infolge der Scheidung der Stämme voneinander, bis allmählich nach eingetretener Verflachung ursprünglicher Trennungsgrundsätze, die wir psychologisch anzunehmen berechtigt sind, durch Ehen zwischen Angehörigen der so grundverschieden mit Segen geadelten Stämme und gar auch des durch Fluch degenerierten Stammes die Rassen sich vermischten, und dadurch Zwischenrassen, gleichsam Rassenbrücken entstanden. In Bezug auf Kainiten und Sethiten u. s. w. zwischen der Zeit Adams und der Flut mag es mit der Rassenbildung ähnlich ergangen sein. Auf keinen Fall sind wir irgendwelcher Rassenbildung und Rassenverschiedenheit wegen genötigt, die Zeit von Adam bis heute weiter zu spannen, höher anzugeben als die jüdische und christliche allgemeine Ueberlieferung es selbst tut und gestattet.

## G. Mammute und menschliche Urgeschichte.

**Ad III.** „Seite 273 ist Dr. Schneider der Ansicht, daß etwa einige Jahrhunderte vor der Zeit Abrahams in Mitteleuropa noch Mammute möglich gewesen wären." Ganz ohne Zweifel. Hochwürden Herr Pfarrer Dr Hrodegh läßt das Mammut freilich bloß im Acheuléen leben. Aber das Mammut lebte in Mitteleuropa auch im Moustérien, Aurignacien, Solutréen und Magdalénien. Penk[1]) führt aus: „Die neueren Ausgrabungen von Nüesch führten hier (Keßlerloch bei Thaingen, Kanton Schaffhausen), zum Nachweise ziemlich zahlreicher Mammutreste, von denen einige angetohlt waren und offenbar Speiseabfälle sind." Ein anderer Forscher, Dr E. Werth, welcher sich besonders des Studiums der paläolithischen Kulturen und ihrer geologischen Zeitverhältnisse am Bodensee annahm, zieht folgende Schlüsse:[2]) „Wir sehen damit am Schweizersbild wie bei Schussenried die Magdalénienkultur ziemlich unmittelbar nach dem Beginne des definitiven Rückzuges des Gletschers der jüngsten Eiszeit in die Erscheinung treten. Das Keßlerloch dagegen konnte, wie wir gesehen haben, frühestens bewohnt werden zu einer Zeit, als der Gletscher sich bereits eine Zeitlang auf den heutigen Bodensee zurückgezogen hatte... Die Magdalénien-Kultur umfaßt damit die ganze sogenannte Spätglazialzeit, die Yoldia- oder Dryaszeit des nordeuropäischen diluvialen Vereisungsgebietes bis zum Eintritt der den heutigen im wesentlichen gleichenden faunistischen und floristischen Verhältnisse." In den letzteren tritt dann die Neusteinzeit, das Neolithikum, auf. Im Artikel: „Kritisches über das Alter der Menschheit" haben wir gezeigt, daß es naturwissenschaftlich unmöglich ist, die Magdalénien-Niederlassung am Schweizersbild weiter zurückzudatieren, als höchstens auf einige Jahrhunderte vor die Epoche Abrahams. Also damals haben noch Mammute in Mitteleuropa gelebt. Das war in der letzten großen Kulturperiode der alten Steinzeit. Bald schloß sich an dieselbe — mit oder ohne Lücke, wir übergehen hier diese Streitfrage — die Neusteinzeit an. Wir haben nirgends gesagt, daß die Neolithiker Mammutfleisch in ihren Küchen verwendeten. Dagegen ist es ganz leicht möglich, daß die Neolithiker aufgefundene Mammutzähne als Elfenbein zu Werkzeugen oder Schmucksachen verarbeiteten, gerade so gut, wie das die Jakuten, Juraken und andere Volksstämme in Sibirien heutzutage noch tun. Der greise, erfahrungsreiche Forscher Japetus Steentrup hatte diese Ansicht sogar von den Soluträ-Menschen in Predmost in der Nähe von Prerau in Mähren. Es wurden dort etwa 2000 Mammut-Backenzähne aus dem Löß ausgegraben.

[1]) Die Alpen im Eiszeitalter, Leipzig, 1909, Seite 705.
[2]) Prähistorische Zeitschrift, 1914, Seite 209.

Unter Mammutknochen und unter Asche vermengt fanden sich Menschengebeine und ferner Steinwerkzeuge aus der Solutré-Kunstzeit, welche noch älter ist als die Magdalénien-Zeitepoche. Laut Ranke[1]) entschied Steentrup, welcher die Stätte mit ihrem Erforscher Wankel besucht und studiert hatte: „Die Epoche der mährischen Mammutjäger in Predmost fällt in die sogenannte Renntierzeit Mitteleuropas, die vielleicht etwas mehr als 4000—5000 Jahre, wie Maska annimmt, zurückzuverfolgen ist... In einer ganz anderen Absicht als zunächst der Nahrung wegen, und hauptsächlich um eines großen materiellen Vorteils willen, hat eine mährische Steinzeitbevölkerung in der sogenannten Renntierperiode das zu Zeiten ganz oder teilweise bloßgelegte Mammut-Aasfeld aufgesucht, sich vorübergehend oder periodisch dort aufgehalten, um das Elfenbein zu gewinnen...“ Es ist nicht uninteressant, in diesen Ausführungen zu lesen, daß die Solutré-Zeit nur vielleicht etwas mehr denn 4000—5000 Jahre zurückliege. Das stimmt mit unseren Berechnungen betreffs der Schweizerbildpaläolithiker vollkommen überein.

Hochwürden Herr Pfarrer Dr Hrodegh entgegnet weiter: „Etliche Jahrhunderte vor Abraham beginnt bei uns in Mitteleuropa die Metallzeit...“ Das lehne ich als Irrtum ab. Will der hochwürdige Herr Opponent seine Behauptung aus wirklichen Tatsachen beweisen? Er wird sie nie beweisen können.

## H. Schluß: Neueste Anklagen der Forscher gegeneinander.

Wenn man uns aber einen Vorwurf daraus machen wollte, daß wir irgend eine Anklage auf Oberflächlichkeit gegen eine Reihe von Forschern erheben, so verweisen wir auf die scharfen, nicht immer zurückhaltenden Anklagen, welche sich Forscher selbst in hieher gehörenden wissenschaftlichen Sitzungen und in den weit verbreitenden Fachzeitschriften gegenseitig anwerfen zu müssen glauben. Dr Wiegers erhebt die Anklage gegen zwei der angesehensten Forscher: „Sophus Müller wie Schuchhardt haben beide den Fehler gemacht, daß sie aus oberflächlichen Aehnlichkeiten weitgehende Schlüsse gezogen und Theorien aufgebaut haben, die jedes etwas eingehendere Studium des Gegenstandes als irrig erkennen muß.“[2]) Geheimrat Professor Dr Schuchhardt entgegnet[3]): „Herr Dr Wiegers hat dem Vortrage, den er im Dezember in unserer Gesellschaft (‚Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte‘, welcher auch Verfasser dieser Darlegungen als ordentliches Mitglied angehört) gehalten hat, bei der Niederschrift eine heftige Polemik gegen mich angefügt, die er mündlich nicht mit vorgebracht hatte. — Ich hatte im Oktober in der Anthropologischen Gesellschaft und am 3. November in etwas veränderter Form in der Archäologischen Gesellschaft über Paläolith-Skulpturen gesprochen und angesichts der mannigfachen Beziehungen, die wir heute schon zwischen der paläolithischen Kultur und der nachfolgenden Kultur besonders des Mittelmeeres erkennen können, an die Geologie die Frage gerichtet, ob sie nicht die hohen Jahreszahlen der Diluvialperiode ermäßigen könne. Dieser Appell hat den Zorn des Herrn Wiegers erregt.“ Schuchhardt

---

[1]) Der Mensch, Leipzig und Wien, 1912, II. Band, Seite 475.
[2]) Zeitschrift für Ethnologie, 1914, Seite 468.
[3]) Zeitschrift für Ethnologie, 1914, Seite 862.

**Nota!** Wir schreiben grundsätzlich in allen unseren Veröffentlichungen „Sündflut“ oder dann „Allflut“. Das biblische Diluvium war eine Sündflut, weil es eine Flut war zur Strafe für die Sünden. Es war eine Allflut, weil die Flut laut göttlicher Offenbarung allgemein war. Das verstehen Volk und Gelehrte und es entspricht der Wahrheit.

rückte nämlich mutvoll die Altersangabe „130.000 Jahre" für den homo mousteriensis auf nur 30.000 Jahre herab und lehnte die Berechnungen norddeutscher Geologen ab.

Andere schwerste Vorwürfe gegen berühmteste „Autoritäten" fallen in folgenden Ausführungen von Bayer[1]): „Das Mißlingen der Versuche einer Lösung der Chronologiefrage bei den anderen Autoren ist nicht nur darauf zurückzuführen, daß sie dieses Penksche System kritiklos übernahmen, sondern es spielen da auch noch verschiedene andere Gründe mit. So scheitert Wiegers hauptsächlich durch den geringen Grad der Vertrautheit mit der paläolithischen Typologie, Boule dadurch, daß diesem Gelehrten leider die glazialgeologischen Verhältnisse des Auslandes (außerhalb Frankreichs), vor allem Deutschlands und Oesterreichs ziemlich fremd sind, Breuil, Obermaier und Schmidt endlich durch auffallenden Mangel an geologischen Kenntnissen und durch folgenschwere archäologische Irrtümer („Niederterrassenlöß", „Löß-Magdalénen" u. s. w.)."

Aber Bayer bekam unlängst ebenfalls seinen Teil der Beurteilung durch einen anderen Fachmann. Unter dem Titel: „J. Bayers Studien über Markleeberg" gibt E. Werth ihm das Zeugnis der Unkenntnis der für jene Arbeit, welche der Geologie und Paläarchäologie dienen sollte, wichtigsten Vorbedingungen[2]): „Wenn dem wirklich so wäre, daß — die ‚Gesamtheit aller Geologen' der Gäbertschen Bestimmung der Markleeberger Schotter als vorletztes Interglazial beistimmte, dann freilich läge kein Grund vor, über das geologische Alter noch länger zu streiten. Bayer aber kennt die Literatur über Markleeberg nicht. Er weiß daher nicht, daß der ganze umfangreiche Schotterkomplex, dem nach übereinstimmendem Urteile aller sächsischen Geologen, mit Einschluß von E. Gäbert, die Markleeberger artefaktführenden Schotter (nach J. Bayer mit Alt- und Mittelmoustérien[3]) angehören, von jeher bis heute als glaziale Bildungen angesehen wurden. — — Herr Bayer wird wohl merken, daß für ihn die Zeit noch nicht gekommen ist, um über das Diluvium Norddeutschlands und seine Erforscher aburteilen zu können. Ihm fehlen überhaupt zur Erforschung des Diluvialmenschen die notwendigsten geologischen Grundlagen. Ohne Eiszeitforschung keine Erforschung des Eiszeitmenschen. — Ein vorgefaßtes System führt stets zur Einpassung der Tatsachen in dieses System. So auch bei Bayer. Er macht aus dem Chelléen (Schmidt) oder Acheuléen (Wiegers) von Markleeberg ein „Alt- und Mittelmoustérien", aus den glazialen Schottern eine interglaziale Ablagerung, aus der letztinterglazialen Fauna von Taubach eine vorletztinterglaziale, aus der Taubacher Kultur gänzlich wirklich ein Achenléen u. s. w., und glaubt dann bewiesen zu haben, daß sein Chronosystem das einzig richtige ist, weil alle Tatsachen schönstens sich hineinfügen lassen! — Seine gänzliche Unberührtheit in geologischen Dingen beweist J. Bayer auch durch die Uebernahme der Jakobschen drei Horizonte nach dem Grade der Rollung und Patinierung. Es kann nicht scharf genug gegen solch verkehrtes Arbeitsverfahren Verwahrung eingelegt werden! Es liegt hier ein Zirkelschluß allergröbster Art vor u. s. w."

Wir könnten noch mehr Zeugnisse dieser Art anführen, welche den Stempel der bedenklichsten Unsicherheit und des zweifellosen Irrtums so manchen gefeierten „wissenschaftlichen Ergebnissen" aufprägen. Die vorgebrachten aber werden genügen, um diejenigen nachdenklich zu stimmen und vielleicht auch zur Gewissenserforschung anzuregen, welche einer herrschenden Universitätsmeinung wegen die christliche Ueberlieferung verlassen. Geht man in den vorliegenden Fragen den gegnerischen „Ergebnissen" wirklich auf den Grund, so findet man, daß die Fundamente manchmal

[1]) ib. Seite 863.
[2]) Prähistorische Zeitschrift, IX. Band, 1917, Seite 112—117.
[3]) Vom Referenten eingeschaltet.

sogar auch dort hohl sind, wo man glaubt, Fleiß und Zuverlässigkeit voraussetzen zu dürfen. Man findet eine Menge sicherer Schlüsse, gezogen aus unbewiesenen Prämissen, die genaues Zusehen als unrichtig erkennt.

**Dankbar für die göttliche Offenbarung und für die christliche Ueberlieferung** halten wir den menschlichen Schwachheiten und Irrwegen das goldene Wort der Hl. Schrift entgegen, mit dem wir vorläufig schließen:

**„Veritas Domini manet in aeternum."**

# Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ist den Priestern das Barttragen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch gestattet?)** 1. Bei den häufigen Fragen und dem allgemeinen Interesse dürfte es angebracht sein, die Frage etwas eingehender zu behandeln, zumal sich nach den vorliegenden Aeußerungen hier Meinungsverschiedenheiten bemerkbar machen.

Professor Dr Göller schreibt (Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuche S. 23): „Das Tragen eines Bartes wird (den Priestern) nicht verboten." Das „Oberrheinische Pastoralblatt" XX (Freiburg 1918), S. 179 sagt: „Ueber das Barttragen ist keine eigene Bestimmung mehr vorhanden, darüber entscheidet demnach die Landesgewohnheit oder die Vorschrift des Bischofs." Die gleiche Ansicht vertritt Professor Dr Hilling im Archiv für katholisches Kirchenrecht 98 (1918), S. 300 f.: „Das Verbot des Barttragens seitens der Geistlichen ist nach meiner Ansicht gemeinrechtlich abgeschafft, da es weder explicite noch implicite im Kodex erwähnt wird. Can. 6, n. 6. Es steht aber nichts im Wege, daß die Bischöfe es partikularrechtlich aufrecht erhalten." Ebenso, und zwar aus dem gleichen Grunde, mit Berufung auf can. 6, n. 6, urteilt Dr Aug. Hofmann in der Theol. Monatsschrift 29 (Passau 1918), S. 81 f., Dechant Dr Ott im Pastor bonus 32 (Trier 1918), S. 170 f. — beide auch mit dem Beifügen, daß die Bischöfe das Verbot partikularrechtlich aufrecht erhalten können — und ferner Prälat Dr M. Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechtes auf Grund des neuen Kodex, 2. Lieferung (Regensburg, Pustet, 1918), S. 241 f.

Die gegenteilige Meinung hält Professor Dr Scharnagl: „Das Verbot des Barttragens beruht auf Gewohnheitsrecht, das . . . . . auch weiter aufrecht erhalten ist" (Das neue kirchl. Gesetzbuch, S. 38, Anm. 1). Ebenso schreibt Professor Dr Susen im Kölner Pastoralblatt 52 (Köln 1918), S. 87, wo es heißt: „Vielleicht vermißt man unter den Vorschriften über die (priesterliche) Standestracht can. 136 eine Bestimmung über das Barttragen; allerdings sagt der Kodex nichts darüber; jedoch läßt sich daraus keine rechtliche Folgerung ziehen, da die Bartlosigkeit im Abendlande auf einer rechtskräftigen Gewohnheit beruht und diese nicht abgeschafft ist." Und später, S. 193, äußert er sich wieder darüber bei Besprechung der obengenannten Schrift Professor Dr Göllers: „Wenn er (Göller) sagt: ‚Das Tragen eines Bartes wird

(den Geistlichen) nicht verboten', so ist das wenigstens mißverständlich. Der Kodex gibt nirgendwo eine Handhabe, gegen Rechtsgewohnheiten anzugehen, die seinen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen und um eine solche handelt es sich hier; sie besteht also nach wie vor." Andere Aeußerungen zur Frage sind uns noch nicht zu Gesicht gekommen.

2. Auffallend ist sicherlich, daß das Wort Bart nirgends im Kodex erwähnt wird, ganz gegen die Gepflogenheit der bisherigen Gesetzgebung; denn bisher wurde überall im Kirchenrecht, im allgemeinen wie im partikulären, wo von der Haartracht der Kleriker die Rede war, immer Haupthaar und Barthaar zusammen berücksichtigt und die Redewendung „clericus neque comam nutriat neque barbam" war fast stereotyp geworden. Das allein muß schon nachdenklich machen, ob nicht etwa mit der Aenderung der bisherigen Redeweise und -wendung auch eine Aenderung in der Sache eingetreten ist. Auch ist uns bekannt, daß ein Bischof, vordem lange Jahre Professor des Kirchenrechts an einer Universität, bei der Durchsicht des im Jahre 1912 versandten Entwurfes des Kodex, betroffen durch die neue Wendung, seinen Bemerkungen zu can. 136 erinnernd die Frage beifügte, ob das Barttragen den Klerikern fürder nicht mehr verboten sein solle. Der can. 136 ist in diesem Punkte unverändert geblieben; also könnte nach dem „Qui tacet, consentire videtur" mit Recht gefolgert werden, daß das bisherige Verbot des Barttragens gefallen sei.

Betrachtet man in der Tat genauer, was der can. 136 von der Haarpflege beim Priester vorschreibt, und ferner was can. 6 von den Bestimmungen der bisherigen kirchlichen Disziplin aufhebt, so läßt sich an der Ansicht, das Barttragen sei den Priestern nicht mehr verboten, sondern ausdrücklich gestattet, wohl kaum noch zweifeln; und selbst wenn jemand noch Zweifel hätte und jener Ansicht nur eine Probabilität zubilligen zu können glaubte, wäre sie für die Praxis nach den Bestimmungen des can. 15 über dubium iuris durchaus sicher.

3. Der Beweis aus can. 136 für die Erlaubtheit des Barttragens kann von zwei Gesichtspunkten aus geführt werden: a) aus der weggefallenen Unterscheidung von Bart- und Haupthaar. Der can. 136, § 1, hat nämlich bezüglich der Haarpflege beim Priester folgenden Wortlaut: „Omnes clerici . . . capillorum simplicem cultum adhibeant." Es wird also hier das Barthaar nicht genannt, aber auch nicht das Haupt- oder Scheitelhaar, sondern es ist allgemein und ohne Unterschied von der Pflege der Haare die Rede, also von allen Haaren, die beim Menschen gepflegt werden können; denn „ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus", sagt die Vernunft und will die althergebrachte Interpretationsregel. Das sind aber Haupt- und Barthaar. Also spricht can. 136 von einer Pflege nicht nur des Haupthaares, sondern auch des Barthaares, und somit ist das Rasieren, das eben jegliche Pflege einfach ausschließt, nicht mehr vorgeschrieben.

b) Aus der Bedeutung des Wortes „capillus". Nach can. 18: „Leges ecclesiasticae intelligendae sunt secundum propriam verborum significationem in textu et contextu consideratam." Nun ist die eigentliche Bedeutung von capillus, wie der neue große Thesaurus linguae latinae (Leipzig 1910 ff.) im III. großen Foliobande (1912) nachweist, Haar am Kopf, und zwar in gleicher Weise Haar des Hauptes oder Scheitels und Haar des Bartes, ganz verschieden von coma, was nach Angabe des genannten Thesaurus „rarius barbae capilli" bezeichnet, (der Thesaurus weiß nur ein Beispiel dafür anzuführen), und noch verschiedener von crinis, welches mehr wie capillus und coma in anderen übertragenen Bezeichnungen vorkommt und dazu noch, gerade so wie coma, weit seltener (auch in der Vulgata), gebraucht zu werden pflegt. Wenn also capillus nach seiner eigentlichen Bedeutung unterschiedslos alle Haare am Kopf, nicht bloß das Haupt- oder Scheitelhaar, sondern auch das Barthaar bezeichnet, so ist nach can. 136 die Pflege des Bartes ausdrücklich gestattet und das Rasieren also nicht mehr geboten.

Somit beweist der can. 136 allein für sich betrachtet und ganz unabhängig von can. 6, der von der Aufhebung früherer Bestimmungen handelt, die Erlaubtheit des Barttragens.

4. Aber auch die Beweisführung aus can. 6, auf die allein die eingangs genannten Autoren und die angeführte Einwendung Bezug nehmen, dürfte volle Beweiskraft haben, nämlich dadurch, daß dieser Kanon nicht nur das Verhältnis der bisherigen geschriebenen Gesetze zum Kodex behandelt, sondern auch das der bisherigen gewohnheitsrechtlichen Gesetze zu demselben. Während nämlich can 5 nur das Verhältnis der bisherigen entgegenstehenden Gewohnheiten zum neuen Gesetzbuch berücksichtigt („vigentes contra horum statuta canonum consuetudines sive universales sive particulares"), faßt can. 6 das Verhältnis der gesamten bisherigen Rechtsdisziplin zum Kodex ins Auge („vigentem huc usque disciplinam") und somit, da die kirchliche Disziplin in gleicher Weise nach wie vor auf beiden fußt (can. 8 ss und can. 25 ss), sowohl das Verhältnis der bisherigen geschriebenen Gesetze wie auch das der bisherigen gewohnheitsrechtlicher Gesetze; denn kein Unterschied wird hier gemacht und „ubi lex non distinguit nec nos distinguere debemus".

Ferner umfaßt n. 2—4 des can. 6, in deren von der Bedeutung des „ius vetus" für die Erklärung und das Verständnis des Kodex die Rede ist, ganz offenbar wieder beide, das geschriebene Gesetz und die Gewohnheit, die eben beide das ius vetus bilden. Hinzu kommt, daß bei der Erklärung der canones gerade die Gewohnheit als „optima legum interpres" (can. 29) ganz besonders zu berücksichtigen ist und somit unmöglich in n. 2—4 übergangen oder ausgeschlossen sein kann. Auch n. 1 des Kanons, wo von den „leges praescriptis huius Codicis oppositae" die Rede ist, braucht nicht als Ausnahme hievon zu gelten, weswegen von den consuetudines contra horum statuta canonum

schon im vorausgehenden can. 5 gehandelt ist; denn seine Bestimmungen decken sich auch bezüglich der Gewohnheiten voll und ganz mit denen des can. 5, wo alles nur eingehender behandelt ist. — Schließlich, wenn in can. 6 nur von den geschriebenen Gesetzen die Rede wäre, wo ist dann das Verhältnis der bisherigen consuetudines secundum et praeter praescripta canonum behandelt, da in can. 5 nur die consuetudines contra horum statuta canonum berücksichtigt sind? Es fehlte dann im Kodex ein wesentlicher Punkt in der Darlegung des Verhältnisses des Kodex zu den bisherigen Gesetzen!

Wenn also unzweifelhaft der ganze Can. 6 von den bisherigen geschriebenen und den bisherigen gewohnheitsrechtlichen Gesetzen handelt und nun in n. 6 des can. 6 gesagt wird: „Si qua ex ceteris disciplinaribus legibus, quae hucusque viguerunt, nec explicite nec implicite in Codice contineatur, ea vim omnem amisisse dicenda est, nisi in probatis liturgicis libris reperiatur aut lex sit iuris divini sive positivi sive naturalis", so bezieht sich das nicht nur auf die vom Heiligen Stuhle erlassenen geschriebenen Gesetze, sondern auch geradeso auf die allgemeinen Gewohnheitsgesetze, zumal da diese geradeso Kirchengesetze sind, wie die geschriebenen. Es sind also alle Gewohnheitsgesetze, welche sich nicht im Codex explicite oder implicite befinden, abgeschafft und somit auch das gewohnheitsrechtliche Verbot des Barttragens für die Priester.

Eine Bestätigung obiger Darlegungen gibt Professor Dr Sipfen selbst, trotz seiner gegenteiligen Ansicht, am Ende seiner Ausführungen im „Kölner Pastoralblatt" (S. 193). Denn wenn bisherige Gewohnheitsgesetze, welche weder explicite noch implicite im Kodex enthalten sind und auch keiner Bestimmung des Kodex zuwiderlaufen, noch weiter bestünden, so müßte das impedimentum disparitatis cultus, das sich auf reines Gewohnheitsrecht gründet und für das, wie der jetzige Kardinal-Staatssekretär Gasparri in seinem Werke De matrimonio (1904) n. 695 schreibt: „Ecclesiae lex universalis scripta, quae irritet hoc matrimonium (zwischen Getauften und Ungetauften) nullibi legitur", auch jetzt noch trotz des can. 1070, wo es auf die Katholiken beschränkt wird, in seiner früheren Ausdehnung weiter bestehen und auch jetzt noch zwischen einem Ungetauften und einem Nichtkatholiken (z. B. Protestanten oder Schismatiker) Geltung haben; denn dieser Teil des bisherigen Gewohnheitsrechtes der disparitas cultus ist weder contra can. 1070 noch auch explicite oder implicite daselbst aufgeführt und wäre somit nach dem obigen Satze Professors Dr Sipfen nicht aufgehoben. Gleichwohl sagt Professor Dr Sipfen, und mit Recht, am Ende seiner Besprechung (S. 193): „Nach can. 1070, § 1, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur die Ehen zwischen Katholiken und Ungetauften in Betracht kommen, nicht wie früher, die Ehen zwischen Christen jeden Bekenntnisses und Ungetauften", also mit anderen Worten, daß das impedimentum disparitatis cultus nicht mehr besteht zwischen Protestanten und Ungetauften. Dieser

Teil des früheren impedimentum disparitatis cultus kann aber nur gefallen sein infolge des angeführten can. 6, n. 6; es sind dort also nicht bloß anderweitige kirchliche Gesetze, sondern auch anderweitige Gewohnheitsgesetze einbegriffen und aufgehoben, die sich im Kodex nicht mehr vorfinden, also auch die Vorschrift der Bartlosigkeit für Priester.

Eine weitere Bekräftigung daß can. 6, n. 6, auch die allgemeinen leges consuetudinariae praeter canones Codicis aufhebt, ist der ausdrückliche Wille Pius' X., daß der Kodex alle allgemeinen Kirchengesetze aufweise („ut universae Ecclesiae leges in unum colligerentur") und also außerhalb des Kodex keinerlei allgemeine kirchliche Disziplinargesetze, also weder geschriebene noch gewohnheitsrechtliche, mehr zu finden seien. Infolgedessen sehen wir auch, daß alle sonstigen Gewohnheitsgesetze, die man beibehalten wollte, in den Kodex aufgenommen sind, z. B. außer dem schon erwähnten impedimentum disparitatis cultus, die Verpflichtung des Breviergebetes für die Kleriker höherer Weihen, auch wenn sie kein Benefizium besitzen (can. 135), die nur auf dem Gewohnheitsrecht beruht; mehrere Irregularitäten und Weihehindernisse (can. 984 und 987), die ebenfalls nur aus dem Gewohnheitsrecht sich herleiteten. — Ferner wenn die ebenfalls auf Gewohnheit beruhende Verpflichtung des Rasierens beibehalten werden sollte, weshalb nahm man sie denn nicht gerade, wie die anderen Gewohnheitsgesetze, in den Kodex auf? Oder wenn sie, eben weil Gewohnheitsrecht, weiterbestehen sollte, weshalb ließ man denn nicht auch die übrigen Gewohnheitsgesetze aus dem Kodex heraus? Es bleibt nur eine Antwort: sämtliche allgemeinen Gewohnheitsgesetze praeter legem, d. h. praeter canones Codicis, sind abgeschafft, wenn sie nicht in den Kodex aufgenommen sind, und zwar, weil nur der can. 6, n. 6, mit der Abschaffung dieser Art Gesetze sich befaßt — durch die Bestimmung dieses Kanons, der also unzweifelhaft in gleicher Weise die geschriebenen wie die Gewohnheitsgesetze berücksichtigt.

5. Wenn nun jemand den vorstehenden Ausführungen nicht voll und ganz beizupflichten vermöchte und ihnen nur eine mehr oder minder größere Probabilität beimessen wollte — und diese wird wohl niemand bestreiten wollen —, so wäre für die Praxis das gleiche Resultat erzielt und durch den Kodex selbst jeder Zweifel absolut ausgeschlossen, nämlich infolge der Bestimmung des can. 15: „Leges in dubio iuris non urgent". Das Bestehen eines Verbotes des Barttragens wäre zweifelhaft und deshalb nach can. 15 nicht mehr verpflichtend.

6. Die Aenderung der kirchlichen Disziplin in diesem Punkte darf gar nicht auffallen. Die Aenderung kommt nicht unvermittelt. Schon auf dem Vatikanischen Konzil hatte der Bischof Konrad Martin von Paderborn den Vorschlag gemacht, auch den Priestern der abendländischen Kirche das Barttragen zu gestatten: „Dies werde

von vielen Priestern wegen der Unannehmlichkeit des Rasierens und aus Gesundheitsrücksichten gewünscht. Außerdem sei das Barttragen etwas ganz Indifferentes und keineswegs unverträglich mit dem priesterlichen Anstande; fänden wir es ja auch bei den Mitgliedern des Kapuzinerordens. In Dingen aber, die ganz indifferent seien und den priesterlichen Anstand nicht verletzten, müsse man den Priestern Freiheit lassen" (Granderath-Kirch S. J., Gesch. des Vatik. Konzils II (1903) 196).

Hinzu kommt, daß der eigentliche Grund für dieses Verbot schon längst verschwunden war, so daß der Kodex mit vollem Recht mit diesem Verbote aufgeräumt hat. Denn der eigentliche Grund, weshalb ursprünglich den Priestern das Barttragen verboten war, war kein anderer als der für die Vorschrift der Tonsur und der klerikalen Kleidung, nämlich die Unterscheidung des Priesters von der Laienwelt. Ganz klar geht das aus der zweiten Sitzung des Konzils von Limoges vom 19. November 1031 hervor, wo man die Bartlosigkeit des abendländischen Klerus gegenüber den Vorwürfen der Griechen rechtfertigte. Die Stelle lautet: „Quid etiam orientalibus vel occidentalibus clericis usus barbam radendi vel non radendi officere ad religionem videtur? Isti enim Petrum apostolum authorem huius consuetudinis habent, et cum autoritate hanc tenent rationem, rationabile esse dicentes, clericos a laicis, sicut in vita, ita etiam in corporis habitu differre. Quocirca hic mos ad religionem nobis potius prodesse, quam obesse perspicitur. — Illi autem barbam non radendi morem eligunt, Paulum sive Jacobum fratrem Domini apostolos in authoritatem assumentes. Qui cum authoribus rationem subiungunt, rationabile esse dicentes, clericos, sicut et laicos, decorem in facie servare virilem iuxta dignitatem humanae conditionis, a Deo creatam, quae solum virum barbam propter decorem habere voluit, et in vertice solummodo capitis clericatus signum praemonstrare" (Mansi, SS. Conc. coll. XIX 534 s).

Dieser Grund war nun schon seit Jahrhunderten verschwunden. Ja gerade das Gegenteil, nämlich Anpassung an die Bräuche der Laienwelt, hatte die Gewohnheit des Rasierens zu Beginn des 18. Jahrhunderts bei den Priestern wieder eingeführt, bei denen schon seit 300 Jahren das Barttragen wieder Sitte geworden, ja durch das fünfte Laterankonzil (1514) ausdrücklich gestattet war. Es war eben die starke Verbreitung der Bartlosigkeit in der Laienwelt, die vom französischen Hofe unter Ludwig XIV. ausgehend, sich auf die ganze gebildete Laienwelt als zum guten Tone gehörend ausgedehnt hatte und nun auch die Priester, hoch und niedrig, wieder zur längst aufgegebenen Bartlosigkeit hatte zurückgehen lassen.

Mit vollem Recht hat also die Kirche eine Sitte abgeschafft, die durch die Wandlung in der Laienwelt, in der auch heutzutage noch sehr viele sich ganz zu rasieren pflegen, geradeso wie die Priester, inhalts- und bedeutungslos geworden war und jedem Priester freigestellt, zu tragen und zu tun, was Gott von Natur ihm gegeben hat.

Sie ist damit wieder auf den Standpunkt zurückgekehrt, den das fünfte Laterankonzil in seiner neunten Sitzung im Mai 1514, welche auch in den „adnotationes fontium" des Kardinal-Staatssekretärs Gasparri zum can. 136, § 1, aufgeführt ist, eingenommen hatte. Ausdrücklich hatte damals die Konstitution Leos X. Supernae dispositionis vom 5. Mai 1514, § 24 (Mansi, SS. Conc. coll. XXXII, Paris 1902, 879 E) das Barttragen den Klerikern wieder erlaubt, nur mit anderen Worten. Anstatt „clerici capillorum simplicem cultum adhibeant" (can. 136, § 1) hieß es dort in der damals üblichen Redeweise: „clerici non comam neque barbam nutriant".

Freilich ist auch der Sinn etwas anders. Mit den Worten „neque barbam nutriant" war ein langer Bart verboten, und nur ein kurzer gestattet, wie wir ihn z. B. auf den Bildnissen der Heiligen des 16. und 17. Jahrhunderts finden: Pius V., Franz v. Sales, Ignatius von Loyola, Franz Xaver, Petrus Kanisius u. s. w. Die wechselnde Mode war dabei nicht berücksichtigt und nicht verboten und konnte also ruhig befolgt werden. Und so finden wir auf den Bildnissen der Päpste, Kardinäle, Bischöfe u. s. w. jener Zeiten alle möglichen Bartformen vertreten: Vollbart, Schnurrbart mit Kinnbart, Schnurrbart mit Backenbart (Kotelette) u. s. w. Jetzt ist das anders. Jetzt ist in der Bartpflege alles ausgeschlossen, was die Einfachheit („capillorum simplicem cultum") vermissen läßt, also alles, was die Mannigfaltigkeit der stets wechselnden Mode mit sich bringt, wonach bald der Vollbart mit ausrasiertem Kinn, bald nur der Backenbart (Kotelette), bald nur der Kinnbart, bald nur der Schnurrbart in allen möglichen Formen, oder auch gar der Kehlbart mehr in Brauch ist; es sei denn, daß in irgend einer Gegend eine bestimmte Bartform stehend geworden wäre und dem Wechseln der Mode nach langjähriger Erfahrung gar nicht unterläge, wie z. B. in Albanien, wo der bloße Schnurrbart seit Jahrhunderten sozusagen zum eisernen Bestande der äußeren Ausstattung des Albaniers gehört und deshalb auch von den Klerikern, Priestern und Bischöfen getragen wird. Wie also von der Kirche in der Kleidung des Priesters durch die Vorschrift einer bestimmten Farbe und eines bestimmten Schnittes der wechselnden Mode und deren Mannigfaltigkeit in Farbe und Form vorgebeugt ist, so auch der Mode in der Haar- und Bartpflege durch die Vorschrift des cultus simplex capillorum, des einfach zu haltenden und zu pflegenden Haupt- und Barthaares.

7. Für die Praxis wäre noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Der can. 136 sagt bezüglich der priesterlichen Kleidung: „habitum ecclesiasticum, secundum legitimas locorum consuetudines et Ordinarii loci praescripta, deferant"; bezüglich der Tonsur: „tonsuram clericalem, nisi recepti populorum mores aliter ferant, gestent"; bezüglich der Haar- und Bartpflege aber wird keine andere Richtschnur erwähnt, nach der man sich zu richten habe, als nur „capillorum simplicem cultum adhibeant". Damit allein ist eben allen Extravaganzen schon vorgebeugt.

Wenn nun jemand es vorzieht, aus was immer für einem Grunde, (z. B. weil das Rasieren ihm lästig fällt; wegen einer Hals- oder Hautkrankheit; wegen zu empfindlicher Haut oder zu starken und zu harten Barthaares u. s. w.) nunmehr den Bart zu tragen, so dürfte es in Gegenden, wo ein Geistlicher mit einem Barte etwas ganz Neues ist (z. B. weil von den Leuten selten oder gar kein Geistlicher, Missionär oder Ordensmann, mit einem Barte gesehen ist und auch Bilder von heiligen Päpsten, heiligen Bischöfen und heiligen Priestern mit Bärten unbekannt sind), aber auch vielleicht überall angebracht sein zur Vermeidung der Verwunderung und vielleicht auch übler Nachreden, auf die Aenderung der kirchlichen Vorschriften hinzuweisen und darüber etwas aufzuklären. Der Hinweis 1. auf die erwähnten, vom Konzil von Limoges angeführten Gründe für die Berechtigung beider Sitten; 2. auf den wechselnden Brauch in der abendländischen Kirche selbst, in der in den ersten fünf Jahrhunderten und ferner im 15. bis 17. Jahrhundert der Bart von den Priestern, Bischöfen und Päpsten allgemein getragen wurde und 3. auf das Beispiel so vieler Heiliger, das Beispiel der Apostel und das des Heilandes selbst, der nach Is 50, 6: „dedi genas meas vellentibus" sicher einen Bart getragen hat u. ä. m., dürften vollauf genügen, um der Neuheit und der Verwunderung vorzubeugen.

Mag nun einer für die Zukunft wählen was er will, für alle gelten, namentlich in der Uebergangszeit, die schönen Worte, welche das Konzil von Limoges seinen Ausführungen beifügt: „Ita sicut super hac re nostra consuetudo authoritatem simulque rationem et religionis habet augmentum; sic etiam penes Graecos a nostra dissidens consuetudo authoritatem una cum ratione et religionis continet fructum. Et hac in re neque illi nos, neque nos possumus reprehendere illos, sicut de fidelibus, qui carnibus vescebantur, ait Apostolus (Rom, 14, 3): Qui manducat, non manducantem non spernat; et qui non manducat, manducantem non iudicet" (Mansi a. a. O. XIX, 535).

8. Ein Wort noch zu der Bemerkung einiger eingangs erwähnter Autoren, daß es den Bischöfen unbenommen bleibe, das Verbot des Barttragens partikularrechtlich aufrecht zu erhalten. — Es kann keine Frage sein, daß es des Bischofs Recht ist und auch eventuell Pflicht sein kann, zu verhüten, daß bei der Einführung dieser neuen Sitte bei den Gläubigen Mißerbauung oder gar Aergernis entstehe und andere Unzuträglichkeiten erwachsen. Ob er das nun könnte, indem er rundweg das Barttragen wieder verbietet, nachdem der Heilige Stuhl in can. 136 ausdrücklich gestattet hat, auch den Bart in einfacher Weise zu pflegen, dürfte nach den Ausführungen Benedikts XIV. (De syn. XI, c. 13, n. 4 ss; c. 14, n. 1 ss; IX, c. 1, n. 6 ss; Magnae Nobis 29 iun. 1748, Abs. At dicet) und nach den zahlreichen gegenteiligen Erklärungen und Entscheidungen des Heiligen Stuhles in ähnlichen Fällen nicht so ohne weiteres gesagt werden können. Der

Bischof könnte das nur nach vorher eingeholter Billigung des Heiligen Stuhles. So lehrt es mit ausdrücklichen Worten der langjährige Kirchenrechtslehrer an der Gregoriana zu Rom, P. Wernz (Jus decr. II n. 756): „Episcopi nihil possunt prohibere, quod iure communi expresse est permissum, nisi ipsi sacri canones id eis aperte concedant", und so zeigen es unzweifelhaft die in Rede stehenden Erklärungen und Entscheidungen des Heiligen Stuhles, welche sich alle auf Sachen beziehen, die vom Heiligen Stuhle ausdrücklich gestattet oder gutgeheißen waren, sei es als Indulte oder Privilegien, sei es als Ausnahmen vom Gesetze, als Erleichterungen, Milderungen derselben oder als sonstige Vergünstigungen, die aber durch bischöfliche Verbote wieder aufgehoben waren oder aufgehoben werden sollten. So erklärte z. B. die S. Congr. Episc. 3 apr. 1584: „Decretum Episcopi, in quo habetur, quod nullus confessarius, etiam ab Ordinario approbatus, possit tempore paschali confessiones alicuius audire sine licentia proprii curati, nullo modo est observandum" (s. Alph., Theol. mor. VI, n. 564). Eine gleiche Erklärung gab in derselben Angelegenheit die S. C. Concilii am 24. August 1686 (Bened. XIV, De syn. XI, c. 13, n. 4 und c. 14, n. 1). Das Dekret hatte sich auf die Auslegung des proprius sacerdos in der vom Laterankonzil vorgeschriebenen Osterbeicht gestützt. Doch hatte, wie der heilige Alfons (VI. n. 564, n. 569) und Benedikt XIV. bemerkt, jenes Wort schon durch die allgemeine Gewohnheit und auch noch durch ausdrückliche Erklärungen des Heiligen Stuhles die Auslegung erhalten, wonach es Gläubigen gestattet war, bei jedem approbierten Priester zu beichten. „Quae cum ita se habeant", schließt Benedikt XIV. seine Ausführungen über diesen Punkt, „non poterat Episcopus Midensis obligationem, a qua fideles saltem per praedictas constitutiones soluti iam sunt, illis iterum imponere eosque praecepto adigere ad sacramentalem confessionem soli parocho aut de solius parochi licentia alteri sacerdoti faciendam tempore Paschalis; quapropter iure meritoque fuit praedicta constitutio S. Congregationis iudicio castiganda" (De syn. XI, c. 14, n. 6). Dieselbe Antwort dürfte demnach auch jetzt zu erwarten sein, wenn ohne vorherige Billigung seitens des Papstes ein Verbot des Barttragens erlassen würde, nachdem es vom Heiligen Stuhl in can. 136 ausdrücklich gestattet ist. — Aehnlich erging es demselben Bischof mit dem Gebot, daß die Gläubigen an Sonn- und Festtagen die heilige Messe in der Pfarrkirche hören sollten, und zwar aus demselben Grund, weil die allgemeine, also vom Papst gut geheißene Gewohnheit, schon längst den Gläubigen gestattet hatte, „illam audiendi in qualibet Ecclesia" (Benedikt XIV., De syn. XI, c. 14, n. 8 und 10). — Ein weiteres Beispiel. Auf die Anfrage: „An Ordinarius loci vetare possit campanarum pulsationem ante vel tempore Missae parochialis in omnibus dioecesis ecclesiis, officiatis per sacerdotes saeculares aut regulares?" antwortete die S. C. Episc. et Reg. am 14. März 1879: „Ad 1. Quoad

sacerdotes saeculares Episcopus utatur iure suo, nisi laudabilis consuetudo aut privilegium obstet“ (Collect. S. C. Prop. F. [1907], 1512), d. h. also, wenn eine durch rechtskräftige allgemeine Gewohnheit oder vom Heiligen Stuhl ausdrücklich gewährte gegenteilige Vergünstigung vorliegt, könnte der Bischof nichts dagegen anordnen. — Ein anderer Fall. Früher war ausdrücklich gestattet, daß Buchhändler ihre Bücher und Verleger einer Tageszeitung „suum diarium dare possint sacerdotibus ea conditione, ut celebrent numerum Missarum respondentem pretio, quod ab aliis pro diario solvitur“ (S. Poenit. 6 oct. 1862). Nun fragte man an: „An et quomodo sustineatur decretum Episcopi C., absolute prohibens sacerdotibus suae dioecesis, ne libros vel diaria religiosa pro Missis celebrandis vel celebratis recipiant?“ Die S. Congr. Concilii antwortete am 24. April 1875: „Negative in omnibus“ (Gasparri, De Euchar. [1897], n. 575). — Im Jahre 1915 endlich wurde dem Heiligen Stuhle die Frage vorgelegt: „Utrum imagines alicuius Beati, publicae fidelium venerationi in ecclesia expositae, removeri possint auctoritate respectivi Ordinarii?“ Und die S. Congr. Rituum antwortete am 24. Juli 1915: „Si adfuit indultum apostolicum, negative: secus affirmative“ (Acta Ap. S. VII 389). Also auch wieder die gleiche Anschauung vertreten: Ist einmal etwas vom Heiligen Stuhle positiv und ausdrücklich genehmigt und gestattet, so könnte ein Verbot von seiten des Bischofs nicht mehr erlassen werden. — In dasselbe Gebiet schlägt auch die Verurteilung eines Satzes der Synode von Pistoia. Die Synode hatte die Bischöfe ermuntert „ad prosequendam naviter perfectiorem ecclesiasticae disciplinae constitutionem, idque contra omnes consuetudines contrarias, exemptiones, reservationes, quae adversantur bono ordini dioecesis, maiori gloriae Dei et maiori aedificationi fidelium“. Pius VI. leugnete bei seiner Verurteilung nun nicht, daß päpstliche Maßnahmen, wenn auch in sich gut, doch hie und da je nach den Umständen dem Wohle einer Diözese trotzdem zuwiderlaufen können; auch verwirft er in keiner Weise die Bestrebungen des Bischofs, diesem entgegenzutreten, sondern nur das Verbieten der vom Heiligen Stuhle gewährten Vergünstigungen, Ausnahmen u. s. w. ohne vorherige Rücksprache mit dem Heiligen Stuhle. Er verurteilte deshalb den Satz nur „per id, quod supponit, episcopo fas esse proprio iudicio et arbitratu statuere et decernere contra consuetudines, exemptiones, reservationes, quae in universa Ecclesia sive etiam in unaquaque provincia locum habent, sine venia et interventu superioris hierarchicae potestatis, a qua inductae sunt aut probatae et vim legis obtinent“, und zwar als „inducens in schisma et subversionem hierarchici regiminis, erronea“ (DB 1507).

Ein Verbot des Barttragens dürfte deshalb ohne vorherige Billigung des Heiligen Stuhles nicht erlassen werden können. Ist es aber irgendwo erlassen, so ist es von jedem Priester zu beobachten, da

eben jeder annehmen muß, daß es in rechtmäßiger Weise im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhle erlassen ist, bevor nicht das Gegenteil feststeht.

Etwas anderes wäre es, wenn es sich bloß um eine Ermahnung oder Empfehlung handelte, den Bart nicht zu tragen. „Si episcopus Midensis", schreibt Benedikt XIV., „suam constitutionem verbis formasset tantum hortatoriis, nulli fuisset reprehensioni obnoxius; sed quia praeceptum adiecit, hoc fuit expungendum, quemadmodum iubente eadem S. Congregatione saepius antea fuerat expunctum ab aliis similibus synodalibus statutis, ut videre est in declarationibus eiusdem S. Congregationis, impressis Lugdunis anno 1640 n. 11" (De syn. XI, c. 14, n. 11). — Etwas anderes wäre es auch, wenn es sich um Bestimmungen und Vorschriften handelte in Dingen, in denen der Heilige Stuhl noch gar nichts bestimmt hätte. Und so könnte der Bischof z. B. hier aus eigener Machtvollkommenheit näher bestimmen und vorschreiben, was etwa gegen eine einfache Bartpflege verstoße oder worin sie etwa bestände; denn das wäre weder gegen can. 136 noch auch eine Abänderung desselben, sondern nur eine genauere Bestimmung dessen, was der Heilige Stuhl selbst noch nicht näher dargelegt hat und deshalb ebenso wenig verboten, wie alles andere, was etwa vom Bischof praeter legem in anderen Dingen verordnet und vorgeschrieben wird.

Für den Ordensklerus jedoch sind nach wie vor bezüglich des Bartes die Ordensregeln und die Verordnungen der betreffenden Oberen zu beobachten. Denn den Orden sind vom Heiligen Stuhle gens die besonderen Trachten zugebilligt (can. 596; 492, §3; 557 u. s. w.). Was also dort vorgeschrieben wird, geschieht alles mit schon erteilter Gutheißung des Heiligen Stuhles und entspricht deshalb vollständig auch den obigen Entscheidungen des Heiligen Stuhles und Erklärungen Benedikts XIV.

Valkenburg (Holland). H. Bremer S. J.

II. **(Tragweite des Verbotes, Meßstipendien unter der Diözesantaxe anzunehmen nach dem Codex iuris canonici.)** In einer Diözese Hollands wurde während des Krieges verboten, Meßstipendien unter 1.50 fl. (= 2.45 M. in Friedenszeiten; = 4.50 M. im Sommer 1918) anzunehmen. In einem Ordenshause der Diözese, nahe an der deutschen Grenze, kamen nun kurz nach in Kraft treten des Codex iuris canonici im Sommer 1918 folgende drei Fälle vor: 1. Eines Tages kommt von einem Herrn aus Deutschland mit dem Wohnsitze in C., wo die Diözesantaxe für eine stille heilige Messe 3 M. beträgt, ein Brief mit der Bitte, für die beiliegenden 90 (neunzig) M. heilige Messen in besonderer Meinung lesen zu wollen, aber, wenn eben möglich, innerhalb der nächsten vier Wochen. — 2. Ein Herr aus Deutschland macht dort die heiligen Exerzitien und übergibt beim Weggehen 15 (fünfzehn) M. mit der Bitte, dafür sechs heilige Messen nach seiner Meinung lesen zu wollen. — 3. Eines Tages kommt eine Frau in Trauerkleidern aus einem nahen

deutschen Dorfe an die Pforte und überreicht dem Pförtner drei Mark mit der Bitte, in den nächsten Tagen für ihren soeben gefallenen Sohn zwei heilige Messen zu lesen. Der vom Obern unterrichtete Pförtner sagt das zu. Als aber der die Frau begleitende Schwager, ein in der Nähe ansässiger Holländer, ebenfalls eine heilige Messe für den Gefallenen bestellt und 1.50 M. überreichen will, sagt der Pförtner, der Bischof habe verboten, heilige Messen unter 1.50 fl. anzunehmen und sie dürften deshalb im Kloster von einem in der Diözese Ansässigen keine heilige Messe unter 1.50 fl. oder 4.50 M. annehmen. Welches ist also der Sinn und die Tragweite des obigen Verbotes? War der Pförtner richtig vom Obern unterrichtet worden und konnten all jene anderen Messen zu 3 M., 2.50 M. und 1.50 M. angenommen werden, ohne gegen das Verbot des Bischofes zu fehlen?

Antwort. 1. Bezüglich des ersten Falles liegt die Antwort ziemlich offen am Tage. Es ist sicher, daß die heiligen Messen berechnet werden mußten nicht nach der Taxe des Ortes des Priesters, der sie annimmt, sondern nach der des Wohnortes des Gebers, also hier nicht zu 4.50 M., sondern zu je 3 M., so daß also dreißig heilige Messen gelesen werden mußten. Denn das bestimmt ausdrücklich und klar der can. 830 des neuen Codex iur. can.: „Si quis pecuniae summam obtulerit pro Missarum applicatione, non indicans earundem numerum, hic supputetur secundum eleemosynam loci, in quo oblator morabatur, nisi aliam fuisse eius intentionem legitime praesumi debeat.“ Ein Sich-Richten nach dem bischöflichen Verbot und ein Berechnen des Stipendiums zu 1.50 fl. oder zu 4.50 M. wäre also klar gegen can 830 gewesen und der Obere hätte sich demnach in einem solchen Falle nicht bloß gegen das Kirchengesetz verfehlt, sondern wäre auch restitutionspflichtig gewesen, das heißt er hätte die an der Zahl 30 noch fehlenden Messen nachlesen lassen müssen.

Jedoch erhebt sich hier ein Bedenken. Zugegeben auch — könnte man einwenden — daß, nachdem einmal die 90 M. angenommen waren, also der Kontrakt geschlossen war, dreißig heilige Messen, nämlich jede zu 3 M., gelesen werden mußten und daß ein Verbot des Bischofes nichts mehr daran ändern konnte, so frägt sich doch, ob das Verbot des Bischofes nicht gleich von vornherein die Annahme solcher Intentionen, die unter der Taxe waren, untersagte.

Die Antwort auf diese Einwendung ist folgende; sie legt zugleich den Sinn und die Tragweite jenes Verbotes dar. Hätte es sich um einen Brief aus der Diözese selbst gehandelt, so hätten eben nur 20 heilige Messen gelesen werden müssen und können. Das Verbot des Bischofes hätte da voll und ganz seine Wirkung ausgeübt. Da es sich jedoch um Intentionen vor auswärts handelte, so hatte das Verbot gar keine Geltung mehr, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Der Bischof hat nach can. 831, § 1, nur die Vollmacht „manualem Missarum stipem in sua dioecesi definire“, also zu bestimmen, wozu seine Gläubigen (das heißt jene, welche in seiner Diözese ihr

domicilium oder quasi-domicilium haben [can. 94]) bei Bestellung einer heiligen Messe seinen Priestern zu zahlen verpflichtet sind, und was seine Priester bei Annahme einer heiligen Messe von seinen Gläubigen zu fordern berechtigt sind, oder gar, wie im vorliegenden Falle, fordern müssen. Fremden Gläubigen aber kann der Bischof die Höhe des Meßstipendiums nicht vorschreiben — weder seinem Amte nach, noch dem angeführten can. 831 nach — und auch ihnen gegenüber seinen Priestern bezüglich der Höhe des Stipendiums keine Rechte geben und noch weniger dieselben verpflichten, solche Rechte auszuüben.

b) Die Höhe des Stipendiums ist bei allen Messen, die nach auswärtigen Diözesen gehen (beziehungsweise von auswärtigen Diözesen kommen), durch die can. 830 und 840, also vom Heiligen Stuhle selbst bestimmt und somit auch die Sendung desselben nach auswärts und die Annahme desselben von auswärtigen Priestern ausdrücklich, wenn auch implicite, gestattet, so daß die Bischöfe, selbst wenn es sonst in ihrer Befugnis gewesen wäre, nichts mehr darüber bestimmen und auch die Annahme von auswärts kommender Intentionen nicht mehr verbieten können (siehe verurteilten Satz 7 der Syn. v. Pistoia [DB 1507]; Benedikt XIV., De syn. IX, c. 1, n. 5 ss; XI, c. 13, n. 4 u. c. 14, n. 1—11 und die obigen Ausführungen S. 231).

c) Es fällt der Grund, der zu einem solchen Verbote, Meßstipendien unter der Diözesantaxe anzunehmen, den Bischof berechtigt, bei Intentionen von auswärts vollständig fort, so daß auch ein derartiges, selbst gültiges Gesetz nicht mehr zurecht bestände und keine Verpflichtung mehr auferlegte (can. 21). Was gibt denn dem Bischof die Berechtigung, ein derartiges Gesetz zu erlassen? Nach Benedikt XIV. (De syn. V, c. 9, n. 2) ist die ratio legis für ein solches Verbot, „ne consuetae eleemosynae remissio sit noxia aliis sacerdotibus, qui ob fraudulentam aliorum liberalitatem debita stipe privantur". Die Annahme aber von Stipendien von auswärts unter der Taxe schädigt keinen Priester der Diözese in der Möglichkeit oder Hoffnung von den eigenen Diözesanen, Meßstipendien zu der festgesetzten Taxe zu erhalten; ja, im Gegenteil, es hebt nur diese Möglichkeit, da ein Priester, der von auswärts die Intentionen bekommt, umsoweniger für sich von den Gläubigen der Diözese annehmen kann. Ein solches Verbot kann deshalb gar nicht gegen Annahme von Stipendien von auswärts erlassen sein.

Nach allem dem ist also ganz offenbar, daß der Sinn jenes Verbotes nur dieser ist und sein kann: „Heilige Messen können von den in der Diözese ansässigen Gläubigen durch die in der Diözese wohnhaften Priester nicht unter der Diözesantaxe angenommen und gelesen werden." Die Annahme von Meßstipendien also von Gläubigen, die außerhalb der Diözese wohnhaft sind, wird von dem Verbote gar nicht berührt; darin bleiben alle Priester vollständig frei.

Zugleich sei noch beigefügt, daß es bei einem solchen Verbote auch den Gläubigen unbenommen bleibt, heilige Messen, auch unter der Diözesantaxe, nach auswärts zu schicken und deshalb auch durch Vermittlung der eigenen Priester, wenn das nicht eigens vom Bischof den Priestern untersagt wäre.

2. Danach liegt auch die Antwort für den zweiten Fall schon auf der Hand. Es handelt sich wieder um einen nicht zur Diözese gehörenden Gläubigen, nur mit dem Unterschiede, daß er vorübergehend in der Diözese weilt, also ein peregrinus ist. Doch ist dieser Umstand hier belanglos; denn nach can. 14, § 1, n. 2: „Peregrini non adstringuntur legibus territorii, in quo versantur, iis exceptis, quae ordini publico consulunt vel actuum sollemnia determinant", das fragliche Verbot aber betrifft weder die öffentliche Ordnung noch die Förmlichkeit gesetzlicher Akte. Der betreffende Herr bleibt also hier voll und ganz ein Auswärtiger, und es konnten also die 15 M. mit der Verpflichtung, dafür sechs heilige Messen zu lesen, angenommen werden, ohne jeglichen Verstoß gegen das in Rede stehende Verbot.

3. Die Lösung des dritten Falles ist damit von selbst gegeben. Die Frau gehörte nicht zur Diözese und deshalb bezog sich das Verbot nicht auf sie, gerade so wie im ersten und zweiten Falle dargetan ist. Der Holländer jedoch war an die Bestimmung gehalten, weil er Diözesane war und so mußte der Pförtner von ihm auch die Diözesantaxe fordern; denn alle, auch die in der Diözese wohnhaften exempten Ordensleute, sind vor wie nach an ein derartiges Verbot des Diözesanbischofes gehalten (can. 831, § 3 und 832; S. C. C. 8. maii 1905 [Acta S. S. 38, 14 s.]; Benedikt XIV, De syn. V c. 9, n. 2).

Valkenburg (Ignatius-Kolleg). H. Bremer S. J.

III. **(Beichtjurisdiktion der pfarrlichen Vikare.)** Aus mehreren Pfarren Böhmens wurde eine große Wallfahrt nach Mariazell in der Seckauer Diözese veranstaltet. Aus einer Pfarre ging der Provisor, aus einer anderen der Stellvertreter des auf drei Wochen ins Bad gereisten Pfarrers, aus einer dritten der vom Bischof für den blinden Pfarrer bestellte Adjutor mit, aus einer Ordenspfarre der Pfarrvikar und aus der fünften ein zur Aushilfe bestellter Ordensgeistlicher. Sie nahmen auf einer Uebernachtungsstation in der Diözese St. Pölten abends und morgens zahlreichen Wallfahrern die heilige Beichte ab. An der Mittagsstation der gleichen Diözese baten drei Schwestern, die aus seiner Pfarre waren, den Provisor, sie beichtzuhören, da sie mit ihrer böhmischen Muttersprache bei ihm sich leichter tun. Die eine davon war am Beichtorte verheiratet, die zweite lebte nach ihrer Scheidung vom Manne, der anderswo in St. Pölten das Domizil hatte, bei der Schwester und die dritte war bloß auf Ferien bei derselben. Wie steht es mit der Beichtjurisdiktion dieser Priester, mit der Gültigkeit und Erlaubtheit der Absolution nach dem neuen Kodex?

Die Antwort wird sich von selber ergeben, wenn feststeht, ob diesen pfarrlichen Vertretern eine jurisdictio ordinaria zukommt oder ob sie bloß eine delegata haben und dann wie weit sich ihre Jurisdiktion in bezug auf die Personen erstreckt.

I. Nach dem alten Rechte stand es nicht fest, ob namentlich dem Pfarrverweser (provisor parochia vacante) eine ordentliche oder nur eine delegierte Jurisdiktion zukomme. Umsoweniger konnte dem Stellvertreter eines abwesenden Pfarrers und einem Pfarrhelfer die ordentliche Jurisdiktion mit Sicherheit zugesprochen werden.

Bezüglich der Beichtjurisdiktion an Pfarrprovisoren stand im Sekkauer kirchlichen Verordnungsblatt 1904, 25, zu lesen, „daß manche Pfarrprovisoren betreffs ihrer Beichtjurisdiktion eine irrige Anschauung haben; es wird daher erklärt, daß bei der Anstellung von Pfarrprovisoren denselben decretaliter nur die pfarrliche Jurisdiktion ad supplenda officia parochialia, jedoch mit Ausschluß der pfarrlichen Beichtjurisdiktion erteilt wird, da letztere nur Pfarrern modo ordinario zukommt, weshalb die Provisoren gleich den Kaplänen rechtzeitig um Verlängerung der Beichtjurisdiktion einzukommen haben". Im Jahre 1909, 48, wurde neuerdings diese Erklärung gegeben, „daß die Pfarrprovisoren nur jurisdictio delegata besitzen". (Siehe Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, S. 301.)

Die Konzilskongregation hat auf eine spezielle Anfrage hin, ob ein vom Bischof auf Grund des Tridentinums (sess. XXIV. c. 18, de reform.) an einer vakanten Pfarre eingesetzter Vikar jurisdictio ordinaria besitze oder delegata, am 9. Mai 1874 über diesen Gegenstand eine eigene Sitzung gehalten. (A. S. S. tom. VIII. p. 129—134.) Es wurden drei Meinungen geltend gemacht. Die erste erkannte auf volle jurisdictio ordinaria. Denn diese bestehe eben darin, daß sie einem jure proprio, seu ratione officii aut dignitatis suae ex lege, ex canone vel ex consuetudine zukommt. Wenn nun der Bischof einen Pfarrverweser bestellt, tut er es auf Grund des Tridentinums und auf Grund dieses Gesetzes bekommt der Betreffende die pfarrliche Jurisdiktion. — Die zweite Sentenz läßt die Jurisdiktion eines Pfarrprovisors bloß als eine delegata gelten. Im ganzen kirchlichen Rechte findet sich kein Kanon und keine Konstitution, welche dem oeconomus curatus Jurisdiktion verleiht, somit konn sie nicht eine ordinaria, sondern nur eine delegata genannt werden. Und dies umsomehr, da ein solcher Provisor nur den verstorbenen Pfarrer vertritt. Porro neminem ignorat eum, qui vice alterius fungitur, nihil proprium habere, sed delegata uti jurisdictione. — Die dritte Sentenz schlug den Mittelweg ein und erklärte, die Jurisdiktion eines solchen Provisors sei weder eine ordentliche, noch delegierte, sondern eine quasi ordinaria. Sie wird durch Schmalzgrueber (p. IV. tit. 28) und Pirrhing (Lib. I. tit. 28 de off. Vicarii n. 23) begründet. Letzterer lehrt: Quod Vicarius temporalis curati seu Parochi habeat jurisdictionem seu potestatem quasi ordinariam, quia gerit vices Parochi, qui ordinariam jurisdictionem

habet, eique in eadem jurisdictione, officio aut cura est substitutus .. non autem habet delegatam, cum non diversam, sed omnino eandem jurisdictionem eius, cuius locum et vices gerat, exerceat. . . . Etsi non competit ei ratione muneris proprii perpetui et irrevocabilis, competit tamen ratione muneris temporanei et revocabilis: unde solum sequitur, quod non sit officium nec potestas ordinaria, sed quod sit velut ordinaria, quamvis in hoc delegatae sit similis, quia per modum cujusdam delegationis seu commissionis existit in Vicario juxta voluntatem committentis qui eam, quando placet, revocare potest.

Auf diese Vota hin hat die S. C. C. am 9. Mai 1874 die Entscheidung gegeben Dilata und nur bestimmt, es möge ein neuer Zweifel, der sich bei der Verhandlung ergab, in einer späteren Sitzung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Am 12. September wurde nun entschieden, daß ein solcher Provisor jedenfalls ad universitatem causarum subdelegieren könne, wenn nicht der Bischof das Gegenteil erklärt. Eine spätere Entscheidung darüber ist nicht erfolgt.

II. Nun hat der neue Kodex volle Klarheit und Sicherheit geschaffen.

1. Can. 197, § 1, erklärt, daß die ordentliche Jurisdiktionsgewalt jene ist, die durch das Recht selbst mit dem Amte verknüpft ist, wogegen die delegierte einer Person verliehen ist. Der § 2 aber trifft die Entscheidung: Potestas ordinaria potest esse sive propria, sive vicaria.

2. Can. 873 bestimmt nun, daß die ordinaria jurisdictio Beichte zu hören für sein Territorium ein jeder Ortsbischof und jeder Pfarrer, und alle anderen, qui loco parochi sunt, besitzen. Es frägt sich also

3. wer unter denen qui loco parochi sunt, nach dem neuen Rechte verstanden wird. Darüber läßt es uns in keinem Zweifel. Can. 451, § 2, lautet: Parochis aequiparantur cum omnibus juribus et obligationibus paroecialibus et parochorum nomine in jure veniunt:

1. Quasi-parochi, qui quasi-paroecias regunt. Solche Quasi-Pfarren bilden nach can. 216, § 3, die einzelnen Seelsorgsgebiete oder Gemeinden, in die ein apostolisches Vikariat oder Präfektur eingeteilt ist und die Seelsorger oder Rektoren davon werden Quasi-parochi genannt.

2. Die Vicarii paroeciales, si plena potestate paroeciali sint praediti. Zu diesen rechnet nun der Kodex, can. 44, II. tit. VIII. cap. X De vicariis paroecialibus:

a) Nach can. 471 jene Pfarrvikare, welchen nach dem Rechte die aktuelle Seelsorge in einer Pfarre anvertraut wird, die einem Ordenshause, einer Kapitelkirche oder einer moralischen Person inkorporiert ist.

b) Nach can. 472 den Vicarius oeconomus, den Pfarrprovisor oder Pfarrverweser, der vom Bischof an einer erledigten Pfarre bis zu deren Neubesetzung angestellt wird. Er erfreut sich nach

can. 473 derselben Rechte, hat aber auch dieselben Pflichten als wie der Pfarrer in all dem, was die Seelsorge betrifft.

c) Nach can. 474 den Vicarius substitutus, den Pfarrvertreter, das ist den Stellvertreter eines abwesenden Pfarrers. Ein solcher gilt jedoch nur dann als mit der vollen vicaria potestas des Pfarrers ausgerüstet, wenn er nach der Vorschrift des can. 465, §§ 4 und 5, bestellt worden ist. Daselbst wird verlangt, daß der Pfarrer, wenn seine Abwesenheit ohne oder mit Unterbrechung über eine Woche dauern wird, dazu einen rechtmäßigen Grund habe, wie die schriftliche Erlaubnis des Bischofes und ebenso einen von diesem zu bestätigenden Stellvertreter. Ist der Pfarrer ein Religiose, braucht er überdies die Erlaubnis seines Obern und die Bestätigung des Stellvertreters von Bischof und Ordensobern zugleich. (§ 4.) Ist der Pfarrer gezwungen, plötzlich und aus einem wichtigen Grunde sich über eine Woche zu entfernen, so hat er brieflich den Ordinarius darüber, wie über die Ursache und den stellvertretenden Priester zu benachrichtigen und sich der Weisung des Oberhirten zu fügen. (§ 5.) Der auf diese doppelte Weise aufgestellte Substitut ist also mit der jurisdictio ordinaria vicaria versehen. Nach can. 1923, § 2, kommen die gleichen Rechte dem Priester zu, den der Bischof bei der Durchführung der Privatton eines Seelsorgsbenefiziums als Vicarius substitutus aufgestellt hat. — Der can. 474 setzt jedoch bei, daß sowohl der Bischof als der abwesende Pfarrer betreffs der Seelsorge einen Vorbehalt machen können.

d) Nach can. 475 den Vicarius adjutor, Pfarrhelfer, welcher einem wegen Alters, Geistesschwäche, Unkenntnis, Blindheit oder einer anderen andauernden Ursache zur Führung seiner Aemter unfähigen Pfarrer vom Bischof gegeben wird, damit er ihn ersetze. Muß er ihn ganz ersetzen, so kommen ihm alle, dem Pfarrer eigenen Rechte und Pflichten zu, sonst nur die im Bestellungsdekret angeführten. (§ 2.)

Hiemit steht nun fest, daß die Pfarrvikare, die Provisoren vakanter Pfarreien, die vom Bischof rechtmäßig anerkannten Stellvertreter eines über eine Woche abwesenden Pfarrers, sowie die vom Bischof bestellten Aushelfer (provisores in spiritualibus) eines unfähigen Pfarrers die ordentliche Jurisdiktion auch für das Bußsakrament besitzen.

III. Es frägt sich nun, wie weit sich diese jurisdictio ordinaria sacramentalis erstreckt? Darauf gibt can. 881 die Antwort:

§ 1 erklärt, daß alle Welt- und Ordenspriester, die fürs Beichthören an einem Orte approbiert sind, sei es durch die Erlangung der ordentlichen oder delegierten Jurisdiktion, auch die Wohnsitzlosen wie die Fremden, die aus einer anderen Diözese oder Pfarre zu ihnen kommen, und ebenso die Katholiken jedes orientalischen Ritus gültig und erlaubt absolvieren können. Und im

§ 2 wird hinzugefügt, daß die, welche die ordentliche Absolutionsgewalt haben, ihre Untergebenen allüberall lossprechen können.

Welches sind nun die Subditi eines Pfarrers und derer, qui loco parochi veniunt? Diese bestimmt der can. 94, § 1. Sive per domicilium sive per quasi-domicilium sŭum quisque parochum et Ordinarium sortitur.

Die Erwerbung des Domiziles geschieht nach can. 92, § 1, durch den Aufenthalt in einer Pfarre oder Quasi-Pfarrei, wenn er verbunden ist mit dem Willen, dort beständig zu bleiben, oder durch das bereits während zehn volle Jahre fortgesetzte Verweilen.

Die Erwerbung des Quasi-Domiziles geschieht nach § 2 durch den tatsächlichen Aufenthalt, mit dem entweder zugleich der Wille verbunden ist, wenigstens den größten Teil des Jahres zu bleiben, wenn sonst keine Abberufung erfolgt, oder wenn der Aufenthalt tatsächlich schon den größeren Teil des Jahres gedauert hat.

Can. 93 erklärt nun, daß die vom Manne rechtmäßig nicht geschiedene Frau notwendig den Wohnsitz ihres Mannes behält (§ 1); sie kann aber auch ein Quasi-Domizil erlangen, wogegen eine rechtmäßig geschiedene auch ein eigentliches Domizil erwerben kann. (§ 2.) Ein Minderjähriger behält das Domizil desjenigen, dessen Gewalt er untersteht. (§ 1.) Es kann jedoch ein solcher, wenn er über sieben Jahre ist, sich auch ein eigenes Quasi-Domizil erwerben.

IV. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen des neuen Kodex löst sich der Kasus wohl folgendermaßen:

1. Der Provisor, der vom Bischof bestellte Koadjutor des blinden Pfarrers, wie der Pfarrvikar hatten zweifelsohne seit Pfingsten die ordentliche Beichtjurisdiktion für ihre Pfarrei und konnten darum alle Pfarrkinder, welche daselbst den Wohnsitz oder das Quasi-Domizil hatten, auch in der St. Pöltener Diözese Beicht hören, und zwar gültig und erlaubt.

2. Der Stellvertreter des auf drei Wochen ins Bad gereisten Pfarrers hatte ebenfalls, wenn die oben sub II. c. für den Vicarius substitutus aufgeführten Bedingungen erfüllt waren, die jurisdictio sacramentalis ordinaria und konnte so wie der erstere Beicht hören. — War er jedoch nicht ein vicarius substitutus nach can. 474, so fehlte ihm die ordentliche und die delegierte Beichtjurisdiktion in der St. Pöltener Diözese, wenn er letztere nicht schriftlich oder mündlich ausdrücklich erhalten hat. Denn can. 879 sagt § 1: „Ad confessiones valide audiendas opus est jurisdictione scripto vel verbis expresse concessa.“ In dieser Hinsicht ist das neue Recht strenger, da das frühere die tacita jurisdictionis concessio gelten ließ. Er hört an und für sich ungültig und natürlich unerlaubt Beicht. Jedoch ergänzt beim error communis die Kirche die Jurisdiktion. Und ein solcher ist bei dieser Wallfahrt wohl anzunehmen. Can. 209 bestimmt nämlich: In errore communi jurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno. Natürlich bleibt trotzdem das Beichthören unerlaubt.

3. Das gleiche ist über die Abnahme der Wallfahrtsbeichten in der fremden Diözese vom Ordenspriester zu sagen, der als einfacher Aushilfspriester mitgeht.

4. Was die Beicht der drei Schwestern beim Provisor ihrer Heimatspfarre betrifft, so war die derjenigen, welche in der Sankt Pöltener Diözese verheiratet war, ungültig, da ihr Domizil sich nach dem des Mannes richtet. Die Beicht der vom Manne geschiedenen ist auch ungültig; ist sie rechtmäßig geschieden, so hat sie jedenfalls das Quasi-Domizil in der Pfarre, wo ihre Schwester wohnt, also wo sie beichtet. Durch die Heirat aber hat sie das Heimatsdomizil, wie die erste, verloren; mithin ist der Provisor nicht mehr parochus proprius. Die dritte hat das Domizil der Heimatspfarre durch den Ferienaufenthalt nicht verloren; also kann sie gültig und erlaubt losgesprochen werden. Da sie sich privatim bei ihm um Aufnahme der Beichte meldeten, ist bei den ersten zwei bloß error privatus vorhanden. In diesem Falle ergänzt die Kirche die Jurisdiktion nicht; daher bleibt die Absolution ungültig.

Mautern. P. Franz Mair C. Ss. R.

IV. **(Notwendigkeit eines Ministranten bei der heiligen Messe.)** Klosterspiritual Andreas zelebriert schon längere Zeit ohne männlichen Ministranten sowohl in der Klosterkirche, wo die Sakristanin oder ein Pensionatsmädchen ihm unmittelbar alle Ministrantendienste am Altare während der heiligen Messe leistet, als auch bei öfteren Exkursionen auf eine benachbarte Landpfarrei, wo ihm für gewöhnlich gar niemand als Meßdiener zur Verfügung steht, da auch der Herr Pfarrer seine eigene Messe an Werktagen ohne Ministranten feiert. Gelegentlich der Priesterexerzitien hört nun Klosterspiritual Andreas von der schweren Pflicht, die heilige Messe nicht ohne männlichen Ministranten zu feiern. Die Worte des Exerzitienmeisters kommen ihm allzu strenge vor und er bespricht sich darüber mit seinem Beichtvater. Was soll ihm der Beichtvater antworten?

1. Ueber diese im Weltkrieg an manchen Orten infolge des mangelnden männlichen Dienstpersonals sehr aktuell gewordene Frage gibt uns das neue kirchliche Gesetzbuch ebenso kurzen wie klaren Bescheid. Der diesbezügliche 813. Kanon lautet: „§ 1. Sacerdos Missam ne celebret sine ministro qui eidem inserviat et respondeat. § 2. Minister Missae inserviens ne sit mulier, nisi, deficiente viro, iusta de causa, eaque lege ut mulier ex longinquo respondeat nec ullo pacto ad altare accedat.“ Der Kanon unterscheidet in seinen zwei Paragraphen die allgemeine Frage über die Notwendigkeit des Meßministranten überhaupt und die spezielle Frage, unter welchen Bedingungen und Einschränkungen ausnahmsweise statt eines mangelnden männlichen Ministranten eine Frauensperson teilweise ihn ersetzen kann. Sinn und Tragweite beider Verordnungen werden näher bestimmt, erläutert und begründet durch die in den zwei Anmerkungen zum Kanon von Kardinal Gasparri angedeuteten Quellen, auf die sich das neue Kirchengesetz stützt. Mit

Hilfe dieser Quellen und angesehener Theologen wollen auch wir den wahren Sinn und den Grad der Verpflichtung dieses Doppelgesetzes ermitteln und schließlich die konkrete Frage des Klosterspirituals Andreas an seinen Beichtvater auf Grund der hier beleuchteten Prinzipien beantworten.

2. Für das im ersten Paragraphen ausgesprochene allgemeine Gesetz beruft sich Gasparri auf drei Quellen: Zunächst auf eine Dekretale Gregors IX. (C. 6. X, de filiis presbyterorum ordinandis vel non, I. 17), in der es zum Schluß heißt: „Non enim solus presbyter missarum sollemnia vel alia divina officia potest sine ministri suffragio celebrare"; dann auf das achte Dekret der 21. Sitzung des Baseler Konzils. Hefele faßt den Inhalt dieses achten Dekretes in seiner Konziliengeschichte (7. Bd., S. 597) also zusammen: „Auch sind diejenigen zu strafen, welche in der Messe das Kredo nicht ganz beten oder die Präfation oder das Pater noster auslassen oder ohne Ministranten Messe lesen, oder so stille, daß man sie nicht hören kann." An dritter Stelle verweist Gasparri auf die Rubriken des römischen Meßbuches, und zwar auf den Titulus: Ritus servandus in celebratione Missae, wo es schon gleich anfangs (II, 1) heißt: „Capite cooperto accedit ad altare, ministro cum Missali . . . praecedente . . ." (n. 2) „. . . Biretum ministro porrigit . . ." (cp. III. n. 6): „. . . Minister retro post eum ad sinistram genuflexus, et in Missa sollemni Ministri hinc inde stantes prosequuntur: Ad Deum qui laetificat inventutem meam . . ." Ferner auf den Titulus: De defectibus in celebratione missarum occurrentibus c. X. de defectibus in ministerio ipso occurrentibus n. 1.: „. . . Si non adsit Clericus vel alius deserviens in Missa, vel adsit qui deservire non debet, ut mulier."

Aus den oben angeführten Worten der Dekretale Gregors IX. folgert der heilige Alfons in Uebereinstimmung mit „allen" Theologen, wie er sagt, daß es sich hier im allgemeinen um eine schwere Pflicht handelt, was übrigens durch die im Dekret des Baseler Konzils verordnete Strafe für die ohne Ministranten Messe lesenden Priester bestätigt wird. Hören wir die Worte des heiligen Alfons (L. VI. tr. 3. n. 391): „Certum est apud omnes (celebrare sine ministro) esse mortale ex cap. Proposuit 6. de filiis presbyt, . . . . Verum communiter dicunt doctores, licitum esse celebrare sine ministro urgente necessitate ministrandi viaticum . . . Et idem concedunt (aliqui) . . ., ut populus audiat missam de praecepto; celebrantem autem, ut ipse solus missam audiat de praecepto, etiam excusat Diana; et Tournely cum Silvio non damnat, licet non approbet.

Probabiliter autem dicunt (praeter Lugo, Tambur., Henr. et Hurt.) Tournely et Salmant. cum Dicastillo, quod coepta missa, maxime si sit facta oblatio, permittitur celebranti pergere sine ministro, si iste abscesserit et de brevi non revertatur. Probabiliter etiam dicunt Salmantic., quod celebrans non faciat scrupulum, si minister male pronuntiet, nec facile corrigat errores, ne turbet seipsum vel circumstantes vel

ordinem missae; quamvis moneat Croix cum Gobat, quod celebrans suppleat omissa a ministro. Dicit autem (Croix) cum Quarti rubricas circa ritum a ministro servandum esse tantum directivas, et non obligare ad culpam; sed huic non acquiesco. Rationabiliter vero advertit Lugo minorem necessitatem sufficere ad celebrandum cum ministro nesciente respondere quam sine ministro."

Auch die neueren Moralisten (Lehmkuhl II. n. 244., Aertnys II. n. 161., Noldin III. 211. 5., Génicot II. 249. I. u. s. w.) lehren übereinstimmend, mit Ausnahme eines Notfalles sei ein Meßdiener, und zwar ein männlicher, unter schwerer Sünde erfordert. Noldin und Schüch (12. Aufl., S. 530, Anm.) erwähnen zwar ohne Quellenangabe, im Notfall werde es Missionären durch ein besonderes Indult vom Apostolischen Stuhle gestattet, ohne Ministranten zu zelebrieren; doch findet sich von einem solchen ausdrücklichen Indult keine Spur in der von der Propaganda gerade für die Missionäre vor kurzem (1907) herausgegebenen Sammlung römischer Dekrete „Collectanea". Im Gegenteil wird die Pflicht, nicht ohne Meßdiener zu zelebrieren, auch in dieser Dekretensammlung öfters eingeschärft. Der innere Grund für das Festhalten der Kirche an diesem schweren Gebot wird vom heiligen Thomas (S. th. III. 9. 83. a. 5. ad 12.) angedeutet, wo er nur zur feierlichen Messe zwei Ministranten fordert und dann bemerkt: „In missis tamen privatis sufficit unum habere ministrum, qui gerit personam totius populi catholici, ex cuius persona sacerdoti pluraliter respondet." Auch die Privatmesse ist ein im Namen der ganzen gläubigen Gemeinde und im Namen der Kirche dargebrachter öffentlicher Opferdienst, an dem nicht nur der Priester, sondern auch die durch den Ministranten repräsentierte gläubige Gemeinde aktiven Anteil haben soll. P. Gatterer verweist in seiner Praxis celebrandi (1910, S. 4) auf Kardinal Bona (Rerum liturgicarum ll. 2, I. 13, 5), demzufolge die sogenannten Missae solitariae öfters auch von Partikularsynoden verboten wurden.

3. Der zweite Paragraph unseres 813. Kanons verbietet im allgemeinen die Zulassung einer Frauensperson zum Meßdienst. In Ermangelung eines männlichen Meßdieners wird jedoch erlaubt, daß wegen eines gerechten Grundes eine Frauensperson von ferne die Meßgebete des Priesters beantworten darf, ohne jedoch irgendwie zum Altare heranzutreten. Bereits in einer Dekretale Gregors IX. (C. 1, X, De cohabitatione clericorum et mulierum III, 2) heißt es: „Prohibendum quoque est, ut nulla femina ad altare praesumat accedere aut presbytero ministrare aut infra cancellos stare sive sedere." An zweiter Stelle verweist Gasparri auf ein Schreiben Innozenz' IV. „Sub catholicae" vom 6. März 1254 (§ 3. n. 14), das in dem nächstzitierten Autoritätszeugnisse Benedikts XIV. erwähnt wird. Letzterer Papst resumiert in seiner Enzyklika „Allatae sunt" vom 26. Juli 1755 frühere päpstliche Verordnungen und schreibt diesbezüglich (§ 29. V. Opera omnia, tom. XVII. 2. p. 263. vel Collectanea Congr. de Propag. I.

p. 245.): „Summus Pontifex Gelasius in sua epistola nona ad Episcopos Lucaniae (cap. 26.) pravam consuetudinem iam invectam improbavit, iuxta quam mulieres sacerdoti missam celebranti inserviebant; eumque idem abusus ad Graecos transiisset, Innocentius IV. in epistola, quam ad Episcopum Tusculanum dedit, eumdem severissime proscripsit: ‚Mulieres autem servire ad altare non audeant, sed ab illius ministerio repellantur omnino.‘ Iisdem verbis a Nobis quoque prohibetur in Nostra saepius citata Constitutione Etsi pastoralis § 6. n. 21. tom. I. Bullarii Nostri (26. Mai 1742).“ Schon aus den angeführten und von Kardinal Gasparri angerufenen Zeugnissen geht klar hervor, daß es sich auch hier im allgemeinen um eine schwere Verpflichtung handelt, die trotz öfters eingerissener Mißbräuche immer und immer wieder von den Päpsten urgiert wurde.

Des weiteren verweist Gasparri noch auf zwei Sonderentscheidungen der Ritenkongregation, die unter gewissen Einschränkungen und namentlich unter dem ausdrücklichen Verbot, während der Messe an den Altar heranzutreten, Frauenspersonen „in dringendem Notfall“ erlaubt, von ferne dem Messe lesenden Priester bei den Meßgebeten zu antworten. Am 27. August 1836 erteilte die Ritenkongregation die Antwort: „Affirmative, urgente necessitate“ auf folgende Frage aus Verona: „Potestne sacerdos, omnibus sibi prius commode dispositis quae ad sacrificium occurrere possunt, ne mulieres serviant altari, uti ministerio mulieris tantum pro responsis?“[1]) Am 18. März 1899 beantwortet dieselbe Ritenkongregation mit den Worten: „Affirmative in casu et ex necessitate“ folgende Anfrage aus Alatri: „An in Conservatoriis puellarum Missae a Capellano celebratae inservire possit extra cancellos vel longius ab altari aliqua ex puellis vel monialibus, quum non facile sit alium inservientem invenire?“[2]) Auch hier ist das Grundprinzip strenge beibehalten, daß Frauenspersonen vom eigentlichen Altardienste während der Messe ganz und gar ausgeschlossen sind und nur in Ermangelung eines männlichen Ministranten zu den Antwortgebeten von weitem zugelassen werden. Dies ist dann im zweiten Paragraphen unseres 813. Kanons zum allgemeinen Gesetze erhoben worden. Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen dürfen Frauenspersonen während der Messe nie zum Altare herantreten, also weder zum Uebertragen des Meßbuches, noch zum Aufstellen und Darreichen der Meßkännchen, noch zur Händeabwaschung beim Lavabo, noch zur Eingießung von Wein und Wasser bei der Ablution, noch zur Entgegennahme und Herbeibringung des Birets am Anfang und am Ende der Messe. Die Meßkännchen mit Tasse (Teller) und Lavabotüchlein müssen in einem solchen Notfalle vor der Messe auf den Altar oder so aufgestellt werden, daß der Priester vom Altare aus sie leicht ohne fremde Beihilfe erreichen und gebrauchen kann. Auf den Einwand, es sei doch sehr unbequem, allein

[1]) Collectanea S. Congr. de Prop. Fide I. n. 849. p. 494.
[2]) Analecta eccles. 1899. 112.

das Lavabo vorzunehmen oder die Finger nach der Kommunion über dem Kelche abzuwaschen, ist zu antworten: Freilich ist dies nicht ganz bequem, aber es soll auch nur ausnahmsweise „in Ermangelung eines männlichen Ministranten aus einem gerechten Grunde" stattfinden. Die ausdrückliche Einschränkung des Kodex „eaque lege ut mulier ex longinquo respondeat nec ullo pacto ad altare accedat" verbietet durchaus, daß z. B. die Frauensperson an der Epistelseite vor der untersten Altarstufe stehend, Wein und Wasser über die Finger des Priesters ausgieße. Das Biret kann in einem solchen Notfall auf die Altarstufe abgelegt, das Meßbuch vom Priester selbst übertragen werden; letzteres ist auch in Anwesenheit des Ministranten erlaubt. Im Ritus celebrandi Missam heißt es ja (VI, 1.): „... Sacerdos, si privatim celebret, ipsemet seu Minister portat librum Missalis ad alteram partem Altaris in cornu Evangelii ..."

Daß der 813. Kanon auch in seinem zweiten Paragraphen keine eigentliche Neuerung eingeführt hat, geht übrigens aus der Lehre des heiligen Alfons hervor, der ebenfalls bezüglich des Grades der Verpflichtung in diesem Punkte ganz mit den neueren Moralisten und mit den obigen Grundsätzen übereinstimmt. Er schreibt (L. VI. tr. 3. n. 392.): „Dubitatur 2°. an sacerdos celebrans, respondente muliere, peccet graviter. Affirmat Nuñez apud Diana, sed communiter negant Laymann, Suarez, Tourn., et Diana ... Hinc dicunt ..., bene permitti, ut feminae quandoque respondeant a longe, maxime si sint sanctimoniales, modo non immediate ministrent in altari, porrigendo urceolos etc.; id enim non posset excusari a mortali ex cap. 1. Inhibendum de cohabit. cleric., ubi feminis omnino interdicitur celebranti ministrare. Et ideo bene advertit Laymann, quod urgente necessitate satius esset celebrare sine ministro quam cum femina ministrante."

4. Was der Beichtvater bezüglich der Klage des Herrn Klosterspirituals Andreas über allzu große Strenge des Exerzitienmeisters antworten soll, ergibt sich klar aus dem Gesagten. Im allgemeinen durfte und mußte der Exerzitienmeister die schwere Pflicht betonen, nicht ohne männlichen Ministranten die heilige Messe zu lesen. Der Herr Klosterspiritual hat sich objektiv in doppelter Weise gegen diese Pflicht und gegen den 813. Kanon schwer verfehlt, indem er 1. den groben Mißbrauch des unmittelbaren Weiberdienstes am Altare während der heiligen Messe nicht abstellte und 2. öfters ohne wahre Notwendigkeit bei Exkursionen ohne jeglichen Ministranten zelebrierte. Der Umstand, daß der betreffende Herr Landpfarrer seine Werktagsmessen regelmäßig ohne Ministranten liest, hätte den Herrn Klosterspiritual umsomehr drängen müssen, denselben aufzuklären oder wenigstens dafür zu sorgen, daß er selbst demselben mit gutem Beispiel vorangehe durch rechtzeitige Bestellung eines männlichen Ministranten für seine eigene Messe. Bei etwas gutem Willen und mit einigen unvermeidlichen Opfern kann auch auf dem Lande in katholischen Pfarreien und auch in Filial-

kirchen ein oder der andere Knabe oder Diener oder Mesner oder Kirchenprokurator (Kirchenvater) soweit abgerichtet werden, daß er wenigstens die Hauptresponsorien bei der heiligen Messe erlernt und die gewöhnlichen Ministrantendienste leistet. Dies gilt besonders von jenen Orten, an denen regelmäßig jeden Tag oder doch jeden Sonntag oder öfters im Jahr die heilige Messe gefeiert wird. Tatsächlich findet man auch mitten im heutigen religiösen Indifferentismus noch viele Diözesen, auch in der Diaspora und in armen Gebirgsgegenden mit weit zerstreuten Pfarreien und entlegenen Filialen, in denen fast niemals eine heilige Messe ohne Ministranten gelesen wird, weil eben der Klerus sich die Beschaffung und Heranbildung von Ministranten gemäß den kirchlichen Vorschriften angelegen sein läßt. Während des langen Krieges mag es manchmal schwer gewesen sein, einen erwachsenen Ministranten zu erlangen; aber katholische Knaben gibt es doch überall in katholischen Gemeinden und wenigstens die eifrigeren katholischen Familien sollen ihre Ehre dareinsetzen, ihre Knaben dem Herrn Pfarrer während der Messe zum Altardienst zur Verfügung zu stellen. Wo dieser Eifer fehlt, soll mit kleinen Auslagen der Kirchenkasse nachgeholfen werden, damit das schwere Gebot der Kirche in betreff des Ministrantendienstes bei der heiligen Messe nicht verletzt werde.

Bezüglich des Ministrierens von Frauenspersonen am Altare während der heiligen Messe muß Herr Klosterspiritual Andreas die entschiedene Forderung stellen, daß in Ermangelung eines männlichen Ministranten wenigstens die strenge Vorschrift eingehalten werde, „ut mulier ex loginquo respondeat nec ullo pacto ad altare accedat". Auch hier sollte in der Regel ein männlicher Ministrant nach Möglichkeit vorhanden sein und nur „iusta de causa" ist eine Frauensperson bloß zum Respondieren von ferne zuzulassen. Etwaigen Kaprizen mancher Ordensfrauen gegenüber ist der Wortlaut des kirchlichen Gesetzes und die allgemeine An icht der Theologen, auch des heiligen Alfons, zu betonen, „non posse excusari a mortali, ut mulier immediate ministret in altari". Grobe Mißbräuche sind eben als solche zu brandmarken, sie mögen wo immer vorgekommen sein.

Sarajevo. J. P. Bod S. J.

---

# Literatur.

## A) Neue Werke.

1) **Landersdorfer**, P. Simon, O. S. B., Doktor der Philosophie und Theologie: **Die Sumerischen Parallelen zur Biblischen Urgeschichte.** Mit 2 Tafeln. (Alttestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr J. Nikel, Breslau. VII. Band, 5. Heft.) 8° (VIII u. 102 S.) Münster i. W. 1917, Aschendorffsche Buchhandlung. M. 3.—.

Der Verfasser, dessen Name auf dem Gebiete der Assyriologie bereits einen guten Klang hat, bespricht in diesem Buche vier in Nippur und Assur

gefundene Texte, die er S. 1–76 umschreibt, übersetzt und erklärt, um im zweiten Teil (S. 77–102) das Verhältnis derselben zur Bibel zu untersuchen. Mit Recht scheut sich der vorsichtige Verfasser, die Frage, ob die biblische Urgeschichte mit der entdeckten sumerischen Ueberlieferung in innerem Zusammenhang steht, entscheidend zu beantworten. Den wenigen Aehnlichkeiten stehen schwerwiegende Gegensätze gegenüber. Mehr Aehnlichkeit zeigen beide Berichte über den Sündenfall, doch läßt sich auf Grund dieser Aehnlichkeit noch nicht eine Abhängigkeit des biblischen Berichtes vom sumerischen behaupten. Es gehen eben beide auf die Uroffenbarung zurück, die manchen akatholischen Gelehrten so furchtbar unangenehm ist. Das Buch sei hiemit den katholischen Theologen bestens empfohlen. Möge der Verfasser uns auch mit einer guten, praktischen, sumerischen Grammatik und Chrestomathie beschenken, damit die katholischen Theologen mehr als bis jetzt auch dem Studium des Sumerischen sich widmen!

Wien. Schlögl.

2) **Die Reinheits- und Speisegesetze des Alten Testamentes in religionsgeschichtlicher Beleuchtung.** Von Dr Johannes Döller, o. Professor an der Universität Wien. Alttestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr J. Nikel, Breslau. VII. Band, 2. bis 3. Heft. (VIII u. 304 S.) Münster i. W. 1917. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

Das Buch zeugt von ungewöhnlicher Belesenheit. Aus allen Zeiten und Orten sind Analogien zu den in Israel bestehenden Reinheits- und Speisegesetzen zusammengetragen. Nicht nur Parallelen bei den Römern, Griechen, Germanen, Babyloniern und Aegyptern werden aufgezählt, sondern auch bei den Warundis, bei den Bogos, Kaffitschos, Pschawen, Giljaken . . . Nicht bloß Kulturvölker, sondern auch Naturvölker gelangen zu Wort. Einige Beispiele seien angeführt.

Nach dem mosaischen Gesetz (Nm 31, 19) zieht die Tötung eines Feindes im Kriege eine siebentägige Unreinheit nach sich. Aber auch bei den Makedoniern, Basutos, Kaffern, Pueblоindianern findet sich die Lustration der Krieger nach der Rückkehr vom Kampfe (S. 127).

Bei der Reinigung eines Aussätzigen mußten zwei lebendige, reine Vögel verwendet werden, von denen der eine getötet, der andere wieder entlassen wurde (Lv 14, 4 ff.): Vögel sind ob der Leichtigkeit und Schnelligkeit ihrer Bewegung die geeignetsten Symbole der schnellen Beseitigung von etwas (S. 93). Als Analogie werden gewisse abergläubische Gebräuche des heutigen Volkslebens gebracht. So läßt man in Indien einen blauen Häher fliegen, um die Abzehrung zu vertreiben. Im Böhmerwald geht man, um vom Fieber befreit zu werden, vor Sonnenaufgang in den Wald, sucht ein Schnepfennest und nimmt ein Junges heraus, das man drei Tage bei sich behält. Dann geht man wieder in den Wald zurück und läßt die Schnepfe los: in diesem Augenblick verliert man das Fieber (S. 96).

In der Thora findet sich dreimal das Verbot, das Böckchen in der Milch seiner Mutter zu kochen. Diese Scheu, Fleisch und Milch zu vermischen, kommt auch bei anderen Völkern vor, zum Beispiel bei den Wataturus und den Masai (S. 217).

Die religionsgeschichtliche Vergleichung, sagt der gelehrte, mit vorbildlicher Genauigkeit zu Werke gehende Verfasser im Vorwort (S. VI), bedeutet keineswegs eine Gefährdung der Bibel, sondern führt im Gegenteil nur dahin, die ganz eigenartige Offenbarung, die Israel zuteil geworden ist, noch viel klarer zu erkennen und tiefer zu erfassen, als es früher möglich war. Freilich darf man den Grundsatz nicht aus dem Auge verlieren, daß die Offenbarung nach Möglichkeit an bereits vorhandene religiöse Begriffe und Vorstellungen anknüpft, sich dieselben aneignet, sie läutert und mit neuem Inhalt erfüllt (S. 218). Während man beispielsweise bei heidnischen

Völkern dem Wasser sündentilgende Kraft zuschrieb und noch zuschreibt, ist im Alten Testament die Auffassung vom Abwaschen der Sünde zu einem poetischen Bilde geworden. Wasser, womit man ursprünglich die Dämonen verscheuchte, ist in der Bibel zum Symbol der Unschuld geworden (S. 265).

Die Erhabenheit der rituellen Reinheitsgesetze im Alten Testament liegt nicht in der Originalität der betreffenden Gebräuche oder Zeremonien, sondern in den höheren ethischen Grundsätzen, denen sie dienen (S. 282).

Das äußerst interessante Buch verficht daher die Ansicht, daß die Reinheitsgesetze religiös-sittlichen Zweck verfolgen: sie stellen einen Panzer des Monotheismus und seines Sittengesetzes dar (S. 282). In allen Dingen, die das Gesetz als unrein brandmarkt, könne man von vornherein einen Zusammenhang mit einem fremden Kult vermuten (S. 251). So liege in der Unreinerklärung der Leiche ohne Zweifel ein energischer Protest der Jahwereligion gegen den Totenkult, die denkbar schärfste Verurteilung desselben (S. 258). Warum wurde vom Gesetze Mosis Schweinefleisch verboten? Das Schwein galt manchen Völkern wie den Babyloniern und Syrern heilig und Schweinefleisch spielte bei der Wahrsagerei eine gewisse Rolle (S. 186 f.). Die Schlange zählt zu den unreinen Tieren, weil sie für dämonisch gehalten wurde (S. 258). Doch haben bei der Bestimmung der unreinen Tiere auch die Lebensweise der betreffenden Tiere und noch andere Momente mitgespielt (S. 258 f.).

Döllers Werk über die Reinheits- und Speisegesetze des Alten Testamentes ist eine sehr wertvolle Bereicherung der biblischen Theologie des Alten Testamentes.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

3) **Die Versuchung Jesu nach dem Berichte der Synoptiker.** Von Dr Peter Ketter, bischöfl. Kaplan und Geheimsekretär in Trier. (Neutestamentliche Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr M. Meinertz VI, 3). gr. 8° (XX u. 140 S.) Münster i. W. 1918, Aschendorff. M. 4.—.

Die synoptische Versuchungsgeschichte ist in textkritischer und religionsgeschichtlicher Hinsicht vielfach mißbraucht worden. Es ist daher gewiß eine erstmalige systematische Untersuchung von katholischer Seite nur zu begrüßen, zumal sie in so wohlgelungener Gestalt vorliegt.

Im ersten Abschnitt überprüft Ketter die verschiedenen Ansichten, die bisher über das Textverhältnis der drei Parallelberichte ausgesprochen wurden und geht besonders mit der dominierenden Zweiquellentheorie hart ins Gericht. „Eine Theorie, die selbst bei einem relativ so einfachen Bericht, wie ihn die Versuchungsgeschichte darstellt, die Rätsel des Textes nicht löst, sondern den Knäuel der Fragen noch mehr verwirrt, darf nicht Anspruch erheben, allein berechtigt zu sein und der gesamten Tradition . . . vorgezogen zu werden" (S. 33). Eine Verbindung der Traditions- und Benützungshypothese behebe die Schwierigkeiten viel besser.

Der zweite Abschnitt überprüft die geschichtliche Wahrheit der Erzählung. Weder als spätere Reflexion der Gemeinde oder eines Einzelnen, der durch geschickte Zitate aus dem Alten Testament das in der Armut Christi und der gedrückten Lage seiner Gläubigen, sowie im Versagen der politischen Messiaserwartungen liegende Aergernis zu beheben versuche, noch als Ausfluß außerbiblischer Versuchungshistorien habe der Bericht einen Sinn, nur als Mitteilung Jesu an seine Jünger werde er verständlich. Ketter bespricht hier auch die Dauer und Reihenfolge der Versuchungen und geht den Spuren nach, die er im Neuen Testament zu finden glaubt.

Weitaus das größte Interesse wird bei den meisten Lesern der dritte Abschnitt erregen, der über den Sinn, den Verlauf und die Art der Versuchungen handelt. Hier vermag Ketter der neueren Exegese einen entschiedenen Fortschritt zuzubilligen, wenn sie uns zeigt, daß die Versuchung erst dann einen vollen Sinn erhält, wenn wir sie mit dem Antritt des messia-

nischen Amtes Jesu in engsten Zusammenhang bringen und sie als Versuch des Teufels auffassen, Jesus vom gottgewollten Wege der Selbstverleugnung auf den Irrweg der Selbstschonung und Selbstverherrlichung und damit zum Abfall von Gott abzudrängen. Hier hätte der Reiz, der in des Teufels Vorschlag lag, wohl eine tiefere Beurteilung erfordert! Die Frage, ob Ortsveränderungen bei den drei Versuchungen anzunehmen seien, wagt Ketter nicht zu lösen (seine Lokalisierung der Tempelzinne ist jedenfalls unrichtig) Die Versuchungsgeschichte ist auch heute noch immer aktuell. Wer sich darüber gut orientieren will, findet in der vorliegenden Abhandlung eine sehr brauchbare Anleitung.

St. Florian. Dr V. Hartl.

4) **Bausteine der Evangelien** zur Begründung einer Evangelienharmonie von Jos. Maiworm, z. Zt. Garnisonspfarrer in Magdeburg. 8° (142 S.) Magdeburg 1918. Josef Eiler.

„Jede Disharmonie (in den Berichten der Evangelisten) ist ein Anzeichen, daß die Anordnung, Erklärung oder gar die Uebersetzung nicht die richtige ist, denn das recht verstandene Evangelium muß volle Harmonie aufweisen" (S. 137). Von diesem erfreulichen Grundsatze ausgehend, legt Maiworm unter vorsichtiger Zurückhaltung in der Auswertung der einzelnen Aussagen der Hagiographen Vorschläge vor, wie die evangelischen Geschichten und Reden und deren Teile zu einem einheitlichen Berichte über Jesu Leben und Wirken vereinigt werden müssen, wobei er sich wohl bewußt bleibt, daß zu einer definitiven Lösung der hieher gehörigen Fragen noch ein weiter Weg ist.

Dem Büchlein sieht man es nicht an, wie viel Arbeit und Geschicklichkeit, Sachkenntnis und Scharfsinn, Kombinationsgabe und Besonnenheit in diesen 510 Nummern verborgen sind. Trotz des konservativen Standpunktes des Verfassers verfügt Maiworm aber auch über eine tüchtige Portion Wagemut in neuen oder auch übernommenen Hypothesen, und ich weiß nicht, ob ich ihm an mehr Stellen widersprechen oder zustimmen möchte; zweifelsohne bietet Maiworm eine reiche Fülle von Anregungen und er versteht es, seine Ansichten mit wenig Worten anzuempfehlen. Es hat keinen Sinn ex gurgite vasto diese oder jene Einzelheit hervorzuholen. Es mag genügen, anzugeben, daß Maiworm entschiedener Gegner der Einjahrshypothese ist und sich geschickt für eine zweijährige Lehrtätigkeit Jesu ausspricht, die er in folgender Weise disponiert:

„1. Vor Ostern Jo 2, 13 am Jordan und in Galiläa.

2. Von Ostern bis über Pfingsten in Judäa (ohne zu predigen!!).

3. Bis zum ersten Laubhütten (Jo 5, 1) in Samaria, Galiläa-Kana und am See (Pharisäer sind noch nicht in Galiläa).

4. Von Laubhütten bis zum mittleren Ostern (Jo 6, 4) die große galiläische Wirksamkeit, überwacht von Pharisäern; Bergpredigt, Gleichnisse, Wanderpredigt der Zwölf. Geheime Osterfestreise.

5. Vom mittleren Ostern bis Pfingsten nach Tyrus und Sidon.

6. Von Pfingsten bis zum letzten Laubhütten nach Cäsarea Philippi.

7. Von Laubhütten bis Tempelweihe Wanderpredigt der Zweiundsiebzig von Galiläa über Samaria (!) nach Judäa.

8. Nach Tempelweihe in Peräa, Bethanien und Ephräm. Leidenspascha."

Da der Termin der judäischen Tätigkeit („bis über Pfingsten") dem klaren Wortlaut Jo 4, 35 widerspricht, so wird es gut sein, wenn Maiworm sich entschließt, noch ein drittes Jahr hinzuzugeben und dementsprechend die Stoffverteilung etwas zu modifizieren.

Ich wünsche dem interessanten Schriftchen die größte Beachtung.

St. Florian. Dr V. Hartl.

5) **Der Hebräerbrief.** Wissenschaftlich-praktische Erklärung von Dr Julius Graf, Oberpräzeptor am Realgymnasium zu Schwäbisch-Gmünd. gr. 8° (XVI u. 331 S.) Freiburg 1918, Herder. M. 14.—.

Die „Einleitung" behandelt die da gewöhnlich zur Sprache kommenden Fragen über Inhalt, Verfasser des Briefes u. s. w. Bei dem Paragraph „Stil des Briefes" vermisse ich manche Literatur, so hätte der Autor mit großem Gewinn Steinmanns Artikel „Paulus als Schriftsteller" (Theologie und Glaube 1917, 592 ff.) benützen können, auch ältere Literatur, so die einschlägigen Arbeiten von J. Weiß sind nicht verwertet. — Die Uebersetzung des griechischen Textes ist gut lesbar, die Erklärung desselben darf als wohl gelungen bezeichnet werden. Mit Rücksicht auf die Zwecke, die vorliegende Zeitschrift verfolgt, seien die Leser besonders aufmerksam gemacht auf die „praktische Erklärung", die der Autor am Schlusse seines Kommentars gibt; die Gedanken, die da dem Homileten, besonders dem Fastenprediger, dem Primizprediger geboten werden, sind recht wertvoll.

Ludwig Gaugusch.

6) **Ueber Wahrheit und Evidenz.** Von Dr Josef Geyser, o. ö. Professor der Philosophie an der Universität Freiburg i. Br. (VIII u. 98 S.) Freiburg i. Br. 1918, Herder. M. 3.20.

Ein gehaltvolles Schriftchen, das Kürze mit Gründlichkeit, Wahrheit und Evidenz vereinigt. Bei den eindringenden Untersuchungen über das Wesen der Wahrheit und Evidenz werden Logik und Psychologie strenge geschieden. Die Evidenz, die etwas Objektives ist, „besteht darin, daß der vom Urteilsakt intendierte gegenständliche Sachverhalt in seinem eigenen Selbst diesem Akt gegenwärtig ist" (S. 42).

Graz. A. Michelitsch.

7) **Lehrbuch der experimentellen Psychologie.** Von Josef Fröbes S. J., Professor der Philosophie an der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Valkenburg. I. Band, 2. Abteilung. Mit 34 Textfiguren. gr. 8° (XXVIII u. 199—606 S.) Freiburg 1917, Herdersche Verlagshandlung. M. 8.60.

In vorliegender zweiten Abteilung der „Experimentellen Psychologie" bringt der Verfasser den ersten Band seiner diesbezüglichen Arbeit zum Abschlusse. Sie enthält den 3., 4. und 5. Abschnitt des I. Bandes. Nachdem der Verfasser in der ersten Abteilung die Empfindung im allgemeinen und die einzelnen Empfindungen (Gesichts-, Gehörempfindungen u. s. w.) behandelt, bespricht er in der zweiten Abteilung — im dritten Abschnitt des Bandes — die Wahrnehmungen und Vorstellungen, die Tonverbindungen, die räumlichen Gesichtswahrnehmungen, die Raumwahrnehmungen des Tastsinnes, die Zeit- und Bewegungswahrnehmungen und zum Schlusse des Abschnittes auch noch die „Gedanken", sowie die „Wahrnehmung und Vergleichung". — Der vierte Abschnitt ist der „Psychophysik" gewidmet und es kommt hier unter anderm zur Sprache: die psychophysische Methodik, die Messung der Empfindungsintensität (das Webersche Gesetz u. s. w.), die Berechnung der Korrelationen zwischen psychischen Fähigkeiten. — Der fünfte Abschnitt erörtert: die Assoziation der Vorstellungen, die Methodik zur Auffindung der Assoziationsgesetze, die einzelnen Assoziationen in ihrer Abhängigkeit von den Bedingungen, das Zusammenwirken der Assoziationen beim Lernen, die Assoziationsreaktionen u. s. w. Der noch ausstehende Schlußband soll dem Vernehmen nach — je nach den Zeitumständen — in etwa zwei Jahren erscheinen und die Untersuchungen der höheren Erkenntnisorgane sowie die Erscheinungen des höheren Gefühls- und Willenslebens zu Ende führen.

Das Werk ist, wie schon diese kurze, allgemeine Inhaltsangabe zeigt, eine ausführliche und gründliche Darlegung eines Zweiges der neueren Psychologie, und zwar mit einer Reihe von so vielen Beobachtungen und Einzelheiten, daß wir wohl kaum ein anderes Werk gleichen Inhaltes dem vorliegenden an die Seite stellen zu können glauben.

Wenn wir auch hier auf eine nähere Besprechung dieser erstaunlichen Fülle des Beobachtungsmateriales nicht eingehen können, so möchten wir doch einige Punkte, die mehr allgemeines Interesse beanspruchen, nicht gänzlich übergehen. Hieher gehört die Frage über unsere Gesichtswahrnehmungen und deren Erklärung, so namentlich über das Einfach- und Doppeltsehen, das Aufrechtsehen der Gegenstände trotz des umgekehrten Netzhautbildes u. a.

Als eine der auffallendsten Tatsachen bezeichnet der Verfasser (S. 269) das Doppeltsehen mit einem Auge und er führt als Beleg dafür einen Operationsfall eines Augenkranken an. Nach Entfernung des rechten Auges sah der Operierte doppelt auf seinem einem Auge. Man erklärt diese „unokulare Diplopie" als eine Anomalie der Sehrichtungen. Es erscheint nun von nicht geringem Interesse, hier zu berichten, daß nach den Versuchen des Rezensenten ein Doppeltsehen, ja selbst Mehrfachsehen mit einem Auge auch künstlich hervorgerufen werden könne. Man braucht nur auf einem Karton mit einer Nadelspitze in geringer Entfernung nebeneinander zwei Punkte zu stechen und sodann, am besten einen glänzenden Gegenstand durch diese zwei Oeffnungen mit einem Auge so zu fixieren, daß der Zwischenraum der Punkte in die Mitte der Sehlinie fällt: das Auge erhält dann zugleich zwei Bilder des fixierten Gegenstandes. Waren drei Punkte gestochen, so konnte man drei Bilder, bei vier Punkten vier Bilder u. s. w. auf einmal wahrnehmen. Die künstliche Methode dieses Mehrfachsehens eines Gegenstandes mit einem Auge gibt auch zugleich eine Erklärung dieses optischen Sehvorganges: durch einen jeden der gestochenen Punkte gelangen von demselben Gegenstande, aber von verschiedenen Richtungen her, in das Auge Lichtstrahlen, die sich zu je einem Bilde des Gegenstandes vereinigen. (Auf dieselbe Weise erzeugt zum Beispiel auch unsere Sonne, wenn ihre Strahlen durch mehrere Oeffnungen geleitet werden, auf einer Fläche mehrere runde Scheibchen, kleine Bilder der ganzen Sonnenscheibe.)

In bezug auf das Aufrechtsehen des Gegenstandes bemerkt der Verfasser (S. 315) sehr richtig: „Alle Theorien, welche aus dem ursprünglich als umgekehrt erkannten Netzhautbild durch Wiederumkehrung oder Projektion oder Korrektion erst ein aufrechtes Bild bewirken wollen, beruhen auf einer falschen Voraussetzung." „Die Unterscheidung des Oben und Unten wie die ganze Entwicklung des Raumbildes hat mit der verkehrten Stellung des Netzhautbildes gar nichts zu tun."

Nach den Experimenten Strattons (S. 315 f.) „ist die Lage des Netzhautbildes gleichgültig. Wir würden mit von Anfang an aufrechtem Netzhautbilde gerade so gut aufrecht sehen wie jetzt". Zur Erhärtung dieser Theorie kann Rezensent selbst einige Experimente anführen, die er angestellt, indem er die Lage des Körpers und damit auch zugleich jene des Auges so änderte, daß jetzt das physisch erzeugte Netzhautbild wieder umgekehrt, also dem früher gebildeten gegenüber „aufrecht" stehen mußte: der Gegenstand würde aber bei dieser Aenderung der Lage des Netzhautbildes nicht etwa „umgekehrt" gegen früher, sondern in der gleichen Stellung wie bei der früheren, gewöhnlichen Körperlage erblickt. Dieses Experiment, wobei sofort ohne alle Schwierigkeit in der Orientierung das gleiche Sehbild erhalten wurde, scheint dafür zu sprechen, daß wir nach einem allgemeinen physiologisch-optischen Gesetz das Sehbild in die Richtung der Sehstrahlen verlegen oder vielmehr und genauer, daß die von unten kommenden Lichtstrahlen (infolge der Linsenwirkung) in der oberen Partie der Netzhaut und die von oben kommenden Lichtstrahlen in der unteren Partie perzi-

bieten, und aus allen diesen Lichteindrücken ein einziges, zusammengehöriges Sehbild gewinnen. Wird deshalb die Lage des Körpers, beziehungsweise des Auges geändert, so werden jetzt die von oben kommenden Lichtstrahlen von der früher oben befindlichen Partie der Netzhaut perzipiert u. s. w. Das Resultat ist deshalb auch hier, daß wir den Gegenstand wieder in der ganz gleichen Lage wie früher erblicken. Ob daher in unserem Sehorgan ein „aufrechtes" oder „umgekehrtes" Netzhautbild erzeugt wird: es ist diese Lage zur Beurteilung der Lage des Gegenstandes ganz gleichgültig.

Schließlich möchten wir, des weiteren Interesses wegen im besonderen auf die Ausführungen des Verfassers über das Wesen des Lernens (S. 563 ff.) und die verschiedenen Lernmethoden (S. 568 ff.) hinweisen. Wohl jeder, der mit experimenteller Psychologie sich beschäftigt, wird vorliegendes Lehrbuch nicht leicht entbehren können. Ein allgemeines Sachregister wird wohl auch vom Verfasser im Schlußband beigefügt werden.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

8) **Die Auferstehung Jesu nach dem Neuen Testamente und ihre alten und neuen Gegner.** Inauguraldissertation, genehmigt von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn, eingereicht von Heinrich Lohmann, Pfarrer. (96 S.) Essen, Selbstverlag des Verfassers. M. 1.80.

Unter den Spezialwerken über die Auferstehung Jesu dürfte das vorliegende eines der wertvollsten und aktuellsten sein. Der Leser durchschreitet an der Hand des kundigen Führers ein Labyrinth der widersprechendsten Hypothesen, um schließlich in der Ueberzeugung bestärkt zu werden, daß das Grunddogma der evangelischen Verkündigung im Sturme einer fast zweitausendjährigen Bekämpfung unerschüttert geblieben ist. Ein besonderer Vorzug des Buches ist die Berücksichtigung der neuesten Problemstellungen. Der vergleichenden Religionswissenschaft wird ein besonderes Augenmerk zugewendet und die Mythenhypothese ausführlich besprochen. Trotz Heranziehung eines umfangreichen, wissenschaftlichen Apparates ist die Darstellung von wohltuender Frische und Anschaulichkeit. Unangenehm fallen auf die zahlreichen, oft sinnstörenden Druckfehler. So darf man sich der gediegenen apologetischen Gabe von Herzen freuen; sie verdient jedem empfohlen zu werden, der sich über den Stand der hochwichtigen Frage allseitig unterrichten will.

Linz. Joh. Hochaschböck.

9) **Katholische Moraltheologie** von Dr theol. Josef Mausbach, Dompropst und päpstl. Hausprälat, Professor der Moral und Apologetik in Münster. II. Band: Die spezielle Moral, zweiter Teil, der irdische Pflichtenkreis. 8° (220 S.) Münster i. W. 1918, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 3.50.

Der rühmlichst bekannte Verfasser gibt folgenden Aufschluß über die Entstehung seines Werkes: „In den letzten Jahren habe ich einen knappen Auszug aus meinen Moralvorlesungen für die Zuhörer als Manuskript drucken lassen: Erstes Heft: Allgemeine Moral 106 S., 1914; zweites Heft: Spezielle Moral I der religiöse Pflichtenkreis, 109 S., 1915 (Münster, Aschendorff). Da zahlreiche Bestellungen darauf auch von auswärts einliefen, habe ich mich auf Ersuchen des Verlegers entschlossen, das dritte Heft mäßig erweitert in einer von ihm begonnenen Serie akademischer Lehr- und Lernbücher erscheinen zu lassen. Die beiden anderen Teile sollen in gleicher Erweiterung folgen." (Vorwort.)

Was der Auktor mit „diesen beiden anderen Teilen" meint, ist mir nicht recht klar: Ob die beiden bereits als Manuskript gedruckten Teile erweitert erscheinen sollen, oder ob noch zwei andere Teile das Ganze auf fünf Teile bringen werden, läßt sich aus obiger Ankündigung nicht deutlich ersehen.

Die beiden als Manuskript gedruckten Teile habe ich nicht einsehen können, daher kann ich auch kein Urteil abgeben über die ganze bisher erschienene Moral Mausbachs. Nachfolgendes gilt also nur dem zweiten Band der speziellen Moral, die der Verfasser einteilt in den religiösen und irdischen Pflichtenkreis. Diese Einteilung scheint mir logisch nicht glücklich zu sein. Irdisch und religiös sind keine Gegensätze, zumal wenn der Verfasser die Pflichten der Nächstenliebe dem religiösen Pflichtenkreise zuweist. Entweder wird „irdisch" aufgefaßt, wie es gewöhnlich in der Moral geschieht, im Gegensatz zu „himmlisch" und dann handelt die ganze Moral bloß von irdischen Pflichten; oder irdische Pflichten soll heißen Pflichten, die sich auf rein irdische Dinge erstrecken. Dann ist aber nicht abzusehen, warum die Pflichten gegen den Nächsten zu den religiösen Pflichten, aber die Pflichten gegen die Eltern zu den irdischen Pflichten gehören sollen. Ueberhaupt kann ich dem Verfasser nicht beistimmen, wenn er in dem Vorwort meint, die Frage des besten Systems, der zweckmäßigsten Reihenfolge der Lehrpunkte erscheine nicht besonders wichtig, wenn nur alle Einzelmaterien gründlich und methodisch behandelt und mit den Leitgedanken der katholischen Sittenlehre in Zusammenhang gebracht sind. Der systematische Aufbau eines Morallehrbuches scheint mir wichtig zu sein für das ganze Verständnis, die ganze Auffassung der Moral. Wie ein Bauwerk ganz anders wirkt, das nach einem einheitlichen Plan ausgeführt ist, als ein anderes, das zum Beispiel Gotik, Barock und Jugendstil miteinander verquickt, so auch ein Moralhandbuch, das herausgewachsen ist aus einer einzigen Fundamentalidee, im Verhältnis zu einem anderen, das mehr Rücksicht nimmt auf allerhand Nützlichkeitszwecke. Theozentrische Tugendlehre dürfte wohl die Grundidee eines jeden wissenschaftlichen, katholischen Morallehrbuches sein. Im Anschluß an die Tugenden werden dann füglich die entgegenstehenden Laster behandelt. Dies ist nicht bloß das System des heiligen Thomas, sondern auch vieler alten und neueren Theologen. Mausbach geht nach dem Dekalog vor und behandelt im vorliegenden Bande die sechs letzten Gebote.

Die Vorzüge des Werkes sind folgende: 1. Schöne und klare Darstellung. Hierin ist Mausbach geradezu Meister und wird von wenigen erreicht. Deshalb eignet sich seine Moral auch für Laien, die eine tiefere Kenntnis der katholischen Sittenlehre erstreben. 2. Weitgehende Berücksichtigung der Moral- und Rechtsphilosophie sowie der Apologetik. Es werden Themata behandelt, die man in anderen Morallehrbüchern von gleichem Umfang kaum findet, oder wenigstens nicht in dieser Ausführlichkeit. So zum Beispiel finden sich Ausführungen über die menschliche Gesellschaft, über Wesen, Ursprung, Bedeutung des Staates, der Familie, des Geschlechtslebens, der Frauenfrage u. s. w. Sehr schön ist, was über Recht und Eigentum § 24 und über das Naturrecht § 25 gesagt wird. Freilich ist durch diese Ausführlichkeit auch ein empfindlicher Mangel entstanden, nämlich andere Moralfragen, die besonders für die Beichtpraxis wichtig sind, wurden zu dürftig behandelt. Was zum Beispiel über Jagd und Fischfang, über Fund, Schatz, Ersitzung und Verjährung, über Kauf und Verkauf, über Schadenersatz aus Duell und Ehebruch u. s. w. geboten wird, dürfte wohl für den Beichtvater nicht genügen. Er ist daher gezwungen, anderswo Aufklärung zu suchen. Das ist aber ein Nachteil. Denn bekanntlich ist für den Seelsorgspriester sein Moralhandbuch ein Vademekum durchs ganze Leben, ein ständiger Berater in der Praxis. Wenn dieser Berater ihn nun im Stiche läßt, dann kommt der Priester nicht selten in Verlegenheit. Mausbachs Werk macht zu viel den Eindruck eines bloßen Auszuges aus eingehenderen Vorlesungen; eines Auszuges, der für die Zuhörer dieser Vorlesungen vollkommen genügt, nicht aber für andere Theologen. Uebrigens ist es unmöglich, auf 213 Oktavseiten den ganzen Stoff vom 4. bis 10. Gebot hinreichend zu behandeln; zumal wenn noch eine ganze Reihe von moral- und rechtsphilosophischen Fragen erörtert werden. Andere Auktoren pflegen

mehr als den doppelten Raum zu beanspruchen. In einer voraussichtlich bald notwendigen zweiten Auflage kann der Auktor die erforderlichen Ergänzungen leicht beifügen. In dem Werke wird häufig auf das deutsche bürgerliche sowie auf das neue kirchliche Gesetzbuch verwiesen. Dies ist ebenfalls ein Vorzug. Die vertretenen Ansichten sind durchgehends gut begründet. Nur wird entgegen der sententia communis behauptet (S. 206): „Die Lüge ist, wie Diebstahl, Ehrabschneidung u. ä. ex genere, aber nicht ex genere toto schwere Sünde." Die Lüge als solche, zum Beispiel mendacium jocosum und officiosum, dürfte doch ex genere suo bloß peccatum veniale sein. Alles in allem genommen ist Mausbachs Katholische Moraltheologie eine willkommene Bereicherung unserer theologischen Literatur.

Freiburg (Schweiz). Dr D. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

10) **Theologia Moralis,** secundum doctrinam S. Alfonsi d. L., auctore Jos. Aertnys sc. theologiae moralis professore. Editio nona, quam recognitam atque auctam ad Codicem juris canonici accomodavit C. A. Damen C. Ss. R., juris canonici doctor et theol. mor. professor. I. tomus (XVI et 501.) Galopiae, typis M. Alberts filii 1918. fl. 5.—.

Vorliegendes Werk hat schon in seiner ersten Auflage (1888) allgemein lobende Anerkennung gefunden. Damals äußerte sich hierüber P. Lehmkuhl also: Opus omnino dilucide et moderate compositum dignum est, quod cum magna laude commemoretur. Als langjähriger Professor der Moraltheologie verstand es der Auktor, die Lehrsätze der Moral klar und bündig darzulegen und durch deren Anwendung zur Lösung partikulärer Fragen und konkreter Gewissensfälle sowohl den Bedürfnissen der Schule wie der praktischen Seelsorge gute Dienste zu leisten. Die vorliegende neue Auflage hat den Vorzug, daß die Bestimmungen des neuen Codex iuris canonici in die Abhandlung einbezogen und demgemäß das Werk in manchen Punkten neu bearbeitet worden ist. Die Canones werden entweder wörtlich angeführt, wenn nötig auch näher erklärt, oder es wird mit Angabe der betreffenden Nummer auf dieselben hingewiesen. — Manche Moralfragen, die einst von den Moralisten eingehend erörtert wurden, aber für die Gegenwart bedeutungslos geworden sind, wurden ohne Beeinträchtigung des Werkes unterdrückt, dagegen jene Fragen in die Abhandlung eingeflochten, die sich aus den veränderten Verhältnissen der neuen Zeit ergeben haben, zum Beispiel über Hypnotismus, chirurgische Operationen bei Geburten u. s. w. Durch Angabe der einschlägigen Literatur wird auch den Wünschen jener Rechnung getragen, welche in diesen Fragen ihre Kenntnisse vertiefen und erweitern wollen. Der gegenwärtigen Auflage wurde auch ein Traktat über die Tugenden eingeschaltet. Er verbreitet sich nur im allgemeinen über die Tugenden, deren Natur und inneren Zusammenhang, während eine eingehende Behandlung derselben, insoweit eine solche zur Pflichtenlehre gehört, bei Besprechung der göttlichen Tugenden und der einzelnen Gebote des Dekaloges geboten wird. — Hoffentlich wird auch der zweite Band bald erscheinen.

Mautern. P. Franz B. Leitner C. Ss. R.

11) **Das kirchliche Zinsverbot und seine Bedeutung.** Eine moralkritische Studie. Von Dr. Josef Landner, Lyzealprofessor und Hauskaplan in Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria". Graz und Wien 1918. K 10.

Der Verfasser teilt seine Arbeit in drei Hauptabschnitte. Im ersten bietet er „eine gedrängte Darstellung des kirchlichen Wucherkampfes in einer Art moraldogmatischen Fassung, teilweise im Rahmen einer kurzen historischen Uebersicht". Der zweite Abschnitt, kritische Behandlung der kirchlichen Wucherlehre, hat zum Ziel, „nicht allein die Haltlosigkeit aller Einwürfe gegen das kirchliche Zinsverbot zu erweisen, sondern vielmehr die volle Gültigkeit der

altkirchlichen Grundanschauung zu erhärten, das heißt die Meinung einer bloß zeitlich relativen Geltung des Zinsverbotes zurückzuweisen. Zins bedeutet hiebei Gewinn aus Geld allein". Einige praktische Folgerungen aus diesen beiden ersten Abschnitten bilden den Inhalt des dritten. Vor allem soll hier gezeigt werden, „wie gerade die kirchliche Wucherlehre eine Reihe von Fingerzeigen zur Bekämpfung der übergroß gewordenen Geldherrschaft enthält".

Einen sachlich neuen Gesichtspunkt bietet das Buch im zweiten Abschnitt, wo der Verfasser den bisherigen Versuchen, die älteren kirchlichen Bestimmungen über verzinsliche Darlehen mit der heutigen Stellung der Kirche in Einklang zu bringen, seine eigene Theorie, die er als „Geldentwertungstheorie" bezeichnet, entgegenstellt. „Meine Theorie", so führt er auf S. 185 ff. aus, „setzt die Tatsache voraus, daß das Geld im Laufe der Zeit regelmäßig weniger wert wird, daß es entwertet wird, daß ich also zum Beispiel für 100 K, die ich vor einem Jahre geliehen habe, heuer durch die Rückgabe von genau 100 K nicht nach der strengen Gerechtigkeit entschädigt würde, sondern zu wenig erhielte. Der Wert der 100 K ist im Laufe eines Jahres ein geringerer geworden. Wenn sich das erweisen läßt, dann darf zur Herstellung der Aequivalenz doch etwas zu 100 K dazu gefordert und genommen werden. Dieses ‚Mehr', dieses ‚plus supra sortem' ist dann nur ein scheinbares; es ist nur die Ergänzung des Geldwertes auf die volle Höhe der dargeliehenen Summe." Der Beweis wird nun (S. 188 f.) in folgender Weise geführt: „Das Wesen des Geldes liegt in seiner Kaufkraft, nicht in seiner materiellen Beschaffenheit. Das ist der Fundamentalsatz für unsere Theorie. Für den, der Geld erhält, ist vor allem von Bedeutung die Frage: Bekomme ich mit dem Geld auch das, an dessen statt mir das Geld gegeben wurde? So ist es ja, wie Aristoteles und Thomas in der bekannten Weise ausführen, dazu gekommen, Geld als Stellvertreter der Bedürfnisgegenstände einzuführen." Für den Darlehensgeber lautet darum die entscheidende Frage: Hat das Darlehen nach Ablauf der Darlehensfrist noch dieselbe Kaufkraft, wie zur Zeit, da es dem Darlehensnehmer ausgezahlt wurde? „Wir behaupten nun eine wirklich sich stetig vollziehende Geldentwertung, nicht etwa in der bloßen Schätzung des Einzelmenschen, sondern ein Sinken der Kaufkraft des Geldes. Woher kommt dieses Sinken der Kaufkraft? Ist sie erst eine ganz neue Erscheinung? Die stetige Tendenz des Geldes zu sinken kommt daher, daß mit dem Wachsen und der Vermehrung der Menschheit, mit der man doch als einer regelmäßigen Erscheinung rechnen muß, nicht die Vermehrung und das Wachsen der Bedarfsgegenstände gleichen Schritt hält. Die geringe Menge von vorhandenen Bedarfsgegenständen verursacht eine lebhaftere Nachfrage, damit eine sogenannte Teuerung oder richtig eine Wertsenkung des Geldes. Diese wirtschaftliche Erscheinung wird die Menschheit immer begleiten, solange sie voranschreitet. Diese Tatsache darf auch allein nur als Erklärung der Normalerscheinung ‚Geldentwertung' gelten. Alle anderen Umstände, wie Krieg, Abfluß und Zufluß von Gold in großen Mengen, Mißjahre und dergleichen, können daher auch nicht zur Zinserklärung herangezogen werden." (S. 191 f.) Ein Beweis für das stetige Sinken ist auch die immer wiederkehrende Notwendigkeit der Gehalts- oder Lohnerhöhung der Beamten oder Arbeiter (S. 188; S. 192). Die Gerechtigkeit verlangt, daß wenigstens der Minimallohn, das heißt ein solcher, der zum standesgemäßen Unterhalt erforderlich ist, ausgezahlt werde. Die Kaufkraft eines solchen Lohnes oder Gehaltes ist darum gleich dem Werte aller Gebrauchsgegenstände, die zu einer standesgemäßen Lebensführung notwendig sind. Nun ist es eine Erfahrungstatsache, daß Gehalt und Lohn im Laufe der Zeit immer wieder aufgebessert werden müssen, um der Summe der Lebensbedürfnisse zu genügen. „Woher diese Erscheinung? Ja, weil alles teurer geworden ist, sagt man. Man sollte aber nicht so sagen, sondern: Das Geld hat heute nicht mehr die Kaufkraft von ehedem. Meine 3000 K Gehalt beziehe ich zwar

genau so, wie vor fünf Jahren; aber sie haben nicht mehr dieselbe Kaufkraft, denselben Wert; ich bekomme hiefür heute viel weniger. Sich auf das Steigen der Preise zu berufen, kann als Redewendung hingenommen werden; aber als wissenschaftliche Erklärung steht sie auf derselben Stufe, wie wenn jemand das Steigen der Temperatur ursächlich vom Steigen des Thermometers ableiten wollte: weil das Thermometer gestiegen ist, deshalb ist es wärmer. Die Ursachenfolge ist eine umgekehrte" (S. 188).

Sinkt aber der Wert des Geldes ständig, dann verlangt die Gerechtigkeit, daß dem Darlehensnehmer nicht nur das Darlehen in gleicher Höhe zurückgezahlt, sondern außerdem das Minus an Kaufkraft durch einen Zusatz zum Darlehen, den „Zins", ersetzt werde. Landner kleidet seinen Gedankengang in folgende mathematische Formel. „Ich gebe einem als Darlehen eine bestimmte Summe, die wir mit D bezeichnen wollen. Diese Summe D hat eine Kaufkraft, die wir mit K bezeichnen wollen. Kaufkraft selbstverständlich als Durchschnitt genommen, nicht als Kaufkraft an einem einzigen Gegenstand, etwa an Seidenstoffen, gemessen. Dann ist D = K. Der Darlehensnehmer will ja gerade die Kaufkraft des Geldes sich erwerben. Wenn er nun ein Jahr später mir die Summe D zurückerstattet, erhalte ich nicht mehr dieselbe Kaufkraft zurück, sondern eine geringere. Die Formel D = K ist eine Unwahrheit geworden. Nach dem Aequivalenzprinzip im Tauschverkehr aber muß das ‚tantum-quantum' gewahrt werden. Der mutuatarius muß daher dem D noch ein d zusetzen und mir D + d zurückerstatten, dann ist die Gleichheit wieder hergestellt: D + d = K" (S. 189).

Die weitere Frage, wie nun im Einzelfall die Höhe des Zusatzes, der über das geliehene Kapital hinaus zurückgezahlt werden muß, berechnet und bestimmt werden soll, wird von Landner dahin beantwortet, daß dies Aufgabe der Staatsgewalt sei; denn es sei praktisch undurchführbar, dem einzelnen die Berechnung der Zinshöhe, sei es aus Statistiken, sei es aus anderen Beobachtungen heraus, zuzumuten. „Nach unserer Theorie können wir unbedenklich sagen: Der Staat hat zufolge seiner Jurisdiktionsgewalt das Recht, die Höhe der Entschädigung für die Geldentwertung während eines Darlehensjahres — das ist den Zinsfuß — zu bestimmen" (S. 202).

Der Zinsfuß darf aber aus einem doppelten Grund noch um ein weniges über diese Entschädigung hinausgehen. Denn einmal ist „eine geregelte, organisierte Kreditgewährung sicherlich mit Arbeit, Zeit und Kosten verbunden"; außerdem „ist ein kleiner Zuschlag zur Geldwertdifferenz zum Zwecke der Belebung des gesunden Kreditverkehrs mit der christlichen Lehre vom Reichtum schon vereinbar" (S. 203). Der Verfasser schließt seine Ausführung also: „Wir sagen zusammenfassend: Der ‚mäßige Zins' erscheint also nach unserer Theorie als ein Entgelt für die objektive Entwertung des dargeliehenen Geldes während der Darlehensperiode. ... Eine etwaige Erhöhung des streng gerechten Zinses erfolgt vom Staate zur Vermeidung von Wirrungen und teils auch zur Belebung des Kreditverkehrs. Dadurch werden wir der strengen Auffassung des kirchlichen Zinsverbotes menschenmöglich gerecht, indem wir an der Unfruchtbarkeit des Geldes festhalten und darum jeden Gewinn aus demselben ohne Arbeit, Kosten und Gefahr verwerfen."

Das ist im wesentlichen die Geldentwertungstheorie des Verfassers und deren Begründung. So durchsichtig und klar die Darlegung Landners auch sein mag, so wird man doch bezweifeln müssen, ob seine Theorie genügt, um für sich allein die Erlaubtheit des Zinsnehmens zu beweisen. Zunächst erhebt sich die Frage, warum die ganzen Ausführungen nicht auch auf die Zeit der kirchlichen Zinsverbote angewandt werden können. Wenn es bezüglich dieser Zeit auf S. 192 heißt: „Die Teuerung = Geldentwertung war in den Zeiten überwiegender Naturalwirtschaft eine so unmerkliche, zeitlich langsam voranschreitende — Kriege und dergleichen Ereignisse sind auch hier auszuschließen —, daß sie in einer Darlehensperiode kaum in Betracht kam; darum

auch das Fehlen jeglicher Erörterung der Zinsfrage nach dieser Richtung", so befriedigt diese Antwort deshalb nicht, weil zunächst die Kreise, die vor allem Darlehen gaben oder nahmen, nicht hauptsächlich Naturalwirtschaft trieben; außerdem und hauptsächlich weil unter Berücksichtigung des größeren Geldwertes der damaligen Zeit die Preisschwankungen oder richtiger die konstante Preissteigerung kaum eine geringere gewesen sein dürfte, als sie es heute ist. Begründet die konstante Entwertung des Geldes heute die Erlaubtheit des Zinsnehmens, dann tat sie das gleiche, wenn auch bis zu geringerer Höhe, in früheren Jahrhunderten und es ist nur zu bedauern, daß frühere Zeiten diese Erscheinung des Wirtschaftslebens nicht erkannt haben.

Weitere Bedenken erheben sich, wenn man mutatis mutandis die Entwertungstheorie auf Sach- oder Warendarlehen (Getreide, Kohlen u. s. w.) anwendet. Diese Gebrauchsgüter haben auch einen Kauf- und Tauschwert. Nach den Ausführungen des Verfassers muß man sagen, daß derselbe in einem ständigen Wachsen begriffen ist. Gibt der Darlehensnehmer nach Ablauf der Frist das gleiche Quantum Ware zurück, so erhält der Darlehensgeber mehr als ihm gebührt. Es muß der Wertzuwachs „d" von dem ursprünglichen Darlehen D abgezogen werden, wenn dem Aequivalenzprinzip Genüge geschehen soll: D — d = K. Ob es dem Entleiher hauptsächlich auf den Gebrauchswert angekommen ist und nicht auf den Tauschwert, das ändert an der objektiven Wertgleichung, auf der je Landner seine Theorie aufbaut, nichts. Der Verfasser wird diese Folgerung wohl ablehnen müssen; aber sie ergibt sich aus dem seiner Theorie zugrunde liegenden Prinzip.

Gegen dieses Prinzip spricht ferner die Erwägung, daß die behauptete Entwertung unter allen Umständen eingetreten wäre, auch wenn das Geld in der Hand des Darlehensgebers geblieben wäre. Es ist nicht richtig, daß der „praesens valor pecuniae", der Wert des Geldes im Augenblicke des Darlehens ausnahmslos maßgebend sei für die Zurückerstattung (S. 196); die Moraltheologen wenden auch auf das Geld die allgemeinen Grundsätze über Zurückerstattung von Dingen mit wechselndem Wert an, und hier gilt durchaus nicht ausnahmslos der Wert im Augenblicke der Hingabe als maßgebend. Der Verfasser geht seinerseits von der Voraussetzung aus, daß dem Darlehensnehmer für die ganze Zeit des Darlehens die Kaufkraft K überlassen werde. Das ist aber unrichtig. Nicht die abstrakte Kaufkraft und noch viel weniger in der konstanten Höhe K steht für die bestimmte Frist dem Entleiher zur Verfügung, sondern das konkrete Darlehen D mit der konstant sinkenden Kaufkraft $K^1$. Würde demnach nach Ablauf der Darlehensfrist die Hauptkraft K zurückgezahlt, weil sie für diese Dauer überlassen worden sei, so würde zuviel zurückgegeben; denn der Entleiher hat sie solange gar nicht besessen. Das Aequivalenzprinzip verlangt im Gegenteil, daß nur die Kaufkraft $K^1$, das heißt das konkrete Darlehen D zurückgezahlt werde, dessen Kaufkraft unter allen Umständen notwendig auf $K^1$ herabsinken mußte. Der Beweisgang des Verfassers ist darum eher geeignet, auch für die heutige Zeit die Unerlaubtheit des Zinsnehmens zu zeigen.

Die kritische Würdigung der bisher vorherrschenden Ansichten und Erklärungsversuche, die Landner anstellt, ist ebenfalls nicht ohne Bedenken. Der Verfasser polemisiert vor allem gegen Cathrein und Pesch, die das Geld, wenn auch in etwas verschiedener Weise, als fruchttragend und gewinnbringend bezeichnen. Demgegenüber betont er, daß das Geld auch heute noch, so gut wie früher, unfruchtbar sei. „Die Fruchtbarkeitstheorie Cathreins", heißt es auf S. 158, „lehnen wir mit Recht ab"; und auf S. 161 mit Rücksicht auf H. Pesch: „Die Unterscheidung zwischen Konsumtiv- und Produktivdarlehen ist innerlich wertlos." Die genannten Auktoren verteidigen aber keineswegs die Auffassung, daß das Geld rein in sich, nach seiner stofflichen Seite betrachtet, heute anders sei als früher, sondern daß es in Ver-

bindung mit den neuzeitlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und wegen derselben heute Wirkungen zeitigen könne, die es in früheren, anders gearteten Verhältnissen nicht hervorbringen konnte. Gegen die so gefaßte Beweisführung bringt aber der Verfasser kein durchschlagendes Argument vor. Die Behauptung, Cathreins Beweisführung gehe einen Kreisgang (S. 155 und S. 157), entspricht nicht der Wirklichkeit. Ein Zirkelschluß läge vor, wenn Cathrein argumentierte: Heute bringt das Geld allgemein Zinsen ein, ist also eine fruchttragende Sache. Für die Entleihung einer res frugifera kann man aber Zins verlangen. Also darf man für ein Gelddarlehen Zins nehmen. Der Verfasser wird wohl zugeben, daß sich die Beweisführung Cathreins nicht in einen solchen Syllogismus auflösen läßt. Gewiß wird man mit mehr oder minder Recht zweifeln können, ob die Theorie Cathreins, sowohl was ihre tatsächlichen Voraussetzungen als auch die wissenschaftlichen Ergebnisse und ihre Verwendbarkeit angeht, eine vollständige und endgültige Lösung darstellt — (man könnte zum Beispiel fragen, warum in früheren Zeiten im Einzelfall nicht jedes Produktivdarlehen hätte verzinst werden dürfen, wenn heute mit Hinweis auf die allgemeine Produktivität die allgemeine Erlaubtheit des Zinsnehmens bewiesen wird; vergleiche die Ausführungen Landners nach Thomas auf S. 156) —, aber den Vorwurf des Zirkelschlusses kann man der Theorie von der Fruchtbarkeit des Geldes nicht machen.

Wenn nun auch im vorstehenden gegen die Ausführungen des Verfassers einige Bedenken erhoben worden sind, so behält das Werk doch seinen Wert. Es wird wohl sehr dazu dienen können, in die schwierige Zinsfrage einzuführen und hat den Vorteil, einen ganz neuen Gesichtspunkt zu ihrer Lösung geltend gemacht zu haben.

Ignatius-Kolleg. Valkenburg (Holland). Frz. Hürth S. J.

12) **Das Nationalitätenprinzip vom geschichtlichen, politischen, naturrechtlichen und christlichen Standpunkt.** Von Dr P. J. B. Egger O. S. B., Rektor des Kollegiums Sarnen. (87 S.) Sarnen 1918. Louis Ehrli. Fr. 2.—.

Die Schrift ist sehr zu empfehlen; sie ist sachlich und gründlich geschrieben, weniger allerdings für Fachgelehrte als für die Gebildeten im allgemeinen und bekämpft den heute landläufigen nationalen Chauvinismus. Der Verfasser gehört zu den beherzten katholischen Männern, die den Mut haben, gegen allgemein verbreitete Tagesmeinungen aufzutreten und es ist höchste Zeit, daß viele sich ihm anschließen, um noch größeres Unheil von der Menschheit abzuwenden, als der letzte Krieg mit seinen Folgen ihr schon gebracht hat. Der Verfasser verwirft das Nationalitätenprinzip mit Recht seinem ganzen Umfange nach, insofern es als „staatsbildend" wie auch als „staatsfördernd" geltend gemacht wird. Zugegeben ist allerdings, daß ein einsprachiger oder einheitlich nationaler Staat leichter sich verwalten läßt als ein aus mehreren Nationen bestehender. Aber die Staaten ausschließlich nach dem Grundsatz der Nationalität bilden zu wollen, geht deshalb nicht an, weil der Staat nicht nur die gemeinschaftlichen Interessen seiner Bürger, die sich aus der Gemeinsamkeit der Nationalität ergeben, zu wahren und zu fördern hat, sondern auch noch viele andere rechtlicher, wirtschaftlicher, religiöser, kultureller u. s. w. Natur, die unter Umständen im Vereine mit Angehörigen einer oder mehrerer anderer Nationen sich leichter, sicherer und umfassender erreichen lassen als mit den Angehörigen einer einzigen Nation. Zudem ist das Prinzip auch ganz undurchführbar. Das Wohl eines gemischtsprachigen Staates fördern wollen durch Verschmelzung der verschiedenen Nationen in eine einzige, widerspricht dem Naturrecht.

Es ist zu bedauern, daß die gegenwärtige Papierknappheit es dem Verfasser unmöglich gemacht hat, in manche Einzelerörterungen sich einzulassen und auch von genauer Angabe der vielen Zitate, die sich in der Schrift

finden, abzustehen. Einzelne Wiederholungen, die sich namentlich gegen Ende der Schrift finden, sollten wegbleiben. In einer zweiten Auflage, die der Schrift zu wünschen ist, ließe sich wohl auch die Enzyklika Leos XIII. an den böhmischen Episkopat vom 20. August 1901 (Acta sanctae Sedis, Bd. 34, S. 321 ff.) recht gut verwerten; dieselbe hat bisher viel zu wenig Beachtung gefunden.

Innsbruck. Jos. Biederlack S. J.

13) **Sozialdemokratie und Christentum** oder Darf ein Katholik Sozialdemokrat sein? Von Viktor Cathrein S. J. 8° (34 S.) Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. 90 Pf.

Der beste Kenner des Sozialismus in allen Ländern, P. Cathrein, zeigt in dieser kleinen Broschüre in klarer und echt volkstümlicher Weise den krassen Gegensatz zwischen Christentum und Sozialdemokratie. Das Schriftchen verdient eine wahre Massenverbreitung.

Linz. Dr Kopler.

14) Dr Ulrich Stutz, **Der Geist des Codex juris canonici.** Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius' X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche. (X u. 366 S.) 92 u. 93 der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen." Stuttgart (Enke) 1918.

Unter den vielen Schriften, die bisher über den Codex juris canonici erschienen sind, ist vorstehend bezeichnete die umfangreichste. Stutz will eine Einführung in das neue Gesetzbuch bieten und bemüht sich daher den Geist uns zu zeigen, der durch „die wohlüberlegte, reife Arbeit" (S. 47) des Kodex weht. Fürwahr, eine dankenswerte und auch nicht allzu leichte Aufgabe, denn es kann vorkommen, daß man meint, den wahren Geist zu sehen und in Wirklichkeit ist es doch nur Schein. Das vorliegende Werk zerfällt in folgende neun Kapitel: 1. Der Kodex, seine Entstehung, sein Inhalt und seine Bedeutung im allgemeinen. 2. Neues im Kodex. 3. Der Kodex und die Andersgläubigen. 4. Der Kodex und der Staat. 5. Die Berücksichtigung der anläßlich des Vatikanischen Konzils geäußerten Wünsche. 6. Der Kodex und die kirchliche Rechtsgeschichte. Verhältnis zum bisherigen Recht. 7. Bürgerlichrechtliche Einschläge. 8. Primat und Episkopat. 9. Der Generalvikar. Wie man sieht, hängen diese Kapitel nur lose zusammen, was sich wohl daraus zum Teile erklärt, daß mehrere nur weitere Ausarbeitungen früher von Stutz erschienener Artikel oder Vorträge sind. Das Werk macht einen sehr wohltuenden Eindruck durch seinen ruhigen, objektiven Ton, wie man ihn selten findet, wenn protestantische Auktoren über katholische Sachen schreiben. Was der Verfasser in der Einleitung (S. X) sagt, hat er auch ausgeführt: „Geschrieben ist das Buch in ganz derselben Denkweise, die bisher in meinen kirchenrechtswissenschaftlichen Arbeiten gewaltet hat, niemand zu Lieb und zu Leid, in voller Unabhängigkeit nach allen Seiten hin, einzig und allein im Dienste der Wahrheit und ihrer wissenschaftlichen Erforschung." Man muß Stutz Unvoreingenommenheit gegen katholische Auffassungen zuerkennen, was keineswegs von anderen protestantischen Kirchenrechtsschriftstellern gesagt werden kann, zum Beispiel von Hinschius und zumal nicht von E. Friedberg. Es hat mich lebhaft gefreut, daß Stutz an verschiedenen Stellen mit E. Friedberg Abrechnung hält (besonders S. 17 und S. 60) und dessen maßlose Selbstüberhebung geißelt. Vor einigen Jahren habe ich in Friedbergs Kirchenrecht das Kapitel über Ordensrecht gelesen und allein in diesem Kapitel über 30 Irrtümer oder Unkorrektheiten gefunden. Und dabei meinte dieser Friedberg, mit ihm würde die deutsche Kirchenrechtswissenschaft aussterben, so daß man künftig genötigt sei, an den italienischen Universitäten bei seinen (Friedbergs) Schülern sich die notwendige Ausbildung zu holen. (S. 17, Anm. 2.) Trotzdem fand E. Friedberg selbst in katholischen Kreisen große Verehrer!

Das Werk von Stutz läßt auf jeder Seite den erfahrenen Fachmann erkennen, der in der Fachliteratur sehr bewandert ist. Daher sind die Zitate sehr zahlreich, ja fast zu zahlreich. Als die einzelnen Artikel separat geschrieben wurden, war es gewiß wünschenswert, den lateinischen Text der Kanones vor sich zu haben. Jetzt aber, und noch mehr später, wenn das Gesetzbuch jedem leicht zugänglich ist, sind die vielen und langen Textzitate entbehrlich. Stutz meint, den Geist des Codex jur. can. darin zu finden, daß derselbe uns „vatikanisches" und spiritualisiertes Kirchenrecht bietet. Er schreibt (S. 156): „Im ureigensten Sinne ist so, was wir in dem neuen Gesetzbuch vor uns haben, vatikanisches Kirchenrecht." (S. 160): „Auch auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte macht nämlich dies Gesetzbuch Epoche. Zunächst bringt es zum Abschluß eine Entwicklung, die . . . anfänglich im Wiederaufbau der zertrümmerten (!) Kirchenverfassung und in der Wiederherstellung des übel zugerichteten gemeinkirchlichen Rechtes sich äußerte, dann immer deutlicher in dessen Enttemporalisierung oder Spiritualisierung zutage trat, den Gipfelpunkt im Vatikanum in der Verrechtlichung (!) des Dogmas und der Dogmatisierung des Rechtsprimates erklomm und schließlich nach einer Ruhepause von drei Jahrzehnten in der Reformtätigkeit Pius' X. sich auswirkte, deren Niederschlag nunmehr der Kodex ist." Daß die katholische Kirchenverfassung je zertrümmert gewesen und daß auf dem Vatikanum das Dogma verrechtlicht worden, dürfte wohl kein Katholik zugeben. Auch kann ich nicht annehmen, daß im ureigensten Sinne der neue Kodex vatikanisches und spiritualisiertes Kirchenrecht enthalte. Bereits sind dieser Auffassung Stutz' Hilling (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Jahrgang 1914, S. 331, und 1917, S. 481) und Laurentius (Stimmen der Zeit, Jahrg. 1917, S. 625) entgegengetreten. Zwar hat Ludwig Kaas (Deutsche Literaturzeitung 1917, Sp. 1179 ff.; Sp. 1211 ff.) versucht, diese Stutzsche Ansicht zu verteidigen, bringt aber keine neuen Beweise bei. v. Hörmann teilt ebenfalls die Ansicht Stutz', aber selbst Kaas muß zum Schluß gestehen, „die Art, wie v. Hörmann das vatikanische Kirchenrecht sieht und beurteilt, wird wohl nicht überall ohne Widerspruch hingenommen werden". Auch nennt er die Ausführungen v. Hörmanns eine „Paraphrase Stutzscher Gedanken".

Weder in formeller noch in materieller Hinsicht ist der neue Kodex vatikanisches Kirchenrecht. Auch war nicht bloß im neuen Kodex, sondern zu allen Zeiten das Innerkirchliche, Spirituale die eigenste Aufgabe der katholischen Kirche. Wie Stutz selbst in seinem Werke zu wiederholten Malen hervorhebt, enthält der Kodex nicht viel Neues, sondern bietet das alte Recht mit einigen mehr oder minder größeren Retouschen. (S. 78.) Wenn dem aber so ist, warum soll dann das Recht im neuen Kodex mehr das Spirituale, Innerkirchliche betonen, wie zum Beispiel etwa das Tridentinische Recht? Bekanntlich hat das Vatikanum keine kirchenrechtlichen Kanones erlassen, warum denn das im Kodex enthaltene Recht so emphatisch „Vatikanisches Kirchenrecht" nennen? Etwa auf Grund von Postulaten einiger Konzilsväter? Aber Stutz selbst führt des weiteren aus, daß diese Postulate größere Veränderungen im Kodex erlitten haben. Meines Erachtens hat das Vatikanum nur insofern einen Einfluß auf den Kodex ausgeübt, als durch die Erklärung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes der päpstliche Primat in noch helleres Licht gestellt und die ganze Kirche noch enger mit Rom verbunden wurde. Der Jahrhunderte alte Ruf nach einem neuen, zeitgemäßen kirchlichen Gesetzbuch wurde von vielen Bischöfen und angesehenen Männern vor, auf und nach dem Vatikanum eindringlichst wiederholt und fand endlich Erhörung. Nach dem Geiste des Kodex zu fragen, erübrigt sich. Er enthält katholisches Kirchenrecht in klarer, bündiger, zeitgemäßer Form. Nichts anderes. Weil es katholisch, das ist allgemein sein will, kann es nur solche Gesetze enthalten, die auf dem ganzen Erdenrund und nicht bloß in diesem oder jenem Lande ausführbar sind. Weil die katholische Kirche trotz ihrer Allgemeinheit doch eine vollkommene Monarchie ist, deshalb

findet sich in ihrem neuen Gesetzbuch eine deutlich erkennbare zentralistische Tendenz. Beweis dafür: die enge Verbindung der ganzen Kirchenverwaltung mit der römischen Kurie; die großen Vollmachten und Vorrechte der Kardinäle, die den Senat des Papstes bilden; die genaue Rechenschaftsablage, welche Bischöfe, Ordensobere und andere kirchliche Würdenträger in bestimmten Zeitabschnitten vor dem Papste, bezüglich vor den römischen Kongregationen ablegen müssen, die Bischofswahlen, welche mehr als zuvor vom Papste allein abhängen, das genau bestimmte Prozeßverfahren mit seiner höchsten Instanz in Rom u. s. w., u. s. w.-Aber trotz dieser zentralistischen Tendenz nimmt der Kodex in weitgehendstem Maße Rücksicht auf nationale Eigentümlichkeiten, auf nationale, bürgerliche Gesetzbücher und besonders auf die bestehenden Konkordate zwischen Kirche und den einzelnen Staaten. Der Kodex will nicht den Kampf, sondern den Frieden, nicht starres Befehlen, sondern entgegenkommendes Zusammenarbeiten mit dem Staat auf dem sogenannten „gemischten Gebiet". Uebrigens anerkennen auch Stutz und viele akatholische Autoren die durchaus friedliche, Andersgläubige nicht verletzende Tendenz des neuen katholischen Gesetzbuches (Vergleiche das Kapitel: Der Kodex und die Andersgläubigen.)

Obschon Stutz wiederholt betont, daß er keine erschöpfende Darstellung des neuen Kodex geben will, hat er doch erstaunlich vieles Material verarbeitet. Sehr eindrucksvoll ist die lange Liste der von ihm besprochenen Kanones am Schluß des Werkes. Das Kapitel über den Generalvikar bietet fast die ganze Doktrin des neuen Kodex über dieses wichtige Amt. Dabei erörtert er gelegentlich, aber gründlich, Fragen, die nach dem Kodex einige Schwierigkeiten bereiten könnten, zum Beispiel ob persona juridica und persona moralis gleichbedeutend ist. (S. 98 ff.) Seine bejahende Lösung scheint mir durchaus richtig zu sein. Auch sonst sind die Ausführungen Stutz' über diesen Punkt sehr lesenswert; freilich ist es ein Irrtum, wenn Stutz S. 212 meint: „Der Kodex vertritt . . . (in betreff der moralischen Person) im großen und ganzen durchaus den Standpunkt der romanisch-kanonistischen Fiktionstheorie mitsamt ihren Unebenheiten und Widersprüchen." Diese Theorie, richtig verstanden, enthält durchaus keine Widersprüche. Es ist nämlich zu bedenken, daß eine juridische Person eine künstliche Person ist, deren Gestalt abhängt von dem Gesetzgeber.

Folgende Ungenauigkeiten sind mir bei der Lektüre noch aufgefallen, abgesehen von mehreren Druckfehlern: S. 45, Anm. 1, werden vier Abstufungen bei der Exkommunikation nach gegenwärtigem Recht aufgestellt. Das stimmt nicht. Die angeführten Kanones 1654, § 2, 2232, 2260 besagen ganz etwas anderes. Tatsächlich gibt es nur zwei Abstufungen, nämlich zwischen excommunicati tolerati et vitandi. Auch ist es unzutreffend, daß die excommunicatio minor bisher noch bestand, wie S. 77 behauptet wird. Diese Exkommunikation bestand schon seit mehr als 40 Jahren nicht mehr. (Cf. S. Offic. 5. Dez. 1883.) Wenig glücklich sind folgende Ausdrücke auf S. 83: „Die katholische Kirche ist die Kirche des Klerus . . . in dem Sinne, daß nach ihrem Rechte . . . die Laien mehr nur als Schutzgenossen und allein die Kleriker als Vollgenossen erscheinen. Das Recht der katholischen Kirche ist fast ausnahmslos Geistlichkeitsrecht." Jeder Katholik muß entschieden diesen Behauptungen widersprechen. Wir kennen keine Schutzgenossen und keine Vollgenossen unserer Kirche, sondern wir sind alle gleich, geradeso wie es im deutschen Staat nicht Schutzgenossen und Vollgenossen gibt. Das Recht der katholischen Kirche ist auch nicht fast ausnahmslos Geistlichkeitsrecht; geradeso wie das staatliche Recht nicht fast ausnahmslos Juristenrecht ist. Die katholische Geistlichkeit kann sechs Sakramente empfangen, ebenso die katholische Laienwelt. Das Strafrecht berücksichtigt die Laien ebensogut wie die Geistlichkeit. Daß der Kodex sich eigens mit den Standesrechten und Standespflichten der Geistlichkeit befassen muß, berechtigt nicht zu obigen Behauptungen. — Daß bisher Akatholiken als Taufpaten zugelassen

wurden, wie S. 101, Anm. 2, gesagt wird, stimmt auch nicht. (Cf. S. Offic. d. 3. Maii 1893, 27. Jun. 1900.) Ebenfalls wird mit Unrecht für diese Ansicht Sägmüller zitiert, der an der betreffenden Stelle ausdrücklich lehrt, daß Häretiker und Akatholiken nicht als Taufpaten, sondern nur als Taufzeugen funktionieren können. Ferner ist es unzutreffend, daß die Bischöfe (S. 266) „hierin den Kardinälen gleichgestellt, allenthalben, und zwar auch von Religiosen beiderlei Geschlechtes Beichte hören können, ihre Beichtkinder von allen Sünden und Zensuren, selbst den vorbehaltenen, freisprechen, außer von den dem Papste specialissimo modo reservierten". Auch sind, die beiden Zitate zu dieser Behauptung unzutreffend. — Der Fall der Sollizitation ist nicht ausgenommen, wie S. 254, Anm. 6, behauptet wird sondern der Fall der Absolutio complicis. (Cf. C. 2254, § 3.)

Zum Schluß betone ich noch einmal, daß Stutz das ausführlichste und vielleicht auch das wissenschaftlichste Werk geliefert hat, welches bisher über den neuen Kodex erschienen ist. Die ihm anhaftenden Mängel und auch manche Wiederholungen in den verschiedenen Kapiteln erklären sich vielleicht zum Teile daraus, daß es zusammengestellt ist aus Einzelarbeiten, die früher und auch wohl eilig gemacht wurden.

Freiburg (Schweiz). Dr D. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

15) **Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes** auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Von Dr Arnold Pöschl, o. ö. Professor an der Universität zu Graz. Erste Hälfte: Allgemeiner Teil und Verfassungsrecht. (VIII u. 170 S.) Graz und Leipzig 1918. Ulrich Mosers Buchhandlung (F. Meyerhoff), Hofbuchhändler. K 5.40.

Hervorragende Laienjuristen: Maassen, Phillips, Vering und in seiner besseren Periode auch Schulte haben der kanonischen Rechtswissenschaft große Dienste geleistet. Es berührt darum ungemein sympathisch, daß ein Laienjurist mit dem ersten Lehrbuch des Kirchenrechtes nach dem Erscheinen des neuen Kodex in die Oeffentlichkeit tritt. Das Buch ist zunächst für Studierende an den juridischen Fakultäten bestimmt und sucht demnach, ohne sich in die Einzelheiten der kirchlichen Praxis zu verlieren, einen prägnanten Ueberblick über das geltende kanonische Recht zu geben. Hiebei wird auf die juridische Erfassung das Hauptgewicht gelegt. Literaturanhäufung vermeidet der Auktor; denn einerseits besteht über das neue Recht noch keine nennenswerte Literatur, anderseits erachtet der Verfasser, nicht mit Unrecht, beim ersten Studium eine kanonistische Literärgeschichte für überflüssig. Ziemlich ausführlich behandelt der Verfasser den allgemeinen Rechtsbegriff. Es hätten hier die Aufstellungen der christlichen Rechtsphilosophie mehr herangezogen werden können. Gegenüber dem neuen Kodex tritt die Geschichte der älteren Rechtsquellen in der Darstellung — mit Recht — ziemlich in den Hintergrund. Bei der Wichtigkeit, welche die Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat für die Wertung des Kirchenrechtes hat, wird diesem Thema eine ziemlich ausführliche, und man muß sagen, objektive Darstellung gewidmet. Bei dem relativ beschränkten Raum, welcher für die Behandlung des Verfassungsrechtes verbleibt, muß der Verfasser selbstverständlich einer gewissen Kürze sich befleißen. Meist leidet darunter die Klarheit nicht; freilich manchmal wird die Kürze zur Dunkelheit. Abgesehen von einigen kleineren Versehen ist die Arbeit auch recht sorgfältig. Obwohl Laie, hat sich der Verfasser auch recht gut in theologische Fragen hineingearbeitet. Für die Leistungen der Scholastik hat er volles Verständnis. Die S. 21, Anm. 3, angedeutete Kontroverse besteht unter katholischen Theologen nicht. Der Schlußband soll noch im September 1918 zur Ausgabe gelangen. Das Werk wird bei den juridischen Prüfungskandidaten voraussichtlich weite Verbreitung finden.

Dr K

16) **Das neue kirchliche Gesetzbuch.** Eine Einführung mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechtes. Von Dr A. Scharnagl. Hochschulprofessor. gr. 8° (IV u. 136 S.) Regensburg 1918 Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. In steifen Umschlag geheftet und beschnitten M. 2.-

In der Einleitung gibt der Verfasser einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung, wie sie in den Gesetzessammlungen in Erscheinung tritt, und eine Darstellung des Werdeganges nebst Charakteristik des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Wird auch das bayrische Recht besonders berücksichtigt, so ist doch diese gründliche kirchenrechtliche Arbeit wegen ihrer praktischen Gediegenheit für alle Länder deutscher Zunge gleich empfehlenswert; auch auf die österreichische Gesetzgebung wird darin vielfach Bezug genommen. Seite 87 und 88, wo von der Dispensvollmacht gemäß can. 1043, 1044 und 1045 die Rede ist, scheint uns Punkt b) zu wenig genau formuliert zu sein. Es wird nämlich gesagt, daß in jenen Fällen außer dem Ordinarius und Pfarrer auch „jeder andere Priester, der der Eheschließung assistiert", die Dispensvollmacht habe, während es richtiger heißen soll, „jener Priester, der gemäß can. 1098, n. 2, zum Eheabschluß beigezogen werden soll", wenn in den beiden außerordentlichen Fällen, die can. 1098 berücksichtigt, die Ehe gültig auch vor den zwei Zeugen geschlossen werden kann.

Linz. Dr Josef Rettenbacher, Domkapitular.

17) **Supplementum ad Compendium iuris ecclesiastici** auctorum Aichner-Friedle iuxta Codicem iuris canonici exaratum a Dr Aloisio Schmöger, Professore s. Theologiae, Sti Hippolyti (54 pag.), Brixinae, typ. et sumpt. Librariae Wegerianae, 1918. K 1.20.

Wie schon aus dem angeführten Titel hervorgeht, hat vorstehende Publikation den Zweck, als Ergänzung zum Kompendium des Kirchenrechtes von Aichner-Friedle zu dienen. Der Verfasser kündigt eine auf Grund des Codex iuris canonici durchgeführte Neuausgabe des rühmlichst bekannten kirchenrechtlichen Kompendiums von Aichner-Friedle an. Da sich aber die geplante Neuausgabe der Zeitumstände wegen verzögerte, so soll dieses Supplementum unterdessen denjenigen einen Ersatz bieten, die im Besitze der bisherigen Ausgabe genannten Kompendiums sind. Zu pag. 6, § 17, pag. 37, § 187 und Appendix III, IV, sei bemerkt, daß laut Dekret der S. C. Consist. vom 25. April 1918, Act. Ap. Sed. 1918. Nr. 5, die den Bischöfen früher pro foro externo gewährten Fakultäten widerrufen und neue Fakultäten für die Kriegsdauer gewährt sind.

Linz. Dr Josef Rettenbacher, Domkapitular.

18) **Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch.** Mit einer Einführung in den Kodex kurz dargestellt von Dr Emil Göller, Professor an der Universität zu Freiburg i. B. gr. 8° (VIII u. 80 S.) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.—.

Der erste Teil bietet einen allgemeinen Ueberblick über den Inhalt und die Einteilung des Kodex, sodann eine Hervorhebung der charakteristischen Grundzüge des Kodex mit ausführlicher Anführung der rechtlichen Materien, sowie endlich einen Vergleich des Codex juris mit der vorausgegangenen Gesetzgebung Pius' X. Der zweite, größere Teil enthält eine sehr gründliche, praktisch gehaltene Darlegung des Eherechtes, die vor allem den Geistlichen als vorläufiges Hilfsmittel für die Seelsorge dienen soll. Zu den drei im vorstehenden besprochenen Publikationen sei noch bemerkt, daß bezüglich der „Constitutio Provida" Dr Göller die Ansicht ausspricht, daß sie durch den Codex juris nunmehr außer Kraft gesetzt sei, während Dr Scharnagl und Dr Schmöger die Frage unentschieden lassen.

Linz. Dr Josef Rettenbacher, Domkapitular.

19) **Summa Novi Juris.** Von J. Creusen e. S. J., Prof. Juris Canonici und A. Vermeersch e. S. J., Doct. Juris et Juris Can., Prof. Theologiae Moralis, Löwen (XII u. 222 S.) Mecheln 1918, H. Dessain. M. 4.—.

Die erste Ganzerklärung des neuen Codex iuris schenken uns der bekannte Kanonist A. Vermeersch S. J. und P. Creusen S. J., beide Professoren in Löwen. Ein Index analyticus führt anschaulich in den klaren Aufbau des neuen Jus ein. In der Einleitung gibt uns P. Vermeersch einen kurzen Ueberblick über die Vorbereitung des Kodex, seine Verkündung, äußere Anordnung, Ziel, Verpflichtung, Bedeutung und Nützlichkeit. Dann folgt die Erklärung Kanon für Kanon, doch so, daß der Stoff übersichtlich zusammengefaßt wird. Ein sehr ausführliches alphabetisches Inhaltsverzeichnis beschließt den Kommentar und erhöht die Brauchbarkeit der Summa um ein bedeutendes. Klarheit der Begriffe. Sicherheit der Lehre und eine wohltuende Weitherzigkeit in der Erklärung zeichnen diese Schrift aus.

P. Al. Steinen S. J.

20) **Das neue kirchliche Gesetzbuch Codex juris canonici.** Seine Geschichte und Eigenart. Mit einem Anhang: Sammlung einschlägiger Aktenstücke. Von August Knecht. (71 S.) Lexikon-Format. Straßburg 1918, M. 3.—.

Es ist erfreulich, daß allerorts die Berufkanonisten darauf bedacht waren, durch Wort und Schrift in das Verständnis des neuen kirchlichen Rechtsbuches einzuführen. Auch vorliegende Abhandlung bildet einen Vortrag, den der bekannte Straßburger Kanonist in der Mitgliederversammlung der „Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg" gehalten hat. Darnach ist auch die Arbeit zu beurteilen. Um in das richtige Verständnis des neuen kirchlichen Gesetzbuches einzuführen, bietet der Verfasser überhaupt eine geschichtliche Uebersicht über die Kodifikationen des kanonischen Rechtes und die verschiedenen Kodifikationsversuche. Dadurch wird die Geschichte der letzten Kodifikation um so verständlicher. Begreiflicherweise konnten in demselben Vortrag nur Strichzeichnungen aus dem Kodex selbst geboten werden. Wer den Kodex kennen lernen will, muß ihn in Ruhe studieren, daher begnügt sich der Verfasser mit einer allgemeinen Charakteristik. Seinen Zweck, ein gebildetes, aber meist nichtkanonistisches Publikum in das allgemeine Verständnis des neuen Kodex einzuführen, dürfte der Vortrag erreicht haben. Die S. 41 erwähnte unverbürgte Nachricht, daß Kardinal Gasparri einen Kommentar zum Kodex herausgeben werde, hat sich unterdessen als Mißverständnis herausgestellt. Richtig ist die Bemerkung S. 42, daß die Auslegung eiliger Kommentare sich manche Korrektur wird gefallen lassen müssen; doch gilt auch hier im gewissen Sinne: errando discimus.

Graz. Dr Joh. Haring.

21) **Das Eherecht** nach dem Codex juris canonici nebst einleitenden Bemerkungen über Entstehungsgeschichte und Anlage des Kodex. Von Timotheus Schäfer O. M. Cap., Dr jur. can. und Lektor der Theologie. (VIII u. 123 S.) Münster 1918, Aschendorffsche Buchhandlung. M. 2.50.

Vorliegendes Werk erschien in der Sammlung „Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen Studium". Tatsächlich ist es ein recht praktischer Studienbehelf, der neben den kanonischen Vorschriften auch die reichsdeutschen Verhältnisse berücksichtigt. Der Arbeit ist eine ziemlich ausführliche Abhandlung über die Entstehungsgeschichte des Codex jur. can. vorausgeschickt. Bei einer späteren Auflage wird dieser Teil in Wegfall kommen können. Der Verfasser will das praktisch geltende Eherecht zur Darstellung

bringen, verzichtet deshalb im allgemeinen auf eine geschichtliche Auseinandersetzung. Den kanonischen Bestimmungen werden die einschlägigen Paragraphe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches gegenübergestellt. Das Buch wird bei den Praktikern Eingang finden.

Aus dem Schweigen des Kodex schließt der Verfasser, daß die getauften Akatholiken der kanonischen Verlöbnisform unterworfen seien. (S. 57.) Ob mit Grund? Zaudernd äußert sich der Verfasser hinsichtlich der Fortdauer der Provida, entschieden hinsichtlich der Zulässigkeit der passiven Assistenz. (S. 57.) Das Eheverbot der geschlossenen Zeit (Verbot des Eheabschlusses) will der Verfasser mit der Erklärung aufrecht erhalten, daß es sich nicht um eine Gewohnheit contra, sondern juxta legem handle. (S. 67.) Wenn das allgemeine Gesetz eine Handlung freigibt und die partikulare Gewohnheit dieselbe Handlung verbietet, so ist dies wohl ein contra! Daß derjenige, welcher ein votum sacri ordinis oder religionis abgelegt hat, auch nach Abschluß der Ehe verpflichtet bleibt, das Gelübde zu erfüllen (S. 68), bedarf nunmehr wohl einer weiteren Erklärung. Denn nach can. 987, n. 2, liegt für ersteren bei Bestand der Ehe ja ein Weihehindernis vor; letzterer kann nach can. 542, n. 1, gar nicht, so lange die Ehe besteht, gültigerweise in das Noviziat aufgenommen werden. Wir hätten also hier sonderbarerweise die Verpflichtung, sich um eine Dispensation zu bewerben.

Graz. Dr Joh. Haring.

22) **Jus matrimoniale** juxta codicem juris canonici auctore Joanne Cheldoni, j. c. doctore et professore S. R. Rotae advocato (VIII et 230). Tridenti „Comitato diocesano" 1918.

Vorliegendes Werk ist das ausführlichste bis jetzt (September 1918) erschienene Werk über das durch das neue kirchliche Rechtsbuch modifizierte Eherecht. Den einzelnen Kapiteln sind, soweit nötig, kurze dogmatische Erörterungen vorausgeschickt. Auch der rechtsgeschichtliche Teil ist nicht vernachlässigt. Die Darstellung ist im allgemeinen eine recht klare und durchsichtige. Bei der Erklärung dunkler Stellen kommt dem Verfasser die Erfahrung in der Kurialpraxis sehr zu statten. Das Buch verdient empfohlen zu werden.

S. 38 meint der Verfasser, daß die Bischöfe theoretisch die Gewohnheit des Verbotes des Eheabschlusses während der geschlossenen Zeit beibehalten könnten, praktisch sei es allerdings nicht zu raten. Wir möchten dagegen aufmerksam machen, daß nur hundertjährige Gewohnheiten quae prudenter submoveri non possunt (can. 5) beibehalten werden dürfen. Die Auffassung dieser Gewohnheit stößt wohl sicher auf keine Schwierigkeiten. — S. 93 wird die Frage erörtert, ob im Dispensationswesen der stylus curiae aufrechterhalten bleibt. Der Auktor ist geneigt, die Frage zu bejahen. Es würden sich daraus für das Dispenswesen mancherlei Folgerungen, und zwar nicht bloß rein formaler Natur ergeben, wie das an zitierter Stelle angeführte Beispiel zeigt; dann hätten wir neben dem Kodex gleich wieder eine neue Rechtsquelle. Auf S. 94 wird hervorgehoben, daß auch nach dem neuen Recht ein votum implicitum castitatis beim Empfang der höheren Weihen sich nicht nachweisen läßt. Der Grund der Nichtigkeit der Majoristenehe bleibt also das kirchliche Gesetz. S. 119 wird eine ganz entsprechende Erklärung der im ersten Momente dunkel erscheinenden Stelle des can. 1043 (affinitas in linea recta, consummato matrimonio) geboten. Bis zum Erscheinen des Kodex wurde die eheliche Schwägerschaft durch Vollzug der Ehe geschaffen. Von diesem Hindernis in auf- und absteigender Linie pflegte nicht dispensiert zu werden. Dabei soll es auch in Zukunft bleiben. Das neue Recht läßt die Schwägerschaft aus dem Abschluß der Ehe entstehen. Um nun die Dispensabilität nicht einzuschränken, erklärt can. 1043, daß nur von der affinitas in linea recta, consummato matrimonio nicht dispensiert werden darf. Gegenüber den meisten, besonders reichsdeutschen Auktoren hält der Verfasser an

den Fortbestand der durch Nachtragsverordnungen modifizierten Provida für Deutschland und Ungarn fest (S. 68), ebenso an der Zulässigkeit der passiven Assistenz (S. 171). Berichterstatter freut sich, hierin einen Bundesgenossen gefunden zu haben, meint aber, daß, wenn die betreffenden kirchlichen Kreise kein Interesse an dem Fortbestand dieser Ausnahmen haben, auch die kirchliche Zentralbehörde für den Fortbestand sich nicht erwärmen wird. S. 210 wird gelehrt, daß bei formlosem Abschluß der Ehe kein richterliches Nichtigkeitsurteil notwendig sei, sondern ein administratives Erkenntnis ohne Beiziehung des Defensor matrimonii genüge. Die Ansicht wäre für die Praxis von großer Bedeutung, läßt sich aber durch keinen Kanon des Rechtsbuches stützen. Im Nachtrag erwähnt der Verfasser auch das Dekret vom 25. April 1918, womit die Aufhebung gewisser Fakultäten verfügt wird. Dadurch erleidet die Darstellung des Buches an einigen Stellen eine Abänderung. Es ist eben schwer, im gegenwärtigen „Fluß der Dinge" ein Buch zu schreiben.

Graz. Dr Joh. Haring.

23) **Die römische Frage. Dokumente und Stimmen.** Herausgegeben von Prof. Dr Hubert Bastgen. I. Band. gr. 8° (XIV u. 468 S.) Freiburg i. B. 1917. Herder. M. 12.—; in Pappband M. 13.50. — II. Band. gr. 8° (XXVI u. 864 S.) M. 30.—; in Pappband M. 32.50.

I. Im Frühjahr 1916 entschloß sich Dr Bastgen, Professor an der Universität Straßburg, die zur Beleuchtung der so brennend gewordenen römischen Frage bedeutsamen Dokumente und Stimmen zu sammeln. Neben den offiziellen Noten und Aktenstücken wollte er die Parlamentsverhandlungen heranziehen, zahlreichen, bemerkenswerten Aeußerungen der Presse, angesehener Staatsmänner und Gelehrten Aufnahme gewähren sowie das besonders Wichtige aus der einschlägigen Literatur verwerten. Dank dem deutschen Reichstagsabgeordneten M. Erzberger, der den Plan lebhaft aufgriff und seine Verwirklichung kräftig förderte, dank auch der Mitwirkung verschiedener Freunde, welche sich in den Dienst der Arbeit stellten, während Professor Bastgen meist außerhalb Deutschlands weilte, konnte der erste Band des zweibändigen Werkes im November 1917 erscheinen. Der erste Abschnitt betrifft das Patrimonium Petri in seinen Anfängen und den Kirchenstaat bis zur ersten Säkularisation. Dann folgen die Schicksale der weltlichen Papstherrschaft unter den Schlägen der französischen atheistischen Republik und des Kaisers Napoleon I. Den weitaus größten Raum beanspruchen die Ereignisse von 1815 bis zur Proklamierung des Königreiches Italien (1861), das bereits drei Viertel des Kirchenstaates verschlungen hatte. Jeder Abschnitt beginnt mit einer kurzen zusammenfassenden Darstellung, worin auf die nachfolgenden Dokumente und Stimmen hingewiesen wird. Da ist überaus reiches Material zugänglich gemacht, das man anderswo nur mit viel Mühe und Zeitaufwand aufsuchen könnte. Professor Bastgen hat die nicht geringen Schwierigkeiten seiner Aufgabe durchwegs glücklich überwunden, wenn auch hie und da der verdienstvollen Arbeit eine Spur hastiger Mache anzuhaften scheint. Während Giuseppe Mazzinis langes Schreiben vom 8. September 1847 an Pius IX. vollständig mitgeteilt wird, fehlt jegliche Andeutung bezüglich der Allokution vom 17. Dezember, worin der Heilige Vater gegenüber dem Hauptverschwörer gegen die Schmach protestierte, den Papst als Teilnehmer und Begünstiger eines jede positive Religion aufhebenden Indifferentismus darzustellen, seinem, den ganzen Erdkreis überspannendes Amt einen heidnischen Nationalfanatismus unterschieben zu wollen, ihn zum Träger eines italienischen Kalifats herabzuwürdigen. Ebensowenig ist die Proklamation Pius' IX. vom 30. März 1848 an alle Italiener erwähnt. Die preußische Note vom 13. Oktober 1860, worin der damalige Prinzregent, spätere König und Kaiser Wilhelm I., das schmähliche Vorgehen Sardinien-Piemonts gegen den Kirchenstaat und Neapel aufs

entschiedenste mißbilligte, hätte wohl verdient, im Wortlaut abgedruckt zu werden. In sehr ausgedehntem Maße wurde die „Augsburger (Münchener) Allgemeine Zeitung" nutzbar gemacht. Das lag nahe besonders für die in Bibliotheken kaum vorhandenen ausländischen Parlamentsberichte älterer Zeit. Von manchen hochwichtigen päpstlichen Kundgebungen wäre allerdings eine bessere Wiedergabe erwünscht als die dem genannten Blatt entnommener Uebersetzungen. Alles in allem ein Werk, nach dem man in politisch und historisch interessierten Kreisen oft und gerne greifen wird.

II. Dieser dicke Band, den Professor Bastgen nach Jahresfrist dem ersten folgen ließ, umfaßt den Zeitraum von der Proklamierung des Königreiches Italien (1861) bis zur Eroberung Roms einschließlich. Berücksichtigt sind noch die Verhandlungen und Debatten über das sogenannte Garantiegesetz. Wenn man bedenkt, daß der Verfasser diese umfangreiche Arbeit bewältigt hat als Feldgeistlicher in Sofia, wo ihm nichts zur Verfügung stand, daß er daher auf die beschränkte Zeit gelegentlichen Aufenthaltes in Deutschland zur Durchsicht und Auswahl des Materials angewiesen war, so verdient sein tatkräftiger Fleiß alle Anerkennung. Es gab vorher kein Werk über die römische Frage, das den Gegenstand wissenschaftlich auch nur einigermaßen erschöpfte. Das Bastgensche Unternehmen füllt diese Lücke aus, wobei es als ein Vorteil erscheint, daß der Verfasser das Buch nicht in den eng fachwissenschaftlichen Rahmen stellt. „Es soll", wie es im Vorwort heißt, „nicht allein dem Historiker, sondern auch dem Diplomaten, dem Politiker, dem Theologen, dem Parlamentarier, der gebildeten Laienwelt dienen, sich in großen Zügen in der römischen Frage und auch in ihren Zusammenhängen, besonders mit der Politik und Diplomatie der Neuzeit, zu orientieren." Bastgen hat eine große Menge von offiziellen Noten, Aktenstücken, Parlamentsberichten herangezogen, zahlreichen bemerkenswerten Aeußerungen der Presse, angesehener Staatsmänner und Gelehrten Aufnahme gewährt. Im zweiten Band konnte er fast ausschließlich Originaltexte bieten. Recht willkommen ist ein fast 400 Nummern umfassendes Verzeichnis zur Literatur der römischen Frage. In einem dritten Band, der bald erscheinen soll, befaßt Professor Bastgen sich mit den auf die römische Frage bezüglichen Vorgängen von 1871 bis zum Weltkriege und während desselben.

Luxemburg. Dr Josef Massarette.

24) **Kirchliches Handbuch** für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtl. Zentralstelle für kirchl. Statistik. In Verbindung mit P. Weber, Dr Hilling, Dr Selbst, A. Väth S. J., Dr Brüning, J. Weydmann, Dr H. O. Eitner herausgegeben von H. A. **Krose** S. J. VII. Band: 1917—1918. 8° (XX u. 455 S.) Appr. Freiburg i. Br., Herder. Gb. M. 10.—.

Im gleichen Rahmen wie beim VI. Band bringt diese reiche Fundgrube für katholische Kirchenkunde Deutschlands wieder einen gehaltvollen Rechenschaftsbericht über Bestand, Organisation, Lebensäußerungen und Arbeit der katholischen Kirche. Die ersten zwei Abteilungen bilden die unveränderte Fortsetzung des Vorjahres. Die dritte (Zeitlage und kirchliches Leben) berührt dazu noch manche neue Fragen, besonders über Burgfrieden und Friedenszielbewegung, in der die katholischen Stimmen zur goldenen Mitte hinwiesen zwischen den Extremen von alldeutschem Annexionismus und sozialistischem Pazifismus; auch der Weltfriedensbund vom Weißen Kreuz findet da Erwähnung. Von der Friedensarbeit des Papstes ist der praktische Erfolg gebührend hervorgekehrt. Bei den wichtigeren Strömungen im gegnerischen Lager ist vorzüglich der Freimaurerei und der Sozialdemokratie gedacht. In der vierten Abteilung (Heidenmission) wird als neue Erscheinung der bedeutende Aufschwung der heimatlichen Missionsbewegung, namentlich in Deutschland und Oesterreich, behandelt und das Aufblühen der Missions-

wissenschaft. Die fünfte Abteilung (Konfession und Unterrichtswesen) gibt einen Einblick in das, was klösterliche Genossenschaften auf dem Gebiete der Schule geleistet haben. Die sechste Abteilung (karitativ-soziale Tätigkeit) bringt Nachrichten über den Ausbau der Karitasverbände und die Entwicklung der Fürsorgeeinrichtungen mit genauer Gliederung ihrer einzelnen Gebiete; der Paragraph über Kultur und Volkspflege hält sich am meisten auf bei der Görresgesellschaft. Neu ist eine ungemein reichhaltige tabellarische Uebersicht zur ganzen Abteilung, wobei auch Oesterreich-Ungarn mitberücksichtigt ist. Die achte Abteilung (Konfessionsstatistik) weist wegen des Mangels staatlichen statistischen Materials eine teilweise veränderte Form auf. Eine Schwächung des katholischen Bevölkerungsanteiles ergab die Rückwanderung von Ausländern; genauer erörtert ist die Uebertrittsbewegung; als Hauptursache der bedauerlichen Verluste stellen sich die gemischten Ehen heraus. Lehrreich ist der Vergleich mit der protestantischen Konfessionsstatistik. Ganz im Zeichen der Zeit stehen die Untersuchungen über die Bestandsänderungen der Konfessionsgemeinschaften durch den Krieg. Sehr beachtenswerte Erörterungen begleiten die Statistik der Konfession der öffentlichen Beamten und stellen unanfechtbar die imparitätische Beamtenbesetzung fest. Von besonderem Wert sind hier auch die Ausführungen über die Pfarrkartothek.

Das Handbuch gibt ein lichtvolles, lebendiges Gesamtbild und das zuverlässigste Materigl zur Beurteilung der konfessionellen Verhältnisse in Deutschland. Probléme von höchstem Interesse sind eingehend erörtert und zu allgemeiner Verwertung zusammengefaßt; sie sind geeignet, zu kirchlicher Arbeit wertvolle Anregungen zu geben. Die bisherigen sieben Bände ergänzen sich gegenseitig und sind zusammen eine fortlaufende Darstellung der kirchlichen Entwicklung im letzten Jahrzehnt.

Fuschl. Dr Seb. Pletzer.

25) **Psychologie und Pädagogik der Erstbeichte und Erstkommunion.** Von Dr Josef Engert, Hochschulprofessor in Dillingen a. D. 1918. Ludwig Auer, Donauwörth. M. 1.80.

Das ist praktische Pädagogik in moderner und ansprechender Form. In dem 55 Seiten starken Heftchen sind verwertet persönliche und fremde Erinnerungen, die Statistik, besonders aber die spontane und unbeeinflußte Wiedergabe der Vorgänge in der Kinderseele durch das Kind selbst. Welcher Katechet hat nicht auch ähnliche Erfahrungen bezüglich der Wirkungen der Erstbeichte und -Kommunion auf Disziplin, Selbstzucht, Betragen gemacht! Jeder Katechet wird dankbar versuchen, die Anleitung des Verfassers zur Bekämpfung des Hauptfehlers, zur Ablegung wieder und wieder auftretender Fehler, zur Uebernahme der geistlichen Führung zu befolgen. Wohl berechtigt scheint mir die Annahme, daß in unseren Landen die Kinder kaum vor dem neunten Lebensjahre, außer in Ausnahmsfällen, in ein persönliches inneres Verhältnis zu Gott treten. „Vorher ist alle religiöse Innerlichkeit noch eingehüllt in die Binden der Nachahmung, Gewohnheit und Erziehung." Mit dem Hinausschieben des Sakramentsempfanges bis zum 10. oder 11. Lebensjahr kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Linz. Leopold Rechberger.

26) **Katholisches Religionsbuch.** Mit Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern. Ein Haus- und Familienbuch. Zugleich Hilfsbuch für Anstalten und zum Privatunterricht. Mit vielen Bildern. Von Bonifaz Nagler, Bene iziat und Religionslehrer in Straubing. gr. 8° (IV u. 896 S.) Zwei Bände. Broschiert M. 12.—. In zwei Originaleinbänden M. 16.—. Regensburg 1918, Verlagsanstalt vorm. Manz.

Seiner Anlage nach ist das Werk als Katechismuskommentar zu bezeichnen. Man wird durch beide Bände hindurch den unangenehmen Ein

druck nicht los, daß da zwei Zwecke verquickt werden, die nicht zusammenpassen: als Lehrmittel für „Anstalten" (für Nichtvollsinnige) ist das Werk zu umfangreich, für „Haus und Familie" aber zu langweilig. Ein Familienbuch muß anschaulicher und zusammenhängender darstellen. Eine kleine Darstellungsprobe (S. 39): „Es ist recht (gerecht): Die Bösen sollen bestraft werden; die Bösen verdienen Strafe (sollen Strafe bekommen). Es ist recht (gerecht): Die Guten sollen belohnt werden; die Guten verdienen (sollen bekommen) Gutes (oder Lohn, Seligkeit) (belohnen und bestrafen nach Verdienst, wie es der Mensch verdient). Gott belohnt und bestraft nach Verdienst. Gott ist gerecht, gerecht — die Gerechtigkeit Gottes — Gott richtet." So ist sehr wahrscheinlich, daß das Werk weder Anstalten noch Familien befriedigen wird.

Wien. W. Jaksch.

27) **Katechetische Entwürfe für das dritte Schuljahr** von Heinrich Stieglitz. Jos. Köselsche Buchhandlung, Kempten-München. Geh. M. 2.—.

Die vorliegenden Skizzen sind derart klar und ausführlich, daß die Ausarbeitung der Katechesen für den einzelnen Katecheten sehr leicht ist. Den meisten Katecheten dürften solche Entwürfe lieber sein als ganz ausgeführte Katechesen. Der Inhalt ist folgender: 1 Einleitungskatechese. 27 Katechesen über die Glaubenslehre, 20 Katechesen über die Sittenlehre, 19 über die Gnadenlehre und 3 über das Gebet. Die Stoffwahl ist eine so reichliche, daß die Katechesen auch für höhere Schuljahre als für das dritte als Vorlage verwendet werden können. Sehr auffallend ist es, daß die Kinder in diesem Schuljahr so eingehend über das Buß- und Altarsakrament unterrichtet, aber dennoch nicht zu den Sakramenten geführt werden. Es dürfte den Kindern weh tun, vom Katecheten hören zu müssen: In zwei Jahren dürft auch ihr zur heiligen Kommunion gehen. Kinder, die das Verständnis haben, soviel Darbietungen entgegenzunehmen, haben noch weit eher das Verständnis, das gefordert werden kann für die erste heilige Beicht. Zur Fassung der Gewissenserforschung erlaube ich mir zu bemerken, daß der Katechet „fluchen" mit „heiligen Namen im Zorn aussprechen" nicht identifizieren soll. Die Frage nach dem Naschen könnte nach meiner Meinung weggelassen werden. Die Methode ist die Münchener Methode, die sich sklavisch an das aufgestellte Schema hält. Wie alle Stieglitz-Katechesen werden auch diese „Entwürfe" viele Freunde finden.

Linz. Leopold Rechberger.

28) **Katholisches Religionsbüchlein** für die unteren Klassen der Volksschule. 1. Teil: Kleiner Katechismus der katholischen Religion. 2. Teil: Kurze biblische Geschichte mit Lehren und Gebeten von Wilhelm Pichler, Katechet in Wien. (154 S.) Wien 1918, Schulbücherverlag. K 1.30.

**Katechesen** für die Unterstufe der Volksschule. Im Anschlusse an das von ihm verfaßte „Katholische Religionsbüchlein" ausgearbeitet von Wilhelm Pichler, Ehrenkämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit, Katechet in Wien. 1. Bändchen (1. und 2. Lieferung). (267 S.) Wien 1918. Volksbundverlag.

Darin stimmen fast alle Katechetiker der neueren Zeit überein, daß der Religionsunterricht in der Unterstufe der Volksschule geschichtlich sein soll und daß aus den biblischen Geschichten die Katechismus-Lehren abgeleitet werden sollen. Es ist gut, wenn dies auch im Lernbuch für die Kinder zum Ausdruck kommt und Erzählung, Lehren und Gebete organisch verbunden werden, wobei der biblischen Geschichte die Führung zukommt. Doch soll

aus diesen Geschichten auch ein Stammkatechismus erarbeitet werden, der in den folgenden Jahren durch fortgesetzte Wiederholung den bleibenden Besitz der wichtigsten Religionskenntnisse für das Leben sichert. Um den Kindern diese religiösen Wahrheiten auch in ihren Zusammenhang darzustellen und um den Kindern die Wiederholung zu erleichtern, sollen diese Wahrheiten als zweiter Teil dem Religionsbüchlein folgen, wobei sie mit dem Wortlaut des Religionsbüchleins übereinstimmen und sich in demselben Wortlaut auch im großen Katechismus finden müssen, wobei eine Erweiterung des Satzes nicht ausgeschlossen ist. Die von W. Pichler in den Christlich-pädagogischen Blättern (1917, 12, S. 274) dargelegten Gründe gegen den Anschluß eines Auszuges aus dem Katechismus konnten mich nicht überzeugen; die Vorteile der Anfügung sind größer als der angeführte Nachteil. Ein nach obigen Grundsätzen ausgearbeitetes Religionsbüchlein würde sicherlich wenig Widerspruch finden. Der Hauptgrund des Widerspruches gegen das Pichlersche Religionsbüchlein liegt darin, daß die darin enthaltenen Lehren mit dem Wortlaute des Katechismus nicht übereinstimmen, wie der Verfasser selbst erklärt (a. O. S. 247). Wenn zum Beispiel in dreiklassigen Schulen nach dem Vorschlag des Verfassers auch im vierten Schuljahre den Kindern kein Katechismus in die Hand gegeben wird, so lernt ein Teil der Schüler die Lehren überhaupt nicht nach dem Wortlaute des Katechismus, da in manchen Diözesen die Kinder schon nach dem sechsten Schuljahre in die Feiertagsschule übertreten, wo von einem Lernen nicht mehr viel die Rede sein kann, wie die Erfahrung lehrt.

Mit Freuden begrüßen wir das Religionsbüchlein in seiner verbesserten Auflage, das uns dem Ideal wieder einen guten Schritt näher bringt. Es war eine mühsame Arbeit; wurden doch mehr als 1000 Verbesserungsvorschläge eingebracht. Da der Verfasser selbst angibt, daß das Religionsbüchlein mit dem seinerzeit erscheinenden neuen Katechismus und der neuen biblischen Geschichte (a. O. S. 276) in Uebereinstimmung gebracht werden muß, scheint der Verfasser in der angekündigten Ueberarbeitung die Lehren mit dem Wortlaut des neuen Katechismus in Einklang bringen zu wollen. Dort, wo das Religionsbüchlein nicht eingeführt wird, hat man in ihm eine meisterhaft gearbeitete biblische Geschichte, wobei die sprachliche Darstellung und die Illustrierung hohes Lob verdienen. Freilich wird gar manches Bild erst in seinem Werte voll beurteilt werden können, wenn es in Farbendruck wird hergestellt werden können, was man ohnehin beabsichtigt. Betreffs der Bilder möchte ich eine Umarbeitung des Bildes auf S. 48 wünschen: die Kinder werden kaum erfassen, daß sich die Reiter im Wasser befinden; das Bild auf S. 43 wirkt störend: zwei Zeilen unter dem Titel: „Jakob zieht nach Aegypten" sieht man auf dem Bilde Jakob auf dem Sterbebette. Auf S. 126 tritt das Gegenufer zu nahe heran und mit Rücksicht auf die Größe des im Wasser stehenden Mannes ist das Schifflein wohl zu klein dargestellt oder zu nahe. Liturgisch scheint es nicht richtig, daß der Priester bei der Verbeugung vor dem Allerheiligsten auch das Haupt verneigt, falls die Kniebeugung nur mit einem Knie geschieht, wie es auf S. 98 dargestellt wird.

Wir freuen uns besonders über das Erscheinen der Katechesen zum Religionsbüchlein, deren erster Band vorliegt. Den Katechesen werden Bemerkungen über den Religionsunterricht auf der Unterstufe der Volksschule vorausgeschickt: über das geschichtliche Verfahren, Unterrichtsplan, Unterrichtsverfahren, über das Religionsbüchlein, Stoffverteilung und über die Einrichtung der folgenden Katechesen und ihre Gebrauchsweise. Dem folgen die Katechesen über die elementarsten Religionswahrheiten und Uebungen und die Katechesen aus der ältesten Geschichte bis einschließlich der Verkündigung der Gebote Gottes. Ist die Katechese schon für das erste Schuljahr geboten, so folgen für das zweite und dritte Schuljahr: Winke, Einteilungen und Skizzen. Jeder Katechese geht die Disposition voran, der sich Bemerkungen anschließen. Den Schluß des Bandes bildet ein

Lektionsplan, der den Gebrauch der Katechesen in nieder organisierten Schulen erleichtert. Diese Katechesen sind für den Katecheten ein sicherer Führer bei Erteilung des Religionsunterrichtes, nicht nur durch die darin enthaltenen wertvollen Winke, sondern auch durch die meisterhaft kindliche Sprache. Unter den mir bekannten Katechesen für die Unterstufe reihe ich sie an erster Stelle und ich möchte sie in der Hand eines jeden Katecheten wissen. Sie können auch dort, wo das Religionsbüchlein nicht eingeführt ist, mit großem Nutzen gebraucht werden, wenn nur der geschichtliche Lehrgang gestattet ist. Mögen alle Katecheten durch eifriges Studium dieses Meisterwerkes den um die Katechetik hochverdienten Verfasser den gebührenden Dank abstatten.

Niederwaldkirchen, O.-Oe. Dr Josef Hollnsteiner.

## B) Neue Auflagen.

1) **Lehrbuch der Philosophie auf aristotelisch-scholastischer Grundlage zum Gebrauch an höheren Lehranstalten und zum Selbstunterricht.** Von Alfons Lehmen S. J. I. Band: Logik, Kritik, Ontologie. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage, herausgegeben von Peter Beck S. J. gr. 8° (XVIII u. 516 S.) Freiburg 1917, Herdersche Verlagshandlung. M. 7.60; geb. in Halbkunstleder M. 10.—.

Die rasch notwendig gewordene Neuauflage des Lehrbuches der Philosophie von Lehmen ist mit Freude und Genugtuung zu begrüßen. Sie liefert den Beweis nicht bloß für die Gediegenheit und Brauchbarkeit des Werkes, sondern auch für das Interesse, das immer weitere Kreise des Klerus wie der akademisch gebildeten katholischen Laienwelt dem Studium der Philosophie zuwenden. Lehmens Handbuch ist in der Tat ein sicherer Führer durch die Irrgänge philosophischer Meinungen und Systeme; es vereinigt Klarheit und Gründlichkeit, Kürze mit Vollständigkeit und vermittelt eine auf fester Grundlage ruhende, einheitliche Weltanschauung. Im besonnenen Anschluß an Aristoteles, Thomas von Aquin und Suarez trägt Lehmen den modernen Anschauungen und gesicherten Resultaten der neueren Forschung gebührend Rechnung und berücksichtigt die Geschichte der Philosophie, insoweit dies zum gründlichen Verständnis der vorgetragenen Lehre nötig erscheint. Die übersichtliche Gliederung und genetische Entwicklung des Lehrstoffes, die thetische Methode mit ihrer überzeugenden Beweisführung erleichtern das Eindringen selbst in die schwierigsten Fragen, so daß Lehmens Lehrbuch nicht bloß für den Schul-, sondern auch für den Selbstunterricht sich eignet.

Der Herausgeber war sichtlich bemüht, die Eigenart des Buches zu wahren und seine Vorzüge zu erhöhen. Fast auf jeder Seite ist die verbessernde Hand zu erkennen. Die Darlegung des Kantschen Systems wurde fast ganz umgearbeitet, die Widerlegung einer eingehenden Durchsicht unterzogen und vertieft. So wird der alte Lehmen in der vorliegenden Gestalt gewiß neue Freunde sich erwerben. Wir wünschen ihm die weiteste Verbreitung im Interesse der philosophischen wie der allgemeinen Bildung unseres Volkes.

Linz. J. H.

2) **Apologie des Christentums.** Von Dr Franz Hettinger. III. Band: Die Dogmen des Christentums. 1. Abteilung. Zehnte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Dr Eugen Müller, Professor an der Universität zu Straßburg. (XIX u. 603 S.) Freiburg i. B. 1918, Herder. M. 8.—; geb. M. 10.—.

Auch der dritte Band dieses großen, verdienstvollen Werkes liegt nunmehr in 10. Auflage vor. Nur das Vorwort des Herausgebers, das nicht in

Straßburg, sondern in Baden-Baden geschrieben wurde, als in unheimlich dumpfen, mächtigen Tönen der Kanonendonner unaufhaltsam aus dem Westen herüber in die friedlichen Schwarzwaldtäler rollte, erinnert an die schwere Zeit, in der es entstanden ist. Vom „Beweis des Christentums" wendet sich der Verfasser zur Apologie der Dogmen des Christentums. Zur Behandlung kommen zunächst: Der dreieinige Gott, Schöpfung und Engelwelt, das Hexaemeron, die Abstammung des Menschengeschlechtes von einem Paare, Urzustand und Paradies, Sündenfall und Erbsünde, die Menschwerdung des Sohnes Gottes, Maria, die Gottesmutter und Christus als der Hohepriester. Auch dieser Band der Neuauflage weist alle Vorzüge der beiden vorausgegangenen Bände auf. Der Hettingersche Text wurde soweit als möglich pietätvoll beibehalten, neuere Richtungen und Ergebnisse auf den Gebieten der Religionsphilosophie und Apologetik wurden nach Gebühr berücksichtigt, das vom Verfasser so reichlich verwertete Literaturmaterial wurde überall nachgeprüft und zugleich durch Anführung neu erschienener Schriften ergänzt. Nur die oft behauptete tierische Abstammung des Menschen sollte, wie uns dünkt, mehr berücksichtigt sein. Davon abgesehen, stellt sich Hettingers Apologie durchaus als ein auf der Höhe der Zeit stehendes, gründliches und reichhaltiges Werk dar. Es ist nur zu wünschen, daß es in die Hände recht vieler gebildeter Laien, namentlich auch der Universitätsstudierenden, gelangen möge. Es ist wie kaum ein zweites Werk geeignet, zum geistigen Wiederaufbau der Gegenwart auf dem festen Grunde des positiven Christentums wirksam beizutragen.

Bamberg. Dr Max Heimbucher, Hochschulrektor.

3) **Im Heerbann des Priesterkönigs.** Betrachtungen zur Weckung und Förderung des priesterlichen Geistes im Anschluß an das Evangelium des heiligen Lukas. Von Karl Haggeney S. J. 2. und 3. verbesserte Auflage. 1.—5. Teil. 12° 1. Teil: Der geborene König (Advents- und Weihnachtszeit). (XVI u. 352 S.) M. 3.20; geb. M. 4.—. — 2. Teil: Der wahre Melchisedech (Fasten- und Osterzeit). (XII u. 368 S.) M. 3.20; geb. M. 4.—. — 3. Teil: Meister und Jünger (Pfingstkreis). (X u. 314 S.) M. 3.50; geb. M. 4.50. — 4. Teil: Meister und Jünger (Pfingstkreis II). (VIII u. 336 S.) M. 3.80; geb. M. 4.80. — 5. Teil: Meister und Jünger (Pfingstkreis III). (X u. 324 S.) M. 3.80; geb. M. 4.80. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagshandlung.

Die Grundlage zu den Betrachtungen bildet das Evangelium des heiligen Lukas und K. 2, 1—36 der Apostelgeschichte. Der erste Teil behandelt in 51 Betrachtungen die Heilsgeschichte von der Verkündigung der Geburt des heiligen Johannes des Täufers bis zum öffentlichen Auftreten Jesu (Luk 1, 5—4, 13), der zweite Teil das Leiden, den Tod und die Verherrlichung des Herrn in 52 Betrachtungen (Luk 22—24; Apostelg. 2, 1—36), der dritte bis fünfte Teil das öffentliche Leben des Herrn von seinem öffentlichen Auftreten bis zu seinem Leiden, und zwar I. in 54 Betrachtungen Luk 4, 14 bis 9, 62; II. in 57 Betrachtungen Luk 10, 1 bis 16, 18; III. in 51 Betrachtungen Luk 16, 19—21, 38. — An jeden Teil schließt sich ein ausführliches Sachregister.

Mit diesen Betrachtungen hat der Verfasser den Priestern und Priestertumskandidaten ein kostbares Geschenk gemacht. Schriftlesung und Erwägung des Gelesenen sind bei jeder Betrachtung in mustergültiger Weise vereinigt. In der Auffassung und Erklärung des heiligen Textes folgt der Verfasser dem inneren Zusammenhange, den heiligen Vätern sowie den besten neueren Kommentatoren und zeigt sich Schritt für Schritt wohl vertraut mit den Ergebnissen der exegetischen Wissenschaft. Gedächtnis und Verstand finden da reichliche und gesunde Nahrung: das erhabene Bild des göttlichen Hei-

landes des Priesterkönigs, einerseits, anderseits die Größe, das beseligende Glück aber auch die Verantwortlichkeit des Priestertums treten immer klarer vor das Geistesauge des Betrachtenden. Der Wille aber wird mächtig angeregt werden durch die durchaus praktischen, einzig schönen Anwendungen, die sich an jeden Betrachtungspunkt anschließen und die, man kann wohl sagen, kein Verhältnis und keine Lage des priesterlichen Lebens und Wirkens unberücksichtigt lassen und sie oft bis ins das kleinste beleuchten. Wir wünschen dem Verfasser Glück zu diesen Betrachtungen. Er wird nicht bloß jenen Zweck erreichen, den er sich bei der Herausgabe derselben gesteckt hat, „den Priestern und Seminaristen Gedanken zu bieten, um den priesterlichen Geist zu wecken und zu fördern", er wird durch diese Betrachtungen gewiß auch die Freude zur täglichen Betrachtung wecken und fördern.

Graz. Alois Kahr.

## C) Literarischer Anzeiger.

(Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum über eingesandte Bücher und Zeitschriften entweder eine Besprechung oder nur die Anzeige und allenfalls eine kurze Inhaltsangabe an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingelangten Druckwerke erfolgt in keinem Falle. Die bloße Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte der betreffenden Schriftwerke.)

### Eingesandte Werke.

**Arndt,** Augustin, S. J., Dr jur. et phil., Die Zensuren latae sententiae nach neuestem Recht. 8° (36) Innsbruck 1918, Verlag Fel. Rauch. K 1.20.

**Balder,** M. Das Opfer des Dankes. Ein Festgruß dem dreieinigen Gott nach den drei Hauptfestzeiten. Mit Beigabe einer Anzahl Meß- und Kommunionandachten und anderen Gebeten. 16° (352). Dülmen i. W. A. Laumannsche Buchhandlung. Geb. M. 1.80.

**Bertsche,** Dr Karl. Totendank. Ein Trost- und Gedenkbüchlein aus den Werken von Abraham a Sancta Clara. Allen Kriegsleidtragenden gewidmet. 12° (VIII u. 120) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 1.50.

**Brand,** Dr Friedrich J. Die Katechismen des Edmundus Augerius S. J. In historischer, dogmatisch-moralischer und katechetischer Bearbeitung. (Freiburger theologische Studien, 20. Heft.) gr. 8° (XVI u. 186) Freiburg 1917, Herdersche Verlagshandlung. M. 6.—.

**Brors,** Fr. X. S. J. „Der Mann nach dem Herzen Gottes", Gebetbuch für die kath. Männerwelt. Kevelaer Butzon u. Bercker, Verleger des Hl. Apost. Stuhles. Geb. M. 4.—, 6. – und 7.50.

**Buchberger,** Dr M. Frontbesuche des Erzbischofs und Feldpropstes Dr M. von Faulhaber im Osten und auf dem Balkan. Mit 43 Bildern. 12° (184). Verlag von Friedrich Pustet, Regensburg. M. 2.80.

**Cardauns,** Dr Hermann. Aus Luise Hensels Jugendzeit. Neue Briefe und Gedichte. Zum Jahrhunderttag ihrer Konversion (8. Dez. 1818). 8° (VIII u. 148) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.40; kart. M. 4.—.

**Casel,** Odo O. S. B. Das Gedächtnis des Herrn in der altchristlichen Liturgie. Die Grundgedanken des Meßkanons. (Ecclesia orans. Zur Einführung in den Geist der Liturgie. Herausgegeben von Ildefons Herwegen, Abt von Maria Laach. 2. Bändchen.) 8° (XII u. 38) Freiburg 1918. Herdersche Verlagshandlung. 90 Pf.

**Cohausz,** P. Otto S. J. Aus Klostermauern. J. Schnellsche Buchhandlung, Warendorf. Geb. M. 4.— nebst 20% K.-Aufschl.

**Das Almosengeben,** eine Segenquelle für Zeit und Ewigkeit. Ein Mahnwort an alle Christen von einem Tertiaren des heiligen Franziskus. München 1918, J. Pfeiffer (D. Hafner). 30 Pf.

**Degenhart,** Friedrich Dr. Neue Beiträge zur Nilusforschung. Münster (Westfalen) 1918, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 1.50.

**Dörfler,** Peter. Das Geheimnis des Fisches. Eine frühchristliche Erzählung. 1.—15. Tausend. 12° (IV u. 82) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 1.50.

**Donders,** Dr Adolf. P. Bonaventura O. Pr. 1862—1914. Ein Lebensbild. Mit einem Bildnis. 8° (VIII u. 326) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 6.—; kart. M. 6.80.

**Eder,** Dr Gottfried. „Laienapostel im Weltkriege." Feldgabe einer Studentenkongregation. Verlag: Kriegsfürsorge der MTA Vallendar am Rhein (Schönstatt). Preis 60 Pf.

**Eder,** Dr Gottfried. Martin Vitt, ein christlicher deutscher Held. (Mit 10 Illustrationen.) Preis 50 Pf. (60 Heller), bei Abnahme von mindestens 10 Stück 45 Pf., von 20 Stück 40 Pf. Salvator-Verlag, München 19.

**Ehrle,** Franz S. J. Grundsätzliches zur Charakteristik der neueren und neuesten Scholastik. (Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Reihe: Kulturfragen. 6. Heft.) gr. 8° (IV u. 32) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.—.

**Enzinger,** Hermann. Die Förderung des Kommunionempfanges. Pastorale und pädagogische Erwägungen. (18) Donauwörth, L. Auer, 50 Pf.

**Faber,** F. W. Jesus und seine Stellvertreter auf Erden. Nach einem Vortrage von P. F. W. Faber herausgegeben von Bernh. Schuler. München 1918, J. Pfeiffer (D. Hafner). 30 Pf.

**Faßbinder,** Nikolaus. Am Wege des Kindes. Ein Buch für unsere Mütter. Mit einem Titelbilde. Zweite und dritte Auflage. 8° (XVI u. 396) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.80; in Pappband M. 4.80.

**Faulhaber,** Dr Michael, Erzbischof von München. Waffen des Lichtes. Gesammelte Kriegsreden. Fünfte, vermehrte Auflage. 13.—15. Tausend. 12° (IV u. 244) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 3.—.

**Foschum,** Franz. Sonntag-Nachmittag! Eine Sammlung von Gebeten, Litaneien und Liedern. Linz a. D. 1918, Kath. Preßverein, K 1.40, mit Post K 1.80.

P. **Franz X. ab Immaculata** (Pellerin). Die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Wien XVIII/2, Gersthoferstraße 129.

**Freitag,** Dr P. Anton. Caonabo, Der dunkle Mond. Missionsdrama in 5 Aufzügen. (Kempener Theater-Bibliothek. Bd. 96.) 3. Auflage Kempen a. Rh. Thomas-Druckerei, M. 1.25.

**Gatterer,** Michael S. J. Handbüchlein zur feierlichen Familienweihe an das liebevollste Herz Jesu. 24° (48) mit Titelbild. Innsbruck. Verlag Fel. Rauch, 60 h.

**Gonzaga,** M. Der innige Verkehr mit dem Herzen Jesu. 3. Auflage. München 1917, Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). M. 1.50.

**Gonzaga,** M. Die heilige Rosa von Lima eine Blume aus dem Dominikanerorden. München 1918, Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). 50 Pf.

**Grabmann,** Dr Martin. Die Philosophia Pauperum und ihr Verfasser Albert von Orlamünde. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen. Band XX. Heft 2.) Münster (Westfalen) 1918. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 2.—.

**Grunwald,** Dr Georg. Philosophische Pädagogik. Paderborn 1917, Ferd. Schöningh.

**Guardini,** Dr Romano. Vom Geist der Liturgie. (1. Bändchen: Ecclesia orans. Zur Einführung in den Geist der Liturgie herausgegeben von Ildefons Herwegen.) 12° (XVI u. 84) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.60.

**Hager,** Dr Evermod. Die Kunstdenkmäler des Stiftes Schlägl aus der Zeit Martin Greysings 1627—1665. Zum siebenhundertjährigen Jubiläum des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes Schlägl (1218 bis 1918). Linz 1918, Kommissionsverlag Ebenhöch (H. Korb).

**Hager,** Dr Evermod. Woher kamen die ersten Prämonstratenser nach Schlägl? Zum siebenhundertjährigen Jubiläum des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes Schlägl. (1218—1918). Linz 1918, Kommissionsverlag Ebenhöch (H. Korb).

**Haring,** Dr Johann. Das Eherecht auf Grund des Codex iur. can. Linz a. D. 1918, Kath. Preßverein.

**Hatuszczynskyj,** Dr Theodosius Titus O. S. Bas. M. De Urbis Babel Exordiis ac De Primo in Terra Sinear Regno. (Narratio Genesis XI, 1—9; X, 8—12 Monumentis Babylonico-Assyriacis Illustrata) Leopoli 1917. Zu beziehen durch Verl. PP. Basilianer in Zovkva (Galizien). K 12.—.

**Heller,** Nikolaus. Memento. Ein Kriegs- und Armenseelenbuch, den Heimgegangenen zur Tröstung, den Hinterbliebenen zur Aufrichtung 16° (IV u. 435) Regensburg 1918, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Broschiert M. 2.80. Gebunden M. 4.—.

**Hense,** Dr Friedrich. Geheiligtes Jahr. Lehren und Beispiele der Heiligen in kurzen Lesungen für alle Tage des Jahres. Nach dem Italienischen frei bearbeitet. Fünfte und sechste Auflage. (Aszetische Bibliothek.) 12° (XII u. 528) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.50; geb. in Halbleinwand M. 6.—.

**Huemer,** P. Blasius O. S. B. Die Salzburger Benediktinerkongregation. (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Heft 9.) Münster (Westfalen) 1918, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 5.—.

**Kaltenbrunner,** Stephan. Barometertabellen samt Gebrauchsanweisung. Linz 1918. Im Selbstverlag des Verfassers K 2.—. In den Buchhandlungen und optischen Geschäften K 3.—. Erklärung dazu 30 h, bezw. 50 h.

**Kašpar,** Dr Karel. Pontifikát Pia X. V Praze 1918. Nákladem vlastním. — Tiskem kniž. arcib. knihtiskárny V Praze. K 3.—.

**Kašpar,** Dr Karel. Prohlášení nezvěstných za mrtvé a nový svatek v Praze 1918. (Rohlíček a Sievers) Tiskem a nákladem kniž. arcib. knihtiskárny v. Praze. K 1.60.

**Katann,** Dr Oskar. Aesthetisch-literarische Arbeiten. Broschiert M. 10.— (K 14.—) zuzüglich Teuerungszuschlag. Innsbruck-Wien-München. Verlagsanstalt Tyrolia,

**Keller,** Dr Franz. Pflanzschule christlicher Liebestätigkeit. Wegweiser durch das karitative Vereinswesen. Mit sieben Bildern von M. von Schwind. 12° (IV u. 48) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. 80 Pf.

**Kempf,** Konstantin S. J. Zur Höhe! Eines Jesuitennovizen Ringen und Sterben. Erste und zweite Auflage. Mit 9 Bildern. 8° (IV u. 126) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.—; kart. M. 3.80.

**Kiefl,** Dr Domdekan. Fr. W. Foersters Stellung zum Christentum. gr. 8° (40) Donauwörth 1918, L. Auer. M. 2.—. Das Ergebnis der Kieflschen Untersuchung über Foersters Stellung zum Christentum ist: Die theologischen und philosophischen Grundlagen der Foersterschen Pädagogik sind vom katholischen Standpunkt aus prinzipiell unannehmbar.

**Kirmeier,** Korbinian. Eucharistische Woche. Gebetbuch für alle, die täglich oder öfter in der Woche kommunizieren. München 1918, Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). M. 4.80.

**Köck,** Dr Johann. Das Kongruagesetz. Gesetze, betreffend die Dotation und Ruhegenüsse des katholischen Klerus. Gesetzestexte samt Durchführungsverordnungen. Graz 1918, Ulr. Moser. K 2.20.

**Krebs,** P. Fulgentius O. M. Cap. Die überaus reichen Gnadenschätze der Abläße zum Troste der armen Seelen im Fegefeuer. Dülmen in Westfalen, A. Laumannsche Buchhandlung. 16° (159). Geb. M. 1.—.

**Krinzinger,** Florian. Das Wirken des Prämonstratenserstiftes Schlägl im letzten Jahrhunderte (1818—1918). Zum siebenhunderthjärigen Jubiläum des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes Schlägl (1218/1918). Linz 1918, Kommissionsverlag Ebenhöch (H. Korb).

**Laros,** Dr M. Das Glaubensproblem bei Pascal. Düsseldorf 1918, L. Schwann. Broschiert M. 6.50.

**Leben der seligen Margareta Maria Alacoque** aus dem Orden der Heimsuchung Mariä. Nach dem vom Kloster Paray-le Monial herausgegebenen Original. Zweite und dritte Auflage. Mit einem Titelbild. 8° (VIII u. 228) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.50; kart. M. 4.50.

**Lenhart,** Georg. Lehrbuch der Geschichte der göttlichen Offenbarung für Lehrer- und Lehrerinnenseminarien und höhere Lehranstalten, zugleich ein Wiederholungsbuch für die Hand des Religionslehrers in den Oberklassen der Volksschule. Erster Band: Die alttestamentliche Offenbarung Mit 24 Bildern und 4 Karten. 8° (XVI u. 176) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.60; geb. M. 3.20.

**Mann,** G. v. Steh auf, werde Licht! Ein Messiasbüchlein. Mit Titelbild von Prof. M. von Feuerstein, Kopfleisten. 103:164 mm. (144). Broschiert K 2.75, geb. K 4.25. Auf diese Preise kommt der zur Zeit gültige Teuerungszuschlag. Einsiedeln, Benziger u. Ko. A.-G.

**Mausbach,** Dr Joseph. Naturrecht und Völkerrecht. (Das Völkerrecht. Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker. Im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht herausgegeben von Dr Godehard Jos. Ebers, Professor der Rechte an der Universität zu Münster i. W. 1. und 2. Heft.) 8° (VI u. 136) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.80.

**Oberdoerffer,** Dr P. Erziehung zur Tugend. Vorträge für kirchliche Vereine, insbesondere für Müttervereine. Preis broschiert M. 3.50. J. Schnellsche Buchhandlung, Warendorf. Bei der heutigen intensiven Vereinsarbeit wird das Buch geistlichen Vorstehern weiblicher Vereine willkommen sein.

**Oer,** Sebastian von O. S. B. Des Herzens Garten. Briefe an junge Mädchen. Fünfte und sechste Auflage. 12° (VI u. 128) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 2.20.

**Oer,** Sebastian von O. S. B. Familienweihe an das heiligste Herz Jesu nebst liturgischer Abendandacht. 12° (VIII u. 96) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. Steif broschiert M. 1.20.

**Pichler,** Johann Ev. Katechesen für die Oberstufe. Band III. Von Gnade und Gnadenmitteln. 2. Auflage. Wien 1918, St. Norbertus Verlagshandlung. Brosch. K 6.50; geb. K 7.50.

**Pichler,** Wilhelm. Katechesen für die Unterstufe der Volksschule. 1. Band, 1. Lieferung. 8° (VIII u. 184) Wien 1918, Volksbundverlag. Ladenpreis K 5.40.

**Pieper,** Dr Otto. Der Spuk. 250 Geschehnisse aller Arten und Zeiten aus der Welt des Uebersinnlichen. Köln 1917. Verlag und Druckerei J. P. Bachem. Brosch. M. 3.20; geb. M. 4.—.

**Polifka,** Johannes P. C. Ss. R. Die Gnadenbilder der allerseligsten Jungfrau Maria in Wien. Eine Maiandacht. Graz und Wien 1918, Styria. K 5.—.

**Radermacher,** Heinrich Joseph. Heimwärts aus Kriegsnot. Psychologische Erfahrungen unter Kriegsgefangenen und unter den deutschen Internierten in der Schweiz, Dänemark und Norwegen. 8° (160) M.-Glad

bach 1918, Volksvereins-Verlag GmbH. M. 3.—. Dem Verfasser, dessen Werk über „Militarismus und religiöses Leben" schon die zweite Auflage erlebt hat, war es vergönnt, auch unter den Kriegsgefangenen fremder Nationalität in Deutschland und unter den deutschen Internierten in den benachbarten neutralen Ländern Monate hindurch psychologische Erfahrungen zu sammeln, die er nun in systematischer Darstellung vorlegt. Das Werk ist für alle diejenigen wichtig, welche aus der Knechtschaft in Feindesland heimkehrende Volksgenossen zu betreuen haben.

Br. **Rathold** (P. Beda Vergeiner O. S. B.) Mater dolorosa. Eine Dichtung zur Ehre der schmerzhaften Gottesmutter. 12° (IV u. 80) Innsbruck 1918, Verlag der „Monatrosen", Maria Theresienstraße 42. K. 1.—.

**Rings,** P. Mannes M. O. P. Erziehungswerte im Rosenkranz. Rosenkranzgedanken über Jugenderziehung und Selbsterziehung. 8° (222.) Dülmen i. W. Verlag der A. Laumannschen Buchhandlung, Brosch. M. 3.—.

**Scherer,** Jakob. Vergißmeinnicht der katholischen Frau. Mit Titelbild von Prof. M. von Feuerstein. 77:133 mm (80). Broschiert und beschnitten K 1.05. Auf diesen Preis kommt noch der zur Zeit gültige Teuerungszuschlag. Einsiedeln. Benziger u. Ko. A.-G.

**Schmitz,** P. Kaspar Heinrich O. P. Das allerheiligste Altarssakrament im Rosenkranz. Köln J. P. Bachem. Geb. M. 2.—.

**Schrönghamer-Heimdal.** Vom Ende der Zeiten. Das Wissen vom Weltende nach Edda, Wissenschaft und Offenbarung. Zweite, vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage. Augsburg. Verlag Haas u. Grabherr, Preis M. 2.— und 10% Kriegszuschlag.

**Schuler,** Bernhard. Memento mori! Wegweiser zu einem guten und leichten Tod. 2. Auflage. München 1918, J. Pfeiffer (D. Hafner). 25 Pf.

**Schutz für Mutter und Kind.** Herausgegeben von „Oesterreichs Völkerwacht". Graz 1918. Styria. 1 Stück 20 h; 100 Stück K 12.—.

**Spiteri.** Die Frage der Judaskommunion neu untersucht. (Theolog. Studien der österr. Leo-Gesellschaft herausgegeben von Dr Martin Grabmann und Dr Theodor Innitzer.) Wien 1918. Kommissionsverlag der Buchhandlung „Reichspost", Strozzigasse 8.

**Staab,** Dr Karl. Ergänzungen zur Moraltheologie von Franz Adam Göpfert. 7. Auflage. Paderborn 1918. Ferd. Schöningh. M. 2.60.

**Stiglmayr,** Joseph. Jesuiten. Was sie sind und was sie wollen. Ein Geleitwort zu ihrer Rückkehr in die deutsche Heimat. 12° (VIII u. 148) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50.

**Sven Hedin,** „Jerusalem". Feldpostausgabe. 160 Seiten Text mit 25 Abbildungen und 1 Karte. Leipzig, F. A. Brockhaus. Geh. M. 1.50.

**Tosetti,** Dr Wilhelm. Der Heilige Geist als göttliche Person in den Evangelien. Eine biblisch-dogmatische Untersuchung. Düsseldorf 1918. L. Schwann. Brosch. M. 4.50.

**Ude,** Dr Johann. Volk in Not! Ein offenes Wort gegen die nationale Verhetzung und gegen die Kriegshetzer. Graz 1918 im Selbstverlage des Verfassers, Kreuzgasse 21 und im Kommissionsverlag „Styria", Wien, I. Dominikanerbastei. Preis 40 h nur gegen Barzahlung oder Marken.

**Und ihr seid traurig?** Den Leidträgern des Weltkrieges zum Troste. Mit einem Vorwort von Dr J. Klug. Paderborn 1918. Ferd. Schöningh. M. 2.20.

**Zoepfl,** Dr Friedrich. Frauenwürde. Ein Jahrgang Frauenpredigten. 8° (XII u. 328) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 4.60; kart. M. 5.40.

**Zoepfl,** Dr Friedrich. Johannes Altenstaig. Ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Heft 36.) Münster (Westfalen) 1918. Aschendorffsche Buchhandlung. M. 2.—.

## Zeitschriften.

**Alte und neue Welt.** Illustriertes Familienblatt. Benziger, Einsiedeln. Jährlich 12 Hefte. M. 7.20 = Frs. 7.20.

**Ambrosius.** Monatsschrift für Mütterverein-Leiter und Jugendseelsorger. Herausgegeben von der pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth. Schriftleitung: P. Arsenius Dotzler O. F. M., Guardian, Neukirchen bei Hl.-Blut. Jährlich 12 Nummern. Preis M. 1.50, Ausland Fr. 2.—, ausschließlich Porto und Zustellgebühr.

**Archiv für Präsides.** Klerus-Zeitschrift für soziale Arbeit. Herausgegeben von der Zentralstelle des Katholischen Volksbundes i. Oe. Wien, I., Predigergasse 5. Jährlich 8 Hefte K 4.—.

**Aufwärts!** Organ des St.-Josefsvereines zur Verbreitung guter Schriften. Köln, Lindenstraße 38. Jährlich M. 2.—.

**Christliche Kunstblätter.** Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 60. Jahrgang. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 4.—.

**St.-Calasanctius-Blätter.** Monatliches Organ der Kongregation der frommen Arbeiter vom hl. Josef Cal. Wien, XIII., Reinlgasse 25. Jahresabonnement K 3.50.

**Das Apostolat der Christlichen Tochter.** St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien, I., Domherrenhof. K 3.30. Für Deutschland M. 3.50, Weltpostverein Fr. 4.60.

**Das Licht.** Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz von Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1,20 = M. 1.—. = Fr 2.—.

**Das Reich des Herzens Jesu.** Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12.

**Der christliche Kinderfreund.** Monatschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.70 = M. 1.70.

**Der Morgen.** Monatschrift zur Förderung der Nüchternheitsbewegung und zur Erneuerung christlichen Lebens. Leutesdorf a. Rh. M. 2.40.

**Der Prediger und Katechet.** Eine praktische katholische Monatschrift für Prediger und Katecheten. Unter Mitwirkung einer Reihe von Welt- und Ordenspriestern herausgegeben von der bayerischen Ordensprovinz der Kapuziner. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis für den Jahrgang von 12 Heften M. 9.—, bei Frankozusendung jedes einzelnen Heftes in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg M. 10.20, im Ausland postfrei M. 11.40.

**Die katholischen Missionen.** Illustrierte Monatschrift. Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—.

**Die Burg.** Illustrierte Zeitschrift für die studierende Jugend. Wöchentlich ein Heft mit Beilage; vierteljährlich M. 1.20. Paulinus-Druckerei Trier.

**Die Welt.** Erscheint jeden Sonntag. Verlag der Germania A.-G. Berlin. Jedes Heft 10 Pfennig, vierteljährlich M. 1.35, für das Ausland M. 2.65.

**Echo aus den Missionen der Väter vom Heiligen Geist.** Verlag: Missionshaus Knechtsteden, Station Dormagen, Rhld. M. 1,50, außerhalb des deutschen Postgebietes Fr. 2.50.

**Jugendführung.** Zeitschrift für Jünglingspädagogik und Jugendpflege. Herausgegeben vom Generalsekretariat der kathol. Jugendvereinigungen Deutschlands. Düsseldorf, Schwann. Jährlich 12 Hefte. M. 5.—.

**St. Kamillusblatt.** Illustrierte Monatschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). Herausg. v. d. deutschen Kamillianern. Monatlich 1 Heft. Verlag: Wuppertaler Druckerei, Elberfeld. Jährlich Mark 2.—.

**Katechetische Blätter.** Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Herausgegeben von Dr Jos. Göttler und Heinrich Stieglitz. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 5.—, bei frankierter Einzelzusendung M. 5.90.

**Katechetische Monatschrift.** Münster i. W. Erscheint in zwei Ausgaben: Ausgabe I M. 3.40, Ausgabe II mit der Beilage: „Predigt und Katechese" 5.20. Münster in W.

**Kirche und Kanzel.** Blätter für homoletische Wissenschaft. Eine Vierteljahrsschrift. Mit Unterstützung von Domprediger Dr Adolf Donders, Münster,, Prof. Dr A. Lauscher, Bonn, P. Dr Clem. Loernatz S. J., Valtenburg, Direktor Msgr. Fr. Stingeder, Linz, herausgegeben von P. Dr. Thadd. Soiron O. F. M., Domprediger in Paderborn. Gr. 8° (84). Paderborn, Ferd. Schöningh. Abonnementspreis für 4 Hefte M. 6.—. postfrei M. 6.60.

**Leuchtturm.** Für Studierende. Illustrierte Halbmonatschrift. Herausgegeben von Peter Anheier, Konviktsdirektor in Trier. Verlag: Paulinus-Druckerei Trier. Halbjährlich M. 2.40.

**Literarischer Anzeiger.** Herausgegeben und geleitet von Dr theol. et jur. Johann Haring und Dr theol. et phil. Johann Köck, Professoren an der Universität Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria" in Graz und Wien. Monatlich 1 Heft. K 3.— = M. 3.

**Lourdes-Chronik.** Oesterreichs Pilgerzeitung. Erscheint jeden 2. Sonntag in Linz a. D., Goethestraße Nr. 9. Ganzjährig K 4.— = M. 4.—.

**Manna.** Illustrierte katholische Jugendschrift, herausgegeben von der Gesellschaft des Göttlichen Heilandes (Salvatorianer). Preis für den ganzen Jahrgang (12 Hefte) M. 1.— (K 1.20, Fr. 1.25), mit Porto M. 1.40 (K 1.60 oder Fr.). Bei Bezug von 5 oder mehr Stück fällt das Porto weg. Bestellungen an den Salvatorianer-Zeitschriftenverlag, München 19. Prinzenstraße 3.

**Mariazell.** Monatschrift zu Ehren Unserer Lieben Frau von Mariazell. Herausgegeben von der Benediktinerabtei St. Lamprecht. Redigiert von P. Othmar Wonisch O. S. B. (Graz, Verlagsbuchhandlung „Styria"), 5. Jahrgang 1918, Nr. 7. Preis vollständig (12 Nummern) einschließlich Porto K 2.—.

**Marienbote.** Quartalnachrichten über das Leben und Wirken in der Gesellschaft Mariä (Marienbrüder). Provinzialverwaltung der Gesellschaft Mariä in Freistadt, O.-Oe. K 1.50 = M. 1.40 = Fr. 1.80.

**Missionsblätter von St. Ottilien** (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80.

**Monika.** Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.35.

**Oesterreichischer Hausschatz.** Illustrierte Familienzeitschrift. Verlag: Pustet, Wien, I., Singerstraße 7. Monatlich zwei Hefte. K 15.60. Der Jahrgang beginnt am 1. Oktober.

**Phazus.** Katholische Monatschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Herausgegeben von der Pädagogischen Stiftung Cassianeum. Donauwörth, Auer. Halbjährlich 4 Mark, Einzeldoppelheft 2 M.

**Präsides-Korrespondenz für Marianische Kongregationen,** zugleich Organ für die Priester- und Theologen-Kongregationen. Redigiert von P. Heinrich Heitker S. J. Administration der Präsides-Korrespondenz Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. Jährlich 4 Nummern. K 2.60 = M. 2.60 = Fr. 2.60.

**Seraphischer Kinderfreund.** XVI. Jahrgang. Vereinsblatt für das Seraphische Liebeswerk für arme Kinder. Erscheint monatlich in Linz a. D., Preßverein. Für ein Almosen von K 2.40 wird man Teilnehmer an diesem Rettungswerke und erhält diese Zeitschrift.

**Stern von Afrika.** Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.—.= K 2.40.

## Kalender für 1919.

**Benzigers Marienkalender 1919.** 26. Jahrgang. In vierfarbigem Umschlag, mit Chromo-Titelbild, 6 ganzseitigen Bildern und zirka 100 Illustrationen im Text, zweifarbigem Kalendarium, Märkteverzeichnis, Preisrebus. 112 Seiten. Format 185:260 mm. Preis pro Exemplar M. 1.20.

**Marianhiller Missions-Kalender 1919.** Fränkische Gesellschaftsdruckerei G. m. b. H., Würzburg. XXXI. Jahrgang. K 1.—. Versandstelle: Vertretung der Marianhiller Mission, Linz a. D.

**Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus deutscher Zunge.** Redigiert von Dr K. A. Geiger, k. Hochschulprofessor in Dillingen. 41. Jahrgang. Regensburg 1919 Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Preis in biegsamem Einband M. 1.80.

---

## Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1. Wilson. — 2. Der „Priesterrat" in Ungarn.

1. Wilson. Der Mann, von dem alles spricht. Jetzt ist er in Europa, das zweite Mal innerhalb weniger Wochen. Von dem Dampfer „George Washington", auf dem er seine erste Europareise zurücklegte, drahtete, natürlich nicht ohne Zustimmung Wilsons, eine Stunde nach der Abfahrt von New York der Berichterstatter der „United Press": „Der Präsident begibt sich nach Europa, um die Ideale der Amerikaner zu vertreten und für seine 14 Punkte zu kämpfen. Auf der Friedenskonferenz wird der Präsident auf der Freiheit der Meere und auf der allgemeinen Abrüstung bestehen. Auf das dreijährige Flottenprogramm der Vereinigten Staaten gestützt, beabsichtigt er anzukündigen, daß kein Volk die Vorherrschaft auf dem Meere haben soll und darf, und daß, wenn andere Völker ihr Flottenprogramm nicht einschränken, sie sich dem der Vereinigten Staaten unterstellen müßten. Wilson geht von der Ansicht aus, daß die Meere der ganzen Welt bewacht werden müßten." In seiner Botschaft an den Kongreß anfangs Dezember 1918 hatte er gesagt: „Die Alliierten haben die Grundsätze für den Frieden angenommen, die ich im Kongreß am 8. Januar dieses Jahres diktierte, ebenso wie die Mittelmächte sie angenommen haben. Aus sehr begreiflichen Gründen wünschen die Alliierten jetzt meinen persönlichen Rat bei ihrer Anwendung und Auslegung zu haben. Es ist auch sehr wünschenswert, daß ich diesen Rat gebe, damit der aufrichtige Wunsch unserer Regierung, ohne selbstische Absichten irgend welcher Art zu einem Abkommen, das zum gemeinsamen Wohle aller beteiligten Völker beitragen wird, zu gelangen, offenkundig werde."

Die 14 Punkte vom 18. Januar — man wird sie mit den tatsächlichen Friedensbedingungen scharf vergleichen müssen — lauten: „1. Daß alle Friedensverträge öffentlich sind und öffentlich zustande gekommen sind, und daß danach keine geheimen internatio-

nalen Vereinbarungen irgend welcher Art mehr getroffen werden dürfen, sondern daß die Diplomatie immer offen und vor aller Welt getrieben werden soll. 2. Vollkommene Freiheit der Schiffahrt auf dem Meere außerhalb der territorialen Gewässer im Frieden sowie im Kriege, mit Ausnahme jener Meere, die ganz oder teilweise durch eine internationale Handlung zwecks Durchsetzung internationaler Verträge geschlossen werden. 3. Die möglichste Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und die Errichtung der Gleichheit der Handelsbeziehungen unter allen Nationen, die sich dem Frieden anschließen und sich zu seiner Aufrechterhaltung vereinigen. 4. Daß entsprechende Garantien gegeben und angenommen werden, daß die Rüstungen der Völker auf das niedrigste mit der inneren Sicherheit zu vereinbarende Maß herabgesetzt werden. 5. Die freie, aufrichtige und vollkommen unparteiische Ordnung aller kolonialen Forderungen, die auf der strengen Befolgung des Grundsatzes begründet ist, daß bei der Entscheidung aller Souveränitätsfragen die Interessen der in Betracht kommenden Bevölkerungen das gleiche Gewicht haben müssen, wie die berechtigten Forderungen der Regierungen, deren Rechte abgegrenzt werden müssen. 6. Die Räumung des ganzen russischen Gebietes und eine solche Regelung aller Rußland betreffenden Fragen, die das beste und freieste Zusammenwirken aller anderen Nationen der Welt sichert, um für Rußland die unbehinderte Gelegenheit zu erlangen, unabhängig über seine eigene politische Entwicklung und nationale Politik zu entscheiden und Rußland die aufrichtige, freundliche Aufnahme in die Gesellschaft der Nationen, unter Gesetzen, wie es sie selbst will, zu sichern; und mehr als das: Unterstützung in allen Dingen, die Rußland selbst braucht und wünscht. Die Behandlung, die Rußland von seinen Schwesternationen in den kommenden Monaten gewährt werden wird, wird eine klare Probe auf ihren guten Willen sein und ihr Verständnis für Rußlands Nöten zum Unterschied von ihren eigenen Interessen. 7. Belgien muß geräumt und wieder hergestellt werden, ohne daß irgend ein Versuch unternommen wird, seine Souveränität, deren es sich in Gemeinschaft mit allen anderen Nationen erfreut, zu beschränken. Keine einzige andere Handlung wird so wie diese dazu dienen, das Vertrauen unter den Nationen in die Gesetze, die sie selbst zur Regelung ihrer Beziehungen untereinander festgesetzt haben, wieder herzustellen. Ohne diese versöhnende Handlung wäre das ganze Gefüge und die Kraft des internationalen Völkerrechtes für immer beeinträchtigt. 8. Das ganze französische Gebiet soll befreit und die besetzten Teile wieder hergestellt werden. Das Unrecht, das Frankreich durch Preußen im Jahre 1870 in der elsaß-lothringischen Frage geschehen ist und das den Weltfrieden seit nahezu 50 Jahren beunruhigt hat, soll wieder gut gemacht werden, damit der Friede wieder im Interesse aller gesichert ist. 9. Die Berichtigung der Grenzen Italiens soll nach klar erkennbaren nationalen Linien

vorgenommen werden. 10. Den Völkern Oesterreich-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir geschützt und gesichert zu sehen wünschen, soll die erste Gelegenheit zu autonomer Entwicklung gewährt werden. 11. Rumänien, Serbien und Montenegro sollen geräumt und die besetzten Gebiete wieder hergestellt werden. Serbien soll ein freier und sicherer Zugang zum Meere gewährt werden. Die Beziehungen der verschiedenen Balkanstaaten zueinander sollen durch freundliche Besprechungen entsprechend den geschichtlich gegebenen Linien der Zugehörigkeit der Nationalität festgesetzt werden. 12. Den türkischen Teilen des jetzigen Ottomanischen Reiches sollte der sichere Genuß der Souveränität gesichert werden, aber den anderen Nationalitäten, die sich jetzt unter türkischer Herrschaft befinden, sollte ebenso unzweifelhaft Sicherheit des Lebens und absolut unbelästigt Gelegenheit zu autonomer Entwicklung gesichert werden. Die Dardanellen sollten als freie Durchfahrt für die Schiffe und den Handel aller Nationen unter internationalen Garantien geöffnet werden. 13. Ein unabhängiger polnischer Staat, der die von zweifellos polnischer Bevölkerung bewohnten Gebiete einschließen müßte, sollte errichtet werden. Er müßte freien Zugang zum Meere haben. Seine wirtschaftliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität müßte durch einen internationalen Vertrag garantiert werden. 14. Ein allgemeiner Völkerbund muß errichtet werden. Spezielle Verträge müßten für gegenseitige Garantien der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität für große und kleine Staaten in gleicher Weise sorgen." — In seiner Kongreßrede vom 12. Februar hat dann Wilson noch folgende vier Grundsätze für einen allgemeinen Frieden aufgestellt: „1. Daß jeder Teil einer endgültigen Vereinbarung auf der Gerechtigkeit in dem bestimmten Falle und auf einem solchen Ausgleich aufgebaut sein muß, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er einen Frieden, der dauernd ist, herbeiführen wird. 2. Daß Völker und Provinzen nicht von einer Staatshoheit in eine andere herumgeschoben werden, als ob es sich lediglich um Gegenstände oder Steine im Spiele handelte, wenn auch im großen Spiele der Kraft, das nun für alle Zeiten diskreditiert ist; daß jedoch 3. jede Lösung einer Gebietsfrage, die durch diesen Krieg aufgeworfen worden ist, im Interesse und zugunsten der betroffenen Bevölkerungen und nicht als Teil eines bloßen Ausgleiches oder Kompromisses der Ansprüche der rivalisierenden Stellen getroffen werden müsse. 4. Daß alle klar umschriebenen nationalen Ansprüche die weitestgehende Befriedigung finden sollen, die ihnen zuteil werden kann, ohne neue Elemente oder die Verewigung alter Elemente von Zwist und Gegnerschaft, die den Frieden Europas und somit der ganzen Welt bald wieder stören würden, aufzunehmen." — Endlich in seiner Rede von New-York am 27. September fügte er folgende fünf Punkte hinzu: „1. Die unparteiische Gerechtigkeit, die zugemessen wird, darf keine

Unterscheidung zwischen denen mit sich bringen, denen gegenüber wir gerecht zu sein wünschen, und jenen, denen gegenüber wir nicht gerecht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigung kennt und keine Abstufungen, sondern nur gleiche Rechte für die beteiligten Völker. 2. Kein besonderes, abgesondertes Interesse irgend einer einzelnen Nation oder Gruppe von Nationen kann zur Grundlage irgend eines Teiles des Abkommens gemacht werden, wenn es sich mit dem gemeinsamen Interesse aller nicht verträgt. 3. In der gemeinsamen Familie des Völkerbundes kann es kein Band, kein Bündnis und auch keine besonderen Verträge oder Vereinbarungen geben. 4. Es kann innerhalb des Bundes keine selbstischen wirtschaftlichen Kombinationen geben, keine Anwendung wirtschaftlichen Boykotts in irgend einer Form oder Ausschließung, ausgenommen die Machtvollkommenheit, die dem Völkerbunde erteilt wird, wirtschaftliche Strafen durch Ausschluß von den Weltmärkten zu verhängen, und diese wiederum als Mittel der Disziplin und der Kontrolle. 5. Alle internationalen Abmachungen und Verträge jeder Art müssen vollinhaltlich der übrigen Welt mitgeteilt werden."

Deutschland und Oesterreich haben all diese Punkte Wilsons angenommen und zum großen Teile schon vollzogen. Oesterreich-Ungarn unter Aufopferung seiner eigenen Existenz. Also ist der andere Teil gebunden. Vederemo!

Trotz der gegenteiligen Behauptung unseres besten Freimaurerkenners, P. Gruber, ist Wilson Freimaurer; das sagen ganz bestimmt die katholischen amerikanischen Zeitungen; Nordamerika hat auch in der langen Reihe seiner Präsidenten erst zwei Nichtfreimaurer gehabt, wie der „Zirkel" ausdrücklich versichert. Wilson hat Huerta angeboten, ihn als Präsidenten von Mexiko anzuerkennen, wenn er sich verpflichte, der katholischen Religion keinen Einfluß auf die Regierung zu gestatten und zum Beweise dafür einer geheimen Gesellschaft beitrete; das hat unter den Augen Wilsons die katholische Zeitschrift „America" geschrieben.

Wilson war beim Heiligen Vater im Vatikan. Der Empfang war außerordentlich ehrenvoll, und die Begrüßung mit dem Heiligen Vater ebenso herzlich. Das ist alles was man weiß.

Wilson hat geschrieben: „Ein höchst anziehendes Beispiel für die Tatsache, daß die menschliche Gesellschaft sich stets von unten herauf erneuert, ist dieses: Der einzige Grund, weshalb im Mittelalter die Regierung trotz des Uebergewichtes der Aristokratie unverdorben blieb, besteht darin, daß viele Männer, tätige Werkzeuge der Regierung, aus der Kirche hervorgingen, aus jenem umfassenden religiösen Körper, der damals die alleinige Kirche war, aus der römisch-katholischen Kirche. Sie war damals wie eine große Demokratie. Jeder noch so unscheinbare Mann vom Lande konnte Priester werden, jeder unscheinbare Priester konnte Papst der Christenheit

werden. Und alle Höfe und Staatskanzleien Europas wurden von jenen gebildeten, praktischen und gelehrten Männern geleitet, dem Klerus der großen, herrschenden Kirche. Was den Regierungen des Mittelalters Leben verlieh, das war dieser fortwährende Zufluß der Lymphe von unten, der zahlreichen Massen des Volkes, herauf durch die offenen Kanäle des Klerus."

Und Wilson hat noch geschrieben: „Werde n eigenen Gedanken, den eigenen Geist lenken will, muß sich derF ührung des Geistes Gottes überlassen, wie er sich in seinem Sohne Jesus Christus, unserem Erlöser, geoffenbart hat. Kein Volk kann die eigenen Versuchungen und die eigenen Wahnideen überwinden, das nicht seine Söhne im Worte Gottes unterweist. Die Vorsehung Gottes ist die Grundlage alles Tuns, und nur die sind fähig, zu leiten, welche jene von der Heiligen Schrift geoffenbarte Vorsehung anerkennen. Ich würde mich fürchten, einen Schritt weiter zu tun (in meiner Laufbahn), sobald ich zweifelte, daß an der Grundlage des öffentlichen Unterrichtes und eines jeden unserer Gedanken das unvergleichliche und unwiderstehliche Wort Gottes steht."

Am 6. Januar kam Wilson in Turin an. Nach dem offiziellen Festmahle erschien bei ihm Kardinal Richelmy, der Erzbischof der Stadt, um dem Präsidenten einen Besuch zu machen. Tausende harrten drunten auf der Piazza S. Carlo des illustren Gastes. Wilson wußte das, und daher bestand er darauf, daß mit ihm auch der Kirchenfürst sich zeige und am begeisterten Jubel des Volkes teilhabe. Auf Verlangen Wilsons nahm der Kardinal den Platz zu dessen Rechten auf dem Balkon des Rathauses ein, während der endlose Festzug in ununterbrochenem „Evviva!" dem Präsidenten nicht so viel Zeit ließ, als ein paar Dankesworte erforderten.

2. Der „Priesterrat" in Ungarn. In den ersten Tagen der ungarischen Revolution anfangs November 1918 entstand in Budapest das merkwürdige Gewächs eines „Priesterrates", nicht ganz ungleich seinem bolschewikischen Vorbild, dem „Arbeiter- und Soldatenrat". Bei einer sogenannten Corona" (Sacerdotum), einer offiziellen Zusammenkunft der „Priester des Dekanates Budapest, erbat sich, nach einer vorausgegangenen Besprechung mit einer Anzahl jüngerer Priester ein Siebenbürger Diözesane, der jugendliche Dr phil. Matthias Szalay das Wort. Unter dem Eindrucke der Revolution, die sich gerade in der ungarischen Hauptstadt abspielte, übte er scharfe Kritik an den kirchlichen und kirchlich-politischen Einrichtungen des Landes und verlangte leidenschaftlich, unter dem stürmischen Beifall seiner Anhänger, den „Einzug des demokratischen Geistes" in die kirchliche Verwaltung und Erziehung. In seiner Rede, die im übrigen auf den Ton warmer Anhänglichkeit und Begeisterung für die Kirche gestimmt war, der er ehrlich zu dienen glaubte, sich aber ebensowenig von bedenklichen Konzessionen an den Zeitgeist freihielt, mach e er dem bisherigen Regime allzu servilen

Byzantinismus gegenüber der Regierung und den jeweiligen Machthabern zum Vorwurf und formulierte schließlich sein neues Programm in einer Anzahl bunt gewürfelter und ziemlich revolutionär stilisierter „Forderungen“: 1. Heranbildung eines charaktervollen, mit Initiative begabten Klerus, darum radikale Reform der ganzen priesterlichen Ausbildung und Erziehung. Umbau aller Seminare, die den hygienischen Regeln nicht entsprechen nach eben diesen Regeln. 2. Sofortige Normierung der materiellen Lage des niederen Klerus in einer Weise, die jedem Priester die Führung eines eigenen Haushaltes ermögliche. 3. Ausreichende Alterspension, „wir wollen keine Invalidenpension“. 4. Gründung von Sanatorien, Erholungsanstalten und Krankenunterstützungskassen für Priester. 5. Aufhebung des landesüblichen Benefizialwesens durch Systemisierung einer gerechten Entschädigung für die bisherige, für den Priesterstand beleidigende Art der Zehntenzahlung, der Familientaxen usw. 6. Einführung einer Dienstpragmatik. 7. Errichtung eines neuen Bistums in Budapest (bisher zu Gran gehörig), Teilung der Riesenpfarren und Bau neuer Kirchen in Budapest. 8. Weitergehender Gebrauch der Landessprache in den gottesdienstlichen Verrichtungen, um dem Volke die verständnisvollere Teilnahme zu ermöglichen. 9. Abhaltung von Diözesansynoden wenigstens jedes fünfte Jahr. 10. Die endliche Verwirklichung einer alten Sehnsucht der ungarischen Kirche nach Befreiung von jeder „gutgemeinten“ staatlichen Bevormundung und nach Bewegungsfreiheit: Vollste kirchliche Autonomie und im Rahmen dieser Autonomie Wahl der Bischöfe durch Abgeordnete der Priester und der Laien. 11. Zeitgemäße Reform der Kathedral- und Kollegiatkapitel. Was später durch „allgemeines, geheimes Skrutinium des Klerus“ ergänzt wurde, wobei das Programm noch folgende weitere sieben Punkte erhielt: 12. Reform des Breviergebetes, das bei aller Kürze zur Innerlichkeit erziehen soll. Abschaffung des „veralteten“ Horensystems. 13. Sofortige Errichtung einer diplomatischen Vertretung des Heiligen Stuhles in Ungarn. 14. Abschaffung sämtlicher „irreeller“ kirchlicher Würden und Titel, sowie jeglichen Unterschiedes in der Kleidung und in den Insignien, welche darauf beruhen (bekanntlich konnte in Ungarn der König zur Auszeichnung an Priester aufgehobene Bistümer und Abteien verleihen, deren Inhaber sich per abusum der Pontifikalien bedienten). 15. Schaffung eines gewaltigen Fonds für katholische Zeitungen. Gründung christlicher Zeitungen. 16. Umwandlung der Lokalkaplaneien in selbständige Seelsorgsposten. 17. Beschränkung der Pflicht zum Tragen des Talars auf die Zeit und Gelegenheit kirchlicher Verrichtungen; außerhalb derselben soll das Tragen ernster Zivilkleidung allgemein gestattet werden. 18. Milderung der kirchlichen Bücherzensur und deren gänzliche Aufhebung für Bücher profanen Inhalts.

Tatsächlich wurde unter Leitung Dr Szalays ein Komitee gebildet und mit der Ausführung des Programms betraut. Das

Komitee gründete den „Priesterrat", der sich gleichfalls zu dem dargelegten Programm bekannte. Die Priester, welche die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses empfanden und darin ein Heilmittel gegen die wirtschaftlichen Gefahren sahen, denen sie entgegengingen, empfanden den Priesterrat als die Ausfüllung einer Lücke, auch der demokratische Einschlag auf kirchlichem Gebiete kam den Wünschen vieler entgegen. So strömten sie in hellen Scharen dem Priesterrate zu, der die Zahl seiner Mitglieder bald auf 5000 brachte, was schon eine große Macht bedeutete. Den revolutionären Ton übersah man. Den Herren, insbesondere den Führern der Bewegung, wird guter Glaube und guter Wille nicht abgesprochen. Die Folgen des Uebereifers und der Disziplinlosigkeit ließen nicht auf sich warten.

Die demokratische Regierung der neuen Volksrepublik witterte Morgenluft. Sie sah in der Bewegung der Geistlichen ein brauchbares Werkzeug für die Demokratisierung des Landes unter vollkommener Ausschaltung aller Männer des alten Regimes. Der neuernannte Regierungskommissär für katholische Kirchenangelegenheiten, der Journalist Adam Persian, erklärte im Namen der Regierung, daß er den Priesterrat und nur ihn als legitimes Organ der katholischen Kirche betrachte und nur mit ihm, mit niemand anderem, also vor allem nicht mit den Bischöfen verhandle. So kam der Priesterrat in Gefahr, in eine grundfalsche Stellung zu geraten, und er erlag der Gefahr. Zur milderen Beurteilung wird gesagt, daß die Bischöfe durch die Revolution vollkommen überrascht wurden und es lange zu keiner entschiedenen Stellungnahme in der Oeffentlichkeit brachten.

Mit Hilfe der Regierung, welche durch eine Verfügung Persians die Auszahlung von Beiträgen an hilfsbedürftige Priester von einem Antrage des Priesterrates abhängig machte, gelang es diesem bald, die Priester für sich zu gewinnen.

Dem ganzen Programm und der ganzen Bewegung sieht man einerseits die Absicht an, der Kirche durch Anpassung an die neue Lage ihre alte Macht über die Geister zu sichern, anderseits das Bestreben, im revolutionären Feuereifer, der auch die Diener des Heiligtums erfaßt hat, die „Errungenschaften" der so urplötzlich dahergekommenen Umwälzung auch auf kirchlichem Gebiete zu dauernden zu machen. Rein sachlich betrachtet, enthält das Programm, namentlich, wo es rein ungarische Verhältnisse im Auge hat, manches Gute und manche Forderungen, die auch bisher schon von anderer einwandfreier Seite erhoben wurden. Anderes schießt weit über das Ziel hinaus und tritt insbesondere zu dem eben erst revidierten Codex iuris canonici in Widerspruch. Das allerbedenklichste aber ist der Ton, der hier die Musik macht. So heißt es zu Punkt 6: „Wir wollen keine äußerlich alles bejahende, doch innerlich das Gegenteil denkende Knechte sein, auch keine mit Ketten und Fesseln rasselnde Bande, sondern freie Männer, die das Knie bloß vor dem Herrn

beugen, mit ihren brüderlichen Vorgesetzten aber, wenn auch mit gebührender Ehrfurcht, so doch immer erhobenen Hauptes reden, da sie überzeugt sind, daß sie die ihnen anvertraute Arbeit in allen Ehren versehen." Es kann noch hingehen, wenn sie zu Punkt 1 sagen: daß die heutige Einrichtung der Kapitel „dem ursprünglichen Zweck nicht entspricht, kann wohl auch nur von den beati possidentes bezweifelt werden", wo nicht recht ersichtlich ist, wie weit der Vorwurf eigentlich zielt. Ganz unhaltbar ist aber die Stellung des „Priesterrates" gegenüber den Bischöfen, der Eingriff in ihre gottgegebenen Rechte bedeutet geradezu eine Revolution in der Kirche, den demokratischen Umsturz der gottgegebenen Verfassung der Kirche. Die Schafe wollen den Hirten weiden.

Unter dem Drucke der Verhältnisse und in der Hoffnung, daß die Bewegung bald alles Revolutionäre abstreifen und nur das Gute und Nützliche übrig bleiben werde, glaubten die Bischöfe einstweilen nachgeben zu müssen und zu versuchen, die Bewegung in kirchliche Bahnen einzulenken. Sie gestatteten darum ihren Geistlichen den Anschluß, ja einige suchten die Bewegung sogar zu fördern.

Durch eine neue Wendung der Dinge wurde die Lage noch verschärft. Ein Teil des südungarischen Klerus nahm zwar die Forderungen des Priesterrates an, fand sie aber nicht radikal genug. Unter Hinzufügung neuer Punkte, unter denen bezeichnenderweise die Aufhebung des Zölibatgesetzes im Vordergrund stand, bildete er einen Südungarischen Priesterrat, der seine Anhänger gleichfalls im ganzen Lande zu werben suchte. Das war Pulver im Faß! Also, die katholischen Priester wollen heiraten! So ging es durch das ganze Land und die Presse blies weidlich ins Feuer. Zwar wollte der Budapester Rat das neue Postulat ausgeschaltet wissen, aber sein Vorsitzender ließ Aeußerungen gegen die Opportunität des Zölibates fallen; die Folge war, daß man von nun an die Bestrebungen beider Räte identifizierte, was dem Ansehen des Klerus gewaltig geschadet hat; das Volk hatte ein viel gesünderes Gefühl für die Ehre des Priesterstandes, als die südungarischen heiratslustigen Herren.

Zwei Männer haben das Verdienst, sich der immer bedenklicher werdenden Bewegung mutig entgegengestellt zu haben, der Direktor der theologischen Lehranstalt der Zisterzienser in Budapest, Dr Justin Baranyay und im Anschluß an ihn Dr Johann v. Liebner. Sie setzten mit einer energischen Aufklärungsarbeit ein, die ihr Ziel denn auch nicht verfehlte. Aus der Konstitution Pius' X. „Haerens animo" wies Dr Baranyay in der ungarischen Kirchenzeitung nach, daß der Priesterrat unkanonisch sei, daher eine rechtswidrige Tätigkeit entfalte, und daß, da die Bischöfe ex mandato s. Sedis einer derartigen interdiözesanen Organisation ihre Zustimmung verweigern müssen, eine Legalisierung auch für die Zukunft ausgeschlossen sei. Die Führer der Bewegung bestritten die Schlüssigkeit der Beweisführung. Nach

dem Muster des Basler Konzils, das doch genügend gezeigt hat, daß „klerikale Demokratie unfähig ist, die Kirche zu regieren" (Marx) beriefen sie sich auf die Epikie; das geschriebene kirchliche Gesetz spreche allerdings gegen sie, aber die Kirche sei bedrängt, der Geist des Gesetzes, der nichts anderes als das Wohl der Kirche sei, verlange, daß man sich über solchen Buchstabendienst hinwegsetze; verpflichte ein positives Gesetz schon nicht unter großen Schwierigkeiten, so noch weniger, wo es sich um die Abwendung großen Schadens von der Kirche handelt. Die Gegenseite machte sie aufmerksam, daß gerade ihre unberufene Reformtätigkeit eine ernste Gefahr für die Kirche darstelle und einem Schisma in bedenklicher Weise die Wege bahne.

Trotz des ausdrücklichen Verbotes des Heiligen Stuhles und entgegen dem auf die Enzyklika „Pascendi" geleisteten Ordinationseide berief das Komitee einen Kongreß des Rates nach Budapest, und die Mitglieder kamen. Der erste Tag verlief würdig, dem zweiten gab die Zölibatsfrage eine peinliche Note: Jetzt wußte der ungarische Klerus, woran er war. Der „Priesterrat" verlor den Boden unter den Füßen, die Gründer legten enttäuscht die Leitung nieder, man erkannte namentlich, auf welch schlüpfrige Bahn man sich durch die Verschmelzung mit dem südungarischen Rat und die Vorlegung seines Programmes auf der Generalversammlung begeben hatte.

Doch manche, namentlich die Mehrzahl der Komiteemitglieder, waren noch nicht eines Besseren belehrt, man dürfe doch, so meinten sie, nicht unberechtigterweise verallgemeinern, einzelne traurige Vorfälle und einige unbändige Charaktere reichten doch nicht hin, um alles zu diskreditieren; sie beharrten auf ihrem Wege. Da sich der ungarische Klerus immer mehr zurückzog, nahm man zu terroristischen Maßregeln die Zuflucht. Die Bischöfe kamen in Budapest zu einer Konferenz zusammen, insbesondere um gegenüber dem Priesterrate Stellung zu nehmen. Die Regierung gab ihnen daraufhin zu verstehen, sie würde in einer feindlichen Stellungnahme gegen den Priesterrat eine Feindseligkeit gegen die Revolution sehen. Aber der Bischof von Veszprim, Dr Ferdinand Rott, ließ sich dadurch nicht abhalten, die Verfassung des Rates ex plenitudine potestatis als ungesetzlich und rechtswidrig zu verurteilen. Leider fand der Rat auch jetzt noch nicht den Weg zur Unterwerfung. Ja, Herr Persian erklärte, der Schritt des Bischofs sei „verblüffend" und eine Aeußerung gegenrevolutionärer Gesinnung, die mit der republikanischen Geistesströmung nicht zu vereinbaren sei. Auch der Priesterrat nahm Stellung, leider wieder die falsche, er stellte sich auf die Seite des Kommissärs Persian. Er erklärte, das Vorgehen des Bischofs von Veszprim sei für die Kirche gefährlich und er müsse ihm jede Verantwortung überlassen, was die Herren dem mutigen und pflichttreuen Bischof sicher nicht erst zu sagen brauchten. Der hohe Rat aber mag Canon 2334 2° nachlesen, der die Excommunicatio

latae sententiae speciali modo Sedi Apostolicae reservata für jene vorsieht, qui impediunt directe vel indirecte exercitium jurisdictionis ecclesiasticae, ad hoc recurrentes ad quamlibet laicalem potestatem. Da der Ausschuß des Rates aus sonst gut beleumundeten Priestern besteht, so gibt man sich in Ungarn der Hoffnung hin, daß ein energisches Einschreiten der Bischöfe und im Notfalle eine Roma locuta sie auf den rechten Weg zurückführen wird.

Da uns für Tschechoslowakien und Südslawien, wo unter dem Klerus gleichfalls bedauerliche Erscheinungen zu Tage getreten sind, die sich zum Teil ebenfalls zu einem unerquicklichen Zölibatsstreit gestaltet haben, infolge des schwierigen Postverkehres die notwendigen Angaben noch nicht zur Verfügung stehen, so sei unterdessen nur zu letzterer Frage ein kurzes Wort gesagt. Wenn zu verstehen gegeben wurde, daß man sich in der Zölibatsfrage nach Rom gewandt habe und Hoffnung auf Entgegenkommen in Rom vorhanden sei, so beruht letzteres auf einer großen Täuschung und die Prager Herren sind auch über die kategorisch ablehnende Haltung des Heiligen Stuhles unterrichtet. Ob die Brüder Zahradnik Vernunft annehmen, mag dahin gestellt bleiben, aber sie sind nicht der tschechische Klerus. Konnte es einen Augenblick scheinen, daß der Sturmwind die Hälfte des tschechischen Klerus als dürre Blätter und morsche Zweige vom Baume schütteln werde, so brennt doch einem großen Bruchteile des tschechischen Klerus die Schmach auf der Seele, die ihnen jene pflicht- und ehrvergessenen Männer angetan haben, die in einem Augenblicke höchster Not der Kirche, welche gebieterisch die Zusammenfassung aller idealen Kräfte des Klerus zur Beschwörung der großen Gefahren des christlichen Volkes verlangt, politische Wirren benützen wollten, um die Blöße ihres eigenen unpriesterlichen Lebenswandels mit einem legalen Mäntelchen zu bedecken. Weniger als je können wir heute Priester brauchen, qui cogitant quae mulieris sunt et cor eorum divisum est, die Bedürfnisse der Kirche, die Gefahren für das christliche Leben und die Not des christlichen Volkes sind so groß, daß uns nur Priester nützen können, die allein an Gott, an die Seelen und an die Kirche denken. Die Vorgänge im 16. Jahrhundert könnten die unidealen Stürmer wohl belehren, daß die Kirche nicht gesonnen ist, wegen ein paar radikaler nationaler Schreier, denen in der politischen Leidenschaft auch der priesterliche Sinn verloren gegangen ist, auf jenen schönsten Schmuck zu verzichten, der wie kein anderer ihre Diener dem Herzen des göttlichen Priesterkönigs nahe bringt und in dessen Zeichen die Kirche ihre schönsten und glorreichsten Siege erfochten hat. Ein Gregor VII. hat doch nicht umsonst gelebt. Nicht Aufhebung des Zölibates, sondern Rückkehr zu den Uebungen der Frömmigkeit und zur sorgfältigen Pflege des priesterlichen Geistes tut jenen Herren not.

# Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-De.).

## Unsere Zuversicht.

Unter dem obigen Titel bringt die Februar-März-Nummer der „Katholischen Missionen" (Herder, Freiburg) einen begeisterten Leitartikel, der weiteste Verbreitung verdient, da er geeignet ist, die niedergeschlagenen Missionsfreunde wieder zu ermutigen und die Missionsfreudigkeit von neuem zu entfachen. Für diejenigen, denen die sehr empfehlenswerte Zeitschrift nicht zur Verfügung steht, seien hier die wichtigsten Gedanken des Artikels angeführt. Der hochwürdige Herr Redakteur schreibt:

„Wir gedachten, in einem großen überseeischen Deutschland Christi Religion und deutsche Gesittung zu verbreiten. Wir wollten in die Lücken eintreten, die der Krieg in die Reihen der französischen Glaubensboten gerissen. Unser Volk schien ausersehen, an Stelle des französischen die Führung in der Weltmission zu übernehmen. Wir müssen uns nun damit abfinden, daß manche unserer Erwartungen nicht erfüllt werden. Dennoch verzagen wir nicht. Die Vorsehung hat es gefügt, daß das katholische deutsche Volk gerade im Krieg zu einem Missionsvolk herangereift ist. Wir fühlen in uns den Antrieb, unter Christi Banner in der ersten Reihe seiner Gottesstreiter gegen die Mächte des Heidentums zu kämpfen. Wo unsere Glaubensboten arbeiten werden, ist uns noch verborgen. Sie werden sich mit ganzer Hingebung ihrem hehren Berufe weihen, in welches Land auch immer der Statthalter Christi sie senden wird. Sie kennen ja nur ein Ziel, die Verbreitung des Gottesreiches, das alle Völker umfassen soll. Und das katholische deutsche Herz wird gleiches Mitleid fühlen mit der Not der Heiden, unter welcher Flagge sie auch immer wohnen. Die Ernte ist reif. Gerade im Krieg hat die katholische Kirche in manchen Ländern an Ansehen gewonnen. In der Heidenwelt, vorab in China und Japan, blickt man mit Verehrung auf zu ihrem Führer, dem Papst. Einer der gefährlichsten Gegner der Kirche, das russische Zarentum, liegt zerschmettert am Boden. Durch weite Gebiete Afrikas weht frische Frühlingsluft. Die Weltmission hat, mit wenigen Ausnahmen, trotz Mangel und Not, trotz Leid und Weh auch während der vier schrecklichen Jahre noch Fortschritte gemacht. . . Mit freudiger Zuversicht treten wir in die neue Zeit ein."

Auch die „Weltmission der katholischen Kirche" bringt in Februar-Heft eine Abhandlung über die Aussichten der Weltmission und kommt darin zu demselben Schlusse, daß ein Grund zur Verzweiflung nicht vorhanden sei. Der Verfasser des Artikels hebt hervor, daß im Kriege nicht nur der Einfluß und die Macht der Mittelmächte zusammengebrochen seien, sondern auch Dinge, die zu den mächtigsten Hindernissen der Ausbreitung des katholischen Glaubens gehörten, so zum Beispiel der Mohammedanismus, die Orthodoxie u. s. w., und aus diesem Umstande folgert er dann, daß die Weltmission nun freier geworden sei, und in Bälde ihre segensreiche Tätigkeit wieder aufnehmen könne — wenn die Heimat nicht versagt. Daß die Aussichten der Weltmission sich durch den Kriegsausgang nicht verdüstert, sondern erhellt haben, ist doch zu optimistisch!

# Missionsbericht.

## 1. Asien.

**Vorderasien.** Ein trauriges Ende nahm das in den ersten Kriegsjahren geplante und auch begonnene Unternehmen, den Orient (Balkan, Kleinasien, Palästina) durch deutsche und österreichische Priester und Ordensleute zu missionieren und so die Orientmission vom drohenden Untergang zu retten. Zahlreiche Missionäre zogen nach Konstantinopel, Kleinasien, in die Levante, nach Syrien. Da für die dortigen Katholiken teils der einheimische Klerus sorgt und selbst das Missionspersonal aus den feindlichen Landen dank vor allem der Intervention des österreichischen Botschafters durchaus nicht vollzählig in die Heimat zurückgeschickt worden war, begnügten sich unsere Missionäre mit der Pastorierung der Deutschen und Oesterreicher, Zivil sowohl wie Militär. Dabei ließ es die türkische Regierung vielfach an Entgegenkommen, nicht aber am Bereiten von Schwierigkeiten fehlen. Durch den Zusammenbruch des Türkenreiches und mit dem Einmarsch der Feinde in Konstantinopel und anderen Städten hat auch für diese Arbeit deutscher Priester die letzte Stunde geschlagen. So endete der mit viel Opfern geförderte Plan, der Kirche im Orient durch deutsche Kraft zu nützen.

Nach dem Siege der Entente und nach dem Zusammenbruche Oesterreichs erhebt nun Frankreich neuerdings mit großem Nachdruck seine Ansprüche auf das Protektorat in Palästina und im nahen und entfernteren Orient. England hat bereits erklärt, bei Aufrichtung eines Zionistenstaates in Palästina das Protektorat Frankreichs über die Katholiken aller Nationen neuerdings anzuerkennen. Es dürfte in Rom zu Verhandlungen über die Durchführung dieses Privilegs Frankreichs kommen, dem für einzelne Gebiete der Levante Italien nicht ohne weiters zuzustimmen gewillt ist. Die römische Kurie wird daher sehr vorsichtig vorgehen und solange sich den Wünschen Frankreichs gegenüber zurückhaltend zeigen, als die französische Republik nicht einwilligt, die diplomatischen Beziehungen mit dem Apostolischen Stuhl wieder herzustellen. Die französische Regierung kann anderseits mit Hinweis auf das Katholikenprotektorat im Orient leicht vor der französischen Kammer die Einrichtung einer diplomatischen Vertretung beim Vatikan befürworten. Für die Uebergangszeit bis zur Neuregelung des Missionswesens im Orient ist zwischen der neuen Kongregation für die orientalische Kirche und der Kongregation der Propaganda eine Vereinbarung getroffen worden, nach der für das Gebiet der Apostolischen Delegaten von Konstantinopel, Aegypten, Mesopotamien, Persien und Syrien keine Ordensleute entsandt werden dürfen, ohne die ausdrückliche schriftliche Ermächtigung der einen oder der anderen Kongregation. Die vor dem Kriege bereits erteilten Ermächtigungen behalten ihre Gültigkeit; die Namen der betreffenden Missionäre müssen aber durch ihre Vorgesetzten dem Apostolischen Stuhle bekanntgegeben werden. Missionsstationen, die vor dem Kriege bestanden haben, dürfen nur mit Zustim

mung des zuständigen Apostolischen Delegaten des betreffenden Gebietes wieder eröffnet werden. Damit soll die Wiedererweckung von Missionsstationen, die mehr politischen Expansionsbestrebungen als kirchlichen Bedürfnissen dienten, verhindert werden. Die Missionäre sollen ausschließlich Glaubensboten und nicht politische Agenten einzelner Regierungen sein. Auf der Wahrung dieses Grundsatzes wird Rom auch Frankreich gegenüber entschieden beharren.

Nach einer neueren Meldung hat sich Kardinal Bourne, Erzbischof von Westminster, nach entsprechender Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhl nach Konstantinopel und nach Palästina begeben, um das katholische Missionswesen im nahen Orient zu reorganisieren. Bezüglich des Katholikenprotektorates Frankreichs scheint eine Verständigung zwischen London und Paris vorausgegangen zu sein.

Papst Benedikt XV. hat in seiner Ansprache vom 10. März l. J. den Orientfrager einen längeren Passus gewidmet und, nachdem er von der Schaffung einer besonderen Vereinigung für die Angelegenheiten der Kirchen im Osten gesprochen, hinzugefügt:

Aber es genügt nicht, durch diese Einrichtung für die zukünftigen Interessen der östlichen Kirchen zu sorgen. Wir müssen auch mit allen Kräften für die Linderung der zahlreichen Uebel eintreten, die diese Bevölkerungen während des ganzen Krieges an den Grenzen Rußlands, am Balkan und im ottomanischen Reich getroffen haben. Dort ist ein ganzes Volk in Gefahr, umzukommen. Ueberall bietet sich dort das Schauspiel verjagter und ins Gefängnis geworfener Priester, entweihter Kirchen, zerstörter Klöster, Schulen und Hospitäler und einer aufgelösten Christenheit. Die Güter der Kirche und der Privaten werden geplündert. Wir sind bemüht, soweit es in unseren Kräften steht, diesen Mißständen, ohne Unterschied der Nationalität und der Religion, abzuhelfen. Wir müssen aber besonders den Bewohnern Armeniens, Syriens und des Libanons helfen, da sie mehr als die anderen den Qualen des Hungers, der Deportation und der Hinmordung ausgesetzt waren. Wir haben uns daher in der Absicht, den Armeniern im allgemeinen und insbesondere denjenigen zu helfen, die zum Tod verurteilt waren oder unseren Beistand sonstwie nötig hatten, wiederholt an den Sultan persönlich gewendet oder aber diejenigen Fürsten, die einen besonderen Einfluß auf ihn zu besitzen schienen, auf das Schicksal dieser Unglücklichen aufmerksam gemacht. So konnten wir mit Gottes Hilfe den Bluttaten an verschiedenen Orten ein Ende machen und weitere Hinrichtungen verhüten. Von Mitleid ergriffen für die unzähligen Waisen, haben wir auch diesen nach dem Maße unserer Kräfte geholfen und in Konstantinopel ein Haus begründet, das ihnen Obdach und Nahrung bietet.

Was Syrien und den Libanon betrifft, so sind wir an verschiedene Staatsoberhäupter herangetreten, um von diesen Ländern die Leiden abzuwenden, die ihnen zu drohen schienen, und ihnen die Lebensmittel, die sie benötigten, zukommen zu lassen. Wir haben nicht aufgehört, sei es vermöge unserer Autorität, sei es mit unsern Mitteln, den Völkern des Orients zu helfen und, wo immer es möglich war, allen Leidenden beizustehen. Bei allen diesen Bestrebungen haben wir von seiten der Vertreter des Heiligen Stuhles wertvolle Beihilfe gefunden. Als dann der Krieg infolge des Waffenstillstandes eingestellt wurde, wendeten wir unsere Sympathie und unsere Fürsorge den Christen im Orient weiterhin zu. So tiefgreifende Umwälzungen in der Politik und in der sozialen Ordnung und so gewaltige Kämpfe der Nationen müssen naturgemäß das bürgerliche und das religiöse Leben mächtig beeinflussen, insbesondere in den Ländern, die bisher unter russischer Herrschaft

standen, wo indessen die allen Untertanen gesetzlich zugesicherte religiöse Freiheit so süße Hoffnungen für bessere Zeiten geweckt hatte. Hiezu kommt für alle übrigen Teile des Orients das ergreifende Schauspiel der da und dort zerstreuten Missionen.

Damit haben Sie das gewaltige Bild der Leiden und der Nöte, die wir nach Maßgabe unserer Kräfte zu lindern hatten. Es sind insbesondere die heiligen Stätten in Palästina, die uns in Anbetracht ihrer besonderen Würdigkeit und ihrer hohen Bedeutung, die ihnen im Auge eines jeden wahren Christen eine Weihe ohnegleichen gibt, am Herzen liegen. Wie langwierige und aufreibende Anstrengungen sind von unseren Vorgängern gemacht worden, um diese Stätten von den Ungläubigen zu befreien. Wieviele Kämpfe wurden ausgetragen, wieviel Blut ist im Verlaufe der Jahrhunderte für die Christen des Orients dahingegeben worden, und nun, da diese heiligen Orte zur unbeschreiblichen Freude aller der Gewalt der Christen zurückgegeben sind, kann es uns nicht gleichgültig sein, welches Schicksal ihnen die Friedenskonferenz vorbehält, denn ohne Zweifel wäre unser eigener Schmerz wie der Schmerz aller Christen groß, wenn in Palästina die Ungläubigen eine bevorzugte Stellung erhielten. Er wäre noch größer, wenn diese erhabenen Stätten Völkern anvertraut würden, die nicht Christen sind. Wir wissen außerdem, daß nichtkatholische Ausländer, die über Mittel aller Art verfügen, das Elend und das Leid, das der Krieg über diese Gegenden gebracht hat, dazu benützen, um für ihre Lehren Propaganda zu machen. Man wird in keiner Weise dulden dürfen, daß an diesen Stätten, wo unser Herr Jesus Christus durch sein Blut den Seinen das ewige Leben gewonnen hat, so viele Seelen dem Katholizismus entzogen und dem Verderben überantwortet werden. Angesichts dieser Gefahr strecken unsere geliebten Söhne uns flehend die Hände entgegen und bitten uns nicht allein um Nahrung und Kleidung, sondern durch unsere Vermittlung um die Rückgabe ihrer Missionen, ihrer Kirchen und ihrer Schulen.

Im Bewußtsein der Pflichten, welche uns unser Amt auferlegt, haben wir unserseits für diesen Zweck eine Geldsumme ausgesetzt und wir würden sicherlich frohen Herzens noch mehr gegeben haben, wenn nicht die kargen Mittel des Heiligen Stuhles unseren Herzenswünschen Schranken setzten.

Gleichzeitig gedenken wir, an die Bischöfe der ganzen Welt zu appellieren, damit sie für diese so edle Sache mit ganzem Herzen eintreten und die altbewährte Barmherzigkeit für die Christen im Orient bei ihren Gläubigen aufs neue erwecken. Im vollen Glauben, der liebe Gott werde, was vor allem nottut, unserem Werke gewogen sein, schreiten wir nun zu der Ernennung der Bischöfe.

**Palästina.** Die Bevölkerung des Heiligen Landes belief sich im Jahre 1918 auf rund 700.000; 538.000 Mohammedaner, 80.000 Juden und 82.000 Christen. Von den Christen waren 40.000 Griechisch-Orthodoxe, 2000 Armenier, Syrer, Kopten und Abessinier, 5000 Protestanten und 35.000 Katholiken.

Nach Zeitungsnachrichten soll auf Anweisung des jetzigen englischen Gouverneurs von Jerusalem ein umfassender Plan für die Erhaltung von Alt-Jerusalem und die Erweiterung von Neu-Jerusalem entworfen und dazu eine Spezialkarte geschaffen werden. Der Plan teilt die Heilige Stadt in vier Zonen ein. Die erste Zone schließt die Stadtteile innerhalb der Stadtmauern in sich. Innerhalb dieser Zone wird jeder Neubau strenge verboten. Die zweite Zone umschließt die syrischen Katholiken, das St.-Pauls-Hospiz, den Baum Gottfrieds von Bouillon, den Gethsemanigarten, die Gräber des Kidrontales, den christlichen Berg Sion und einen Teil östlich der Straße von Bethlehem nach dem französischen Notre-Dame-Hospiz. Auch in dieser Zone wird nicht mehr gebaut werden; die Gebäulichkeiten, die die alten Wälle be-

rühren, wird man niederlegen. Die dritte Zone umschließt das französische Haus Notre-Dame, die Siedelung der Dominikaner, das Haus Grey-Hill, den Oelberg, den Berg des Aergernisses, den Bahnhof, einen Teil von Nikophonrieh, die Niederlassung der Rosenkranzschwestern, der Lazaristen, der Karitasschwestern. Um innerhalb dieser Zone bauen zu dürfen, muß eine besondere Ermächtigung eingeholt und sich bestimmten Anordnungen gefügt werden. Die vierte Zone endlich ist das Gebiet von Neu-Jerusalem. Für diese Neustadt ist ein detaillierter Katasterplan entworfen mit dem ganzen Straßennetz, öffentlichen Gärten usw. Diese Zone erstreckt sich gegen Norden bis zu den Richtergräbern, gegen Westen bis an die St.-Johann-Straße und den westlichen Rand des Heiligen-Kreuz-Tales, Catamon inbegriffen, gegen Süden zieht sich die Zone bis 1200 Meter südlich des Bahnhofes.

**Vorderindien.** Im Zivilgefangenenlager von Dercaud befinden sich noch 11 Missionäre, und zwar 2 Väter vom Heiligen Geiste, 3 Franziskanerbrüder, 2 Jesuitenbrüder von Bombay, 1 Terziar von Karrache, 1 Salvatorianerbruder von Assam, 1 Franziskanerbruder von Lahore und 1 Benediktinerbruder von Deutsch-Ostafrika. Der Benediktinerpater Amandus ist noch immer in Ahmednagar interniert, da er seinerzeit die verlangte Parole nicht abgeben wollte. Dem Pater geht es leidlich gut, doch sehnt er sich in seine frühere Station Ugogo zurück.

**Philippinen.** Die Steyler Missionäre wurden aus ihrer Mission auf den Philippinen ausgewiesen.

**China.** Trotz der politischen und wirtschaftlichen Mißstände bietet China günstige Aussichten für das Christentum. Leider ist der Einfluß der amerikanischen Protestanten im fortwährenden Steigen begriffen, was für die katholischen Missionäre eine ernste Gefahr bedeutet. So berichtet ein Dominikanerpater aus Schanghang in Fokien, daß die anglo-amerikanischen Protestanten in dieser Stadt in zwei Jahren 1000 neue Anhänger gewonnen haben, während er nur 60 Getaufte und 20 Taufschüler sein eigen nennen kann. — Die Mission der deutschen Dominikaner mußte viele Schulen, darunter leider auch die Katechistenschule, schließen, weil die Mittel ausgingen.

Vom Apostolischer Vikariat Canton wurden im Dezember 1917 zwei Bezirke als selbständige Missionen abgezweigt. Die erste, elf Unterpräfekturen an der Grenze von Hunan umfassend, mit 2500 Katholiken, wurden den Salesianern Don Boscos, die zu Macao ihre einzige Niederlassung in Ostasien besaßen, anvertraut. Im Juni 1918 reisten sieben Salesianer von Italien ab.

Den anderen Bezirk mit 680 Katholiken übernahm der Leiter der amerikanischen Missionsgesellschaft von Maryknoll, der sich gerade auf einer Rundreise in China befand. Die ersten vier Missionäre von Maryknoll sind am 21. September v. J. nach China abgereist. Diese Tatsache ist von größter Bedeutung, da der seit langem erhobene Ruf nach englischsprechenden Missionären endlich in Erfüllung geht.

Außerordentlich groß sind die Fortschritte der Mission im Vikariate Nord-Tscheli (Peking), in dem in der Periode vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 69.157 Taufen gespendet wurden, darunter 57.616 an

Erwachsene. Die Katholikenzahl dieses Sprengels ist hiemit von 221.858 auf 277.281 gestiegen.

**Herstellung religiöser Bilder in Frankreich.** Nach dem „Bulletin Offiziell" lag der Lyoner Messe eine Mitteilung des apostolischen Vikariats in Peking vor, daß die meisten Missionäre vor dem Kriege ihre Bestellungen an Steindruckbildern und Oeldrucken in Deutschland machten, da dieser Industriezweig bisher in Frankreich vernachlässigt wurde. In Zukunft will die französische Industrie auch auf diesem Gebiete den Wettbewerb mit Deutschland aufnehmen.

Aus Südschantung kommt die betrübende Nachricht, daß die Steyler Missionäre auf Veranlassung der Alliierten aus ihrem bisherigen Arbeitsfelde ausgewiesen wurden. Es handelt sich dabei um 1 Bischof, 67 Priester, 12 Brüder und Ordensschwestern. Die deutsche Waffenstillstandskommission in Spaa bat, von dieser Ausweisung abzusehen, doch, wie es scheint, ohne Erfolg.

## 2. Afrika.

**Aegypten.** Der „Priesterkamp" des Gefangenenlagers von Sidi-Bishr beherbergt jetzt 57 Insassen, die meisten aus Deutsch-Ostafrika, andere aus Chartum (Sudan), 16 Schulbrüder aus verschiedenen Orten Aegyptens und zwei (österreichische) Franziskaner. Die Priester können täglich zelebrieren, Hostien und Meßwein besorgen die Salesianer in Alexandrien. Es geht allen, wie es eben gehen kann — Vogel im Käfig.

Die zu Maadi bei Kairo internierten Brüder verschiedener Missionsgesellschaften sind ebenfalls in einem Lager vereinigt, wo sie eine kleine Kapelle haben, in der einigemal in der Woche die heilige Messe gelesen wird. Zwei Benediktinerbrüder von St. Ottilien wurden vor kurzem ausgetauscht.

**Viktoria-Nyansa.** Bischof Sweens meldet, daß sein Vikariat erfreuliche Fortschritte aufzuweisen habe. Es zählt jetzt 13.000 Neuchristen, die großen Eifer an den Tag legen und die bezüglich der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten manchen Europäern zum Vorbilde dienen könnten. Die Zahl der Katechumenen ist auf 10.000 gestiegen, obgleich nicht alle Nachfragen und Bitten nach Missionären erfüllt werden konnten. Am regelmäßigen Schulbesuche beteiligen sich 3000 Knaben und 2000 Mädchen; im ganzen Vikariate zählt man 125 Schulen. Das Missionspersonale besteht aus 36 Priestern, 8 Brüdern und 22 Schwestern, deren Eifer nach dem Ausspruche des Bischofes über alles Lob erhaben ist. Auch die vier einheimischen Priester leisten gute Arbeit und machen ihrem Amte Ehre. („Afrika-Bote.")

**Deutsch-Südwestafrika.** Der Apostolische Vikar von Oranje-Fluß (Namaland) berichtet, daß die bestehenden Einrichtungen bislang aufrecht erhalten werden konnten und daß die Mission kleine Fortschritte machte. Unter einer Gesamtbevölkerung von 25.305 Seelen zählt man dermalen 3715 Katholiken, 14.176 Andersgläubige und 1744 Ungläubige. Im Jahre 1917 fanden 99 Bekehrungen statt. Missionsstationen mit einem ständigen Priester zählte man 10, regelmäßig besuchte Stationen 21.

Die Mission liegt in den Händen der Oblaten des heiligen Franz von Sales; 11 Missionspriester und 18 Missionsschwestern wirken im Vikariate.

Nach Mitteilungen des hochwürdigsten Herrn Präfekten P. von Krolikowski aus Heirachabis und des hochwürdigen P. Hetzenecker aus Lüderitzbucht an die Schriftleitung des „Licht" nimmt die Mission des Groß-Namalandes eine erfreuliche Entwicklung. So viele Bekehrungen von Heiden, protestantischen Eingeborenen und Weißen, wie in den letzten Jahren, hat die Mission noch nie zu verzeichnen gehabt. Die Eingeborenenmission auf den Diamantfeldern entwickelt sich besonders günstig. Eine Vermehrung der Missionskräfte wäre dringend notwendig.

**Belgisch-Kongo.** In Belgisch-Kongo hat der Weltkrieg die Bewegung zum Christentum nicht aufgehalten. Kurze Mitteilungen aus verschiedenen Bezirken zeigen, daß die Mission auch während der Kriegsjahre erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen hat. Ein ausführlicher Bericht über die Trappisten-Mission in Belgisch-Kongo liegt im Februar-März-Hefte der „Katholischen Missionen" vor, dem folgende Daten entnommen sind: Die Trappisten wirken in diesem Gebiete seit dem Jahre 1894 und besitzen jetzt vier Hauptstationen (Coquilhatville, Bokuma, Bokote und Wahania), 25 Hofkapellen und 95 Katechumenate. Die eigentliche Missionstätigkeit setzte erst 1907 ein, machte gleich anfangs trotz des heftigen Widerstandes der Protestanten erfreuliche Fortschritte und brachte es nach einem Dezennium auf 19.152 lebende Christen. Von den 56 Missionären, die seit 1894 zum Kongo zogen, sind 15 bereits gestorben, etwa ebensoviele sind in die stillen Klostermauern zurückgekehrt und 20 wirken zurzeit noch in der Mission, 12 Patres und 8 Brüder, unterstützt von 14 Schwestern vom kostbaren Blute. Von den Brüdern ist einer, von den Schwestern die Mehrzahl deutscher Herkunft; aber die belgische Regierung hat ihrer Arbeit keinerlei Hindernis in den Weg gelegt.

131 eingeborene Katechisten stehen den Missionären hilfreich zur Seite, indem sie die Katechumenate leiten und den Missionären vorarbeiten.

**Loango.** Wegen zahlreicher Anmeldungen muß das Seminar vergrößert werden. Die Kandidaten kommen aus den verschiedensten Gegenden; so wurden im Vorjahre angemeldet je 2 Kandidaten aus Suttulama und Mariendi und 4 aus Mavumba. Bischof Girod von den Vätern vom Heiligen Geiste berichtet von schweren Heimsuchungen, die er in den letzten Jahren zu bestehen hatte.

Ueber die ideale Auffassung des Berufes unterrichtet uns folgender in der „Claver-Korrespondenz" veröffentlichter Brief eines eingeborenen Priesters vom 20. August 1918:

„Ich muß nicht allein alles selber anfangen, sondern auch selber fortsetzen. Ich muß sowohl den Heiden, die sich auf die heilige Taufe vorbereiten, Unterricht erteilen als auch den Neugetauften. Ich muß die Katechisten heranbilden und für deren Unterhalt sorgen, Schulen und Kapellen errichten, muß Nahrung und Kleidung für meine Schüler beschaffen und deren Arbeiten außerhalb der Schulstunden beaufsichtigen und leiten und anderes mehr. Hätte ich wenigstens einen oder zwei Laienbrüder zu meiner Verfügung oder

einen Priester zur Hilfe; es könnten viele Ausgaben vermieden werden. Als der Krieg ausbrach, war gerade ein Priester unterwegs, um mir zu Hilfe zu kommen; aber man hat ihn auf dem Wege aufgehalten." — Gebe Gott, daß die Zahl der Priesterberufe und die der Laienbrüder sich mehre, sowohl in den Missionen, als auch in der Heimat! Das laßt uns alle in einmütigem Gebete von Gott erflehen!

**Fernando Poo.** Die Berichte der auf Fernando Poo zurückgebliebenen Patres Zeus und Ruf aus der Pallotiner-Kongregation erzählen von weiteren Erfolgen. Der erstere taufte Ende Oktober vorigen Jahres gegen 350 Katechumenen und auch P. Ruf konnte eine größere Anzahl aufnehmen.

**Sudan.** Die Söhne des heiligsten Herzens haben im Gebiete von Arna (im Westen des Nil) bei den Lobuara eine neue Mission eröffnet. Die Missionäre waren sich der Schwierigkeiten, die sich gerade in unseren Tagen einer Missionsgründung entgegenstellten, vollauf bewußt; wenn sie sich trotzdem dazu entschlossen, so waren es hauptsächlich die Bemühungen des Mohammedanismus und Protestantismus, sowie der Versuch einer amerikanischen Gesellschaft, diesen Stamm zu gewinnen, welche die Missionäre nötigten, den Gegnern zuvorzukommen. Mit dem Baue der notdürftigsten Hütten wurde bereits begonnen; wegen des Mangels an Hilfsmitteln schreitet die Arbeit nur langsam voran. Außer den Auslagen für diese Bauten benötigen die Missionäre die Mittel für 30 Katechisten, die für den 16.000 Seelen zählenden Stamm unbedingt notwendig sind.

Hilfe tut da dringend not. Die Claver-Sodalität in Salzburg hat eine Sammlung für diesen Zweck eingeleitet.

## 3. Amerika.

**Nordamerika.** Wie aus dem Berichte über China zu ersehen ist, hat die Missionsgesellschaft von Maryknoll ihre erste Mission eröffnet. Es wäre zu wünschen, daß die Nordamerikaner die günstige Stimmung die in vielen Ländern für englisch redende Missionäre herrscht, ausnützten und überall Missionen gründeten.

**Mexiko.** Die katholischen Bischöfe Mexikos haben dem Generalsekretariat der Friedenskonferenz eine Bittschrift eingereicht mit der Angabe verschiedener Punkte, betreffend die Wiederherstellung des religiösen und allgemeinen Friedens in Mexiko.

**Brasilien.** Der Sturm gegen die Deutschen scheint sich bereits gelegt zu haben, da nach einer Mitteilung an den „Antoniusboten" die deutschen Franziskaner im Staate Rio Grande de Sul eine neue Niederlassung gegründet haben.

## 4. Australien und Ozeanien.

Nach Zeitungsnachrichten sollen die deutschen Besitzungen in der Südsee definitiv verloren sein. Ueber das Schicksal der Missionen liegen keine neueren Nachrichten vor.

## 5. Europa.

**Italien.** Nach dem neuen päpstlichen Jahrbuch gibt es in der katholischen Kirche 214 erzbischöfliche Residenzen, 862 Bischofsitze, 563 Titularbischöfe und 26 Aebte mit eigener Diözese. Die orientalische Kirche besitzt 6 Patriarchate, 22 Erzbistümer, 49 Bistümer und 6 Apostolische Vikariate. In verschiedenen Weltteilen sind 8 apostolische Delegationen, 178 apostolische Vikariate und 70 apostolische Präfekturen. Unter Benedikt XV. wurden 11 apostolische Vikariate und 3 apostolische Präfekturen errichtet.

**Spanien.** Die Kameruner Missionäre, die noch immer in Puento di Santa Maria weilen, nützen die Zeit ihrer Internierung zur Erlernung verschiedener nützlicher Dinge aus. Einige Brüder nehmen am spanischen Unterrichte teil, andere verrichten die Hausarbeiten, wieder andere sind fleißig am Säen und Pflanzen u. s. w. Gesundheitlich geht es den Missionären im allgemeinen gut.

**Frankreich.** Das Pariser Seminar veröffentlicht für das Jahr 1917 einen Rechenschaftsbericht, aus dem hervorgeht, daß die Entwicklung der 35 von dem Seminar verwalteten Sprengel in Anbetracht der schwierigen Zeitverhältnisse befriedigend ist. Die Zahl der europäischen Priester ist allerdings wieder zurückgegangen, dagegen vermehrte sich das eingeborene Personal in gleichem Schritt, so daß der Gesamtstand ziemlich gleich geblieben ist. Erfreulich ist, daß die Zahl der Katechisten um rund tausend gestiegen ist (3268 gegen 2278), und daß die 50 Priesterseminare der verschiedenen Sprengel 2369 Alumnen aufweisen.

**Oesterreich.** Die rührige „Claver-Sodalität" hat im „Claverianum" in Salzburg ein ethnographisches Afrika-Museum errichtet, das an Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit keinem anderen dieser Art nachsteht.

**Sammelstelle: Bisher ausgewiesen:** 47.892 K 92 h. — **Neu eingelaufen: Bei der Redaktion:** Die marianische Jungfrauenkongregation in Schlierbach, O.-Oe., für die Missionen der PP. Benediktiner in Korea (Seul) 29 K 62 h. Koop. Franz Hofer in St. Veit ob Graz für Missionen 40 K. Alois Gruber, Religionslehrer in Ritzlhof, O.-Oe., für a) Kindheit-Jesu-Verein 100 K, b) für den Verein der Glaubensverbreitung 100 K, c) für deutschösterreichische Missionen (und zwar der Nordtiroler Kapuziner, Serviten, Franziskaner, Hilfswerk für Indien [Wien], P. Puntigam S. J.) 174 K. Die Quartalschrift zu Missionszwecken 45 K 87 h. **Gesamtsumme der bisherigen Spenden:** 48.382 K 41 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend Berichterstatter und Redaktion.

---

# Neueste Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von Pet. Al. Steinen S. J., Bonifatiushaus bei Emmerich.

**1. Einschreibung in das Vereinsverzeichnis.** a) In dem von Pius X. bestätigten Dekrete des S. Officium vom 23. April 1914 ist festgesetzt worden, daß die Gewinnung von Ablässen bei der Aufnahme.

in eine fromme Vereinigung nicht mehr von der Einschreibung der Namen in das Vereinsverzeichnis abhängig sein soll, wofern im übrigen die Aufnahme selbst auf gültige Weise vorgenommen worden ist. Besteht diese Bestimmung auch jetzt noch zu Recht? Ueber die Einschreibung stellt das neue Gesetzbuch folgenden Rechtssatz auf: „Damit die Aufnahme sicher feststehe, soll die Einschreibung in das Vereinsverzeichnis durchaus vorgenommen werden — fieri omnino debet —; ist die Vereinigung aber als juridische Person errichtet, dann ist die Einschreibung zur Gültigkeit sogar notwendig." (Can. 694, § 2.) Das neue Recht verlangt somit immer die Einschreibung der Namen der Aufzunehmenden, doch für die verschiedenen Vereine aus verschiedenem Grunde. Ist eine Vereinigung nicht eigentlich durch ein formelles Errichtungsdekret errichtet, besitzt sie somit nach Can. 687 nicht die Rechte einer juridischen Persönlichkeit (im rein kirchlichen Sinne), so wird die Eintragung nur deshalb gefordert, damit über die Aufnahme keine Unsicherheit sei oder entstehe; ist sie dagegen förmlich errichtet, wie zum Beispiel alle marianischen Kongregationen, so ist die Aufnahme in dieselbe nur dann gültig, wenn die Namen in das Verzeichnis eingetragen sind. Auf der anderen Seite sagt Can. 692: „Um an den Rechten, Privilegien, Ablässen und anderen geistlichen Gnaden einer Vereinigung teil zu haben, ist es notwendig, aber auch hinreichend, daß man gültig in dieselben aufgenommen nach den der Vereinigung eigenen Statuten und nicht rechtmäßig aus ihr entlassen worden ist." Demnach beantwortet sich unsere Frage folgendermaßen: Ist die Vereinigung förmlich errichtet, so ist die Gewinnung der Ablässe nur dann sicher, wenn der Name in das Verzeichnis eingetragen wird; ist sie jedoch nicht förmlich errichtet, sondern bloß approbiert, dann können die Ablässe auch ohne Namenseintragung gewonnen werden, weil eben die Aufnahme gültig ist.

b) Besitzt man das Privileg, die Aufnahme vorzunehmen, ohne daß der Name eingetragen werden muß, so wird dieses durch die neuen Rechtsbestimmungen in seinem Bestande nicht berührt. Das Privileg besitzen zum Beispiel die Kardinäle durch das Jus canonicum, can. 239, § 1, 5° selbst, manche Vereine und auch Personen wurden dessen teilhaftig durch ein besonderes Indult seitens des Heiligen Stuhles.

c) Bei der Aufnahme in das fünffache Skapulier verlangt der Heilige Stuhl, auch in den neuesten Bewilligungen, zum Beispiel Act. Ap. Sed. XI. 20, vom 15. November 1918, die Eintragung für die drei: von der heiligsten Dreifaltigkeit, der schmerzhaften Mutter Gottes und von U. L. Fr. vom Berge Karmel. Man trage deshalb die Namen in eine Liste ein und sende diese an folgende Adressen ein (oder auch an andere, die man etwa kennt): Vom Berge Karmel: Kloster der Patres Karmeliten zu Regensburg, Würzburg, Linz a. d. Donau, Graz, Geleen (L. Holland). Von der heiligsten Dreifaltigkeit: Köln, kathol. Pfarramt St. Jakob; Bozen, Tirol, hochw. Propstei. Sieben Schmerzen: Patres Serviten, Roma, Chiesa di S. Nicola da Tolentino.

**2. Wann darf die Beichte geschehen zur Gewinnung des Toties quoties-Ablasses, z. B. an Portiunkula, 2. November u. s. w.?** Nach Can. 931, § 1: Innerhalb der 8 Tage, die dem Ablaßtage vorausgehen und innerhalb der ganzen Oktav, die diesem Tage folgt. Die heilige Kommunion am Vortage und auch in der Oktav. (Il Monitore Ecclesiastico, XXXI, 55. 1919. Brevi risposti, 2.) Dabei bleiben die Privilegien für jene, die fast täglich würdig kommunizieren, bestehen. Selbst wenn sie in der Woche ein- bis zweimal nicht das heiligste Sakrament empfangen, so sind sie in der Ablegung ihrer Devotionsbeichte an keinen bestimmten Tag gebunden. Außerdem gilt auch jetzt nach Can. 931 ganz allgemein die Regel, daß die zweimalige Beichte in jedem Monate vollständig genügt, um alle Ablässe zu gewinnen, zu deren Erlangung eine Beichte vorgeschrieben wäre.

## Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

**(Die Allokution des Papstes im Geheimen Konsistorium vom 10. März 1919)** befaßte sich diesmal ausschließlich mit Anliegen der orientalischen Kirchen. Der Papst hebt die auszeichnende Hochschätzung hervor, welche die römische Kirche stets gegen den Orient, wo die Wiege des Christentumes stand und die erste herrlichste Blütezeit der Kirche Christi sich entfaltete, gehegt hat. Auch nach der beklagenswerten Kirchenspaltung hat die liebevolle Fürsorge der Päpste für den Orient nicht aufgehört. Beweise dafür sind neuestens wieder die Einsetzung einer eigenen Kongregation für die Angelegenheiten der orientalischen Kirchen und die Schaffung eines päpstlichen Institutes für orientalische Studien. Besonders in der furchtbaren Kriegsnot, die in letzter Zeit über große Teile der orientalischen Kirchen unter der Türkenherrschaft, an den Grenzen Rußlands und auf dem Balkan hereinbrach, hat der Papst geholfen, soweit er helfen konnte: auf diplomatischem Wege durch Verwendung für die Christen in Armenien, Syrien und auf dem Libanon, durch Gründung eines Waisenhauses für armenische Waisenkinder in Konstantinopel, durch materielle Unterstützung. Besonders bedeutsam ist der Schluß der Ansprache, worin sich der Papst an die Pariser Friedenskonferenz wendet und seiner Besorgnis Ausdruck gibt über das bevorstehende Schicksal Palästinas: „Es würde uns und allen Christen ein bitterer Schmerz bereitet werden, wenn die Ungläubigen in Palästina eine bessere und bevorzugte Stellung erhielten und noch viel mehr, wenn die erhabensten Denkmäler der christlichen Religion denen überantwortet würden, die nicht Christen sind." Der Heilige Stuhl scheint demnach ernstlich zu besorgen, daß die Pariser Friedenskonferenz die zionistischen Pläne im Heiligen Lande verwirklichen wolle. Weiters beklagt der Heilige Vater die traurige Erscheinung, daß akatholische Sekten mit reichen Geldmitteln an der Arbeit sind, die Notlage der Be-

wohner Palästinas zur Ausbreitung der Irrlehre zu mißbrauchen. Der Notschrei der armen Katholiken im Heiligen Lande bestimmt den Papst, nicht bloß selbst einen größeren Betrag für die dortigen Missionen, Schulen und Anstalten zu widmen, sondern auch die Katholiken des ganzen Erdkreises zur Unterstützung der Glaubensbrüder in Palästina aufzurufen. Ein Motuproprio des Papstes vom 11. März 1919 bittet die Bischöfe der ganzen Welt um Unterstützung der katholischen Missionen in Palästina, unbeschadet der von Leo XIII. vorgeschriebenen Sammlung für die „Wächter des Heiligen Grabes". (A. A. S. XI. 97 ss.)

**(Die Konstitution „Provida" für Deutschland und Ungarn außer Geltung gesetzt.)** Ob das Partikulargesetz hinsichtlich der Gültigkeit klandestiner Mischehen in Deutschland und Ungarn durch den neuen Kodex außer Geltung gesetzt sei, war anfangs unter den Kanonisten eine Streitfrage (vgl. diese Zeitschrift 1918, S. 41 und S. 729). Nunmehr teilen die kirchlichen Amtsblätter Deutschlands und Ungarns mit, daß der Zweifel authentisch durch die päpstliche Kommission zur Auslegung des neuen Gesetzbuches dahin entschieden wurde, daß die Constitutio „Provida" nach can. 6 und 1099 aufgehoben sei und somit auch in Deutschland und Ungarn zur Gültigkeit gemischter Ehen die gleiche Eheschließungsform erforderlich sei wie für rein katholische Ehen.

(Amtsblatt für die Erdiözese München und Freising 1919, Nr. 1. — Circulares Dioecesanae von Gran, 10. Jänner 1919.)

**(Entscheidungen und Erklärungen betreffend die Heimkehrer aus dem Klerikalstande.)** Die Konsistorialkongregation erklärt unter dem 21. Dezember 1918, daß auch jene Kleriker, die „auf unbestimmte Zeit beurlaubt" wurden, unter die Bestimmungen des Dekretes „Redeuntibus" vom 25. Oktober 1918 (vgl. diese Zeitschrift 1919, Heft 1, S. 148 ff) fallen, also innerhalb zehn Tagen nach ihrer Rückkehr bei sonstiger Suspension a divinis sich ihrem Ordinarius vorzustellen und sich geistlichen Uebungen nach dessen Anweisung zu unterziehen haben. Doch ließ der Papst der Verlautbarung dieser Entscheidung noch ausdrücklich die (juristisch selbstverständliche) Bemerkung hinzufügen, daß jene Beurlaubten, die sich in gutem Glauben nicht zur Beobachtung des Dekretes verpflichtet hielten, vom Eintritt der Strafe durch ihre bona fides entschuldigt seien. Auf keinen Fall aber sollen die Ordinarien solche Priester wieder in der Seelsorge verwenden, ehe sie sich der Geisteserneuerung in den Exerzitien unterzogen haben. (A. A. S. XI. 6.)

Nach einer auf die Anfrage des Kardinals Hartmann von Köln ergangenen Antwort derselben Kongregation findet das Dekret „Redeuntibus" auch Anwendung auf solche Priester, beziehungsweise Kleriker, die bei der Sanität oder in militärischen Hilfsdiensten in Verwendung standen, sowie auf jene zu Feldkuraten und Militärseelsorgsdiensten einberufenen Priester, welche nicht schon vor dem Kriege in der Militärseelsorge in Verwendung standen.

(Mitgeteilt in „Katholische Kirchenzeitung" 1919, Nr. 11.)

Dem Papste wurden laut einem Dekrete der S. C. de Religiosis vom 23. Dezember 1918 mehrfach Bitten von Ordenspersonen überreicht, die zum Militärdienste einberufen waren und jetzt nach der Heimkehr sich den Lasten des Ordenslebens nicht mehr gewachsen fühlen. Der Papst hat diese Bittgesuche der genannten Kongregation übergeben mit der Weisung, sie möge mit Rücksichtnahme auf die im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse und Umstände mit väterlicher Fürsorge die entsprechenden Verfügungen treffen, und hat die Veröffentlichung dieses Dekretes aufgetragen. Es können sich also Ordenspersonen, die in solcher Lage sind, unter genauer Darlegung ihres Falles an diese Kongregation wenden. (A. A. S. XI. 18.)

Die Propaganda hat die Bestimmungen des Dekretes auch auf die ihrer Jurisdiktion unterstehenden Missionäre und Alumnen der Missionsinstitute und -Kollegien ausgedehnt, welche sich somit nach der Entlassung vom Militärdienste ihren Missionsoberen in gleicher Weise vorzustellen haben wie die Weltpriester und Säkularkleriker ihrer Ordinarien. (A. A. S. XI. 51.)

**(Erneuerung der Hostien für das heilige Opfer und die heilige Kommunion.)** Der Sakramentenkongregation wurde berichtet, daß mancherorts bei Dekanen und Pfarrern die Gepflogenheit besteht, nur alle zwei oder drei Monate frische Hostien zu beschaffen und den Pfarr- und Filialkirchen auszuteilen zur Konsekration in der heiligen Messe und für die Kommunion der Gläubigen. Die Kongregation erklärt diese Praxis, bei der regelmäßig Hostien, die schon zwei oder drei Monate alt sind, zur Konsekration verwendet werden, für unstatthaft und verweist auf die bezüglichen Vorschriften des römischen Rituale (tit. IV., cap. 1) und des neuen Gesetzbuches (Can. 815, 1272). Wohl ist in diesen Gesetzestexten kein bestimmter Termin angegeben, wie alt die Hostien sein dürfen, die zur Konsekration verwendet werden und wie lange die konsekrierten Hostien aufbewahrt werden dürfen, sondern es wird diesbezüglich den Ordinarien die genauere Festsetzung überlassen. (Die Linzer Diözesansynode bestimmt beispielsweise, es dürfen niemals Hostien zur Konsekration verwendet werden, die schon über einen Monat alt sind.) Aber die Gefahr, daß das Brot, beziehungsweise die Brotsgestalt in Zersetzung übergeht und die Rücksicht auf die dem heiligsten Sakramente gebührende Ehrfurcht lassen es jedenfalls bedenklich erscheinen, regelmäßig Hostien, die schon zwei oder drei Monate alt sind, zu konsekrieren. Die Kongregation ordnet ausdrücklich an, daß dieses Dekret vom 7. Dezember 1918 in den Amtsblättern aller Diözesen verlautbart werde. (A. A. S. XI. 8.)

**(Prüfungsordnung für die Erlangung akademischer Grade aus dem kanonischen Rechte.)** Ein Dekret der Seminar- und Studienkongregation vom 31. Oktober 1918 bestimmt: 1. Da die päpstlichen Hochschulen des kanonischen Rechtes für die Vorlesungen den Text des neuen Gesetzbuches unmittelbar zugrunde legen müssen, ist auch der Prüfungsstoff für die Erlangung der akademischen Grade aus dem jus canonicum

nicht mehr in Form von Thesen oder einer begrenzten Stoffangabe, sondern durch Bezeichnung der Kanones des Gesetzbuches (aller oder eines Teiles, je nach dem Grade, für den die Prüfung angestellt wird) anzusetzen. 2. Die Prüflinge haben die Erklärung oder Auslegung dieser Kanones, wie sie im Gesetzbuch vorliegen, entweder einzeln oder im Zusammenhalt mit anderen zu bieten. 3. Ueber diese Texterklärung hinaus haben sie entsprechend dem angestrebten Grade ihr Wissen über die Entstehung, Entwicklung und Geschichte der betreffenden Rechtsinstitute zu beweisen. — Diese Prüfungsnormen gelten für alle nach Can. 256, § 1, der genannten Kongregation unterstehenden kirchlichen Hochschulen. (A. A. S. XI. 19.)

**(Vorschriften hinsichtlich Auswanderung und Reisen von Priestern nach Amerika und den Philippinen.)** Schon mit dem Dekrete „Ethnographica studia" vom 25. März 1914 (A. A. S. VI. 182 ss.) hatte die Konsistorialkongregation eingehende und strenge Vorschriften über die Zuwanderung von Priestern aus Europa nach Amerika und den Philippinen erlassen (vgl. diese Zeitschrift 1914, S. 733 f.). Die seither gemachten Erfahrungen ließen einige Ergänzungen und Milderungen dieser Vorschriften angezeigt erscheinen. Auch war die Anpassung dieses Sondergesetzes an die Normen des neuen Gesetzbuches wünschenswert. Die Konsistorialkongregation hat daher das besagte Dekret unter dem 30. Dezember 1918 in neuer Fassung herausgegeben. Schärfer als im früheren Gesetzestexte wird hervorgehoben, daß zu bleibender oder auf mehr als sechs Monate dauernder Abwanderung eines Priesters von Europa nach Amerika direkte Verhandlungen zwischen dem Ordinarius a quo und ad quem vorausgehen müssen, in denen die völlige Unbescholtenheit und Brauchbarkeit des auswandernden Priesters einerseits und die Gewährung eines entsprechenden kirchlichen Dienstes anderseits sicherzustellen sind. Beide Ordinarien werden diesbezüglich sub gravi im Gewissen verpflichtet. Erst dann dürfen Dimissorien gegeben werden, deren Inhalt durch genaue Normen bestimmt ist. Nur Priester, die schon einige Jahre in ihrer Heimatdiözese sich bewährt haben, dürfen solche Dimissorien erhalten. Für Ordenspriester, die außerhalb ihres Ordenshauses leben oder säkularisiert sind, gelten die gleichen Bestimmungen. Aber auch hinsichtlich der im Ordensverband stehenden Ordenspriester wird den Oberen unter schwerer Gewissensverantwortung sorgfältige Auswahl tadelloser und wohlunterrichteter Religiosen für amerikanische Stationen zur Pflicht gemacht. Zu einfachen Reisen und kurzem (nicht über sechs Monate dauerndem) Aufenthalte in Amerika sind Priestern besondere Dimissorien zu geben, ist außerdem, wenn nicht ein dringender Fall die unverzügliche Abreise notwendig macht, die Zustimmung des Apostolischen Stuhles oder des päpstlichen Legaten, wo ein solcher ist, einzuholen und muß das entsprechende Reisegeld für die Hin- und Rückreise sichergestellt sein. Diese Vorschriften gelten auch für jene Priester, die zur Seelsorge bei Emigranten in Amerika oder überhaupt im Ausland (auch in Europa) entsendet werden. Priester, die wissentlich (temere)

mit Außerachtlassung dieser Vorschriften abwandern, sind ipso facto a divinis suspendiert, bei Uebertretung dieser Zensur werden sie irregulär. Die Lossprechung von diesen Strafen ist der Konsistorialkongregation vorbehalten. (A. A. S. XI. 39 ss.)

**(Erlöschen besonderer Vollmachten der Militärgeistlichen.)** Für die Kriegszeit waren den Feldkuraten und sonstigen Priestern, die Militärseelsorge ausübten, verschiedene außergewöhnliche Vollmachten gewährt, die nunmehr durch ein Dekret der Konsistorialkongregation vom 22. Februar 1919 als erloschen bezeichnet werden. Namentlich angeführt sind folgende acht Fakultäten: 1. Soldaten in gewissen Fällen mit einer gemeinsamen Formel und ohne vorhergehende Beichte zu absolvieren, 2. von den Zensuren und Reservatfällen loszusprechen, 3. die Messe allerorts, auch im Freien zu lesen, 4. zu binieren, eine Stunde nach Mittag und in außerordentlichen Fällen ohne Beobachtung des jejunium naturale zu zelebrieren, 5. Votivmessen an Stelle der Tagesmesse zu lesen, 6. das Allerheiligste auf Kriegsschiffen und in Feldspitälern aufzubewahren, 7. mit einem einzigen Kreuzzeichen Rosenkränze, Kreuze und Medaillen mit Ablaßweihen zu versehen, 8. sich vom Breviergebet zu entbinden und das Brevier in andere Gebete umzuwandeln. — Das Dekret erklärt weiters, daß die Jurisdiktionsbefugnisse der Feldbischöfe unverändert bleiben, so lange ihr Amt aufrecht erhalten wird. Sie sollen jedoch bei ihren untergebenen Geistlichen nunmehr auf strenge und volle Einhaltung der liturgischen Vorschriften besonders bei der Meßfeier dringen. Desgleichen sollen die Ordinarien bei dem vom Kriegsdienste heimgekehrten Geistlichen auf vollkommene Beobachtung der liturgischen Vorschriften sehen. (A. A. S. XI. 74 s.)

**(Zurücknahme der Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Besetzung von Benefizien während der Kriegszeit.)** Da nunmehr die meisten Geistlichen, die unter den Waffen oder in militärischer Dienstverwendung standen, heimgekehrt sind oder demnächst heimkehren werden, zieht die S. C. Concilii die Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Besetzung von Benefizien, welche mit Dekret vom 14. November 1916 erlassen worden waren (vgl. diese Zeitschrift 1917, S. 197) zurück und treten die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Besetzung der Kirchenämter allüberall wieder in volle Kraft, wobei jedoch den Sondervorschriften für die Priesterheimkehrer Rechnung zu tragen ist. (A. A. S. XI. 77.)

**(Erstreckung der den Ordinarien gewährten Fakultäten für Ehedispensen.)** Die Fakultäten, welche den Bischöfen der in den Krieg verwickelten Staaten für Ehedispensen gewährt worden waren (vgl. diese Zeitschrift 1918, S. 563), dauern nach einer Erklärung der Konsistorialkongregation vom 4. März 1919 weiter bis sechs Monate nach Unterzeichnung des allgemeinen Friedens. (A. A. S. XI. 120.)

**(Rubrizistische Entscheidungen.)** Die Ritenkongregation entschied unter dem 10. Jänner 1919: 1. Wenn die Vigil des heiligen Thomas auf eine Quatemberferie trifft, ist das Offizium und die Messe von der

Ferie, das letzte Evangelium aber von der Vigil zu nehmen. 2. Wenn mit einem Feste, von welchem Offizium und Messe gehalten werden, zugleich eine Ferie und eine Vigil oder zwei Vigilien zusammentreffen, ist das letzte Evangelium der Messe zu nehmen von jeder Ferie, beziehungsweise Vigil, welche an erster Stelle kommemoriert wird; außer, es wäre dieses Evangelium gleichlautend mit dem Evangelium des Festes, in welchem Falle das letzte Evangelium von der an zweiter Stelle kommemorierten Ferie (Vigilie) zu lesen wäre. (A. A. S. XI. 58.)

**(Bücherverbot.)** In der Sitzung des S. Off. vom 27. November 1918 wurden zwei Schriften von Ernesto Bonaiuti, betitelt: „La genesi della dottrina agostiana intorno al peccato originale. Roma 1916" und „Sant' Agostino. Roma 1917" verurteilt und auf die Liste der verbotenen Bücher gesetzt. Der Verfasser hat sich laut Mitteilung des S. Officium vom 10. Februar 1919 dem Urteile unterworfen.

(A. A. S. XI. 5, 72.)

---

## Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

*I. **(Krieger-Gedenktafeln.)** Die Redaktion erhielt nachstehende Anfrage: Wenn in einzelnen Pfarren Gedenktafeln für die im Weltkrieg Gefallenen errichtet werden, sollen in dieselben auch diejenigen aufgenommen werden, die durch Selbstmord oder sonst auf unrühmliche Weise geendet haben, zumal wenn die Umstände des Todes nur den nächsten Angehörigen und den Amtspersonen bekannt sind? Die Frage hat an sich kein kirchliches Interesse, außer es würde am betreffenden Orte kirchlicherseits die Errichtung solcher Gedenktafeln angeregt oder die Anbringung an kirchlichen Orten in Aussicht genommen. — Zunächst will es uns scheinen, daß man von der Anbringung solcher Gedenktafeln in Kirchen aus mehrfachen Gründen absehen soll. Weniger zu beanständen ist die Anbringung an der Außenseite der Kirche. Nur müßten hiebei die Regeln der Kunst angewendet und entsprechend dem Can. 1211 des kirchlichen Gesetzbuches alles Unkirchliche vermieden werden. Aber auch bei Aufstellungen von Gedenktafeln an anderen Orten wird der Seelsorger, soweit ihm eine Einflußnahme ermöglicht wird, auf Wahrung des christlichen Gedankens hinarbeiten. Um diejenigen, die nicht als Helden gefallen sind, zum Leidwesen der Hinterbliebenen nicht ausschalten zu müssen, könnte eine entsprechende Aufschrift, etwa „Opfer des Weltkrieges 1914—1918" gewählt werden.

Dr Johann Haring.

*II. **(Selbstmörder-Begräbnis.)** Nachstehender Fall wurde der Redaktion der „Quartalschrift" zur Beurteilung vorgelegt: Ein Beamter, der, obwohl getauft und der katholischen Kirche angehörend, seinen Unglauben in Wort und Tat offen zur Schau trug, am kirchlichen Leben nicht teilnahm, wurde wegen Veruntreuung und Urkundenfälschung

gerichtlich verurteilt. Bald darauf, nachdem er seiner Umgebung die Selbstmordabsicht kundgetan hatte, entleibte er sich. Der Arzt, vom Seelsorger befragt, äußerte sich dahin, daß der Mann an hochgradiger Nervosität gelitten habe. Der Pfarrer war entschlossen, das kirchliche Begräbnis zu verweigern und erhielt hiezu auch die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde. Da wurde auf Grund einer aufgefundenen testamentarischen Verfügung die Leiche in die Nachbarspfarre überführt, auf kurze Zeit in einer öffentlichen Kapelle aufgebahrt und dann feierlich im Friedhof unter Anweisung eines Reihengrabes bestattet. Frage: 1. Entspricht dieser Vorgang dem kanonischen Rechte? 2. Wurde nicht etwa die Kapelle durch die Aufbahrung und Einsegnung eines Ungläubigen (Can. 1172 des kirchlichen Gesetzbuches) entweiht?

In Betracht kommt Kanon 1240, § 1, des Kodex: Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa: 1. Notorii apostatae a christiana fide aut sectae haereticae vel schismaticae . . . addicti; . . . 3. Qui se ipsi occiderint deliberato consilio . . . 6. alii peccatores publici et manifesti. Da aber nach obigen Angaben ein formeller Abfall vom Christentum oder von der katholischen Religion nicht stattgefunden hat, ist auch der erste Punkt auszuschalten. Auch der Begriff eines öffentlichen Sünders ist nicht leicht festzustellen. Sicher liegt Selbstmord vor. Bei Beurteilung der sittlichen Zurechnung der Tat ist der Seelsorger natürlich nicht an das ärztliche Urteil gebunden, wenn es für ihn immerhin eine Handhabe bilden wird. Der Kodex selbst verbreitet sich nicht näher über diesen Punkt. Das Wiener Provinzialkonzil 1858, Tit. 5, cap. 14, sagt: Medicorum judicio standum erit, ni circumstantiae, ex quibus eum mentis compotem fuisse merito colligeretur, plene probatae essent. Uebrigens hatte im vorliegenden Falle die bischöfliche Oberbehörde das gegenteilige Urteil des Pfarrers ja ausdrücklich bestätigt. Jedenfalls hätte der Nachbarspfarrer, sobald er erfuhr, daß es sich um einen Selbstmörder handelt, beim zuständigen Pfarrer Erkundigungen einziehen sollen. Selbst angenommen, der Nachbarspfarrer wäre bei seiner Untersuchung zu einem günstigeren Urteil gekommen, welches die Zurechnungsfähigkeit bezweifeln ließ, so soll nach Kanon 1240, § 2, doch jegliches Aergernis beseitigt werden; dies ist aber nicht der Fall, wenn der ortsüblich größte Pomp beim Begräbnis gewährt wird. In Uebereinstimmung mit dem Kodex gilt für die Zukunft noch immer die Verfügung des Wiener Provinzialkonzils (l. c.): Prudente observante dubio funus ecclesiastico quidem ritu sed omni majore apparatu secluso terrae mandetur.

Eine Entweihung der Kapelle trat nicht ein; denn nach Kanon 1172, § 1, n. 4, tritt eine violatio ecclesiae nur ein bei sepultura infidelis vel excommunicati post sententiam declaratoriam vel condemnatoriam. Unter infidelis versteht das kanonische Recht immer einen Ungetauften. Der Selbstmörder war nach obigen Angaben getauft und nicht namentlich exkommuniziert. Zudem fand die Beisetzung nicht in der Kapelle, sondern im Friedhof statt.

Dr Johann Haring.

*III. **(Die Missa de Octava Omnium Sanctorum an Allerseelen.)** Im 4. Heft des Jahrganges 1918 dieser Zeitschrift wurde unter der Aufschrift: „Allerseelen und die drei heiligen Messen" Seite 723 bemerkt, daß der Benediktinerorden gemäß dem für denselben approbierten Kalendarium an Allerseelen als Offizium diei occurentis das Offizium de die infra Octavam Omnium Sanctorum mit dem Officium Defunctorum in derselben Weise, wie vor der Veröffentlichung der Constitutio Divino afflatu zu beten habe. Daraus ergibt sich für den Benediktinerorden die Pflicht, dem Officium diei occurentis entsprechend eine Missa conventualis de Octava Omnium Sanctorum zu zelebrieren.

Da vielleicht der Zweifel auftauchen könnte, ob der Ordenspriester, welcher die Missa conventualis de Octava zu lesen hat, außer dieser Missa de die noch 2 Missae Defunctorum auf Grund der Constitutio Incruentum Altaris lesen dürfe, wurden daselbst Seite 725 zwei Dekrete S. R. C. 11. August 1888, N. 3692, 1, und 10. Mai 1895, N. 3855, 1, zitiert, nach welchen in den Ländern, in welchen kraft eines Privilegs an Allerseelen drei heilige Messen von jedem Priester gelesen werden dürfen, der Priester, welcher die Missa Conventualis de Octava zelebriert, noch zwei Missae Defunctorum lesen dürfe.

Aus dieser Beziehung auf die zitierten Dekrete scheint nach einer Zuschrift an die Redaktion der Quartalschrift ein Leser den Schluß gezogen zu haben, daß an der betreffenden Stelle Seite 725 die Ansicht vertreten sei, es müsse auch in Kathedral- und Kollegiatkirchen, in welchen nach den neuesten Rubriken an Allerseelen das Officium Defunctorum als Officium diei unicum zu beten ist, trotzdem noch wie vor der Constitutio Divino afflatu, eine Missa Conventualis de Octava Omnium Sanctorum zelebriert werden.

Die beiden Dekrete, welche von dem Fall handeln, daß an Allerseelen nach dem Breviarium Pii PP. V. das Officium diei de Octava Omnium Sanctorum zu beten, somit eine Missa conventualis de Octava zu zelebrieren sei, wurden nur zu dem Zwecke zitiert, um zu beweisen, daß im Benediktinerorden, in welchem derselbe Fall noch zu Recht besteht, somit auch die Pflicht vorhanden ist, eine Missa conventualis de Octava zu lesen, der Zelebrans der Missa de Octava berechtigt sei, außerdem noch zwei Missae pro Defunctis zu zelebrieren.

In allen Kathedral- und Kollegiatkirchen, sowie in allen anderen Säkular- und Regularkirchen, in welchen die Pflicht der täglichen Missa conventualis besteht, und das Officium omnium Defunctorum an Allerseelen gebetet wird, darf keine Missa conventualis de Octava noch irgend eine andere Missa festiva oder votiva privata oder solemnis zelebriert werden, ausgenommen den Fall, daß in der Kirche das 40stündige Gebet begonnen oder geschlossen wird, wie dieses Seite 724 bemerkt wurde. Die unica Missa conventualis conformis Officio diei ist die Missa Defunctorum, und zwar die Missa prima mit der Oratio: Fidelium.

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

IV. **(Von einem Hilfsmittel der neuzeitlichen Seelsorge.)** In Nr. 93 der „Kölnischen Volkszeitung" vom Mittwoch den 22. Nov. 1916 schließt Dr Schmittmann seinen Artikel „Bevölkerungspolitik und Weltanschauung" mit folgenden beherzigenswerten Bemerkungen: „Auch für die Kirche erheben sich große, neue Aufgaben. Es wird für sie alles darauf ankommen, volle Fühlung mit dem Volke zu behalten und die Massen zu erfassen. Es gilt, den alten Wein in neue Schläuche zu gießen; es gilt, durch neue Arbeitsmethoden die alte Wahrheit dem modernen Menschen wieder nahe zu bringen, es gilt, den Seelen zu helfen, sich in der neuen Zeit zurecht zu finden, die geistige Neuorientierung vorzunehmen. Kein Menschendasein ist enttäuschungsreicher als das des an geistlose Teilarbeit gefesselten modernen Arbeiters. Wenn es nicht gelingt, ihm durch innere seelische Werte wieder aufzurichten, ihm in den ewigen Wahrheiten Halt zu geben, wird er für Staat und Kirche verloren sein. Dabei darf die Kirche nicht warten, bis das Volk zu ihr kommt, sie muß zum Volke gehen, nicht in der Toge patriarchaler Zeiten, sondern in neuen Formen der Großstadtseelsorge, die auch den lau und glaubenslos Gewordenen zu erreichen versteht." Müssen diese Worte eines Laien nicht, Anlaß einer Gewissenserforschung des Geistlichen sein, muß er sich nicht seinerseits fragen: „Wie kann ich zum Volke gehen, wie die Großstadtmassen erreichen?" Nun ist ohne Zweifel eine der vorzüglichsten Formen der Seelsorge die Praxis der seelsorglichen Hausbesuche. Es sind hierunter nicht verstanden die Besuche, die durch besondere Verhältnisse notwendig werden, zum Beispiel Krankenbesuche, Besuche bei Todesfällen, zu Unterstützungszwecken und dergleichen, nein, die moderne Seelsorge verlangt, daß jeder Katholik und jede katholische Familie in der Pfarre regelmäßig, etwa alle Jahre, durch den Geistlichen besucht wird. Bei der Kirchenfremdheit der jetzigen Zeit ist dies unbedingt notwendig und oft das einzige Mittel, an die Massen heranzukommen. Daß diese Praxis Opfer kostet und große Schwierigkeiten in sich birgt, ist selbstverständlich, aber ein „unmöglich" darf es hiebei nicht geben. Bei einer entsprechenden Einteilung der Pfarre und einer Verteilung der Pfarrbezirke unter die einzelnen Geistlichen wird es sich immer ermöglichen, den Pfarreingesessenen durch Hausbesuche näher zu kommen. Dann wird es auch nicht vorkommen, daß zum Beispiel einem Geistlichen gesagt wird: „Ich lebe 20 Jahre in einer Großstadt, habe aber noch nie mit einem Geistlichen gesprochen." Schon die Praxis der evangelischen Geistlichkeit, die auf dem Gebiete der Hausseelsorge als vorbildlich gelten kann, muß uns zu einem ähnlichen Vorgehen zwingen. Näheres hierüber bietet das instruktive Buch von P. A. Chwala: „Die Hausseelsorge und ihre modernen Hilfsmittel" (Laumann, Dülmen). Soll nun diese Art der Hausseelsorge bleibenden Erfolg haben, dann gehört dazu auch eine Pfarrkartothek, die als das System der Hausseelsorge angesprochen werden kann. Bei einer solchen Kartothek, die jede Familie der Pfarre enthält, hat jeder neuangestellte Geistliche sofort einen Ueberblick über die ganze Pfarre; eine Agitation für Vereine, für die Presse, für die Missionen usw.

wird bei einer Kartothek alle Pfarrmitglieder erfassen. Hierüber siehe Näheres bei Drechsler „Die Pfarrkartothek", Köln 1914, und in dem angeführten Buch von P. Chwala. Zweck folgender Zeilen soll nun sein, darzulegen, welche Ausbeute Hausseelsorge und Kartothek, miteinander verbunden, geben. Es handelt sich um eine Großstadtpfarre Essens mit etwa 4000 Seelen. Die Pfarrkarthotek besteht zehn Jahre und seit diesem Zeitpunkte sind jährlich regelmäßig durch den Pfarrer und Kaplan Hausbesuche gemacht worden. Der letzte Besuch hat sich auf alle Familien erstreckt. Nur 13 Familien und 3 Einzelpersonen waren trotz wiederholten, oft zehnmaligen Besuches nicht zu treffen. (Krieg, Nahrungsmittelbeschaffung waren die Ursachen.). Die Seelenzahl betrug 4200 Katholiken, davon waren 3820 Familienmitglieder, 260 Kostgänger, 120 Insassen eines Waisenhauses. Familien gab es 830. Die Bevölkerung setzt sich der Nationalität nach zusammen aus 30 österreichischen Familien, 8 holländischen, 12 russisch-litauischen, 70 polnischen, 710 deutschen Familien; im ganzen also 120 ausländische Familien, das heißt $^1/_7$ der ganzen Pfarrei. Von den Familienvätern waren 360 im Bergbau tätig, 80 Industriearbeiter (Krupp), 43 Invalide, 120 sonstige Arbeiter, 36 Beamte, 92 Handwerker, 1 Lehrer, 2 Lehrerinnen, 20 freie Berufe, 3 Geistliche. Die Pfarre ist also eine Arbeiterpfarre im besten Sinne des Wortes, was die Hausseelsorge aus recht erklärlichen Gründen sehr erleichtert. Gemischte Ehen sind in der ganzen Pfarre 147, das heißt fast $^1/_6$ aller Familien. Von diesen Mischehen sind 65 mit protestantischer Kindererziehung (170 Kinder), 60 mit katholischer Erziehung (172 Kinder), 22 ohne Kinder. 86 sind katholisch getraut, beziehungsweise rekonziliiert, 61 nicht katholisch getraut. Evangelische Erziehung der Kinder haben zugelassen: 40 katholische Männer und 25 katholische Frauen; katholische Kindererziehung 25 katholische Männer und 35 katholische Frauen. Auffällig ist die große Zahl von katholischen Männern (40), die evangelische Erziehung der Kinder zugelassen haben. Was die Zahl der Kinder angeht, so haben die gemischten Ehen im ganzen 342 Kinder, das heißt 2·3 Kinder pro Ehe; bei katholischer Kindererziehung sind 3 Kinder pro Ehe geboren worden, bei evangelischer 2·6 Kinder. Die 684 rein katholischen Ehen haben 2533 Kinder, das heißt 3·7 Kinder pro Ehe; bei den polnisch-russischen Familien erhöht sich die Zahl auf 4·1 Kinder pro Ehe. Videant consules! (Die angegebenen Kinder gehören natürlich nicht mehr zur Pfarrgemeinde, da sie zum Teil verheiratet sind und jetzt in anderen Pfarren wohnen.) Es leben getrennt von ihrem Manne 10 Frauen (davon 4 im Armenhause); getrennt von ihren Frauen 5 Männer; geschiedene Eheleute gibt es 13; 10 davon haben sich wieder verheiratet. An wilden Ehen gibt es 8 rein katholische und 2 mit gemischter Religion. Mit der bürgerlichen Trauung haben sich begnügt 10 rein katholische Ehen. Ungetaufte Kinder katholischer Eltern zählt die Pfarre 4; uneheliche Kinder 22, das heißt nicht legitimierte, sonst wäre die Zahl natürlich bedeutend größer. Durchschnittlich werden auf Grund der Hausbesuche alljährlich 5 bis 10 Ehen saniert, beziehungsweise

rekonziliiert. Ueber die Umzugsbewegung unterrichten folgende Zahlen, die dartun, daß in Arbeiterfamilien die Umzüge vielfach an der Tagesordnung sind. Ueber 10 Jahre ansässig, und zwar fast immer in der gleichen Wohnung sind 170 Familien; 223 wohnen über 5 Jahre dort; 4 Jahre 92; 3 Jahre 115; 2 Jahre 94; 1 Jahr und weniger 136 Familien. Durchschnittlich ziehen also jährlich über 100 Familien um. Diese Tatsache zeigt zunächst, wie schwierig es ist, alle Pfarreingesessenen seelsorglich zu erfassen, beweist aber auch anderseits, wie notwendig in jeder Stadt eine Zentralkartothek mit genauer An- und Ummeldung der einziehenden Familien ist. Die Wohnungsverhältnisse lassen recht zu wünschen übrig; 8 Haushaltungen haben nur 1 Zimmer, darunter eine Familie mit 6 Kindern, 390 Familien haben 2 Zimmer, 280 Familien 3 Zimmer, 4 Zimmer haben 65 Familien, 5 Zimmer 20, nur 20 Familien haben mehr als 5 Zimmer. Ein eigenes Haus für sich bewohnen 50 Familien (mit 5 bis 14 Räumen). Die städtische Wohnungsfürsorge in dem angegebenen Viertel läßt sehr zu wünschen übrig; in den allerschlimmsten Fällen konnte nach den Hausbesuchen für eine Vermehrung der Betten gesorgt werden. Von den 260 Kostgängern sind 200 in 65 Familien untergebracht, 60 wohnen in Zechenbaracken. Diese zu erfassen ist sehr schwer; manche gehen an die sozialistischen Organisationen verloren. Die Errichtung von bequemen und billigen Ledigenheimen ergab sich als nächstes Ziel der Seelsorge. Augenmerk wurde auch auf den Wandschmuck und dergleichen gerichtet, mit dem es fast stets sehr trostlos bestellt war. Verteilung und Verlosung guter Kunstdrucke war die Folge. Was die weiblichen Personen angeht, so sind zirka 150 Frauen und Mädchen in der Schwerindustrie tätig, während die übrigen Mädchen in Geschäften und als Dienstboten beschäftigt sind. Charakteristisch für die Bevölkerungsschicht der Pfarre ist die Tatsache, daß die Pfarre selbst nur 15 Dienstboten zählt. Ueber die Presseverhältnisse geben folgende Zahlen Auskunft: Eine sozialdemokratische Zeitung halten 34 Familien; eine liberale 250, eine katholische 400. Gegen 400 Schundromane wurden bei den Hausbesuchen entdeckt. Stets wird auf Abbestellung der nicht katholischen Blätter gedrungen, auf den Borromäusverein zur Verbreitung guter Bücher hingewiesen. Gute Dienste leistet das Kirchenblatt, das jeden Freitag erscheint und allen katholischen Familien, auch den nicht zahlenden zugestellt wird. (Abonnementspreis 15 Pfennige pro Monat.) Trinker zählt die Pfarre (im Jahre 1916, wo diese Angaben notiert wurden) 45, Trinkerinnen 3. Hiebei auf das katholische Kreuzbündnis hinweisen hat zuweilen Erfolg; nur ist notwendig die stete Mitwirkung und Bearbeitung seitens der Vertrauensmänner des Kreuzbündnisses. An Wirtschaften zählt die Pfarrgemeinde 3. Gewerkschaftlich sind verhältnismäßig wenige organisiert: zirka 50 sozialdemokratisch, 130 christlich, 20 in Werkvereinen. Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt: Volksverein für das katholische Deutschland 360; Arbeiterverein 256; Jünglingskongregation 330; Jungfrauenkongregation 330; Frauenkongregation 400; Männerapostolat 200; Kreuzbündnis 150. Sämtliche

Familien erhalten auf der Kartothekkarte eine besondere Note, wonach sich sofort ein klares Bild der Familie ergibt. 46 Familien konnten als optimae bezeichnet werden; 224 Familien erfüllten gut ihre kirchlichen Pflichten; 289 genügten den Anforderungen; also 559 konnte man als religiös bezeichnen. 176 Familien sind lau; vollständig zerfallen mit der Kirche sind 95 Familien, einschließlich der 65 Familien mit evangelischer Kindererziehung. Finanziell ist die Pfarre sehr wenig leistungsfähig. 4900 Mark gehen an Kirchensteuern ein, daneben fließen aber recht reichlich die freiwilligen Gaben, zum Beispiel für den Kriegsliebesdienst, so daß jährlich noch die gleiche Summe an freien Gaben aufgebracht wird, eine Folge der Besuche. Diese kleine Studie beweist wohl den Nutzen einer regelmäßigen Hausseelsorge und einer guten Pfarrkartothek. Jetzt einige praktische Bemerkungen. Zunächst sei beigefügt ein Muster einer Kartothekkarte (in roter Farbe für die katholischen Familien, in gelber Farbe für die gemischten, in blauer Farbe für Einzelpersonen).

1) Karte für Familien. (Vordere Seite.)

..... Straße Nr. .....

**Familie:** ..... Anzahl der Personen: .....

**Vater:** ..... Religion ..... Geburtsdatum: .....

Beruf: ..... Arbeitsstelle: .....

Mitglied welcher Vereine: .....

.....

**Mutter:** ..... Religion ..... Geburtsdatum: .....

Mitglied welcher Vereine: .....

| **Söhne:** Vorname: | Geb.-Dat. | Beruf: | Arbeitsstelle: | Verein: |
|---|---|---|---|---|
| 1) | | | | |
| 2) | | | | |
| 3) | | | | |
| 4) | | | | |
| 5) | | | | |

(Rückseite.)

| **Töchter:** Vorname: | Geb.-Dat. | Beruf: | Arbeitsstelle: | Verein: |
|---|---|---|---|---|
| 1) | | | | |
| 2) | | | | |
| 3) | | | | |
| 4) | | | | |
| 5) | | | | |

Welche Zeitungen werden gehalten? .....

.....

Besondere Bemerkungen: .....

.....

Kostgänger: .....

.....

Seit wann hier wohnhaft: .....

2) Karte für alleinstehende Personen. (Einseitig, Rückseite leer.)

..... Straße Nr. ..... bei .....

Zuname: ..... Vorname: .....

Religion: ..... Geburtsdatum: .....

Beruf: ..... Arbeitsstelle: .....

Mitglied welcher Vereine: .....

.....

Lektüre: .....

Sonstige Bemerkungen: .....

.....

Die Kartothekkarten dürfen nicht zu groß sein, sondern man muß sie bequem in der Tasche mitführen können. Deshalb sind die Dortmunder Karten nicht handlich genug. — Außer den alljährlichen Hausbesuchen werden die neu Zuziehenden, deren Anmeldelisten durch die Stadt zugestellt werden, durch die Mitglieder des Männerapostolates, beziehungsweise bei weiblichen Personen durch Mitglieder des Elisabethenvereines besucht, wobei ein Merkblatt der Pfarre verteilt wird, in dem die neu Zuziehenden über die kirchlichen Verhältnisse unterrichtet werden. Ebenfalls werden durch diese Personen die ersten Anmeldungen für die Vereine veranlaßt. — Man hat so schon ein gutes Fundament gelegt, auf dem der Geistliche bei seinem Hausbesuche weiterbauen kann. — Zieht eine Familie aus der Pfarre in eine andere, so wird sofort die neue Wohnung durch Schulkinder u. s. w. erfragt, und die Karte geht an das neue Pfarramt, dem diese Karten gewiß hochwillkommen sind. — Der Hausbesuch selbst braucht nicht allzulange zu dauern, etwa 10 bis 15 Minuten genügen. Man füllt die Karte aus, wo nötig; erkundigt sich nach den Kindern und sonstigen Verhältnissen, wirkt für die Vereine, spricht ein Wort des Trostes, der Mahnung und schenkt ein Bild mit dem Aufdruck: Zur Erinnerung an den Hausbesuch. Wird so die Hausseelsorge betrieben, dann wird ein überaus schönes Ergebnis gezeitigt, wird das Wort des Heilandes auch in einer Großstadt ganz erfüllt: Ego cognosco oves meas.

Essen (Ruhr). Kaplan Bers.

V. **(Palmsonntag und Bination.)** Die Breslauer Diözese hat für zehn Jahre das Indult, daß bei Bination in der zweiten Messe am Palmsonntag die Passion ausgelassen werden darf und nur der letzte Abschnitt gelesen wird. Bei kränklichen, überanstrengten Priestern, die noch dazu Vormittag Predigt haben oder bei den Funktionen zu assistieren haben, wird wohl Epikie am Platze sein.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

VI. **(Können die Prophetien am Karsamstage ausgelassen werden?)** Das Wiener Direktorium enthält zum Karsamstage die Nota bezüglich der Prophetien: quas abrumpere non licet. Wenn sie nicht verkürzt werden dürfen, dürfen sie umsoweniger ausgelassen werden. Dem Apostolischen Vikar von Dar es salam in Ostafrika ist am 31. Mai 1915 das Indult erteilt worden: Permittendi, ut functiones Sabbati Sancti in locis suae jurisdictioni subjectis, ex rationabili causa peragantur absque cantu, et omissa etiam lectione prophetiarum.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

VII. **(Offizium der österlichen Zeit.)** Bei der Behandlung dieser Frage im letzten Hefte der Quartalschrift findet sich die Bemerkung, daß nicht nur während der Pfingst- und Osterwoche, sondern während der ganzen österlichen Zeit bloß eine Nokturn mit drei Psalmen gebetet wurde, bis Pius V. die jetzige Ordnung bestimmt habe. Hiezu trägt nun das „Breviarium secundum usum almae ecclesiae Saltzburgensis“ Venetiis 1509 viel Licht bei durch die Rubrik, welche auf Fol. 269 nach dem Sabbatum in Albis sich findet. Es heißt dort: „Nota: In die Resurrectionis usque in sabbatum in Albis et in die Pentecostes usque in sabbatum eiusdem hebdomadae ad Matutinum tres psalmos tantum et tres lectiones antiquo more cantamus et legimus. Omnibus autem aliis diebus per totum annum, si festivitas est, novem psalmos et novem lectiones facimus. Aliis autem diebus duodecim psalmos et tres lectiones dicimus. In diebus dominicis vero decem et octo psalmos et novem lectiones celebramus. Illi vero, qui singulis diebus abhinc usque in octavam Pentecostes tres psalmos et tres tantum lectiones, videntur agere non ex regula sanctorum patrum. Sed ex fastidio et negligentia comprobantur agere.“ Daraus ergibt sich, daß jene Sitte schon vor Pius V. mißbilligt und als gegen die alte Ueberlieferung verstoßend, bekämpft wurde. Ungemein wichtig für den liturgischen Forscher ist nun, wenn die Rubrik unmittelbar weiter fährt: „Romani autem diverso more agere coeperunt, maxime a tempore, quo theutonicis concessum est regimen nostrae ecclesiae. Nos et ordinem investigantes et antiquum morem nostrae ecclesiae statuimus fieri sicut pronotavimus antiquos imitantes patres.“ Damit ist auf ein großes und wichtiges, bisher völlig unbearbeitetes Forschungsfeld hingewiesen, auf den Einfluß deutscher Sitten und Gebräuche auf die römische Liturgie.

Ohlstorf. Dr Gscheidlinger.

**Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. und Wien I., Wollzeile 33.**

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

**Cladder, J., S. J., Unsere Evangelien.** Akademische Vorträge. gr. 8°

I. Reihe: **Zur Literaturgeschichte der Evangelien.** (VIII u. 262 S.) Mk. 7·60; kart. Mk. 9·—.

Diese Vorträge dürfen den Anspruch erheben, viele neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der heiligen Bücher geboten und sie auch dem geschichtlichen Denken des modernen Menschen anziehend und lichtvoll nahegebracht zu haben.

**Harrasser, G., S. J., u. P. Sinthern S. J., Im Dienste der Himmelskönigin.** Vorträge für Marianische Kongregationen. Im Auftrage der Zentralstelle für Marianische Kongregationen in Wien herausgegeben. 3. u. 4. Aufl. Band I u. II. 8° (XII u. 302 bez. XII u. 294 S.) Je Mk. 5·40; kart. Mk. 6·40.

„Die Vorträge und Skizzen, alle von Männern, ‚die im Dienste der Himmelskönigin' erprobt sind, handeln über Geschichte, Organisation, Wesen und Zweck, Aufgaben und Eigenschaften der Kongregation, Marienverehrung, Selbstheiligung, Apostolat, Pflichten und Segensfrüchte in der Kongregation. Jeder Priester wird daraus ein klares Bild von der Kongregation, Lust und Freude zur Arbeit in derselben schöpfen, dem Kongregationspräses bieten die gediegenen Vorträge reichen Stoff zur Selbstbildung und praktischen Verwertung."

(Christl.-Pädagogische Blätter, Wien 1917, Nr. 3.)

**Jatsch, Dr J., Univ.-Prof. in Prag. Das Evangelium der Wahrheit und die Zweifel der Zeit.** Apologetische Vorträge zu den Sonntagsevangelien des Kirchenjahres. 2 Bde. 8° (XII u. 648 S.) Mk. 11·—; kart. Mk. 13·—

Religiöse Tagesfragen und falsche Meinungen, Zweifel, die Tausenden auf der Seele brennen, Schlagworte und Einwürfe gegen den Glauben, die unzählige Christen unserer Zeit verwirren, werden hier in religiösen Vorträgen im Anschluß an die Sonntagsevangelien apologetisch behandelt. Die religiösen Erfahrungen des Weltkrieges sind ausgiebig benützt. Durch Inhalt und Form eignen sich diese Vorträge nicht bloß für die Kanzel, sondern auch als Sonntagslesungen für gebildete Katholiken.

Dr. Jakob Schmitt

**Des Priesters Heiligung**

**Erwägungen für Seelsorger.**

Herausgegeben von Dr **W. Burger,** Stadtpfarrer von St. Urban in Freiburg i. Br. Mit einem Bildnis des Verfassers. 8° (XII u. 348 S.) Mk. 6·50; kart. Mk. 7·50.

„Mahnungen eines weitherzigen Geistesmannes, eines klugen und erfahrenen Führers, die ein treffliches Vademekum für jeden Priester bilden."

(Kirchl. Amtsblatt, Osnabrück 1919, Nr. 6.)

**Verlag von Herder, Freiburg i. Br. und Wien I, Wollzeile 33.**

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Soeben ist im „St. Norbertus"-Verlag in Wien erschienen:

# Der Weg zum Leben.

Katholisches Religionsbuch mit Beispielen und Bildern. Von **Joh. Ev. Pichler.** 8°, 460 Seiten stark, eleg. geb. K 9·50.

Ein ganz neuartiges Buch. In 106 abgerundeten Lesungen mit vielen Beispielen aus Geschichte und Gegenwart und 133 einzig schönen Künstlerbildern wird die katholische Religion klar, anschaulich und anziehend dargestellt. Ein köstliches Hausbuch, ein Lehr- und Trostbuch. Passendes Geschenk an die heranwachsende Jugend, Firmlinge, Brautleute, Eltern, Kranke u. s. w.

**Man verlange Prospekt.**

**„St. Norbertus"-Buch- und Kunstverlag**

**Wien, III, Seidlgasse 8.**

# Mai-Literatur

**aus dem Verlag Preßverein in Linz a. D.**

**Ackerl, Am Mutterherzen Mariens oder U. L. Frau von Lourdes u. ihre Gegner.** Preis K 3·60. Porto separat.

**Ackerl, Maria-Lourdes-Gebetbuch.** Preis K 3·—, in Lederband K 4·—, mit Goldschnitt K 4·50. Porto separat.

**Falching, Das Büchlein von der lieben Himmelmutter.** Preis in schönem Einband K 2·—, mit Post um 20 h mehr.

**Delabar, Ausflüge in die Marianische Alpenwelt.** 31 Lebensbilder von Marienverehrern. Preis brosch. K 2·90, geb. K 3·60, mit Post um 30 h mehr. Ein Prachtgeschenk für Marienverehrer.

**Max Karl, Ist die Marienverehrung der Katholiken verwerflich?** Preis 20 h, mit Post 23 h.

Das vorzügliche Schriftchen behandelt folgende Themata: Beten wir Katholiken die Mutter Gottes an? Ist die Marienverehrung Gott angenehm? Einwendungen gegen die Marienverehrung. Luther über die Marienverehrung.

**Wallfahrtsbüchlein Maria-Pöstlingberg** zum 200jährigen Bestand der Wallfahrt. Preis 40 h, mit Post 50 h.

**Liebfrauenliederbüchlein.** Religiöse Gedichte und Lieder von Friedr. Pesendorfer, 166 Seiten. 8°. Preis in mehrfarbigem Umschlag nach einer Originalzeichnung von Hans Bertle K 3·—, mit Post K 3·20. Geb. K 3·80, mit Post K 4·—.

Das Büchlein enthält einen duftigen Strauß glühender Lieder zur Himmelskönigin.

**Liebfrauen-Meßlied,** vertont von Franz Neuhofer, Worte von Friedrich Pesendorfer, Preis K 1·20, mit Post K 1·30.

Jeder Kirchenchor bestelle diese Messe.

**36 Marienlieder für kirchliche u. häusliche Andacht** von † Prälaten Robert Kurzwernhart. 2. Auflage. Reinertrag für den Linzer Dombau. Preis der Partitur K 3·60. Stimmheft I: Sopran und Alt K 1·20, Stimmheft II: Tenor und Baß K 1·—.

**Der Tag eines Marienkindes.** Vierseitig, à 10 h, 50 Stück K 4·50, 100 Stück K 8·—. Zum Verteilen für Kinder.

**Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.**

Alle in diesem Hefte angezeigten oder besprochenen Werke sind bei der Kommissionsbuchhandlung **Dn. Haslinger in Linz a. D.** vorrätig.